



Bern, 22. Mai 2018

Eingegangene Stellungnahmen prises de position reçues prese di posizione ricevute

Vernehmlassungsverfahren

zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1)

Procédure de consultation

relative à la révision totale de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi, RS 520.1)

Procedura di consultazione

relativa alla revisione totale della Legge sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile (LPPC, RS 520.1)



Übersicht / Condensé / Compendio

1. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale
2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia
4. Militärische und Zivilschutzorganisationen / Organisations militaires et de protection civile / Organizzazioni militari e di protezione civile
5. Frauenverbände / Organisations féminines / Associazioni femminili
6. Übrige Organisationen und Institutionen / Autres organisations et institutions / Altre organizzazioni ed istituzioni
7. Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen / Exploitants d'infrastructures critiques / Gestori delle infrastrutture critiche
8. Weitere eingegangene Stellungnahmen / Autres prises de position reçues / Altre prese di posizione ricevute



1. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

1. Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
2. Christlichdemokratische Volkspartei CVP
3. FDP. Die Liberalen
4. Grünliberale Partei glp
5. Schweizerische Volkspartei SVP
6. Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

1. Schweizerischer Gemeindeverband
2. Schweizerischer Städteverband

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

1. Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
2. Schweizerischer Arbeitgeberverband

4. Militärische und Zivilschutzorganisationen / Organisations militaires et de protection civile / Organizzazioni militari e di protezione civile

1. Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)
2. Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)

5. Frauenverbände / Organisations féminines / Associazioni femminili

Keine Stellungnahmen



6. Übrige Organisationen und Institutionen / Autres organisations et institutions / Altre organizzazioni ed istituzioni

1. Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)
2. Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
3. Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)
4. Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)
5. Eidgenössische Kommission für ABC Schutz (KomABC)
6. Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz
7. Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

7. Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen / Exploitants d'infrastructures critiques / Gestori delle infrastrutture critiche

1. Die Post
2. KKW Gösgen
3. BKW (KKW Mühleberg)
4. Pharmalog.ch
5. Postauto AG
6. SBB/CFF/FFS
7. Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG)
8. Swisscom
9. Swissgrid

8. Weitere eingegangene Stellungnahmen / Autres prises de position reçues / Altri prese di posizione ricevute

1. Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS)
2. Nationale Informationsstelle zum KULTURERBE (NIKE)
3. Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF ASSPP ASPP)
4. CHANCE SCHWEIZ
5. H+ Die Spitäler der Schweiz
6. Region Oberhasli
7. Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung (SKR SCR)
8. Gotthard Frick
9. Schweizerische UNESCO-Kommission
10. Axpo
11. Bernischer Zivilschutzverband (BZSV)
12. Centre Patronal
13. Fachstelle Kulturgüterschutz Kanton Luzern



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

- 14. Aargauische Gebäudeversicherung AGV
- 15. swissnuclear
- 16. Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA)
- 17. Schweizerischer Friedensrat
- 18. Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee
- 19. Hauseigentümerverband HEV Schweiz
- 20. Verein der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen (VkWPEV)

**1. In der Bundesversammlung vertretene
politische Parteien / partis politiques représentés
à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'
Assemblea federale**

Geht per Mail an: niklaus.meier@babs.admin.ch

26.3.2018

**Vernehmlassung: Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Grundsätzlich erachtet die BDP die Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz als sinnvoll. Zentral sind die Verbesserungen der Koordination zwischen den verschiedenen Partnerorganisationen auf gesamtschweizerischer Ebene sowie der Kommunikationssysteme, bei denen der Fokus auf die Zweckmässigkeit gerichtet sein soll. Beim Zivilschutz erachtet die BDP eine Reduktion der Schutzbauten auf ein absolut notwendiges Minimum als erstrebenswert. Bei gesamtschweizerischen Katastrophen soll die Koordination generell beim Bund angesiedelt werden.

Zu begrüßen ist, dass der Bevölkerungsschutz weiterentwickelt und an den Erfordernissen der aktuellen Bedrohungslage und an die neue Risikolandschaft angepasst wird. Das Verbundsystem muss sich allerdings auch in Zukunft an den für die Schweiz wahrscheinlichen Bedrohungen und Gefahren orientieren: Besonderes Augenmerk gilt dabei den natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen. Diese Aufgabe muss, wie bis anhin, von den Kantonen wahrgenommen werden.

Auch die Aufteilung der Finanzierung soll gemäss dem Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung wie bis anhin beibehalten werden: Die Kantone sind zuständig für die Finanzierung der Partnerorganisationen, der Bund finanziert Teile des Zivilschutzes.

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz bedarf allerdings einer Revision: Eine stärkere Koordination zwischen den verschiedenen Partnerorganisationen auf gesamtschweizerischer Ebene ermöglicht die Weiterentwicklung des Verbundsystems in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und den Kantonen. Das BABS muss deshalb seine Koordinationsfunktion für den Bevölkerungsschutz als Gesamtsystem stärker wahrnehmen als bisher.

In Sinne einer Effizienzsteigerung zwischen Bund und Kantonen müssen bei beiden neu klare Ansprechstellen definiert werden, auch die Schnittstellen zwischen den Partnerorganisationen bedürfen einer Analyse und Bereinigung.

Ein mobiles, breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem ist in der heutigen Zeit unabdingbar. Es erscheint sinnvoll, dass die Kompetenz hier dem Bund zufällt. Allerdings sind die notwendigen Abklärungen mit Sorgfalt zu treffen, damit Fehler und Verzögerungen vermieden werden können. Ebenso erscheint die Weiterentwicklung des Lageverbundsystems als Notwendigkeit.

Begrüssenswert ist, dass die Ausrichtung des Zivilschutzes auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen weitergeführt und verstärkt werden soll. Dass der Zivilschutz wie bisher in der Zuständigkeit der Kantone verbleiben soll, ist sinnvoll.

Laut der vorliegenden Revision können in Situationen, in denen mehrere Kantone von einem Ereignis betroffen sind, die Kantone den Bund um Koordination ersuchen. Es muss allerdings bezweifelt werden, dass die hier verwendete „Kann-Formulierung“ sinnvoll ist. Sinnvoller wäre es, zuerst die Grösse einer Katastrophe zu definieren und dann die Koordination bei Grossereignissen generell dem Bund zu delegieren.

Der Bestand an Schutzbauten soll auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden.

Die Reorganisation des Dienstleistungs- und Ausbildungssystems ist begrüssenswert: Eine Reduktion, und damit eine Angleichung der Gesamtdienstzeit an jene von Militärdienstleistenden, der Schutzdienstpflichtdauer erscheint angemessen.

Die Bildung interkantonalen Stützpunktes für spezialisierte personelle und materielle Mittel ist zeitgemäss, reduziert Kosten und vermeidet Doppelspurigkeiten.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Per E-Mail: niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 29. März 2018

Vernehmlassung: Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst die vorliegende Revision grundsätzlich. Die Vorschläge überzeugen weitgehend. So erscheint beispielsweise die gemeinsame Beschaffung von Einsatzmaterial sinnvoll. So kann das Material bei Bedarf kantonsübergreifend eingesetzt werden. Die CVP erachtet ausserdem die Wiedereinführung des Sanitätsdiensts im Zivilschutz als prüfenswert. Die Revision darf aber nicht zu einer Lastenübertragung vom Bund auf die Kantone führen.

Die CVP stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in zwei separaten Gesetzen zu regeln. Beim Bevölkerungsschutz handelt es sich um ein übergeordnetes Verbundsystem, der Zivilschutz hingegen ist eine von fünf Partnerorganisationen innerhalb dieses Verbundsystems.

Die CVP ist ausserdem der Ansicht, dass das Dienstpflichtsystem Zivilschutz an dasjenige der Armee anzugleichen ist, wobei die Bestände an Schutzdienstpflichtigen

langfristig sichergestellt sein müssen. Wir begrüßen zudem die Umsetzung der Motion Walter Müller 14.3590. Auch Schutzdienstpflichtige sollen in Zukunft sämtliche Diensttage, die sie während ihrer Schutzdienstpflicht leisten, an die Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe anrechnen können.

Was die Reduktion der Schutzanlagen angeht, braucht es unseres Erachtens zuerst eine Bedarfsevaluation und eine anschliessende Nutzungsstrategie, bevor hier weitreichende Entscheide getroffen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VBS

Bern, 4. April 2018/YB
VL BZG

Per Mail an: niklaus.meier@babs.admin.ch

**Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Mehr als zehn Jahre nach der Einführung des Gesetzes steht eine grössere Revision an, mit der die gesetzlichen Grundlagen unter anderem an die Strategie 2015+ angepasst werden sollen. Die primäre Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes bleibt dabei unverändert und fokussiert weiterhin auf natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen (Art 2). FDP.Die Liberalen nimmt die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes grundsätzlich an. Untenstehend entnehmen Sie unsere Kritikpunkte.

Kommunikationssysteme

Die Vorlage schafft die Gesetzesgrundlage für verschiedene Kommunikationssysteme, wie z.B. für Polycom, für ein Datenverbundsystem (Polydata) oder für ein mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem (Art. 18-21). Heute existiert das Verbundsystem Polycom, dessen Werterhaltung 2016 vom Parlament genehmigt wurde. Polydata und das mobile Breitbandsystem sind hingegen erst im Projektstadium. Wir begrüssen, dass die Vorlage für die Verbundsysteme klare Zuständigkeits- und Finanzierungsregeln zwischen Bund und Kantonen vorsieht. Jedoch bemängeln wir, dass der erläuternde Bericht nicht konkreter auf den Zeithorizont für die Beschaffung von Polydata oder des Breitbandsystems eingeht. Im Falle des Breitbandsystems wären auch Schätzungen über die Höhe der Beschaffungskosten wünschenswert.

Schutzdienstpflicht

Aus Sicht der FDP steht die Umsetzung der Motion Walter Müller ([14.3590](#)) im Vordergrund. Mit der Revision des BZG erhalten Zivilschutzleistende für sämtliche innerhalb der Schutzdienstpflicht von 12 Jahren geleisteten Dienstage Anrecht auf eine Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe. Auch den höheren Unteroffizieren und Offizieren werden die zusätzlichen Dienstage, die über die normale Schutzdienstpflicht hinausgehen, angerechnet. Damit wird einerseits eine Diskriminierung der Zivilschutzleistenden gegenüber Militär- und Zivildienstleistenden abgeschafft, andererseits werden Anreize für die Übernahme einer Kaderfunktion gesetzt.

Die Vorschläge betreffend Dauer der Schutzdienstpflicht (Erhöhung auf 245 Tage und Angleichung an die Armee) nehmen wir grundsätzlich an (Art. 30). Hingegen bedarf es weiterer Konkretisierungen für die Erfüllung der Dienstpflicht als Durchdiener (Art. 31). Zu klären ist etwa die Frage, ob Durchdienereinsätze auch auf kommunaler Organisationsstufe geleistet werden können sollten.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates für den Fall, dass die jährliche Zivilschutzquote nicht erfüllt werden kann oder für den Fall, dass während einer langanhaltenden Notlage der Bestand erhöht werden muss, sind wir einverstanden (Art. 30 Abs. 8). Trotz diesen Vorschlägen verpasst es die Vor-

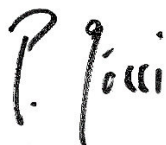
lage aber, nachhaltige Lösungen für den starken Rückgang der Rekrutierungszahlen im Zivilschutz zu präsentieren. Seit 2014 konnten die erforderlichen 6'000 Rekrutierungen pro Jahr, die nötig sind, um das Soll von 72'000 Zivilschützern zu erreichen, nicht mehr erfüllt werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Schätzungen betreffend finanzielle und personelle Aufwände sind teilweise zu wenig konkret. Das betrifft insbesondere die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz. Gemäss erläuterndem Bericht wird die Wiedereinführung beim Bund zu beschränkten, auf Seite der Kantone hingegen zu nennenswerten finanziellen und personellen Mehraufwänden führen. Allerdings können die „nennenswerten Mehraufwände“ derzeit nicht beziffert werden. Dieser Ausgabeposten muss zwingend vor der tatsächlichen Wiedereinführung des Sanitätsdienstes, die an sich begrüssenswert ist, geklärt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
3003 Bern

Per E-Mail an: niklaus.meier@babs.admin.ch

28. März 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Resümee: Der Vorentwurf des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) deckt die wichtigsten Aspekte ab und bringt in vielen Bereichen die notwendigen Anpassungen an die heutigen Gefahren und Risiken. Die Grünliberalen unterstützen daher die Totalrevision des BZG im Grundsatz. Die einzelnen Bestimmungen werden weiter unten im Detail beleuchtet. Die wichtigsten Anliegen für die Grünliberalen sind:

1. Für die Grünliberalen ist der Dienst für den zivilen Bevölkerungsschutz genau so viel Wert wie der Dienst für den militärischen Schutz. Die Grünliberalen unterstützen daher ausdrücklich die Reduktion und Flexibilisierung der Dienstpflicht für Zivilschutzpflichtige und damit die Angleichung an die Armee.
2. Die Grünliberalen fordern den Fortbestand der Reserve auch im Zivildienst (analog zur Armee), für maximal 5 Jahre, um auch bei langandauernden Notlagen rasch und flexibel reagieren zu können. Dies dürfte administrativ und ausrüstungstechnisch erheblich einfacher sein, als bereits Entlassene wieder einzuberufen, wie es im Vorentwurf vorgeschlagen wird.

Die Gefahren und Risiken unterhalb der Kriegsschwelle haben sich in den letzten Jahrzehnten geändert. Terrorismus, Cyberattacken, Stromausfälle und Pandemien sind wahrscheinlicher geworden. Aber auch die Auswirkungen des Klimawandels haben in der Schweiz deutlich zugenommen; extreme Niederschlagsmengen mit entsprechenden Überschwemmungen, heftige Stürme mit zerstörerischer Wucht oder auch gehäufte Hangrutsche bringen die Blaulichtorganisationen immer häufiger an den Anschlag. Bei Grossereignissen wurde in der Vergangenheit oft die Armee, „die einzige strategische Reserve der Schweiz“ (häufiges Zitat des ehemaligen Chefs der Armee Blattmann), zur Unterstützung eingesetzt. Die Armee soll sich aber auf ihr Kerngeschäft – die Landesverteidigung – konzentrieren. In vielen Fällen, vor allem bei langandauernden Ereignissen bzw. deren Bewältigung, kann der Zivilschutz, mit der richtigen Ausbildung und Ausrüstung, unterstützend eingreifen. Daher begrüssen und unterstützen die Grünliberalen die konsequente Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes und die Ausrichtung auf die heutigen Gefahren und Risiken durch die Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG).

Da die Zusammenarbeit des Bevölkerungsschutzes mit den Partnerorganisationen immer wichtiger wird, ist es richtig, im BZG die Führung und Koordination gesetzlich zu verankern und zu regeln, um die Einsatzfähigkeit zu stärken. Gerade bei Grossereignissen, die mehrere Kantone oder die ganze Schweiz betreffen, ist es wichtig, dass die föderal aufgebauten Einsatzeinheiten einer einheitlichen Ausbildungsdoktrin unterstehen und die bestehenden und zukünftigen Telekommunikationsmittel kompatibel sind. Eine gesetzliche Regelung dafür ist notwendig.

Die Grünliberalen unterstützen ausdrücklich die Reduktion und Flexibilisierung der Dienstpflicht für Zivilschutzpflichtige und damit die Angleichung an die Armee. Es ist nicht einsichtig, warum der Dienst für den friedlichen Bevölkerungsschutz weniger Wert sein soll als der kriegerische. Wenn die Armee ein Rekrutierungsproblem hat und aus ihrer Sicht zu viele Stellungspflichtige den zivilen Weg wählen, muss sie ihre Dienste attraktiver gestalten und nicht die Hürden für den zivilen Weg erhöhen. Eine Begrenzung der Dienstzeit gibt den Zivilschutzpflichtigen wenigstens hinsichtlich der Maximaldauer Planungssicherheit, auch wenn diese ohne Katastropheneinsätze häufig nicht erreicht werden wird. Dass neu alle geleisteten Dienstage von Schutzpflichtigen an die Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden können (Umsetzung von 14.3590 Motion Müller Walter), ist aus Sicht der Grünliberalen eine Selbstverständlichkeit.

Die neue Möglichkeit, die gesamte Dienstpflicht auch im Zivilschutz am Stück zu erfüllen (Durchdiener), schafft bei geeigneter Ausgestaltung eine zivile strategische Reserve für Grossereignisse, die schnell verfügbar ist und bisher gefehlt hat. Zudem kann dadurch die naturgemäss beschränkte Durchhaltefähigkeit der freiwilligen Feuerwehren (Milizsystem) bei langandauernden Ereignissen kompensiert werden. Die Bildung eines Personalpools bringt die notwendige Flexibilisierung für die interkantonale Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen und den Ausgleich bei kantonalen Unterbeständen. Gemäss Vorlage soll der Bundesrat in der Lage sein, bei besonders langandauernden Notlagen die Schutzdienstpflicht zu verlängern oder entlassene Personen wieder der Schutzdienstpflicht zu unterstellen. Die Grünliberalen sind der Meinung, dass eine Einteilung der Schutzdienstpflichtigen, die ihre Dienstpflicht noch nicht erfüllt haben, aber das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht entlassen, sondern in eine Reserve für maximal 5 Jahre eingeteilt werden sollten. Dies dürfte administrativ und ausrüstungstechnisch erheblich einfacher sein, als bereits Entlassene wieder einzuberufen.

Schliesslich ist es auch notwendig, eine gesetzliche Basis zu schaffen, um die Reduktion der Anzahl der geschützten Anlagen auf das Notwendige zu reduzieren. Dabei sind vor allem die finanziellen Aspekte zu regeln.

Die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes scheint aus Sicht der Grünliberalen eine Notwendigkeit zu sein, um die sanitätsdienstlichen Anlagen und geschützten Spitäler bei Bedarf in Betrieb nehmen zu können. Ein Einsatz dieser Anlagen wird bei Grossereignissen mit sehr vielen Opfern oder Pandemien notwendig werden, aber ohne ausgebildetes Personal nutzlos sein.

Auch die Standardisierung und Regelung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials wird richtigerweise im BZG neu geregelt, um die Interoperabilität sicher zu stellen. Auch dass die Finanzierung nun klarer geregelt wird, begrüssen die Grünliberalen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 1 BZG

Der Bund soll gemäss Vorentwurf die Führung und Koordination im Falle von Katastrophen und Notlagen übernehmen, für deren Bewältigung er zuständig ist. Es wird aber nicht definiert, für welche Katastrophen und Notlagen er zuständig sein soll.

Die Grünliberalen beantragen eine Präzisierung der Zuständigkeiten:

Der Bund übernimmt die Führung und die Koordination im Falle von Katastrophen und Notlagen, bei bewaffneten Konflikten und bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen **mit nationaler Ausstrahlung wie KKW-Unfällen, Satellitenabstürzen, Pandemien und Tierseuchen.**

Art. 7 Abs. 3 Bst. c und d BZG

Diese Bestimmung regelt die Sicherstellung der Kommunikation und des Lageverbunds zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland. Bei Grossereignissen ist es entscheidend, dass alle beteiligten Parteien die notwendigen Informationen und Lageberichte erhalten. Es sollte daher auch sichergestellt werden, dass involvierte Partnerorganisationen und Dritte (gemäss Artikel 3 insbesondere Behörden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen) entsprechend eingebunden werden.

Der Art. 7 Abs. 3 Bst. c und d BZG sollen folgendermassen ergänzt werden:

³ Das Führungsorgan des Bundes im Bevölkerungsschutz ist der Bundesstab Bevölkerungsschutz. Er hat folgende Aufgaben:

(...)

c. Sicherstellung der Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, Behörden im Ausland **und bei Bedarf eingesetzten Partnerorganisationen und Dritten;**

d. Sicherstellung des Lageverbunds zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, Behörden im Ausland **und bei Bedarf eingesetzten Partnerorganisationen und Dritten;**

Art. 11 Abs. 2 BZG

Das Labor Spiez ist das Kompetenzzentrum für den ABC-Schutz in der Schweiz. Zu den aufgelisteten Zuständigkeiten sollte auch die Ausbildung für Armee, Bevölkerungsschutz und Partnerorganisationen in diesem Bereich aufgeführt werden. Die überwiegende Mehrheit der Feuerwehren ist als Milizorganisation organisiert und verfügt in der Regel nicht über das Wissen, wie bei ABC-Ereignissen wie beispielsweise KKW-Unfällen oder Terroranschlägen mit Bio- bzw. Chemiewaffen vorzugehen ist (Dekontamination, Zonenbildung etc.). Ebenfalls fehlen weitgehend in Spitälern spezifische Aus- und Weiterbildungen betreffend ABC-Massnahmen.

Generell scheint die Schweiz auf ein ABC-Ereignis unterhalb der Kriegsschwelle sehr schlecht vorbereitet zu sein. Möglicherweise ist eine Abgabe einer Schutzmaske für alle Bürger (wie in Israel) aufgrund der aktuellen Gefährdungslage nicht notwendig. Trotzdem muss genügend Schutzmaterial dezentral verfügbar sein, die Ersteinsatzkräfte (Blaulichtorganisationen und Führungsorganisationen) müssen geschult und die Bevölkerung über Verhaltensweisen informiert sein. Dies muss nicht im BZG definiert werden, aber zumindest auf Verordnungsstufe in Verantwortung des BABS geregelt und angegangen werden.

Art. 11 Abs. 2 BZG soll wie folgt ergänzt werden:

² Dieses [das Labor Spiez] ist insbesondere zuständig für:

(...)

g. die korrekte Ausbildung und die Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen zu ABC-Fragen bei Armee, Bevölkerungsschutz und Partnerorganisationen.

Art. 18 Abs. 4 BZG

Nebst den Kantonen sollten richtigerweise auch angeschlossene Dritte für die dezentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems zuständig sein.

Art. 18 Abs. 4 BZG soll wie folgt ergänzt werden:

⁴ Die Kantone **und angeschlossene Dritte** sind zuständig für die dezentralen Komponenten des Systems, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.

Art. 19 Abs. 7 BZG

Das nationale sichere Datenverbundsystem kann nur sicher sein, wenn auch die Sicherheitsstandards und Netzwerktechnik immer auf dem neuesten Stand sind. Daher muss der Bundesrat auch Vorgaben an alle angeschlossenen Nutzer machen können, um die Sicherheitsstandards auch ausserhalb der Werterhaltung durchzusetzen.

Art. 19 Abs. 7 BZG soll wie folgt ergänzt werden:

⁷ Er [der Bundesrat] kann den Kantonen, den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen **und angeschlossenen Dritten** terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt **und zur Sicherheit** machen.

Art. 20 Abs. 4 BZG

Nebst den Kantonen sollten auch angeschlossene Dritte für die dezentralen Komponenten des mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystems zuständig sein.

Art. 20 Abs. 4 BZG soll wie folgt ergänzt werden:

⁴ Die Kantone **und angeschlossene Dritte** sind zuständig für die dezentralen Komponenten des Systems, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.

Art. 21 Abs. 7 BZG

Analog zu Artikel 19 VE-BZG muss der Bundesrat allen am nationalen Lageverbundsystem angeschlossenen Nutzern Vorgaben machen können, um Sicherheitsstandards auch ausserhalb der Werterhaltung durchzusetzen.

Art. 21 Abs. 7 BZG soll wie folgt ergänzt werden:

⁷ Er [der Bundesrat] kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt **und zur Sicherheit** machen.

Art. 27 Abs. 2 Bst. c BZG

Der Zivilschutz kann gemäss Vorentwurf auch für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden.

Die Grünliberalen unterstützen Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft. Beispielsweise sollen Grossanlässe mit kantonaler oder nationaler Ausstrahlung wie z.B. eine Expo durch den Einsatz von Zivilschutz anstelle der Armee ermöglicht werden. Ein ziviler Anlass sollte auch durch zivile Organisationen durchgeführt werden. Welche Arten von Anlässen unterstützungswürdig sind, soll auf Verordnungsstufe geregelt und periodisch überprüft und angepasst werden. Die Einsätze sollen Übungscharakter aufweisen und Tätigkeiten widerspiegeln, die den Arbeiten des Zivilschutzes entsprechen wie etwa die Betreuung grosser Menschenmengen, die Führungsunterstützung sowie die Verkehrsregelung bei Grosseinsätzen.

Art. 30 Abs. 8 Bst. b BZG

Der Bundesrat kann gemäss Vorentwurf aus der Schutzpflicht entlassene Personen bis 5 Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen, beispielsweise mit Blick auf einen bewaffneten Konflikt.

Für langandauernde Notlagen und Katastrophen kann die Personaldecke des Zivilschutzes zu klein werden. Es ist daher dafür zu sorgen, dass zusätzliche Einsatzkräfte einfach, rasch und effizient verpflichtet werden können. Die Grünliberalen sind allerdings der Meinung, dass eine Wiederunterstellung in den Schutzdienst von Personen, die bereits ihre Dienstpflicht erfüllt haben und entlassen wurden, nicht die richtige Lösung ist. Aus der Dienstpflicht entlassene Personen sind in der Regel nicht mehr ausgerüstet und haben mit dem Dienst auch gedanklich abgeschlossen. Da kein Anspruch besteht, alle Dienstage effektiv zu leisten, und dies ohne Katastrophen auch nicht für alle möglich ist, erreichen viele Dienstpflichtige mit Ende des Dienstalters ihre Solldienstage nicht. Daher ist eine Einteilung in die Reserve nach Erreichen des Dienstalters sinnvoller.

Die Grünliberalen beantragen daher:

- **Art. 30 Abs. 8 Bst. b BZG ist streichen.**
- **Art. 30 Abs. 8 Bst. a und c BZG werden in einen neuen Abs. 9 verschoben.**
- **Art. 30 Abs. 8 BZG erhält folgenden Wortlaut:**

⁸ Angehörige des Zivilschutzes, die am Ende der Schutzdienstpflicht die notwendigen Dienstage noch nicht erreicht haben, werden für maximal 5 Jahre in die Reserve eingeteilt und können bei Bedarf aufgeboten werden, bis die Dienstage erfüllt sind.

Art. 77 Abs. 1 BZG

Personal, Material und Schutzbauten sollen gemäss Vorentwurf im Falle eines bewaffneten Konflikts mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet werden. Es ist nicht ersichtlich, warum nur im Kriegsfall die internationalen Schutzzeichen angebracht werden sollen. Es ist bedeutend einfacher, die Schutzzeichen bereits bei der Beschaffung des Materials bzw. der Ausrüstung der Dienstleistenden anzubringen. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass im Kriegsfall alles Notwendige markiert ist.

Art. 77 Abs. 1 BZG soll wie folgt umformuliert werden:

¹ Im Falle eines bewaffneten Konflikts muss sichergestellt sein, dass das Personal und das Material des Zivilschutzes sowie die Schutzbauten mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 31. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP steht der Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BVG) sehr kritisch gegenüber. Fragen wirft insbesondere die Regelungsdichte auf. Das revidierte BZG soll 23 Artikel mehr aufweisen als das geltende BZG. Aus unserer Sicht wäre jedoch eher eine Verschlankeung des geltenden BZG angezeigt und nicht dessen Vertiefung und Ausweitung.

So werden in der geltenden Ordnung die Aufgaben des Bundes und der Kantone in je einem Artikel geregelt. Neu werden dafür zwei ganze Kapitel beansprucht. Die SVP stellt sich auf den Standpunkt, dass dieser Detaillierungsgrad für ein Bundesgesetz nicht angebracht ist. Auch bezüglich Kompetenzdelegationen an den Bundesrat ist der Entwurf zu grosszügig gehalten: Während das geltende BZG noch 21 solche Delegationen vorsieht, sind es im Entwurf nicht weniger als deren 35. Hier wäre aus Sicht der SVP mehr Zurückhaltung angezeigt.

Fragwürdig ist auch die Schaffung einer Grundlage für weitere spezialisierte Einsatzorganisationen (Art. 12 Abs. 2 E-BZG). Es steht zu befürchten, dass hier noch mehr behördliche Stellen geschaffen werden, die weniger dem Schutz der Bevölkerung als dem Ausbau der Verwaltung zuträglich sind.

Eindeutig zu hoch sind die Investitionskosten in Höhe von rund 150 Mio. CHF, die für die Realisierung eines nationalen sicheren Datenverbundsystems veranschlagt werden. Zu dieser Summe kommen noch alle acht Jahre etwa 80 bis 90 Mio. CHF für den Werterhalt hinzu. Die SVP fürchtet, dass der Bund hier einmal mehr für ein Informatikprojekt viel mehr Ressourcen aufwendet, als eigentlich nötig wären.

Dagegen begrüssen wir die Anpassungen beim Kreis der schutzdienstpflichtigen Personen gem. Art. 28 E-BZG. Mit der neuen Regelung wird der Wehrgerechtigkeit stärker Rechnung getragen als in der geltenden Ordnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Gabriel Lüchinger



Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern
niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 31. März 2018

Stellungnahme zur Totalrevision des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf einer Revision des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Zusammenfassung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) begrüsst die vorgeschlagene, seit langem erwartete Gesamterneuerung des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes BZG im Sinne eines richtigen Schrittes in die richtige Richtung. Die SP hat seit langem eine Modernisierung des Bevölkerungsschutzsystems gefordert, das auf die heutigen Gefahren und Risiken ausgerichtet ist. Überfällig ist auch, die Kommunikationssysteme zu erneuern und gesetzlich zu verankern und mit dem Bundesstab Bevölkerungsschutz die Führung zu zentralisieren und zudem die Koordination beim Schutz kritischer Infrastrukturen beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zu stärken. Die SP begrüsst zudem die Flexibilisierung der Dienstpflicht.

Die SP fordert aber, den gesetzliche Auftrag zu berücksichtigen, dass auch der Zivildienst zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen beiträgt; das UKW-Notsendernetz langfristig nutzbar bleibt; für Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen eine Meldepflicht über Störfälle eingeführt wird; die missbrauchsanfälligen Kann-Einsätze des Zivilschutzes klarer zu limitieren; die Dauer der Schutzdienstpflicht in der normalen Lage auf insgesamt 42 Tage sowie pro Jahr auf 21 Tage zu begrenzen; und auf die Pflicht zum Bau von privaten Schutzräumen sowie auf die Ersatzbeitragspflicht zu verzichten, die nicht mehr zeitgemäss sind, weil sie keine Antwort auf heutige Risiken geben.

Allgemeine Bemerkungen

Allzu lange schleppte der Zivilschutz mit seinem überbordenden Bunkersystem die Ausrichtung auf ein überholtes und von illusionären Vorstellungen geprägtes Kriegsszenario mit sich. Die SP begrüsst deshalb, dass der Gesetzgeber endlich nachvollzieht, dass sich in den letzten Jahren die Bedrohungen und Gefahren für die Schweiz verändert haben. Es geht vorab um Katastrophenhilfe in der Region sowie – mit nationalem Schadenspotenzial – um Cyberattacken, Stromausfälle, Pandemien oder hybride Formen der Konfliktaustragung. Daraus ergibt sich für den Bevölkerungsschutz dringenden Anpassungsbedarf, der mit dem vorliegenden Entwurf eines totalrevidierten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes umgesetzt wird – dies freilich teilweise zu wenig konsequent.

Die SP begrüsst die Stärkung von Führung, Koordination und Einsatzfähigkeit des Bevölkerungsschutzes. Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen muss weiterentwickelt werden, damit das Gesamtsystem im Ereignisfall die erwartete Schutzwirkung erzielt. Es ist richtig, die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen (dazu gehört auch der Zivildienst sowie Zivilschutz, Polizei, Feuerwehr, technische Betriebe und Gesundheitswesen) in der Vorsorge und bei der Ereignisbewältigung zu stärken und dem Bundesstab in Katastrophen und Notlagen mehr Kompetenzen zu übertragen. Nach den teilweise schwierigen Erfahrungen mit Polycom ist es überfällig, für die bestehenden und für künftige Telekommunikationssysteme eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen. Richtig ist auch, die Interoperabilität der technischen Systeme zu stärken und die Ausbildung im Bevölkerungsschutz durch eine einheitliche Ausbildungsdoktrin und eine verbesserte Koordination von Ausbildungen und Übungen weiter zu optimieren.

Die SP begrüsst zudem, die Schutzdienstpflicht zu reduzieren und zu flexibilisieren. Die heutigen Bestände sind in Anbetracht der Bedrohungslage und der realen Bedürfnisse des Zivilschutzes deutlich zu hoch. Auch im Verhältnis zum Militärdienst ist die heutige Dienstpflichtdauer vom 20. bis zum 40. Altersjahr zu lang und die fehlende Begrenzung nach oben angesichts des völkerrechtlichen Zwangsarbeitsverbotes unhaltbar. Es ist richtig, die Dienstpflicht für Mannschaft und Unteroffiziere auf maximal 12 Jahre und – dies allerdings allein im Not- oder Katastrophenfall! – auf höchstens 245 Dienstage anzusetzen. Die SP begrüsst auch die Schaffung der Möglichkeit, die Dienstpflicht als Durchdiener am Stück zu erfüllen sowie die Abschaffung der Reserve.

Begrüsst wird auch, zur Bemessung der Wehrpflichtersatzabgabe den Schutzdienstpflichtigen künftig sämtliche geleisteten Dienstage anzurechnen, ebenso die Möglichkeit, die interkantonale Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen zu vereinfachen.

Ein Schritt in die richtige Richtung ist auch, die Anzahl Infrastrukturen des Bevölkerungsschutzes zu reduzieren, auch wenn die SP in diesem Punkt weitergehen möchte als jetzt vorgeschlagen wird. Die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz erfordert eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen. Diese Einsicht muss noch konsequenter umgesetzt werden.

Indem spezialisierte personelle und materielle Mittel (z. B. ABC-Material, Notstromaggregate, Pumpen, Hochwassersperren, Ortungs- und Rettungsmaterial) in interkantonalen Stützpunkten zusammengelegt werden, lassen sich Kosten sparen, Doppelspurigkeiten vermeiden und die Wirksamkeit des Gesamtsystems steigern. Dieser Effekt wird zusätzlich erhöht, wenn der Zivilschutz konsequent Interoperabilitätskriterien erfüllt und so jederzeit interkantonale eingesetzt werden kann.

Bemerkungen zum Entwurf im Einzelnen

Artikel 3: Schnittstellen zum Zivildienst klären

Die SP vermisst eine Klärung der Schnittstellen zum Zivildienst, der die Durchhaltefähigkeit des Gesamtsystems wesentlich erhöhen kann. Der Zivilschutz und die übrigen Einsatzelemente des Bevölkerungsschutzes werden immer nur Tage und Wochen einsetzbar sein. Der Zivildienst kann anschliessend im Bedarfsfall für Wochen und Monate übernehmen. Dies gilt es vorzubereiten.

Es ist in Artikel 3 auf den Zivildienst als Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz hinzuweisen und die Schnittstellen später auf Verordnungsebene zu präzisieren. Die vorgeschlagene Formulierung in BZG Art. 3, Abs. 1, lit. f (neu) lehnt sich an den [Artikel 2](#) Zivildienstgesetz an, in dem der Zweck des Zivildienstes umrissen wird, sowie an [Artikel 4](#) Zivildienstgesetz, der ausdrücklich die „Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen“ als Tätigkeitsgebiet des Zivildienstes nennt. Das BZG ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

BZG Art. 3, Abs. 1, lit. f (neu)

¹ ...

f. der Zivildienst zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen, wo Ressourcen fehlen oder nicht ausreichen.

Der Bedarf nach Zivildienstleistenden zur „Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen“ ist ausgewiesen. Dies ist in den letzten Jahren gestützt auf eingehende Abklärungen vielfach bestätigt worden:

- Der Bundesrat wies dazu in Beantwortung der Interpellation [12.3933](#) „Der Zivildienst als Instrument der Sicherheitspolitik“ auf den Schlussbericht „[Bedarf an Einsätzen von Zivildienstleistenden bei Katastrophen und Notlagen](#)“ vom 6. Dezember 2013 hin. Dessen Fazit:
„Anhand von vier stellvertretenden Ereignissen (Hochwasser, Erdbeben, Pandemie, Flüchtlingswelle) wurde der allgemeine Bedarf an personellen Ressourcen bei Katastrophen und Notlagen, zusätzlich zu den bereits vorhandenen und eingesetzten Mitteln, analysiert. Überprüft wurde der Bedarf für die drei Phasen des integralen Risikomanagements: Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration.
Die Studie kommt zum Schluss, dass im Fall verschiedener Katastrophen und Notlagen ein Bedarf an zusätzlichen personellen Ressourcen besteht. Insbesondere in den Phasen der Bewältigung und der Regeneration braucht es bei grossen Ereignissen zusätzliche personelle Mittel. In der Phase der Vorbeugung könnte weiteres Personal zusätzliche Arbeiten übernehmen, wirklich erforderlich sind weitere personelle Ressourcen in dieser Phase jedoch nicht.“
- Der Bericht der „[Studiengruppe Dienstpflichtsystem](#)“ vom 15. März 2016. Dessen Fazit:
„**Empfehlung 6:** Die Studiengruppe empfiehlt, dass Zivildienstleistende vermehrt in Unterstützungs- und Betreuungsangeboten des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK und seiner Organisationen eingesetzt werden. Dazu sollen sich mehr Organisationen des SRK als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkennen lassen.“
„Mit Blick auf die Zivildienstpflichtigen ist die Möglichkeit nicht gegeben, sie in einer Zivilschutzorganisation einzuteilen. Die Studiengruppe ist zur Auffassung gelangt, dass es unzweckmässig wäre, dies zu ändern. Aus einer Gesamtsicht ist es zweckmässiger, das Potenzial qualifizierter Zivildienstpflichtiger national zu disponieren.“ Daraus folgt die
„**Empfehlung 11:** Die Studiengruppe empfiehlt, die Übersicht über das Potenzial der Dienstpflichtigen in Armee, Zivildienst und Zivilschutz zu verbessern. VBS und WBF sollen dazu ein gemeinsames Personalmanagementsystem entwickeln, das die Qualifikationsprofile der Dienstpflichtigen laufend erfasst.“
- Die Ausführungen des aktuellen Leiters der Vollzugsstelle Zivildienst, Christoph Hartmann, in der ASMZ 08/2017: „Der Tätigkeitsbereich Katastrophen und Notlagen ist ein gesetzlicher Auftrag. Der Zivildienst soll dabei bedarfsorientiert und komplementär zum Einsatz kommen. ‚In der Krise Köpfe kennen‘ muss auch in Bezug auf den Zivildienst gelten. Um morgen einsatzbereit zu sein, müssen alle Organisationen heute gemeinsam üben und sich vorbereiten. Ein Führungsstab wird sich im Ereignisfall frühzeitig die Frage der Durchhaltefähigkeit der Einsatzkräfte stellen. Ganz sicher wird er in der Notlage (Pandemie, Flüchtlingswelle), eventuell aber auch bei einer grösseren Katastrophe die Unterstützung des Zivildienstes erwägen. Es wäre nicht klug, auf Ressourcen zu verzichten, wenn ein Bedarf nach deren Einsatz angenommen werden muss.“

Wie wichtig der Zivildienst zur Steigerung der Durchhaltefähigkeit ist, zeigt sich nicht zuletzt am sehr bedeutenden Volumen: Der Zivildienst leistet rund 1.7 Millionen Dienstage pro Jahr, die Armee 5,9 Millionen Dienstage. Der Zivilschutz kommt auf bloss rund 0.33 Millionen Dienstage. Dabei handelt es sich bei Armee und Zivilschutz überwiegend um Ausbildungsdienste. Allein beim Zivildienst werden überwiegend konkrete Einsätze zugunsten der Gemeinschaft geleistet. Es wäre unverantwortlich, das gegenüber dem Zivilschutz um ein Vielfaches bedeutendere Potenzial des Zivildienstes ausgerechnet bei Katastrophen und Notlagen ausser Acht zu lassen.

Artikel 8: Einheitlicher und umfassender Begriff der „kritischen Infrastrukturen“

Laut Artikel 8 E-BZG erstellt der Bund zuhanden der Kantone und der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen ein Inventar sowie konzeptionelle und methodische Grundlagen. Die Auflistung möglicher kritischer Infrastrukturen im Erläuterungsbericht weicht von der Auflistung kritischer Infrastrukturen ab, die der Ständerat bei der Beratung des Informationssicherheitsgesetzes ([17.028](#)) in der Begriffsbestimmung in Artikel 5 vorgenommen hat. Dort heisst es (siehe [Fahne](#))

- „kritische Infrastrukturen: Trinkwasser- und Energieversorgung, Informations-, Kommunikations- und Transportinfrastrukturen sowie weitere Prozesse, Systeme und Einrichtungen, die essenziell für das Funktionieren der Wirtschaft bzw. das Wohlergehen der Bevölkerung sind. (siehe Anhang, 2. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015, Art. 6 Abs.1 Bst. a Ziffer 4 und 11. Militärgesetz vom 3. Februar 1995, Art. 1 Abs. 2 Bst. c).“

In der sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates hat die SP beantragt, auch „grundlegende Spitaleinrichtungen“ unter dem Begriff der kritischen Infrastruktur zu subsumieren. Diese Ergänzung ist gerade mit Blick auf den Bevölkerungsschutz besonders wichtig. Grundsätzlich geht die SP davon aus, dass in allen Bundesgesetzen der Begriff der „kritischen Infrastrukturen“ gleich definiert wird und nur in begründeten Fällen vom einheitlichen Begriff abgewichen wird.

Artikel 9: Langfristige Sicherstellung der Nutzbarkeit des Notfallradios nach E-BZG Art. 9 Abs. 4

Dem über UKW analog verbreiteten Notfallradio kommt grösste Bedeutung zu, weil der Empfang auch unter erschwerten Bedingungen gewährleistet bleibt. So kann es im Unterschied zum digital via DAB+ verbreiteten Radio in der Regel auch in abgelegenen Gebieten sowie in geschützten Räumen empfangen werden.

Allerdings ist die SP beunruhigt, dass der Bundesrat in Beantwortung der Interpellation [17.4202](#) von SP Ständerätin Anita Fetz „UKW-Notsendernetz. Millioneninvestitionen für die Katz?“ auf das baldige Ende des UKW-Notsendernetzes hinweist. Der Bundesrat hielt hier wörtlich fest:

- „Die Nutzungsdauer des UKW-Notsendernetzes ist bis Ende 2027 vertraglich geregelt. Die Investitionen wurden mit diesem Zeithorizont getätigt.“
- „Der Bundesrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Dezember 2017 den [Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme](#) für den Bevölkerungsschutz zur Kenntnis genommen. Im Bericht ist ausgeführt, dass die zivile Verbreitung von analogen Radiosignalen über UKW in der Schweiz spätestens 2024 eingestellt wird.“

Beide Feststellungen lassen Zweifel über den materiellen Gehalt der im E-BZG Artikel 9 Absatz 4 festgehaltenen Gesetzesnorm aufkommen: „Der Bund betreibt ein Notfallradio“. Die SP erwartet, dass die aktuellen Investitionen in das UKW-Notsendernetz mit einem Nutzungshorizont deutlich über 2024/2027 hinaus getätigt werden. Zudem ist es falsch, dass die SRG den UKW Sendebetrieb 2024 einstellen will. Denn es braucht Anreize, dass die Bevölkerung weiterhin UKW empfängt. Ein digital via DAB+ verbreitetes Radio bietet dafür keinen Ersatz.

Artikel 21^{bis} (neu): Sicherheitsanforderungen und Meldepflicht über Störfälle

Die grössten Sicherheitsrisiken dürften aktuell im Bereich der Cyber-Kriminalität, des Cyber-Vandalismus und unerwarteter Cyber-Ausfälle liegen. Die EU hat deshalb in der [Richtlinie \(EU\)](#)

[2016/1148](#) vom 6. Juli 2016 „über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union“ in Artikel 2.d für Betreiber kritischer Infrastrukturen und für Anbieter digitaler Dienste gemeinsame Sicherheitsanforderungen definiert und eine Meldepflicht eingeführt, damit eine Kultur des Risikomanagements gefördert wird und sichergestellt ist, dass wichtige Sicherheitsvorfälle gemeldet werden. Die Einführung einheitlicher Sicherheitsanforderungen und der Meldepflicht geht auf [Vorschläge der Europäischen Kommission](#) aus dem Jahre 2013 zurück.

In der Schweiz scheint diesbezüglich leider alles sehr viel länger zu dauern. Laut dem Bericht über die [Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018–2022](#) vom 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat die Massnahme 8 „Prüfung Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen und Ausfällen“ in die „Phase 2“ verschoben und gibt sich für die Prüfung „bis Ende 2020“ Zeit.

Warum zaudern? Nachdem die EU die Massnahme geprüft und für gut befunden hat und auch wichtige Betreiber kritischer Infrastrukturen wie [Swissgrid die Einführung einer Meldepflicht gefordert](#) haben, leuchtet nicht ein, worauf der Bundesrat bis Ende 2020 noch warten will.

Die SP schlägt vor, die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung einer Meldepflicht jetzt zu schaffen, damit die Einzelheiten nach erfolgter Prüfung rasch auf Verordnungsstufe geregelt werden können:

BZG Art. 21^{bis} (neu) Sicherheitsanforderungen und Meldepflicht über Störfälle

Die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und die Anbieter digitaler Dienste

- a. gewährleisten die Sicherheit der von ihnen verwendeten Netz- und Informationssysteme. Der Bundesrat definiert die mindestens zu beachtenden Sicherheitsanforderungen;
- b. melden Störungen ihrer Netz- und Informationssysteme dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Artikel 27 Absatz 2: Strengere Vorgaben für missbrauchsanfällige Kann-Einsätze des Zivilschutzes

Das Missbrauchspotenzial im Zivilschutz ist gross, weil jemand anderes bezahlt (eine lohnprozentfinanzierte Sozialversicherung) als wer den Einsatz anordnet (meist die Gemeinde, manchmal der Kanton oder das VBS). Dies führt zu falschen Anreizen, die das ganze System korrumpieren: Wer ohne Kostenfolgen anbieten kann, ist einer starken Versuchung ausgesetzt, dies auch zu tun, wenn es nicht zwingend erforderlich ist. Ergebnis ist der notorische Missbrauch für Einsätze, die dem Zweck des Zivilschutzes ([Artikel 2 BZG](#)) nicht entsprechen und auch nicht arbeitsmarktneutral sind. [Artikel 2 BZG](#) schränkt den Zivilschutz unmissverständlich auf „Katastrophen und in Notlagen“ sowie auf „bewaffnete Konflikte“ ein. Die etwa im [Kanton Zürich](#) übliche „Unterstützung beim Aufbau, Betrieb und Abbau von Infrastrukturen sowie Transport der Athleten bei Grossanlässen wie sportlichen oder musikalischen Meisterschaften“ bildet eine durch [Artikel 2 BZG](#) nicht abgedeckte Zweckentfremdung dar und ist auch nicht arbeitsmarktneutral. Für den „Transport der Athleten“ gibt es beispielsweise ein ausgezeichnetes ÖV-Angebot oder private Bus- und Taxi-Dienstleister. Sofern die Arbeitsmarktneutralität tatsächlich gewährleistet ist, gibt es zudem stets die Möglichkeit, Zivildienstleistende einzusetzen, deren Einsatz nicht auf „Katastrophen und in Notlagen“ sowie „bewaffnete Konflikte“ beschränkt ist und bei langfristig planbaren Einsätzen zur Verfügung stehen.

Die SP begrüsst, dass die besonders missbrauchsanfälligen „Einsätze zugunsten der Gemeinschaft“ sowie „Einsätze für Instandstellungsarbeiten“ nur noch zu Ausbildungszwecken (E-BZG Art. 45) erfolgen dürfen; die 2015 in Kraft gesetzte zeitliche Begrenzung der jährlichen Dauer solcher Einsätze auf höchstens 21 Tage pro Jahr ([BZG Art. 27a](#), Abs. 3) in Form einer Begrenzung der jährlichen Dauer von Wiederholungskursen auf ebenfalls 21 Tage aufrechterhalten bleibt (E-BZG Art. 56); und zudem das BABS verschärfte Kontrollkompetenzen erhält (E-BZG Art. 47).

Allerdings sind die Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG; [SR 520.14](#)) sowie der „[Leitfaden](#) zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene“ des BABS nach wie vor

viel zu weitmaschig gefasst. Namentlich muss das BAPS überprüfen, dass die besonders missbrauchsanfälligen „Einsätze zugunsten der Gemeinschaft“ und „für Instandstellungsarbeiten“

1. tatsächlich arbeitsmarktneutral ausgestaltet sind. Die Arbeitsmarktneutralität ist dabei auf Verordnungsstufe mindestens analog Zivildienstgesetz [ZDG Art. 6](#) auszugestalten;
2. tatsächlich nur noch zu Ausbildungszwecken (E-BZG Art. 45) erfolgen;

E-BZG Art. 27, Abs. 2

² Sofern die Arbeitsmarktneutralität nachgewiesen ist, kann er eingesetzt werden...

E-BZG Art. 56, Abs. 3

³ Sofern der Ausbildungsbeitrag nachgewiesen ist, können Wiederholungskurse durchgeführt ...

Eine staatliche Dienstpflicht bildet einen schweren Eingriff in die Freiheit der Bürger und Bürgerinnen, der nur in Notlagen zum Tragen kommen darf. Staatliche Dienstverpflichtungen kommen auch in völkerrechtlicher Hinsicht allein für ausserordentliche, Existenz bedrohende Notlagen in Frage, zu deren Bewältigung ordentliche Mittel und der Markt nicht ausreichen.¹ Eine solche Notlage liegt bei Katastrophenfällen grösseren Ausmasses vor, aber nicht bei langfristig planbaren Räumungs- oder anderen „Instandstellungsarbeiten“ oder gar Festanlässen, Skirennen oder anderen „Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft“. Eine solche Einsatzform darf in einer freiheitlichen Gesellschaft nicht genügen, um männliche Schweizer Bürger unter Strafandrohung aus dem Erwerbsleben zu reissen und sie zur Entrichtung von Zwangsarbeit zu verpflichten, für die keine zwingende Notwendigkeit besteht. Dienst sie aber mit Blick auf Notlagen und Katastrophen der Ausbildung, so lässt sie sich rechtfertigen.

Die analog dem Zivildienst auszugestaltende Arbeitsmarktneutralität ist auch aufgrund des Gebots der Rechtsgleichheit angezeigt. Staatliche Dienstpflichten allein für männliche Schweizer Bürger benachteiligen diese auf dem Arbeitsmarkt gegenüber weiblichen und ausländischen Erwerbstätigen. Sie konkurriert zudem in Form eines unlauteren Wettbewerbs das lokale und regionale Gewerbe, das gegen marktübliche Entschädigung aufgeboten werden könnte und müsste, falls keine Zwangsarbeitskräfte aufgeboten und deren Arbeitgeber über eine Sozialversicherung (!) entschädigt werden.

Für die SP ist entscheidend, dass sich der Zivilschutz nicht EO-finanziert über seinen Kernauftrag hinaus irgendwelche Tätigkeitsfelder ausdehnt. Es gibt eine fatale Tendenz, den Zivilschutz zu einem „dienstbaren Geist für alles“ umzuformen. Seine alleinige Aufgabe besteht aber darin, in einer ausserordentlichen Lage, d.h. wenn die normalen Instrumente nachgewiesenermassen überfordert sind, Not- und Katastrophenhilfe zu leisten. Etwas anderes lässt sich nicht rechtfertigen.

Soweit für „präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden“, „Instandstellungsarbeiten“ und „Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft“ die Arbeitsmarktneutralität gewahrt ist, kann der Einsatz jederzeit für Zivildienstleistende angeboten werden. Der Zivildienst verfügt dafür ohnehin ein um ein Vielfaches grösseres Potenzial als der Zivilschutz:

Artikel 30: Die Schutzdienstpflicht von 245 Tagen ist viel zu lang

Im Not- oder Katastrophenfall ist eine Schutzdienstpflicht von maximal 245 Diensttagen gerechtfertigt. In der normalen Lage ist diese Dauer aber viel zu hoch angesetzt. Wie auch der Bericht der „[Studiengruppe Dienstpflichtsystem](#)“ vom 15. März 2016 festhielt, leisten im Moment nur 40 % der Schutzdienstpflichtigen überhaupt Dienst. Der strukturelle Grund dafür besteht darin, dass

¹ Zu diesem Befund gelangte im Jahr 2004 eine Abklärung der Direktion für Völkerrecht in einem Schreiben an SP-Nationalrat Boris Banga, 22. 11. 2004 (P.014.20-1 – SCP). Siehe auch: Roxanne D. Schindler: Die allgemeine Dienstpflicht, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich 1997; Stellungnahme des Bundesrates zur CVP-Motion 04.3379 "Allgemeine Dienstpflicht für Männer".

es weit mehr Schutzdienstpflichtige als Not- oder Katastrophenfälle gibt. Schutzdienstpflichtige aber während 245 Tagen mit irgendwelchem Leerlauf zu beschäftigen, zerstört das Ansehen des Zivilschutzes und kollidiert mit dem völkerrechtlichen Zwangsarbeitsverbot.

Aus Sicht der SP soll sich die maximale Dauer der Schutzdienstpflicht in der normalen Lage am Ausbildungsbedarf messen. Der Ausbildungsbedarf wird auf einen Einführungskurs von 10 bis 19 Tagen plus Zusatzausbildungen von höchstens 19 Tagen sowie ein oder mehrere Wiederholungskurse von 3 bis 21 Tagen geschätzt. Dies ergibt in der normalen Lage eine maximale Dauer der Schutzdienstpflicht von 42 Tagen. Für Durchdiener ist eine leicht verlängerte Schutzdienstpflicht von 60 Tagen vorzusehen, weil davon auszugehen ist, dass Schutzdienstpflichtige, welche ihre Schutzdienstleistung auf zwölf Jahre verteilen, auch einmal ein paar Tage zu einem Echt-Einsatz im Not- oder Katastrophenfall aufgeboden werden könnten.

E-BZG Art. 30

...

⁴ Sie ist nach insgesamt 42 geleisteten Diensttagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt 42 Dienstage zu leisten. Für Einsätze nach Artikel 27 Absatz 1 kann sie auf höchstens 245 Dienstage verlängert werden.

...

⁶ Für Durchdiener (Art. 31) dauert die Schutzdienstpflicht 60 Tage.

Artikel 59: Ausbildungsinfrastruktur auch dem Zivildienst zur Verfügung halten

Bis Ende 2015 hat der Zivildienst das Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Schwarzenburg während rund viereinhalb Jahren mitbenutzt und dort 21 537 Zivis ausgebildet (siehe [Medienmitteilung](#)). Diese Erfahrung weist darauf hin, dass das Ausbildungszentrum in Schwarzenburg vom Zivilschutz nicht voll ausgelastet ist.

E-BZG Art. 59

... ein Ausbildungszentrum. Es steht Dritten zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Artikel 61 und 62: Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht sind nicht mehr zeitgemäss

Die Pflicht zum Bau von privaten Schutzräumen stammt aus einer Zeit, als für jeden Einwohner und jede Einwohnerin weniger als 1 Schutzraumplatz zur Verfügung stand. Seit vielen Jahren sind es jedoch in den meisten Landesgegenden deutlich über 100%. Wird die Pflicht nicht abgeschafft, haben wir am Ende für jeden Einwohner und jede Einwohnerin mehrere Schutzraumplätze. Das wäre ein Luxus, der in keinem Verhältnis zum erwartbaren bescheidenen Zusatznutzen steht.

Der Schutzraum wurde ursprünglich ausschliesslich mit dem grossen Krieg in Europa, insbesondere dem Atomkrieg legitimiert. Später ist die Begründung ohne Nachweis des effektiven Nutzens aus politischen Gründen ausgeweitet worden. Noch immer macht ein Schutzraum aber höchstens Sinn

- in einem äusserst schmalen Spektrum von sehr unwahrscheinlichen Bedrohungen,
- dies auch nur bei einem (kaum erwartbaren) perfekten Verhalten der Bevölkerung und
- bei einem (angesichts der alltäglichen Fremdnutzungen höchst unwahrscheinlichen) hohen Bereitschaftsgrad der Schutzräume

Bedingungen zwei und drei sind nicht erfüllt und wir können eine freiheitliche Gesellschaft ohne sehr starke Argumente nicht in eine eingebunkerte Notstandsgesellschaft transformieren. Kosten und möglicher Nutzen der Schutzräume stehen heute in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander.

Die vorgeschlagene Pflicht zum Bau von privaten Schutzräumen soll stets greifen, wenn jemand ein Wohnhaus baut. Erstellt er keine neuen Schutzräume, so muss er die Baupflicht in Form eines finanziellen Beitrages an die örtliche (oder neu: kantonale) Zivilschutzorganisation erfüllen, die mit diesem Geld kollektive Schutzräume baut. Im Effekt lastet auf dem Wohnungsbau in der Schweiz

eine Schutzraum-Steuer, die zum sehr hohen Mietpreisniveau in der Schweiz beiträgt. Das wäre vertretbar, wenn der Nutzen der Schutzräume gross wäre. Sie sind aber seit ihren Anfängen vor über 60 Jahren noch nie in einem Katastrophenfall genutzt worden. Einer milliarden schweren Versicherungsprämie steht eine höchst unwahrscheinliche Sicherheitsleistung gegenüber, für die es kaum Szenarien gibt, in welcher sie konkret und angemessen genutzt werden könnte.

Noch schlechter präsentiert sich die Bilanz der Ersatzbeitragspflicht. Seit ihrer Einführung im Jahr 1979 nahmen die Gemeinden bis 2006 über 1.3 Milliarden Franken ein. Deren Motivation, damit öffentliche Schutzräume, Schutzanlagen und weitere Zivilschutzmassnahmen zu errichten, war aber gering. Sie setzten dafür bloss rund 750 Millionen ein. Weitere 550 Millionen sind blockiert und können wegen der Zweckbindung (BZG, Art. 47 Abs. 2) nicht für andere dringende Aufgaben verwendet werden.² Damit ist die Ersatzabgabe zu einer sinnlosen Steuer degeneriert, deren Ertrag aufgrund der rigiden Zweckbindung gehortet wird.

Aus diesen Überlegungen fordert die SP, die Pflicht für Privatpersonen aufheben, Schutzräume zu erstellen oder entsprechende Ersatzbeiträge zu bezahlen.

Die von den Gemeinden gehorteten Ersatzbeiträge sind an den Kanton abzuführen und für den Rückbau oder allenfalls die Werterhalten von Schutzanlagen einzusetzen.

Nachdem die Schutzräume nun mal vorhanden sind, ist mit minimalem Aufwand allein einem Wertverlust vorzubeugen.

Am Kulturgüterschutz, der in E-BZG Art. 62, Abs. 4 und 5 geregelt ist, soll festgehalten werden.

E-BZG Art. 61 Grundsatz

Streichen

E-BZG Art. 62, Abs. 1, 2 und 3

Streichen

E-BZG Art. 63, Abs. 1

Streichen

E-BZG Art. 63, Abs. 2

² Früher erhobene und bisher nicht verpflichtete Ersatzbeiträge gehen an die Kantone.

E-BZG Art. 64

Streichen

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär

² Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen des Bevölkerungsschutzes. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 05.047 der Finanzkommission NR vom 18. November 2005, Bern im August 2007.

**2. Gesamtschweizerische Dachverbände der
Gemeinden, Städte und Berggebiete /
associations faîtières des communes, des villes
et des régions de montagne qui oeuvrent au
niveau national / associazioni mantello nazionali
dei Comuni delle città e delle regioni di
montagna**



Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Per E-Mail an:
niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 31. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Allgemeine Einschätzung

Im Allgemeinen begrüsst der SGV die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes und findet es wichtig, dieses Gesetz an die aktuellen und künftigen bevölkerungsschutzrelevanten Risiken und Gefahren anzupassen, um diesen effizient und wirksam begegnen zu können.

Gemäss Gesetzesentwurf wird der Bevölkerungsschutz weiterhin in der grundsätzlichen Verantwortung der Kantone bleiben und die föderalistische Organisation des Zivilschutzes soll auch grundsätzlich beibehalten werden. Die in der Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vorgeschlagenen Änderungen und Massnahmen sind für den SGV grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist aus der Sicht des SGV zentral, dass die Bedürfnisse der Gemeinden weiterhin berücksichtigt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 lit. a „Titel: Gegenstand“, Art. 3 „Partnerorganisationen und Dritte“ und Art. 4 „Zusammenarbeit“

Die Gemeinden haben eine wesentliche Rolle als Partnerorganisationen in der Umsetzung des Bevölkerungs- und Zivilschutzes. Allerdings wird in Anbetracht ihrer realen Bedeutung für die Alltags- und Krisenbewältigung im Gesetz den Gemeinden zu wenig Rechnung

getragen. Die Gemeinden sollen im Gesetz als Partner explizit erwähnt werden (Art.1 lit. a, Art. 3 und Art. 4).

Art. 7 „Führung“

Dieser Artikel sieht vor, dass der Bund die Führung und die Koordination von Operationen im Falle einer Katastrophe oder einer Notfallsituation gewährleistet, und dies bei Ereignissen, die in seiner Zuständigkeit liegen. Für den SGV ist eine klare und reibungslose Koordination von Bund und Kantonen zwingend. Dementsprechend sollen die Aufgaben und die operativen Zuständigkeiten des Bundes in diesem Artikel präzisiert werden.

Art. 36 „Personalpool“

Der SGV begrüsst die Änderung des Artikels 36, welcher neu die Einführung eines interkantonalen Pools für nicht eingeteilten Schutzdienstpflichten vorsieht. Diese neue Form von Personalreserve zielt darauf ab, Unter- und Überbestände zwischen den Kantonen besser auszugleichen. Aus der Sicht des SGV könnte dieser Pool auch für die Gemeinden bei Bedarf von Vorteil sein.

III. Anträge

Für den SGV ist zwingend, dass bei der Umsetzung aller vorgesehenen Massnahmen die Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtigt werden. Deshalb beantragt der SGV, die Gemeinden im Gesetz als Partner explizit zu erwähnen, statt sie unter „Dritten“ einzuordnen. Zudem erwartet der SGV, dass die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Bundes im Artikel 7 präziser definiert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Per Mail: niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 27. März 2018

**Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Gesetzesrevision ist als Konsequenz der beiden Berichte des Bundes über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ zu begrüßen. Wir anerkennen insbesondere auch die Bemühungen, den Zivilschutz im sicherheitspolitischen Kontext mit der Armee und den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz klar einzuordnen und zu gewichten.

Der vorliegende Entwurf schlägt eine fortschrittliche Richtung ein und weist deutliche Verbesserung gegenüber der aktuell geltenden Gesetzgebung auf.

Konkrete Anliegen

1. Aufteilung in zwei Gesetze

An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus. Auch aus Sicht des Städteverbandes sollten die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivil-



schutz in zwei separaten Gesetzen geregelt werden. Denn das Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen bzw. Regionen, Städten und Gemeinden sowie aus fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz). Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem separaten Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus geben die heute im BZG vereinten Regelungen Anlass zu Kompetenzkonflikten. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie den Zivilschutz stärken.

2. Bevölkerungsschutz

Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen

Im Bevölkerungsschutz steht die Stärkung der Führung und Koordination zwischen Bund und Kantonen im Zentrum der Revision. Die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz ist dabei grundsätzlich unbestritten, es gibt aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings wird im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Bereinigung dieser Unklarheiten vorgenommen. Die Klärung dieser Fragen ist daher aus Sicht des Städteverbandes zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

Mobile Sicherheitskommunikation

Des Weiteren soll mit der vorliegenden Revision die gesetzliche Grundlage für die bestehenden und die geplanten neuen Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes verbessert bzw. geschaffen werden. Diese sind von hoher Bedeutung für die Einsatzkräfte. In diesem Sinne unterstützen die Städte Bestrebungen, welche eine zukünftige Mobile Sicherheitskommunikation (MSK) fördern und ermöglichen. Die Ereignisdienste sind bereits im Tagesgeschäft in normalen Lagen auf dezidierte und mobile Breitbandkommunikation angewiesen.

Namentlich die folgenden vier Punkte sind für den Einsatz kritisch:

- Abdeckung von Gebieten, die durch kommerzielle Netze nicht versorgt sind
- Priorisierung bei Überlastung der kommerziellen Netze
- Härtung von Netzinfrastrukturen
- Zusatzfunktionalitäten für die Ereignisbewältigung

Der Werterhalt Polycom ist angelaufen und wird in den nächsten Jahren die Städte und Kantone betreffen. Im Hinblick auf die mit der Digitalisierung verbundenen technologischen Entwicklungen ist die Ablösung von Polycom ca. 2030 vorgesehen. Nach diesem Schritt wird das System Polycom auf dem sicheren Datenverbundnetz (SDVN) basieren. Entsprechend sind die gesetzlichen Bestimmungen so anzulegen, dass den Behörden und Organisationen mit Rettungs- und Sicherheitsaufgaben (BORS) nach der Polycom-Ablösung ein neues Kommunikationssystem auf der Basis von MSK zur Verfügung gestellt wird, welches die Anforderungen erfüllt. Insbesondere sind die privaten Provider von Mobilfunknetzen über gesetzliche Bestimmungen in die Verantwortung zu nehmen, dass sie den BORS die



erforderlichen Bandbreiten und Funktionalitäten zur Verfügung stellen müssen. Dabei ist es wichtig, dass die BORS von kommerziellen Aspekten befreit werden, um nicht im Wettbewerb mit Anbietern aus dem freien Markt stehen zu müssen. Mit der drahtlosen Breitbandkommunikation (dBBK) sollen die BORS künftig hochverfügbare Breitbanddienste nutzen können. Ein auf dem neusten Mobilfunkstandard Long Term Evolution (LTE) basierendes System dBBK soll ergänzend zum heutigen Polycom-Sprachfunknetz realisiert werden. Wie in anderen Ländern soll das Vorhaben auch in der Schweiz in Form einer Zusammenarbeit mit einem kommerziellen Mobilfunkanbieter gestartet werden. Damit das System aber auch in einer Strommangellage verfügbar sein wird, ist eine unabhängige Mobilfunkinfrastruktur mit einem eigenen Frequenzbereich notwendig.

In diesem Sinne begrüßen wir die entsprechenden Inhalte in der Gesetzesrevision, welche insbesondere Aufgabe und Kompetenzen für Dritte (v.a. Anbieter von Kommunikationsdiensten) regelt.

3. Zivilschutz

Beim Zivilschutz liegt ein Schwerpunkt der Revision auf den Dienstleistungs- und Ausbildungssystem, dem Zivilschutzmaterial sowie den Infrastrukturen.

Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer

Die Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer wird nicht von allen Städten gleich bewertet. Dort wo Überbestände bestehen, wird sie begrüsst, bei anderen Städten würde die Herabsetzung der Altersgrenze für Unteroffiziere hingegen einen grösseren Personalverlust, vor allem auf Kaderstufe, bedeuten, was in einem Mehraufwand bei der Ausbildung neuer Führungskräfte münden würde.

Das neue Durchdiener-Modell ist grundsätzlich zu begrüßen. Nicht jeder Kanton ist jedoch in der Lage, solche Durchdiener-Dienste zu organisieren. Zudem ist zu klären, ob Schutzdienstpflichtige als Durchdiener nur in einer kantonalen oder auch in regionalen oder kommunalen Organisationen ihre Dienstpflicht absolvieren können.

Umsetzung Motion Müller

Dass es mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen möglich sein wird, dass alle geleisteten Dienstage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und Unteroffiziere an die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) angerechnet werden können, ist aus Sicht des Städteverbandes zu begrüßen. Zudem werden mit der vorgesehenen anteilmässigen Rückerstattung beim Zivilschutz auch für höhere Unteroffiziere und Offiziere sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet. Gleichzeitig stimmen die Städte der Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Dienstag von 4 auf 5 Prozent zu. Dies ist im Gesetz zu verankern.

Einsätze zugunsten der Gesellschaft

Ebenfalls für gut befunden wird die Lösung, dass in Zukunft Wiederholungskurse in Form von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft durchgeführt werden können.

Jedoch erhalten viele Schutzdienstleistende nach wie vor für Wochenendeinsätze keine Erwerbsausfallentschädigung von ihrem Arbeitgeber. Diese Problematik ist den Bundesbehörden und den Kantonen seit längerer Zeit bekannt. Der Städteverband regt an, dass unverzüglich eine Lösung gefunden



wird und die einschlägigen Rechtsgrundlagen angepasst werden. So sind die Arbeitgeber zu verpflichten, Schutzdienstleistenden, die an einem Wochenende einen besoldeten und mit EO entschädigtem Einsatz leisten, direkt im Anschluss an den Einsatz die entsprechenden Ruhetage zu gewährleisten. Alternativ ist die Möglichkeit zu schaffen, den Einsatz um zwei besoldete und mit EO entschädigte befohlene Ruhetage zu verlängern.

Die Praxis der Stundenabrechnung von wiederkehrenden Dienstanlässen (WDA) vermag ebenfalls nicht zu befriedigen. Derzeit ist es so, dass Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) die bis zu sieben Stunden in Form von wiederkehrenden Dienstleistungen absolviert haben, kein Dienstag angerechnet wird. Ab zehn Stunden werden aber bereits zwei Dienstage vergütet. Noch deutlicher wird die Ungleichbehandlung bei AdZS die nach der sanitärischen Eintrittsbefragung wieder entlassen werden. Sie erhalten mit einer Präsenzzeit von kaum 20 Minuten bereits einen Dienstag vergütet. Diese Praxis ist stossend und sollte im Rahmen der Gesetzesrevision überarbeitet werden.

Wiederholungskurse

Es ist unbestritten, dass die Führungskompetenz des Kaders genauso wie die fachdienstlichen Kompetenzen der AdZS geschult und gefestigt werden müssen. Die Aufgaben des Zivilschutzes sind aber nur in wenigen Fällen so komplex, dass zu deren Erhalt jährlich zwei oder drei Kurstage benötigt werden. Es ist vielmehr so, dass zwei oder drei Abendlektionen pro Jahr, wie dies bei Milizfeuerwehren erfolgreich durchgeführt wird, für den Erhalt der fachdienstlichen Kompetenzen ausreichend sind. Das käme auch den Bedürfnissen von Wirtschaft und Gewerbe entgegen. Auf die Erhöhung von mindestens zwei auf drei WK-Tage pro Jahr ist deshalb zu verzichten.

Für die Festigung der Führungskompetenz des Kaders und der Einsatzkompetenzen der Mannschaft sind längerdauernde Einsätze unerlässlich. Diese müssen aber nicht jedes Jahr stattfinden, um ihre Wirkung zu erzielen. Die Möglichkeiten dazu sind mit der Anpassung der Obergrenze der jährlich möglichen WK-Tage mit dieser Gesetzesvorlage gegeben.

Allenfalls wäre eine Regelung zu prüfen, nach der die Dienstage des Vorjahres, des laufenden Jahres und des kommenden Jahres zur Erfüllung der WK-Pflicht zusammengefasst werden können. Auf diese Weise könnten die AdZS z.B. alle drei Jahre zu fünf Tagen WK aufgeboten werden, was sowohl aus Sicht der Ausbildung, der Festigung von Fach- und Einsatzkompetenz und der Führungsarbeit einen Mehrwert und einen Zugewinn an administrativer Effizienz ermöglichen würde.

Zudem soll Angehörigen des Zivilschutzes, die bei Grossereignissen und/oder zur Katastrophen- und Nothilfe zum Einsatz kommen, die so geleisteten Dienstage der WK-Pflicht angerechnet werden. Wenn ein AdZS seinen Auftrag zum Schutz und zur Hilfe der Bevölkerung in Notlagen aktiv wahrnimmt, ist es nicht verständlich, wieso dieser Einsatz nicht an die Erfüllung der jährlichen WK-Pflicht angerechnet werden soll.

Infrastrukturen

Die Reduktion der Infrastrukturen (geschützte Führungsstandorte, Bereitstellungsanlagen) des Zivilschutzes ist aus Sicht des Städteverbandes ebenfalls zu begrüssen.



Auch eine Reduktion von geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen und geschützten Spitälern ist vorgesehen. Um deren Betrieb sicherzustellen fehlen die notwendigen personellen und finanziellen Mittel oder stehen nur beschränkt zur Verfügung.

Gesundheitswesen und Sanitätsdienst

Der Bericht erwähnt auch, dass im Bereich der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen und geschützten Spitälern ein Sicherheitsdefizit besteht, da bei einer Überforderung des Gesundheitssystems bei Katastrophen oder Notlagen infolge fehlendem Personal die Infrastrukturen nicht in Betrieb genommen werden können. Da die Armee in Zukunft diese Dienstleistung nicht mehr erfüllen kann, soll im Zivilschutz zukünftig wieder ein Sanitätsdienst eingeführt werden.

Dieses Vorhaben wird von den Städten unterschiedlich beurteilt. Die einen stehen dem Vorschlag grundsätzlich skeptisch gegenüber oder lehnen ihn ab. Aus ihrer Sicht kann eventuell eine sanitätsdienstliche Zusatzausbildung bei den Betreuern erfolgen; von einer Grundfunktion und Grundausbildung Sanität ist indes abzusehen. In jedem Fall muss diese Entscheidung auf einem Gesamtkonzept basieren. Letzteres hat auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann.

Für die anderen wiederum zeigen die Bedrohung der Bevölkerung durch verschiedene Grippeviren (Schweinegrippe, Vogelgrippe) und deren schnelle Verbreitung mit dem Potential zu einer Pandemie und den daraus resultierenden Auswirkungen für das tägliche Leben und auf das Gesundheitswesen in aller Deutlichkeit, dass diese Einrichtungen nicht auf die Bewältigung derartiger Notlagen ausgerichtet sind und der Bedarf nach der Einführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz daher ausgewiesen ist. Dieser erscheint aber nur dann sinnvoll, wenn die Ausbildung den qualitativen Anforderungen des Gesundheitswesens entspricht. Weiter wird angeregt, dass mit der Einführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz Synergien mit der bei der Logistikkbasis der Armee (LBA) angeschlossenen Organisation «Koordinierter Sanitätsdienst» (KSD) und dem damit verbundenen Gremium SANKO (sanitätsdienstliches Koordinationsgremium) genutzt werden. Dies ist jedoch mit einer kritischen Hinterfragung der heutigen Angliederung des KSD an die LBA zu verbinden. Gerade im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Armee ist die heutige Unterstellung des KSD unter die LBA nicht mehr zwingend sinnvoll. Vor allem bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) ist eine gemeinschaftliche Einsatzbewältigung zwischen den zivilen Rettungsdiensten, (Feuerwehr, Spitälern, dem Zivilschutz und weiteren beteiligten Organisationen) von hoher Bedeutung. Die sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung bei Unfällen, Terrorereignissen oder in besonderen Lagen (Pandemie o.ä.) ist ein zentrales Thema des Bevölkerungsschutzes. Eine Eingliederung des KSD im BABS ist daher zu prüfen.

Einsatzmöglichkeiten

Und schliesslich ist auch die ausdrückliche Möglichkeit, dass der Zivilschutz für die Prävention von Schadenereignissen eingesetzt werden kann, zu begrüssen. So kann sich aus der Ausbildungstätigkeit zur Festigung der Fach- und Einsatzkompetenz gleichzeitig ein Mehrwert für die Gemeinschaft ergeben. Das ergibt einen qualitativen Mehrwert, der sich positiv auf die Dienstbereitschaft auswirkt und gleichzeitig die Akzeptanz des Zivilschutzes bei Politik und Bevölkerung zu steigern vermag. Die in Artikel 27 genannte Einsatzmöglichkeit zur Prävention, sollte darum auch im Kapitel 4 Ausbildung erwähnt werden.



Was dem Zivilschutz hingegen nach wie vor fehlt, vor allem im Aufgabenbereich des Betreuungsdienstes, sind Frauen. Es fehlen erkennbare Anstrengungen, wonach sich der Bund mit Anreizen um den Einbezug freiwilliger Frauen bemüht.

4. Bund

Lageverbund

Auch der Städteverband gewichtet das Bedürfnis einer gemeinsamen Lagedarstellung hoch. Allerdings stehen wir der Einführung einer einzigen elektronischen Plattform kritisch gegenüber. Kantone, Städte und weitere Organisationen (SBB Transportpolizei, Kommando Operationen des VBS) verwenden bereits heute elektronische Lageführungssysteme. Aus diesem Grund regen wir an, dass der Bund auf Stufe Nationale Alarmzentrale (NAZ) und Bundesstab ABCN ein Lageführungssystem bereitstellt, welches die Kantone und Städte als Informationsplattform verwenden können. Die Städte und Kantone sollen jedoch weiterhin ihre eigenen Systeme zum Einsatz bringen können. Sie haben bereits heute die Möglichkeit, ihre Daten in konzentrierter Form dem Bund zur Verfügung zu stellen. Die Betreiber von kritischen Infrastrukturen sind miteinzubeziehen.

Interkantonale Stützpunkte / Interoperabilitätskriterien

Die Konzentration von spezialisierten Mitteln (z. B. ABC-Material, Notstromaggregate etc.) steht im Widerspruch zu einem schnellen Einsatz. Die Städte sind darauf angewiesen, dass sie bei einer Notlage wie etwa einem Stromausfall oder einem ABC-Einsatz schnell reagieren können. Aktuell steht seitens VBS die EEVBS an einem Standort zur Verfügung. Bis die Mittel jedoch aufgrund der Fahrzeit in den Einsatz gebracht werden können, kann es mehrere Stunden dauern. Aus diesem Grund stehen wir diesem Vorhaben kritisch gegenüber.

Wir befürworten hingegen die Erarbeitung von Interoperabilitätskriterien für den Zivilschutz in den Bereichen Führung, Ausbildung und Material. Dies ermöglicht den Einsatz von Einheiten ausserhalb ihren Gebieten bei spezifischen Lagen.

Verbundsysteme

Wir weisen darauf hin, dass bereits bei normalen Lagen eine mobile Sicherheitskommunikation (drahtlose Breitbandkommunikation) für die BORS von hoher Wichtigkeit ist.

Sirenenalarmierungssystem Polyalert

Wir unterstützen das Vorhaben, dass das Sirenenalarmierungssystem Polyalert vollständig in die Zuständigkeit des Bundes überführt und die Finanzierung dadurch neu geregelt wird.

Nationales sicheres Datenverbundsystem

Der Städteverband begrüsst die Bestrebungen des BABS, wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Absprache resp. Koordination zwischen Bund und Kantonen hinsichtlich der bereits vorhandenen Systeme stattfinden muss. Zudem erscheinen uns die im Bericht erwähnten Zahlen zur Finanzierung eines sicheren Datenverbundsystems zu hoch. Auch wenn ein entsprechendes System, welches die Grundlage für weitere Services sein wird, bestimmte Anforderungen an Sicherheit und Verfügbarkeit aufweisen muss, sind die Kosten möglichst tief zu halten. Allenfalls ist mit Abstrichen in der Verfügbarkeit oder beim Schutz der erforderlichen Infrastrukturen zu planen.



Es ist anzustreben, dass Synergien mit kommerziellen Anbietern gesucht werden, auch die Betreiber von kritischen Infrastrukturen sind zu berücksichtigen. Es sollen kostengünstige Redundanzen auf kommerziellen Infrastrukturen ermöglicht werden.

Schutzanlagen

Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone – und die Gemeinden, da die Schutzanlagen in den meisten Fällen im Eigentum der Gemeinden stehen. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Diverse Schutzanlagen, die nicht mehr für die Unterbringung von Personen oder andere Zivilschutzzwecke genutzt werden, könnten bspw. für die Lagerung von Kulturgütern von nationaler Bedeutung eingerichtet werden. Weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind respektive wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Zudem wird gesagt, dass «die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert». Dieser These können sich die Städte nicht ganz anschliessen. In den letzten Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind. Zudem hat die in der Schweiz lebende Bevölkerung in den letzten Jahren rasant zugenommen. Bei einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender bzw. Patienten zu rechnen, als dies noch vor 30 Jahren der Fall war. Schutzbauten stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz der Bevölkerung dar.

Anträge

- ▶ Artikel 3, Absatz 1, lit. e: Der Begriff «Rettung» ist zu präzisieren.
- ▶ In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ wird die Notwendigkeit eines stärkeren Einbezugs der Städte in den Bevölkerungsschutz auf nationaler Ebene erkannt. Artikel 3, Absatz 2 ist daher wie folgt zu ergänzen: «Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können weitere Stellen und Organisationen zur Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz beigezogen werden, so insbesondere:
 - a. Behörden;
 - b. grosse Städte;**
 - c. Unternehmen;
 - d. Nichtregierungsorganisationen».
- ▶ Die Sicherstellung eines Lageverbundes in der normalen Lage ist Sache der kantonalen Behörden oder der Gemeinden. Artikel 7, Absatz 3 ist daher folgendermassen zu präzisieren: «Sicherstellung des **strategischen** Lageverbunds zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland.»



- ▶ Mit dem technologischen Wandel und der Digitalisierung wird die Alarmierung der Bevölkerung zukünftig über mehrere und unterschiedliche Medien oder Systeme erfolgen müssen.
Artikel 9, Absatz 2 ist daher wie folgt anzupassen: «Es betreibt ~~ein technisches System~~ **technische Systeme** zur Alarmierung der Bevölkerung.»
- ▶ Artikel 9, Absatz 4: Es ist unbedingt erforderlich, dass die Sende- und die Empfangsseite aufeinander abgestimmt sind. Heute verfügt bei weitem nicht mehr jeder Haushalt über ein Radio, daher stellt sich die Frage, ob das Radio auch in Zukunft das geeignete Mittel ist um Informationen zu verbreiten. Zudem ist sicherzustellen, dass trotz der Ausbreitung von DAB+ Radiosendungen auch weiterhin auf UKW empfangen werden können.
- ▶ Artikel 12: Die «(weiteren) spezialisierten Einsatzorganisationen» sind eindeutig zu benennen.
- ▶ Artikel 15 ist mit dem Begriff «Grossereignis» zu ergänzen.
- ▶ Artikel 15 ist mit einem Hinweis zu den Führungsaufgaben in der Gemeinde bzw. in der Region zu ergänzen.
- ▶ Artikel 19 ist wie folgt sinngemäss zu ergänzen: Der Betrieb kann teilweise an Dritte übertragen werden oder es können Datenübertragungskomponenten von Dritten eingekauft werden, sofern die Daten- und Betriebssicherheit dies zulässt. Die Betriebsverantwortung obliegt immer dem Bund und den Kantonen.
- ▶ Artikel 20 ist wie folgt sinngemäss zu ergänzen:
 - Die kommerziellen Mobilfunkanbieter sollen verpflichtet werden, für die BORS und deren schweizweit durchgängige mobile Datenkommunikationsdienste in allen Lagen (normale Lage, besondere Lage und ausserordentliche Lage gem. Definition Sicherheitsverbund Schweiz) sicherzustellen.
 - Die kommerziellen Mobilfunkanbieter sollen verpflichtet werden, für die BORS und ihre Partner eine genügende, mobile Datenkommunikation in allen Lagen sicherzustellen (Subsidiaritätsprinzip).
 - Mindestens ein kommerzieller Mobilfunkanbieter soll verpflichtet werden, seine Infrastruktur in definierten Gebieten gegenüber einem Ausfall der öffentlichen Stromversorgung von bis zu 72 Stunden zu schützen.
 - Es sollen Vorgaben erlassen werden, welche die Mobilfunkanbieter verpflichten, die für die BORS notwendigen Funktionalitäten in ihren Netzen zu implementieren.
- ▶ Artikel 21 ist wie folgt sinngemäss zu ergänzen: Die Kantone stellen die operative Lageführung sicher; sie können diese im Verbund betreiben oder an Systemen des Bundes partizipieren.
- ▶ Artikel 27, Absatz 1, lit. d: Der Begriff «Rettung» ist zu präzisieren.



- ▶ Artikel 27, Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Er kann **bei Wiederholungskursen** eingesetzt werden für: ...»
- ▶ Mit der Festlegung der für die Erfüllung der Dienstpflicht zu leistenden Anzahl Dienstage besteht kein Grund die Dauer in welcher diese zu leisten sind zusätzlich einzuschränken. Artikel 30, Absatz 1 ist daher wie folgt zu ändern: «Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des Jahres... ...und dem Ende des Jahres in dem sie **40 Jahre** alt werden zu erfüllen.»
- ▶ Artikel 30, Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Sie dauert **mindestens** zwölf Jahre.»
- ▶ Artikel 30, Absatz 4: 245 Dienstage sind für das oberste Kader (ab Kp Kdt) zu knapp bemessen.
- ▶ Artikel 30, Absatz 7 ist wie folgt zu ergänzen: «Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mitten in einen Katastropheneinsatz **oder eine Notlage**, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes.»
- ▶ Artikel 30, Absatz 8: Wir regen an zu prüfen, ob bei Nichterreichen der Sollbestände der Zivilschutzorganisationen die Schutzdienstpflicht auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden soll.
- ▶ Artikel 31, Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Schutzdienstpflichtige können ihre Dienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen (Durchdiener). Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Dienstpflicht als Durchdiener zu erfüllen. **Die jeweiligen Kantone entscheiden, ob diese Dienstpflicht in ihrem Kanton angeboten werden kann.**»
- ▶ In Artikel 31, Absatz 3 ist unmissverständlich zu erläutern, wie die Dienstage angerechnet werden:
 - Werden Samstage, Sonntage und Feiertage als Dienstage angerechnet?
 - Werden Urlaubstage als Dienstage angerechnet?
 - Haben Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung (Ferien) und werden diese als Dienstage angerechnet?
 - Wie hoch ist der Sold eines Durchdieners?
- ▶ Artikel 32 ist um einen Buchstaben zu ergänzen: «**lit. c. Männer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind.**»
- ▶ Artikel 34, Absatz 2 ist um einen Buchstaben zu ergänzen: «**lit. c. den Anforderungen des Zivilschutzes aus psychischen oder körperlichen Gründen nicht genügen.**»
- ▶ Artikel 35, Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen resp. zu präzisieren: «Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton **oder der Wohngemeinde** zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen **oder Gemeinden können sie in einem anderen Kanton die Dienstleistung absolvieren.**»



Der jeweilige Kanton oder die Gemeinde stellt den Schutzdienstpflichtigen zugunsten eines anderen Kantons zur Verfügung.»

- ▶ Artikel 36, Absatz 3: Schutzdienstpflichtige sollten auf Ihren Wunsch zum Dienst zugelassen werden, weil sie in der Regel motiviert sind für die Dienstleistung.
- ▶ Artikel 38: Es ist sicherzustellen, dass die zuständige Zivilschutzorganisation über entsprechende Strafurteile informiert wird.
- ▶ Beim Zivilschutz ist es – im Gegensatz zur Armee – die Regel, dass die AdZS zu Hause übernachten und demzufolge täglich zwischen dem Wohnort und dem Dienstort pendeln. Artikel 39, Absatz, lit. c ist daher wie folgt zu ergänzen: «unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort **während der Dauer des Dienstanlasses.**»
- ▶ Artikel 43: Hier ist festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener gemäss Artikel 31 nicht gilt.
- ▶ Artikel 45, Absatz 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen.
- ▶ Artikel 45 Absatz 5 ist wie folgt anzupassen: «Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens ~~sechs Wochen~~ **42 Tage** vor Dienstbeginn zuzustellen.»
- ▶ Artikel 46 Überschrift und Absatz 2 sind wie folgt zu ergänzen: «**bei Grossereignissen**, Katastrophen, in Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte»
- ▶ Artikel 46: Die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes sollen vom Bund übernommen werden. Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten der dienstleistenden Organisation zu decken.
- ▶ Artikel 46, Absatz 2: Es sollte auch auf der Stufe der Gemeinden bzw. Regionen das Recht bestehen, bei Katastrophen und Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen, die Schutzdienstpflichtigen anzubieten.
- ▶ Artikel 47, Absatz 2 lit. b. ist zu streichen.
- ▶ Artikel 48 Überschrift und Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: «Hauseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen **von Gebäuden mit Schutzräumen**»
- ▶ Artikel 48, Absatz 2: Die Definition der «nicht benötigten und/oder benötigten Schutzplätze» muss zwingend und abschliessend auf Gesetzesebene geregelt sein, sonst ist dieser Anspruch nicht durchsetzbar.
- ▶ Artikel 51 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen hat. Er hat zu gewährleisten, dass das Instruktionspersonal der Kantone der fachlichen Aufsicht unterstellt und bei Bedarf zur Weiterbildung verpflichtet ist.



- ▶ Artikel 52, Absatz 2: Der Begriff «Tage» ist unmissverständlich zu definieren (Werktage, Arbeitstage, Wochentage, Sonn- und Feiertage usw.). Dies gilt grundsätzlich für alle Artikel in denen die Dienstdauer in Form von Tagen definiert wird.
- ▶ Artikel 52, Absatz 3: Bei Schutzdienstpflichtigen die nach einer Umteilung eine erneute Grundausbildung absolvieren müssen, soll eine abgekürzte Ausbildung möglich sein, da die Inhalte der allgemeinen Grundausbildung bereits bei der Erstausbildung vermittelt wurden.
- ▶ Artikel 52, Absatz 3 (französische Version): Hier muss der Wortlaut eindeutiger formuliert werden. Im Gesetz ist die Rede von «...peut être tenue de **suivre à nouveau une instruction...**» während dem im erläuternden Bericht der Text wie folgt lautet: «...il faudra **suivre une nouvelle instruction...**».
- ▶ Artikel 53 ist sinngemäss zu Artikel 52, Absatz 6 wie folgt zu ergänzen: Verfügt eine Person bereits über eine entsprechende Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie eine Zusatzausbildung absolvieren muss.
- ▶ Artikel 54: Die beiden Module sollten ohne Unterbruch absolviert werden können und maximal 19 Tage dauern.
- ▶ Artikel 56, Absatz 1: Auf die Erhöhung der Mindestanzahl WK-Tage von 2 auf 3 Tage pro Jahr ist zu Gunsten einer flexibleren Lösung zu verzichten.
- ▶ Artikel 56, Absatz 3 und 4 sind zu streichen.
- ▶ Wird an Absatz 3 festgehalten, so ist die Aufzählung mit präventiven Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden zu ergänzen.
- ▶ Artikel 56, Absatz 5 ist wie folgt zu korrigieren: «Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden, sofern sie nicht als ...»
- ▶ Artikel 56, Absatz 6 ist ersatzlos zu streichen.
- ▶ Artikel 56, Absatz 1 (französische Version): Hier ist zu spezifizieren, dass ein Kaderkurs dem Wiederholungskurs vorausgeht. Beim Lesen von Absatz 1 könnte sonst fälschlicherweise davon ausgegangen werden, dass der Kaderkurs im Wiederholungskurs enthalten ist. Zudem wäre es sinnvoll, die Mindestanzahl der Tage für einen Kaderkurs festzulegen.
- ▶ Artikel 59: Falls auf die Aufteilung des BZG in zwei Gesetze verzichtet wird, ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen (Redundanz Art. 22, Abs. 6).



- ▶ Artikel 63: Die abschliessende Regelung der Verwendung der Ersatzbeiträge erscheint unzweckmässig und unnötig. Das verhindert einen bedarfsorientierten und situationsgerechten Umgang mit diesen Geldern. Es sollte auch in Zukunft möglich sein, Ersatzbeiträge für weitere Massnahmen des Zivilschutzes zu verwenden. Im Weiteren fehlt in der Vorlage eine Aussage zur Schutzraumkontrolle. Die gezielte Steuerung des Schutzraumbaus als Aufgabe der Kantone setzt Kenntnisse des Zustands der bestehenden Schutzräume voraus.
- ▶ Artikel 63, Absatz 3 und 4: Der Begriff «zivilschutznahe Nutzung» ist zu präzisieren.
- ▶ Artikel 66, lit. c und lit. d.: Ein hoher Patientenansturm ist nicht planbar. Als Folge davon müssten sich die benötigten Anlagen ständig im einsatzbereiten Zustand befinden. Nur schon aus Hygienegründen ist das abzulehnen.
- ▶ Artikel 68, Absatz 2: In der Aufzählung sind die geschützten Sanitätsstellen zu streichen. Zudem sollte eine Regelung aufgenommen werden, welche Stelle im Kanton zuständig dafür ist, den Bedarf an Schutzanlagen festzulegen.
- ▶ Artikel 69: Hier ist eine Regelung dazu aufzunehmen, welche Stelle im Kanton zuständig dafür ist, die Spitalverbunde zur Übernahme der entsprechenden Kosten zu verpflichten.
- ▶ Artikel 72: Es sind messbare Vorgaben zu definieren, innert welcher Zeitspanne die Schutzräume betriebsbereit gemacht werden müssen.
- ▶ Artikel 76 Absatz 1 und 2 widersprechen sich. Es zu klären, ob der Bund grundsätzlich alleine über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials entscheiden kann oder ob er sich zuerst mit den Kantonen absprechen muss.
- ▶ Artikel 77, Absatz 1: Die heutige Regelung bezüglich Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes ist beizubehalten.
- ▶ Artikel 79, Absatz 2: Die Pflicht zur Schadloshaltung sollte sich nicht ausschliesslich auf Einsätze auf nationaler Ebene beschränken, sondern auch für solche auf kantonaler oder regionaler Ebene gelten. Daher beantragen wir die Streichung des Zusatzes «auf nationaler Ebene».
- ▶ Artikel 91, Absatz 11: Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten zu decken. Sie ist ausserdem mit der Einsatzpauschale für «Nationale Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte» (Art. 46 und Art. 91, Abs. 1, lit. h.) abzugleichen. Die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes sollen vom Bund übernommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

**3. Gesamtschweizerische Dachverbände der
Wirtschaft / associations faîtières de l'économie
qui oeuvrent au niveau national/ associazioni
mantello nazionali
dell'economia**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Monbijoustrasse 51a
3003 Bern
Per email über
Niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 21. März 2018

**Vernehmlassungsantwort
Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Im Allgemeinen stimmt der sgv der Revision zu, obschon sie zu einer höheren Zentralisierung des Bevölkerungs- und Zivilschutzes führt. Umso wichtiger wird es sein, die Anliegen der Kantone und Gemeinden zu berücksichtigen und ihnen genügend Vollzugsautonomie zu gewähren. Folgende Detailanmerkungen sind seitens des sgv anzubringen:

- Im Artikel 4 des Entwurfes sind die Gemeinden ausdrücklich zu verankern.
- Im Artikel 7 Absatz 1 des Entwurfes ist zu präzisieren, welche Kompetenzen der Bund hat. Diese sind mit einer abgeschlossenen Liste festzulegen.
- In den Fällen gemäss Artikel 49 Absatz 1 des Entwurfes ist auf jeden Fall eine Entschädigung vorzusehen und nicht nur, wie der Entwurf es will, bei Wertminderung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

niklaus.meier@babs.admin.ch

Zürich, 30. Januar 2018 sm
maeder@arbeitgeber.ch

Revision BZG; Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 wurden wir zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da die Vorlage nicht unter die durch den Schweizerischen Arbeitgeberverband behandelten Themen fällt, resp. die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

4. Militärische und Zivilschutzorganisationen / Organisations militaires et de protection civile / Organizzazioni militari e di protezione civile



**SZSV
FSPC
FSPC**

**Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51a
3003 Bern

Winterthur, im März 2018

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erachten eine grundlegende Revision des Bundesgesetzes und den daraus resultierenden Verordnungen als notwendig und bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung. Als SZSV haben wir versucht die Meinungsbildung möglichst breit abgestützt durchzuführen. Gesamthaft kommen wir zum Schluss, dass mit der Vorlage wesentliche Verbesserungen erreicht werden können.

In der Vernehmlassung zum Bericht haben wir uns geäußert, dass das revidierte Gesetz für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in zwei eigenständige Gesetze aufgeteilt werden sollte. In der vorliegenden Version wurde diesem Wunsch nicht entsprochen. Wir stellen aber fest, dass diese Aufteilung vom Zivilschutz in der Schweiz gewünscht wird. Die Einhaltung des Zeitplanes stellen wir aber über eine Aufteilung des Gesetzes. Eine weitere Verzögerung sollte vermieden werden.

Bezugnehmend auf den beiliegenden Änderungsvorschlag des Gesetzestextes nennen wir nachfolgend einige Hauptpunkte.

Dienstplicht

1. Dienstplichtsystem

Für den Bevölkerungsschutz ist beim Dienstplichtsystem keine wesentliche Änderung zu erkennen. Bei der Rekrutierung wird die Tauglichkeit zum Dienst in der Armee noch immer als übergeordnetes Kriterium geführt und der Zivilschutz damit faktisch zum Sammelgefäß nicht tauglicher stigmatisiert. Diese Denkweise ist durch Leistungen, die der Zivilschutz in den vergangenen zwanzig Jahren in der ganzen Schweiz erbracht hat, mehrfach und eindrücklich widerlegt worden.

Eine Chance zur Gleichberechtigung des Zivilschutzes wird bereits bei der Rekrutierung verpasst.

Major Martin Erb – Chef TK

p. A.: Stadt Winterthur, Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention, **Hauptabteilung Zivilschutz**
Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur – Tel. 052 267 57 88 - Email: Martin.Erb@win.ch –
www.schutz-intervention.winterthur.ch



**SZSV
FSPC
FSPC**

**Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile**

2. Motion Müller

Die von Nationalrat Walter Müller eingereichte Motion (geltend machen aller Dienstage in Bezug auf Reduktion Militärflichtersatz) wird im Gesetz Rechnung getragen. Diesen Punkt erachten wird als einen der wesentlichen Verbesserungen und muss aus unserer Sicht zwingend umgesetzt werden.

3. Dienstage

Die Annäherung an die Armee mit den zu leistenden 245 Diensttagen begrüßen wir. Die Reduktion des Wehrpflichtersatzes pro geleisteten Dienstag soll 5% betragen. Dies ist im Gesetz zu verankern.

Unklar ist, wie bei einem mehrwöchigen Dienst oder bei Durchdienern die Urlaubstage/Wochenendtage abgerechnet werden. Eine Gleichstellung mit der Armee ist anzustreben.

4. Dienstalter / Dauer der Schutzdienstpflicht

Im Sinne einer Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen ist die Dauer der Dienstpflicht zu vereinheitlichen. Entsprechende Anpassung sind im Art. 30 und im Art. 52 gemäss unserem Vorschlag vorzunehmen.

Sollte die Obergrenze des Dienstalters mit 36 Jahren festgelegt werden, so sind betreffend Kadersituation in den ZSO zwingend Übergangsbestimmungen zu erlassen.

5. Durchdiener

Nach Art. 31 kann die Dienstpflicht von 245 Tagen als Durchdiener geleistet werden. Dies muss zwingend auf kantonaler und auf kommunaler Organisationsstufen möglich sein.

In der Verordnung muss gemäss Art. 31a die zu erbringende Leistung der Durchdiener klar geregelt sein. Ein Dienst zu Gunsten der Verwaltung sollte analog den Zivildienstleistenden möglich sein.

6. Ruhetageverordnung (geltendes Arbeitsgesetz)

Schutzdienstleistende welche am Wochenende eingesetzt werden, verstossen gegen das geltende Arbeitsgesetz, wenn sie am Montag ihre Arbeit unverzüglich wieder aufnehmen müssen. Die Dienstleistung im Zivilschutz ist dem Arbeitsgesetz mit der geltenden Ruhezeitverordnung zu unterstellen.

Aufgaben

7. Wiederholungskurse

Der Art. 27 Abs.2 ist so anzupassen, dass im Rahmen von Wiederholungskursen keine Unterscheidung der Einsatzarten mehr gemacht werden muss. Es ist eine Verbesserung, dass Artikel betreffend der Dienstleistungsarten zusammengefasst werden. Artikel 45 und 56 sind ebenfalls entsprechend anzupassen. In den nachgelagerten Verordnungen muss nun noch der administrative Bewilligungsaufwand auf ein Minimum reduziert werden.

8. Grossereignis

Major Martin Erb – Chef TK

p. A.: Stadt Winterthur, Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention, **Hauptabteilung Zivilschutz**

Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur – Tel. 052 267 57 88 - Email: Martin.Erb@win.ch –

www.schutz-intervention.winterthur.ch



**SZSV
FSPC
FSPC**

**Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile**

Neu wird im Gesetz definiert, dass der Zivilschutz bereits ab Stufe Grossereignis eingesetzt werden kann. In den Erläuterungen wird sogar von kleinen Elementen im Alltagsereignis gesprochen. Der Begriff Grossereignis muss konsequent in den Artikeln ergänzt werden

Spezialisierte Einsatzorganisationen

9. Formationen auf Bundesstufe

Die geplanten Zivilschutzformationen auf Stufe des Bundes lehnen wir ab. Bundesaufgaben im Bereich ABC-Schutz und Führungsunterstützung sind mittels Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen zu regeln.

Wiedereinführung des Sanitätsdienstes

10. Sanitätsdienst

Wir begrüssen die im Gesetz erkennbare Idee, dem Zivilschutz wieder Sanitätsdienstliche Aufgaben zu übertragen.

Es ist aber unabdingbar zu klären welche Art von Sanitätsdienst der ZS erbringen muss. Ebenso ist der Begriff «Rettung» klar zu definieren.

10.1. Laienpflege

Auf Grund der diversen vorhandenen Gefahrenanalysen wird das Auftreten von Epidemien und Pandemien als eine der wesentlichen Gefahr beurteilt. Dem zur Folge ist das Unterstützen von Heimen, Alterszentren, Spitälern und der Spitex im Bereich der Laienpflege zu verstärken. Dies wäre ein Fortführen der zum Teil eingeschlagen Richtung. Diese Art von Sanitätsdienst muss in Absprache mit dem Gesundheitswesen konsequenter umgesetzt werden.

10.2. Frontsanität / Unterstützen Rettungsdienst

Diese Art von Sanitätsdienst wäre eine mögliche Aufgabe des Zivilschutzes. Die Bedürfnisse der Partner im Bevölkerungsschutz müssen abgeklärt werden.

10.3. Sanität in sanitätsdienstlichen Anlagen

Für diese Art Sanitätsdienst fehlen auf Stufe Bund zurzeit die nötigen Konzepte. Dieser Dienst muss primär auf Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen ausgerichtet sein. Auf eine Ausrichtung für das kriegerische Ereignis, wie im Zivilschutz vor der Reform 95 ist vorerst abzusehen. Dazu sind politische Grundsatzentscheide mit den entsprechenden Konzepten zu erlangen.

10.4. Unterstützen von Samariternvereinen im Bereich von Grossanlässen

Dies erachten wir nicht als eine Zivilschutzaufgabe.

Major Martin Erb – Chef TK

p. A.: Stadt Winterthur, Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention, **Hauptabteilung Zivilschutz**
Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur – Tel. 052 267 57 88 - Email: Martin.Erb@win.ch –
www.schutz-intervention.winterthur.ch



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Schutzbauten

11. Schutzanlagen

Die Anzahl der Schutzanlagen ist auf eine sinnvolle Anzahl zu reduzieren. Der Unterhalt der Anlagen ist entsprechend anzupassen. Überzählige Anlagen sind soweit möglich und nötig in Schutzräume um zu nutzen. Eine Strategie für die Weiterverwendung von Schutzanlagen ist durch den Bund zu erstellen.

Finanzierung

12. Persönliche Ausrüstung

Im Sinne einer nationalen Vereinheitlichung übernimmt der Bund die Kosten für die persönliche Ausrüstung.

13. Finanzierung

Grundsätzlich soll an der Zuständigkeitsfinanzierung festgehalten werden. Eine konsequente Umsetzung ist notwendig. Ein delegieren von Finanzierungen des Bundes und der Kantone an die Gemeinden ist gesetzlich zu verhindern.

Verstärkung des Zivilschutzes

14. Verstärkung des Zivilschutzes

Im Gesetzesentwurf vermissen wir Regelungen und Modalitäten für die Verstärkung des Zivilschutzes. (Beispielsweise Fristen, Kompetenzen und Finanzierung). Eine klare Definition des Begriffes «Verstärkung» ist zwingend.

Schlussbemerkung

15. Formular Vernehmlassung BZG

Wir verweisen für die Detailvorschläge der Gesetzesänderung auf das beiliegende Formular Vernehmlassung BZG Revision vom 06. März 2018. Verfasst von der Arbeitsgruppe der Technischen Kommission der Schweizerischen Zivilschutzverbände.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Impulse bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Nationalrat Walter Müller

Präsident des SZSV

Martin Erb

Chef Technische Kommission SZSV

Major Martin Erb – Chef TK

p. A.: Stadt Winterthur, Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention, **Hauptabteilung Zivilschutz**
Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur – Tel. 052 267 57 88 - Email: Martin.Erb@win.ch –
www.schutz-intervention.winterthur.ch

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch

1	2	1	3	4
Titel / Kapitel Artikel / Absatz	BZG Stand 01.01.2017 (Alt)	Titel / Kapitel Artikel / Absatz	BZG Revision (Neu)	Vorgeschlagener Gesetzestext und Notizen
1. Titel: Gegenstand		1. Titel: Gegenstand		
Dieses Gesetz regelt:		Dieses Gesetz regelt:		
Art. 1 a.	die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bevölkerungsschutz;	Art. 1 a.	die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Dritten im Bevölkerungsschutz;	
Art. 1 b.	den Zivilschutz.	Art. 1 b.	den Zivilschutz als Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz, und dabei namentlich die Schutzdienstpflicht und die Ausbildung sowie die Schutzbauten.	
2. Titel : Bevölkerungsschutz		2. Titel: Bevölkerungsschutz		
1. Kapitel		1. Kapitel: Aufgaben und Zusammenarbeit sowie Pflichten Dritter		
Art. 2 Zweck	Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.	Art. 2 Aufgaben	Der Bevölkerungsschutz hat die Aufgaben, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.	
Art. 3 Partnerorganisationen	Im Bevölkerungsschutz arbeiten als Partnerorganisationen zusammen:	Art. 3 Partnerorganisationen und Dritte	¹ Als Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen:	
a.	die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung;	a.	die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung;	
b.	die Feuerwehr für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr;	b.	die Feuerwehr zur Rettung und zur allgemeinen Schadenwehr;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
c.	das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung;	c.	das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung;	
d.	die technischen Betriebe zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik;	d.	die technischen Betriebe, insbesondere zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung;	
e.	der Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von Schutz suchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.	e.	der Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Rettung und Betreuung schutzsuchender Personen sowie zur Führungsunterstützung und zur Unterstützung der Partnerorganisationen.	
			² Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können weitere Stellen und Organisationen zur Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz beigezogen werden, so insbesondere:	
		a.	Behörden;	
		b.	Unternehmen;	
		c.	Nichtregierungsorganisationen.	
		Art. 4 Zusammenarbeit	Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten arbeiten der Bund und die Kantone sowie weitere Stellen zusammen, namentlich in den Bereichen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes, des ABC-Schutzes, der Alarmierungs- und der Kommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz, der Information von Behörden und Bevölkerung, der Ausbildung, der Forschung und der internationalen Zusammenarbeit.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		Art. 5 Pflichten Dritter	Jede Person ist verpflichtet, die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zu befolgen.	
		2. Kapitel: Aufgaben des Bundes		
Art. 5 Aufgaben des Bundes	³ Der Bundesrat sorgt für die Koordination im Bevölkerungsschutz und für dessen Koordination mit anderen sicherheitspolitischen Instrumenten.	Art. 6 Allgemeine Aufgaben	¹ Der Bund sorgt für die Koordination der Arbeiten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie für deren Zusammenarbeit mit den anderen Behörden und Stellen im Bereich der Sicherheitspolitik.	
			² Der Bundesrat regelt Massnahmen des Kulturgüterschutzes im Bereich Bauten und deren Einrichtungen im Hinblick auf Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte.	² Der Bundesrat regelt Massnahmen des Kulturgüterschutzes im Bereich Bauten und deren Einrichtungen im Hinblick auf Grossereignisse , Katastrophen, Notlagen, und bewaffnete Konflikte. Hinweis: <i>Begrifflichkeit „Grossereignis“ ergänzt</i>
	⁶ Er trifft Massnahmen zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.		³ Er trifft Massnahmen zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.	
				⁴ Der Bund betreibt und unterhält ein Materialforum. Hinweis: <i>Neuer Artikel einfügen.</i>
		Art. 7 Führung	¹ Der Bund übernimmt die Führung und die Koordination im Falle von Katastrophen und Notlagen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen für deren Bewältigung er zuständig ist sowie bei bewaffneten Konflikten.	
	¹ Im Einvernehmen mit den Kantonen kann der Bund die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen.		² Er kann im Einvernehmen mit den Kantonen die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
Art. 4 Führungsorgane	Die zuständigen Behörden bilden Führungsorgane für die folgenden Aufgabenbereiche:		³ Das Führungsorgan des Bundes im Bevölkerungsschutz ist der Bundesstab Bevölkerungsschutz. Er hat folgende Aufgaben:	Hinweis: Wer führt auf Stufe Bund im Falle eines bewaffneten Konfliktes? Empfehlung Die Führung bei kriegerischen Ereignissen sind in einem separaten Artikel zu regeln!
d.	Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen;	a.	Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze spezialisierter Einsatzorganisationen sowie weiterer Stellen und Organisationen;	
c.	Sicherstellung der Führungstätigkeit;	b.	Sicherstellung der Führungsfähigkeit;	
		c.	Sicherstellung der Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland;	
e.	Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.	d.	Sicherstellung des Lageverbunds zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland;	
		e.	Sicherstellung des Managements ziviler Ressourcen.	
			⁴ Der Bundesrat legt die Organisation des Bundesstabs Bevölkerungsschutz fest; er kann dabei insbesondere auch die Mitarbeit der Kantone und Dritter im Bundesstab Bevölkerungsschutz vorsehen.	
		Art. 8 Schutz kritischer Infrastrukturen	¹ Der Bund erstellt Grundlagen zum Schutz kritischer Infrastrukturen. ² Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) führt ein Inventar der kritischen Infrastrukturen und aktualisiert dieses periodisch.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
			³ Es koordiniert die Planungs- und Schutzmassnahmen der Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen, insbesondere derjenigen von nationaler Bedeutung und arbeitet zu diesem Zweck mit den Betreiberinnen zusammen.	
Art. 5 Aufgaben des Bundes	⁵ Er regelt die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohenden Gefahren. Er kann dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung:	Art. 9 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation	¹ Das BABS ist zuständig für die Systeme:	
a	der Zuständigkeiten und Abläufe bei der Warnung und Alarmierung;	a	zur Warnung der Behörden bei drohenden Gefahren;	
c	der technischen Aspekte in Zusammenhang mit den Systemen zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung der Bevölkerung. ⁴	b	zur Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall;	
		c	zur Information der Bevölkerung bei drohenden Gefahren und im Ereignisfall.	
			² Es betreibt ein technisches System zur Alarmierung der Bevölkerung.	
			³ Es betreibt weitere Systeme zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen.	
			⁴ Der Bund betreibt ein Notfallradio.	Hinweis: Notfallradio sollte auf Sender und Empfängerseite dem aktuellen Stand der Technik angepasst sein.
Art. 75 Ausführungsbestimmungen	² Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.		⁵ Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung:	
b	der Verbreitung von Verhaltensanweisungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes;	a	der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
c	der technischen Aspekte in Zusammenhang mit den Systemen zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung der Bevölkerung. ⁴	b	der technischen Aspekte im Zusammenhang mit den Systemen zur Warnung der Behörden, zur Alarmierung und Information der Bevölkerung sowie dem Notfallradio.	
		Art. 10 Nationale Alarmzentrale	¹ Das BABS betreibt die Nationale Alarmzentrale (NAZ).	
Art. 5	⁵ Er regelt die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohenden Gefahren. Er kann dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung:		² Der Bundesrat legt die Aufgaben der NAZ fest. Er regelt die Zuständigkeiten, Vorgaben und Abläufe für die Warnung, Alarmierung und Information.	
		Art. 11 ABC-Schutz: Labor Spiez	Das BABS betreibt das Labor Spiez. ² Dieses ist insbesondere zuständig für:	
		a	die Erfüllung referenzanalytischer und diagnostischer Aufgaben;	
		b	die Unterstützung von Zielsetzungen des Bundes im Bereich der Rüstungskontrolle und Nicht-Weiterverbreitung betreffend ABC-Massenvernichtungswaffen;	
		c	die Unterstützung behördlicher Stellen bei ABC-Materialbeschaffungen;	
		d	die Unterstützung behördlicher Stellen bei konzeptionellen Aspekten im Hinblick auf die Bewältigung von ABC-Ereignissen;	
		e	die Bereitstellung von ABC-Gefährdungsanalysen;	
		f	die Forschung und Entwicklung im ABC-Bereich.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
		Art. 12 ABC-Schutz: spezialisierte Einsatzorganisationen	¹ Der Bund unterstützt die Kantone mit spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich. Er kann auch das Ausland unterstützen.	Hinweis: Die Unterstützung der Kantone ist mit Leistungsvereinbarungen zu regeln.
			² Er betreibt weitere spezialisierte Einsatzorganisationen und setzt diese im Ereignisfall zugunsten betroffener Stellen ein.	Hinweis zu Art. 12, Abs. 1 + 2 Weitere spezialisierte Einsatzorganisationen sind eindeutig zu benennen.
			³ Er kann interkantonale ABC-Stützpunkte mit Einsatzmaterial unterstützen.	
			⁴ Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für den Einsatzrayon und die Organisation der interkantonalen ABC-Stützpunkte sowie für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials.	
Art. 8 Forschung und Entwicklung	¹ Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungsanalyse und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie der macht- politisch bedingten Gefährdungen.	Art. 13 Forschung und Entwicklung	¹ Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.	
	² Er unterstützt die nationale und internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz.		² Es unterstützt die nationale und die internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz.	
		3. Kapitel: Aufgaben der Kantone und Dritter		
Art. 6 Aufgaben der Kantone	¹ Die Kantone regeln insbesondere die Ausbildung, die zeit- und lagegerechte Führung sowie den Einsatz der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz.	Art. 14 Allgemeine Aufgaben	¹ Die Kantone regeln insbesondere die Ausbildung, die zeit- und lagegerechte Führung sowie den Einsatz der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und weiterer Stellen und Organisationen.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	² Sie regeln die interkantonale Zusammenarbeit.		² Sie regeln die interkantonale Zusammenarbeit.	
		Art. 15 Führung	Die Kantone sind für die folgenden Führungsaufgaben zuständig:	
		a	Bildung von Führungsorganen zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit und der Ereignisbewältigung bei Katastrophen und in Notlagen;	Bildung von Führungsorganen zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit und der Ereignisbewältigung bei Grossereignissen , Katastrophen und in Notlagen; Hinweis: Begrifflichkeit „Grossereignis“ ergänzt
		b	Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen sowie weiterer Stellen und Organisationen;	
		c	Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.	
Art. 43 Bund	¹ Der Bund sorgt für:	Art. 16 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation	¹ Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen und der Alarmierung der Bevölkerung sicher.	
a	die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung;		² Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher.	
Art. 43b Wasseralarmsystem	¹ Die Werkeigentümer von Stauanlagen sorgen für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der zum Wasseralarmsystem gehörenden baulichen Einrichtungen.	Art. 17 Wasseralarm-system	¹ Die Werkeigentümerinnen von Stauanlagen sorgen für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der zum Wasseralarmsystem gehörenden baulichen Einrichtungen, soweit diese nicht Bestandteil des Systems nach Artikel 9 Absatz 2 sind.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	² Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen an die Wasseralarm-systeme sowie an die notwendigen baulichen Einrichtungen fest.		² Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen an die Wasseralarmsysteme, an die notwendigen baulichen Einrichtungen und die Zuständigkeiten und Abläufe bei der Warnung und Alarmierung fest.	
			³ Er kann dem BABS Rechtsetzungs-kompetenzen übertragen zur Regelung der technischen Aspekte im Zusammenhang mit den Systemen zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung der Bevölkerung.	
		4. Kapitel: Gemeinsame Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten		
Art. 43 Bund	¹ Der Bund sorgt für:	Art. 18 Mobiles Sicherheitsfunksystem	¹ Bund und Kantone errichten und betreiben gemeinsam ein mobiles Sicherheitsfunksystem für die interkantonale und organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit und Dritten.	Hinweis: <i>Art. 18 – 21 neu!</i> <i>Wir begrüßen die Bestrebungen des BABS, weisen jedoch darauf hin, dass eine Absprache resp. Koordination zwischen Bund und Kantonen stattfinden muss hinsichtlich der bereits vorhandenen Systeme.</i>
b	die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes;		² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.	
	¹ bis Der Bundesrat legt fest, welche Kosten der Bund zur Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe a trägt.		³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.	
			⁴ Die Kantone sind zuständig für die dezentralen Komponenten des Systems, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.	
			⁵ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
			⁶ Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.	
			⁷ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.	
Art. 43 Bund	¹ Der Bund sorgt für:	Art. 19 Nationales sicheres Datenverbundsystem	¹ Bund und Kantone errichten und betreiben gemeinsam ein nationales sicheres Datenverbundsystem für die sichere Kommunikation zwischen Bund, Kantonen und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen. Das System besteht aus dem sicheren Datenverbundnetz, dem Datenzugangssystem und dem Datenkommunikationssystem.	
b	die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes;		² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des Systems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.	
	¹ bis Der Bundesrat legt fest, welche Kosten der Bund zur Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe a trägt.		³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.	
			⁴ Die Kantone sind zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für die Stromsicherheit ihrer Systeme und ihrer Netze, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.	
			⁵ Die Dritten sind zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für den Anschluss ihrer Netze an das nationale System und die Stromsicherheit ihrer Systeme, soweit nicht der Bund oder die Kantone dafür zuständig sind.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
			⁶ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.	
			⁷ Er kann den Kantonen und den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.	
			⁸ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.	
Art. 43 Bund	¹ Der Bund sorgt für:	Art. 20 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem	¹ Bund und Kantone können gemeinsam ein mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem für die interkantonale und organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit und Dritter errichten und betreiben.	
b	die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes;		² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des Systems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.	
	¹ bis Der Bundesrat legt fest, welche Kosten der Bund zur Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe a trägt		³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.	
			⁴ Die Kantone sind zuständig für die dezentralen Komponenten des Systems, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.	
			⁵ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
			⁶ Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.	
			⁷ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.	
			⁸ Im Rahmen eines Pilotprojekts können der Bund, einzelne Kantone und Dritte ein Teilsystem realisieren. Der Bundesrat legt die Bedingungen für ein allfälliges Pilotprojekt fest. Das BABS koordiniert ein solches Projekt.	
		Art. 21 Nationales Lageverbundsystem	¹ Bund und Kantone können gemeinsam ein nationales Lageverbundsystem für den Informationsaustausch zwischen Bund, Kantonen und Dritten im Ereignisfall errichten und betreiben.	
			² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des Systems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.	
			³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.	
			⁴ Die Kantone sind zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für ihre elektronischen Lagedarstellungssysteme, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.	
			⁵ Die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sind für ihre dezentralen Komponenten des Systems zuständig, insbesondere für ihre elektronischen Lagedarstellungssysteme, soweit nicht der Bund oder die Kantone dafür zuständig sind.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
			⁶ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.	
			⁷ Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.	
			⁸ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.	
		5. Kapitel: Ausbildung		
Art. 10 Unterstützung durch den Bund	Der Bund:	Art. 22	¹ Der Bund koordiniert die Ausbildung der Angehörigen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit. Er koordiniert die Übungen zwischen den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und:	Hinweis: <i>ZS ist einzige Organisation, die per Bundesgesetz geregelt ist. Alle anderen Organisationen hingegen nicht.</i> <i>Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welcher Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (Polizei, Feuerwehr).</i>
a	koordiniert die Zusammenarbeit in der Ausbildung zwischen:	a	den Führungsorganen;	
	1. den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,	b	der Armee;	
	2. dem Bevölkerungsschutz und der Armee,	c	weiteren Stellen und Organisationen nach Artikel 3 Absatz 2.	
	3. dem Bevölkerungsschutz und Dritten;		² Das BABS stellt das Ausbildungsangebot für die Grundausbildung und die Weiterbildung der kantonalen Führungsorgane sicher.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
c	bietet Ausbildungen für die Führungsorgane an;		³ Es stellt die Ausbildung für den Betrieb der Komponenten der Kommunikationssysteme im Bevölkerungsschutz sowie der Systeme zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung und Information der Bevölkerung sicher.	
b	unterstützt die Kantone bei der Ausbildung der Führungsorgane;		⁴ Es kann mit den Kantonen, Dritten und den zuständigen Behörden des grenznahen Auslandes die Durchführung von weiteren Ausbildungen und Übungen vereinbaren. Für Ausbildungen und Übungen im Zuständigkeitsbereich der Kantone sind die entsprechenden Kosten von diesen zu übernehmen.	
e	stellt die Ausbildung des Lehrpersonals für die Führungsorgane sicher;		⁵ Das BABS kann weitere Ausbildungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes anbieten.	
d	kann die Durchführung von Ausbildungen mit den Kantonen vereinbaren; für Ausbildungen im Zuständigkeitsbereich der Kantone sind die entsprechenden Kosten von diesen zu übernehmen;		⁶ Es betreibt ein Ausbildungszentrum.	
f	ermöglicht dem Lehrpersonal der Partnerorganisationen die Teilnahme an Ausbildungsangeboten;		⁷ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten bezüglich der Zuständigkeiten im Bereich der Ausbildung.	
g	betreibt eine Ausbildungsinfrastruktur.			
		6. Kapitel: Ausbildung		
		Art. 23 Mobiles Sicherheitsfunksystem	¹ Der Bund trägt die Kosten für:	
		a	die Bereitstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt der zentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		b	die Bereitstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt von Sendeanlagen des Bundes und von deren Infrastrukturen;	
		c	die Bereitstellung der Endgeräte und die Anbindung der Leitstellen der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit auf Bundesebene.	
			² Die Kantone tragen die Kosten für:	
		a	die Bereitstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt der dezentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems und der Infrastrukturen ihrer Teilnetze;	
		b	die Anbindung der Infrastrukturen ihrer Teilnetze an die zentralen Komponenten;	
		c	die redundanten Verbindungen zwischen den Teilnetzen;	
		d	die Bereitstellung der Endgeräte und die Anbindung der Leitstellen der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit auf kantonomer Ebene.	
			³ Der Bundesrat legt die Anteile der Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung von Sendeanlagen der betroffenen Teilnetzbetreiber fest.	
			⁴ Die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen tragen die Kosten ihrer Endgeräte.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
			⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Kantone oder Dritte Mehrkosten, die sie aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung oder dem Werterhalt beim Bund verursachen, zu tragen haben.	
		Art. 24 Alarmierungssystem, Ereignisinformation und Notfallradio	¹ Der Bund trägt die Kosten für das Alarmierungssystem, die Ereignisinformation und das Notfallradio.	
			² Die Werkeigentümerinnen von Stauanlagen tragen die Kosten der zum Wasseralarmsystem gehörenden Einrichtungen.	
		Art. 25	Nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem	
			¹ Der Bund trägt beim nationalen sicheren Datenverbundsystem, beim mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem und beim nationalen Lageverbundsystem die Kosten für:	
		a	die Investitionen und den Werterhalt mit Investitionscharakter der zentralen Komponenten vollumfänglich;	
		b	den Betrieb, den Unterhalt sowie den betrieblichen Werterhalt der zentralen Komponenten anteilmässig.	
			² Die Kantone und die betroffenen Dritten tragen die Kosten für:	
		a	den Betrieb, den Unterhalt und den betrieblichen Werterhalt der zentralen Komponenten anteilmässig;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		b	die Investition, den Betrieb, den Unterhalt, den betrieblichen Werterhalt so wie den Werterhalt mit Investitionscharakter der dezentralen Komponenten vollumfänglich.	
			³ Der Bundesrat regelt die Kostentragung eines allfälligen Pilotprojekts eines mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystems (Art. 20 Abs. 8); dabei hält er sich an folgende Grundsätze:	
		a	Die Kosten tragen die am Pilotprojekt beteiligten Kantone und Dritten.	
		b	Bei Realisierung des Systems vergütet der Bund den beteiligten Kantonen und Dritten die Kosten der zentralen Komponenten.	
		Art. 26 Weitere Kosten	¹ Der Bund trägt die Kosten für:	
		a	die eigenen Aufwendungen für die Forschung und Entwicklung (Art. 13);	
		b	die spezialisierten Einsatzorganisationen (Art. 12);	
		c	das Einsatzmaterial für interkantonale ABC-Stützpunkte der Kantone (Art. 12 Abs. 3);	
		d	die eigenen Aufwendungen bei der Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Partnerorganisationen sowie den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen (Art. 4).	
			² Der Bundesrat regelt die Tragung der Kosten der Ausbildung im Bevölkerungsschutz nach Artikel 22.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		3. Titel: Zivilschutz		
		1. Kapitel: Aufgaben		
Art. 2 Zweck	Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.	Art. 27	¹ Der Zivilschutz sorgt bei Grossereignissen, bei Katastrophen und in Notlagen sowie bei bewaffneten Konflikten für:	
		a	den Schutz der Bevölkerung;	
		b	die Betreuung schutzsuchender Personen;	
		c	die Unterstützung der Führungsorgane;	
		d	die Unterstützung der Partnerorganisationen, insbesondere des Rettungswesens und des Gesundheitswesens, bei der sanitätsdienstlichen Versorgung;	Hinweis: Begrifflichkeiten „Rettungswesen, Gesundheitswesen und sanitätsdienstliche Versorgung“ und ebenso der Unterstützungsgrad sind in der Verordnung eindeutig zu definieren
		e	den Schutz der Kulturgüter.	
			² Er kann eingesetzt werden für:	² Er kann im Rahmen von Wiederholungskursen eingesetzt werden für:
		a	präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden;	
		b	Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen;	Hinweis: Art . 45, Abs. 5: Aufgebot mind. 6 Wochen (42 Tage) Flexibilität im Aufgebot definieren
		c	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		2. Kapitel: Schutzdienstpflicht		
		1. Abschnitt: Personenkreis, Dauer, Rekrutierung Entlassung und Ausschluss		
Art. 11 Schutzdienstpflichtige Personen	Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind, sind schutzdienstpflichtig.	Art. 28 Schutzdienstpflichtige Personen	Schutzdienstpflichtig sind sämtliche Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind und die nicht:	
Art. 12 Ausnahmen von der Schutzdienstpflicht	¹ Militär- und Zivildienstpflichtige sind nicht schutzdienstpflichtig.	a	militär- oder zivildienstpflichtig sind;	
	² Männer, die aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, werden nicht schutzdienstpflichtig, wenn sie mindestens 50 Militärdiensttage geleistet haben.	b	die Rekrutenschule absolviert haben;	
	³ Wer aus der Zivildienstpflicht ausscheidet, wird nicht schutzdienstpflichtig.	c	mindestens so viele Diensttage Militärdienst und Zivildienst geleistet haben, wie eine Rekrutenschule dauert;	
		d	Wohnsitz im Ausland haben.	
Art. 12a Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern	Folgende Personen müssen, solange sie ihre Funktion ausüben, keinen Schutzdienst leisten:	Art. 29 Dienstbefreiung von Behördenmit-gliedern	Folgende Personen müssen, solange sie ihre Funktion ausüben, keinen Schutzdienst leisten:	
a	die Mitglieder des Bundesrates;	a	die Mitglieder des Bundesrates;	
b	der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin und die Vizekanzler und Vizekanzlerinnen;	b	der Bundeskanzler und die Vizekanzler;	
c	die Mitglieder der Bundesversammlung;	c	die Mitglieder der Bundesversammlung;	
d	die Mitglieder der eidgenössischen Gerichte;	d	die ordentlichen Richter der eidgenössischen Gerichte;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
e	die Mitglieder der kantonalen Exekutiven;	e	die Mitglieder der kantonalen Exekutiven;	
f	die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte;	f	die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte;	
g	die Mitglieder der kommunalen Exekutiven.	g	die Mitglieder der kommunalen Exekutiven.	
Art. 13 Dauer	¹ Die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 20 Jahre alt werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.	Art. 30 Dauer	¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des Jahres, in dem die Pflichtigen 19 Jahre alt werden, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt werden, zu erfüllen.	¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des Jahres, in dem die Pflichtigen 19 Jahre alt werden, und dem Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, zu erfüllen.
	² Der Bundesrat kann die Schutzdienstpflicht:		² Sie dauert zwölf Jahre.	² Sie dauert mindestens zwölf Jahre.
a	höchstens so weit ausdehnen, dass sie bis zum Ende des Jahres dauert, in dem die Schutzdienstpflichtigen 50 Jahre alt werden;		³ Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 25 Jahre alt werden.	
b	höchstens so weit verkürzen, dass sie nur bis zum Ende des Jahres dauert, in dem die Schutzdienstpflichtigen 35 Jahre alt werden.		⁴ Sie ist nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt 245 Dienstage zu leisten.	
	² Der Bundesrat kann die Schutzdienstpflicht:		⁵ Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht unabhängig von deren Beginn und den geleisteten Diensttagen bis zum Ende des Jahres, in dem die Pflichtigen 40 Jahre alt werden.	⁵ Für Kader dauert die Schutzdienstpflicht unabhängig von deren Beginn und den geleisteten Diensttagen bis zum Ende des Jahres, in dem die Pflichtigen 40 Jahre alt werden.
a	höchstens so weit ausdehnen, dass sie bis zum Ende des Jahres dauert, in dem die Schutzdienstpflichtigen 50 Jahre alt werden;		⁶ Für Durchdiener (Art. 31) dauert die Schutzdienstpflicht 245 Tage.	
b	höchstens so weit verkürzen, dass sie nur bis zum Ende des Jahres dauert, in dem die Schutzdienstpflichtigen 35 Jahre alt werden.		⁷ Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mitten in einen Katastropheneinsatz, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes.	⁷ Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mitten in einen Katastropheneinsatz oder eine Notlage, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes.

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
			⁸ Der Bundesrat kann:	
		a	die Dauer der Schutzdienstpflicht auf höchstens 14 Jahre verlängern und da- bei deren spätesten Beginn auf das Jahr, in dem die Pflichten 23 Jahre alt werden, festlegen;	Hinweis: Sofern der Art. 30, Abs. 1 + 2 im Sinne der Vernehmlassung auf Alter 40 und mindestens zwölf Jahre geändert wird, kann Art. 30, Abs. 8a ersatzlos gestrichen werden.
		b	aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen;	
		c	in einem Kanton, der darum ersucht, die Schutzdienstpflicht um höchstens 100 Tage verlängern, sofern infolge eines lang andauernden Katastropheneinsatzes für zu viele Schutzdienstpflichtige die Schutzdienstpflicht enden und in der Folge die notwendigen Bestände der Zivilschutzorganisation gefährdet würden.	in einem Kanton, der darum ersucht, die Schutzdienstpflicht um höchstens 100 Tage verlängern, sofern infolge eines lang andauernden Katastropheneinsatzes oder einer Notlage für zu viele Schutzdienstpflichtige die Schutzdienstpflicht enden und in der Folge die notwendigen Bestände der Zivilschutzorganisation gefährdet würden.
		Art. 31 Erfüllung der Dienstpflicht ohne Unterbrechung (Durchdiener)	¹ Schutzdienstpflichtige können ihre Dienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen (Durchdiener). Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Dienstpflicht als Durchdiener zu erfüllen.	Hinweis zu Art. 31, Abs. 1-3: Es fehlt eine unmissverständliche Erläuterung dazu, wie die Anrechnung der Dienstage erfolgt - Werden Samstage, Sonntage und Feiertage als Dienstage angerechnet? - Werden Urlaubstage als Dienstage angerechnet? - Haben Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung (Ferien) und werden diese als Dienstage angerechnet? - Wie hoch ist der Sold eines Durchdieners? Zu klären ist auch, ob Schutzdienstpflichtige als Durchdiener nur in einer kantonalen oder auch in regionalen oder kommunalen Organisationen ihre Dienstpflicht absolvieren können.
			² Durchdiener absolvieren die Grundausbildung und leisten unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
			³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; dabei legt er insbesondere fest, für welche Aufgaben die Durchdiener eingesetzt werden können.	
Art. 14 Erweiterte Schutz- dienstpflicht für den Fall bewaffneter Konflikte	Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen:	Art. 32 Erweiterte Schutzdienstpflicht für den Fall bewaffneter Konflikte	Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen:	
a	Wehrpflichtige, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;	a	Wehrpflichtige, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;	
b	Männer, die aus der Wehr- oder Zivildienstpflicht entlassen sind.	b	Männer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militär- oder Zivildienstpflicht entlassen sind.	
Art. 5 Freiwilliger Schutzdienst	¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:	Art. 33 Freiwilliger Schutzdienst	¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:	
a	Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;	a	Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;	
b	Wehrpflichtige, die nicht mehr militärdienstpflichtig oder zivildienstpflichtig sind;	b	Wehrpflichtige, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;	
c	Männer, die aus der Wehr- oder Zivildienstpflicht entlassen sind;	c	Männer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militär- oder Zivildienstpflicht entlassen sind;	
d	Schweizerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden;	d	Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden;	
e	in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden.	e	in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	² Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Rechtsanspruch.		² Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst leisten zu können.	
	³ Personen, welche freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.		³ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.	
	⁴ Sie sind auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht zu entlassen. Sie haben jedoch in der Regel mindestens drei Jahre Schutzdienst zu leisten.		⁴ Sie werden, wenn sie mindestens drei Jahre Schutzdienst geleistet haben, auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie auch früher entlassen.	
	⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben.		⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, sobald sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 19464 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.	
Art. 16 Rekrutierung	¹ Die Rekrutierung für den Zivilschutz und für die Armee wird gemeinsam durchgeführt.	Art. 34 Rekrutierung	¹ Die Rekrutierung für den Zivilschutz und die Rekrutierung für die Armee werden gemeinsam durchgeführt.	
	² Nicht rekrutiert werden Stellungspflichtige, die:		² Nicht rekrutiert werden Stellungspflichtige, die:	
a	infolge eines Strafurteils nach Artikel 21 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 199510 für die Armee untragbar geworden sind;	a	infolge eines Strafurteils nach Artikel 21 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 19955 für die Armee untragbar geworden sind; oder	
b	oder den Anforderungen des Militärdienstes aus psychischen Gründen insoweit nicht genügen, als sie Auffälligkeiten zeigen, die auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen.	b	den Anforderungen des Militärdienstes aus psychischen Gründen insofern nicht genügen, als sie Auffälligkeiten zeigen, die auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen.	den Anforderungen des Militärdienstes aus psychischen Gründen insofern nicht genügen, als sie Auffälligkeiten zeigen oder auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen.

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		c		den Anforderungen des Zivilschutzes aus psychischen oder körperlichen Gründen nicht genügen Hinweis: Art. 34, Abs. 2 ist um den Buchstaben lit. c zu ergänzen. Begründung: Der Originaltext sieht die nicht Rekrutierung psychisch kranker Personen nur dann vor, wenn diese ein Gewaltpotential aufweisen. Die Rekrutierungszentren haben explizit auch die Eignung einer Person für den Dienst im Zivilschutz zu prüfen. Die Logik nach der, wer nicht Militärdiensttauglich ist automatisch Zivilschutz leisten muss genügt nicht mehr.
Art. 17 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen	¹ Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich dem Kanton, in welchem sie Wohnsitz haben, zur Verfügung.	Art. 35 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen	¹ Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen können sie einem anderen Kanton zugeteilt werden.	
	³ Der Wohnsitzkanton entscheidet über die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen.		² Der Kanton, dem eine schutzdienstpflichtige Person zugeteilt ist, entscheidet über die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen.	
	² Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen können Schutzdienstpflichtige ausserhalb des Wohnsitzkantons eingeteilt werden.		³ Schutzdienstpflichtige, die ins Ausland wegziehen, werden im Personalpool erfasst. Sie können bei einer Rückkehr in die Schweiz wieder eingeteilt werden, sofern sie noch schutzdienstpflichtig sind.	
			⁴ Die Kantone stellen dem Bund zur Erfüllung von Aufgaben der Führungsunterstützung und des ABC-Schutzes, die in der Verantwortung des Bundes liegen, hierfür geeignete Schutzdienstpflichtige in genügender Zahl zur Verfügung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	⁴ Ist gestützt auf Art. 12, Abs 1+2 neu zu formulieren Hinweis: ImGesetzestext oder im Erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass Schutzdienstpflichtige nur mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Kantonen erfolgt. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass kein Aufbau einer Zivilschutzformation des Bundes geplant ist. Zudem gehen die Bedürfnisse der Kantone denjenigen des Bundes vor. Folgende Prioritätenordnung für die Einteilung ist festzulegen: Wohnsitzkanton, Personalpool zum interkantonalen Ausgleich, Personalpool für Bundesaufgaben.

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
Art. 18 Personalreserve	¹ Die Kantone können Schutzdienstpflichtige in die Personalreserve einteilen.	Art. 36 Personalpool	¹ Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige werden in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet.	
	² Die in die Personalreserve Eingeteilten müssen nicht ausgebildet werden und haben keinen Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.		² Sie können bei Bedarf einem Kanton oder dem Bund zur Verfügung gestellt und dort eingeteilt werden.	
			³ Es besteht kein Anspruch darauf, eingeteilt zu werden und Schutzdienst zu leisten.	³ Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, eingeteilt zu werden und Schutzdienst zu leisten.
Art. 20 Vorzeitige Entlassung	¹ Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation benötigt werden, können vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.	Art. 37 Vorzeitige Entlassung	¹ Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation benötigt werden, können auf Gesuch hin von den Kantonen vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.	Hinweis: <i>Grundsätzlich einverstanden, jedoch mit Hinweis auf Wiederaufbau SanD</i>
	² Der Bundesrat regelt das Verfahren.		² Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren.	
	³ Die Kantone entscheiden über die vorzeitige Entlassung.		³ Das BABS regelt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung und für eine Wiedereinteilung in den Zivilschutz. Es bestimmt die berechtigten Partnerorganisationen.	
Art. 21 Ausschluss	Schutzdienstpflichtige, die zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen verurteilt werden, können vom Schutzdienst ausgeschlossen werden.	Art. 38 Ausschluss	Schutzdienstpflichtige, die zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen verurteilt werden, können vom Schutzdienst ausgeschlossen werden.	Hinweis: <i>Eine juristisch korrekte Formulierung muss in der Verordnung detailliert aufgelistet werden.</i>
		2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen		
Art. 22 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft	¹ Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Sold und unentgeltliche Verpflegung.	Art. 39 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft	¹ Schutzdienstleistende haben Anspruch auf:	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	² Sie haben ausserdem Anspruch auf:	a	Sold;	
		b	unentgeltliche Verpflegung;	
a	unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Transport zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs;	c	unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs;	unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des ganzen Dienstes; Während der Dienstzeit gehen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Lasten des Bundes (analog Armee)
b	unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause Unterkunft nehmen können.	d	unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause Unterkunft nehmen können.	
			² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Ansprüche nach Absatz 1. Er kann festlegen, dass das Aufgebot als Fahrberechtigung für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gilt.	
Art. 23 Erwerbsausfallentschädigung	Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach den Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952	Art. 40 Erwerbsausfallentschädigung	Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach den Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952	
Art. 24 Wehrpflichtersatzabgabe	Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz alle Ausbildungsdienste und Einsätze angerechnet, die besoldet sind und für die Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung besteht.	Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe	Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz sämtliche im Rahmen ihrer Schutzdienstpflicht geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind.	
Art. 25 Versicherung	Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) versichert.	Art. 42 Versicherung	Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) versichert.	
Art. 25a Dauer der Schutzdienstleistungen	Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 27a und 33–37 dürfen insgesamt 40 Tage pro Jahr nicht überschreiten.	Art. 43 Maximaldauer der Schutzdienstleistungen	Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 52–56 dürfen insgesamt 40 Tage pro Jahr nicht überschreiten.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
Art. 26 Pflichten	¹ Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.	Art. 44 Pflichten	¹ Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.	
	² Schutzdienstpflichtige können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erfüllen. Sie haben auch ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes.		² Sie können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erfüllen. In Kaderfunktionen haben sie auch ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes.	
			³ Die Schutzdienstpflichtigen sind meldepflichtig. Der Bundesrat legt Art und Umfang der Meldepflichten fest.	
			⁴ Sie dürfen ihre persönliche Ausrüstung ausschliesslich im Rahmen von Schutzdienstleistungen verwenden.	
		3. Abschnitt: Aufgebot und Kontrollaufgaben		
		Art. 45 Aufgebot zur Ausbildung	¹ Das Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft erfolgt durch die Kantone.	<i>Ersatzlos streichen. Ist unter Art. 45 Abs. 3 definiert und geregelt.</i>
			² Das Aufgebot für Instandstellungsarbeiten erfolgt durch die Kantone.	<i>Ersatzlos streichen. Ist unter Art. 45 Abs. 3 definiert und geregelt.</i>
			³ Die Kantone regeln das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungsdienste nach den Artikeln 31 und 52–56.	
			⁴ Das BABS regelt das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungsdienste nach Artikel 57 Absätze 2–4.	
			⁵ Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.	⁵ Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens 42 Tage vor Dienstbeginn zuzustellen.

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
				Hinweis: Vereinheitlichung auf Begriff „Tage“ im ganzen Gesetz. Einsätze im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen bedürfen einer flexibleren Lösung mit kürzeren Aufgebotszeiten. Aufgebot für präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden gemäss Art 27, Abs 2a ist zu regeln.
			⁶ Gesuche um Verschiebung von Dienstleistungen sind durch den Schutzdienstpflichtigen an die anbietende Stelle zu richten.	
Art. 27 Aufgebot für Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte sowie für Instandstellungsarbeiten	¹ Die Schutzdienstpflichtigen können vom Bundesrat aufgeboden werden:	Art. 46 Aufgebot zu Einsätzen bei Grossereignissen , Katastrophen, in Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte	¹ Der Bundesrat kann die Schutzdienstpflichtigen aufbieten:	Hinweis: Begrifflichkeit „Grossereignis“ auch im Titel ergänzt.
a	bei Katastrophen und in Notlagen, die mehrere Kantone oder die ganze Schweiz betreffen;	a	bei Katastrophen und in Notlagen, die mehrere Kantone oder die ganze Schweiz betreffen;	
b	bei Katastrophen und in Notlagen, die das grenznahe Ausland betreffen;	b	bei Katastrophen und in Notlagen, die das grenznahe Ausland betreffen;	
c	im Fall bewaffneter Konflikte;	c	im Falle bewaffneter Konflikte.	
d			² Die Kantone können die Schutzdienstpflichtigen aufbieten bei Katastrophen und in Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen.	² Die Kantone können die Schutzdienstpflichtigen aufbieten bei Grossereignissen , Katastrophen und in Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen. Hinweis: Begrifflichkeit „Grossereignis“ ergänzt
	² Sie können von den Kantonen aufgeboden werden:		³ Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
a	bei Katastrophen und in Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das grenznahe Ausland betreffen;		⁴ Das BABS regelt das Verfahren des Aufgebots für Schutzdienstpflichtige, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.	Ersatzlos streichen. Erläuterung siehe Artikel 35 Absatz 4
b	für Instandstellungsarbeiten;			
c	...			
	² bis Der Einsatz für Instandstellungsarbeiten muss innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen sein. Schutzdienstpflichtige dürfen für höchstens 21 Tage pro Jahr für Instandstellungsarbeiten aufgeboten werden. Die Frist beziehungsweise die zeitliche Obergrenze kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Der Bundesrat legt die Kriterien fest.			
	³ Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots.			
Art. 28 Kontrollaufgaben	¹ Die Kantone führen die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen. Diese erfolgt im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes.	Art. 47 Kontrollaufgaben	¹ Die Kantone führen die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen. Diese erfolgt im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA).	
	² Das BABS überwacht:			
a	die Einhaltung der zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 25a, 27 Absatz 2bis, 27a Absatz 2 und 33–36 sowie der Frist nach Artikel 27 Absatz 2bis;			
b	die Übereinstimmung der Instandstellungsarbeiten nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können, sowie der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 27a Absatz 1 Buchstabe b mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes.		² Das BABS kontrolliert, ob:	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	³ Die Kantone informieren das BABS vorgängig über:	a	die zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 43 und 52–56 sowie die Frist nach Artikel 56 Absatz 4 eingehalten werden;	
a	Instandstellungsarbeiten, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können;	b	die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b sowie die Instandstellungsarbeiten nach Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe c, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können, mit den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen.	
b	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.		³ Werden die zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 43 und 52–56 überschritten, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten, und informiert die Zentrale Ausgleichsstelle.	
	⁴ Werden die zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 25a, 27 Absatz 2bis, 27a Absatz 2 und 33–36 überschritten, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten, und informiert die Zentrale Ausgleichsstelle.		⁴ Das BABS führt die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 eingesetzt werden. Die Kontrolle erfolgt im PISA.	Ersatzlos streichen. Erläuterung siehe Artikel 35 Absatz 4
	⁵ Wird die Frist nach Artikel 27 Absatz 2bis nicht eingehalten, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die Instandstellungsarbeiten nicht durchzuführen.		⁵ Der Bundesrat legt fest, was die Kontrolle nach Absatz 1 umfasst. Er kann Regelungen administrativer und technischer Art betreffend die Benutzung des PISA erlassen.	
	⁶ Entsprechen die Instandstellungsarbeiten oder der Einsatz zugunsten der Gemeinschaft nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die Instandstellungsarbeiten beziehungsweise den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen.		⁶ Er regelt das Kontrollverfahren; dabei legt er insbesondere fest, bis wann eine allfällige Anweisung des BABS nach Absatz 3 spätestens zu erfolgen hat.	
	⁷ Der Bundesrat regelt das Überwachungsverfahren. Er legt insbesondere fest, bis wann die Information an das BABS			

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	nach Absatz 3 sowie eine allfällige Anweisung des BABS nach den Absätzen 4–6 spätestens zu erfolgen haben.			
		3. Kapitel: Pflichten und Rechte von Dritten		
Art. 30 Hauseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen	¹ Die Hauseigentümer und -eigentümerinnen sowie die Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, für die Vorbereitung und den Vollzug der ihnen vorgeschriebenen Massnahmen zu sorgen.	Art. 48 Hauseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen	¹ Die Hauseigentümer und -eigentümerinnen sowie die Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, für die Vorbereitung und den Vollzug der ihnen vorgeschriebenen Massnahmen zu sorgen.	
	² Wird der Bezug der Schutzräume angeordnet, so müssen sie nicht benötigte Schutzplätze unentgeltlich dem Zivilschutz zur Verfügung stellen.		² Wird der Bezug der Schutzräume angeordnet, so müssen sie nicht benötigte Schutzplätze unentgeltlich dem Zivilschutz zur Verfügung stellen.	² Wird der Bezug der Schutzräume angeordnet, so sind überzählige Schutzplätze unentgeltlich dem Zivilschutz zur Verfügung zu stellen. Der Zivilschutz verwaltet die zur Verfügung stehenden Schutzplätze.
Art. 31 Inanspruchnahme von Eigentum in Friedenszeiten	Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, dem Zivilschutz dienende technische Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Eine allfällige Wertminderung wird angemessen entschädigt.	Art. 49 Inanspruchnahme von Eigentum und Requisitionsrecht	¹ Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, dem Zivilschutz dienende amtliche Handlungen und technische Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Eine allfällige Wertminderung wird angemessen entschädigt.	
Art. 32 Inanspruchnahme von Eigentum bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte	Bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte hat der Zivilschutz das Requisitionsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Armee.		² Bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte hat der Zivilschutz das Requisitionsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Armee.	² Bei Grossereignissen , Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte hat der Zivilschutz das Requisitionsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Armee. Hinweis: Begrifflichkeit „Grossereignis“ ergänzt
Art. 29 Einzelpersonen	² Wer beim Einsatz des Zivilschutzes Hilfe leistet, ist nach dem MVG39 versichert.	Art. 50 Versicherung von Einzelpersonen durch die Militärversicherung	Wer beim Einsatz des Zivilschutzes Hilfe leistet, ist nach dem MVG versichert.	Wer bei Dienstleistungen des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert.

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		4. Kapitel: Ausbildung		
		Art. 51 Zuständigkeit der Kantone	Die Kantone sind für die Ausbildung zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	
Art. 33 Grundausbildung	¹ Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren bis zum Ende des Jahres, in dem sie 26 Jahre alt werden, eine Grundausbildung von 10–19 Tagen. Schutzdienstpflichtige, die für eine Spezialistenfunktion vorgesehen sind, können überdies zu einer Zusatzausbildung von höchstens 5 Tagen aufgeboten werden.	Art. 52 Grundausbildung	¹ Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren die Grundausbildung frühestens in dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden.	
			² Die Grundausbildung dauert 10–19 Tage.	Hinweis: Der Begriff Tage ist unmissverständlich zu definieren (Werktage, Arbeitstage, Wochentage, Sonn- und Feiertage usw.)
			³ Bei einer Umteilung können die Schutzdienstpflichtigen verpflichtet werden, im neuen Fachgebiet erneut eine Grundausbildung zu absolvieren. Der Kanton entscheidet über eine Umteilung.	³ Bei einer Umteilung können die Schutzdienstpflichtigen verpflichtet werden, im neuen Fachgebiet erneut eine Grundausbildung zu absolvieren. Der Kanton entscheidet über eine Umteilung und die zu absolvierende Ausbildung.
	² Schutzdienstpflichtige, die ohne Grundausbildung in die Personalreserve eingeteilt werden, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten werden.		⁴ Schutzdienstpflichtige, die nicht eingeteilt und ohne Grundausbildung im Personalpool erfasst werden, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten werden.	⁴ Schutzdienstpflichtige, die nicht eingeteilt und ohne Grundausbildung im Personalpool erfasst werden, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten werden. Hinweis: Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen
	³ Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 25 Jahre alt sind, werden durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.		⁵ Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 25 Jahre alt sind, werden durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.	⁵ Personen, die bei ihrer Einbürgerung jünger als 25 Jahre alt sind, werden durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden. Hinweis: Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	⁴ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von 3 Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.		⁶ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.	
Art. 33 Grundausbildung	... Schutzdienstpflichtige, die für eine Spezialistenfunktion vorgesehen sind, können überdies zu einer Zusatzausbildung von höchstens 5 Tagen aufgeboten werden.	Art. 53 Zusatzausbildung	Schutzdienstpflichtige, die für Spezialaufgaben vorgesehen sind, können pro Spezialaufgabe zu einer Zusatzausbildung von höchstens 19 Tagen aufgeboten werden.	
Art. 34 Kaderausbildung	¹ Schutzdienstpflichtige, die für die Kommandantenfunktion vorgesehen sind, absolvieren einen Kaderkurs für Kommandantinnen und Kommandanten von 15–24 Tagen. Sie werden vom Bund zu 10–12 Tagen und von den Kantonen zu 5–12 Tagen aufgeboten. Die Kantone tragen die ihnen anfallenden Kosten.	Art. 54 Kaderausbildung	¹ Schutzdienstpflichtige, die für Kaderfunktionen vorgesehen sind, absolvieren pro Kaderfunktion eine auf die entsprechenden Aufgaben ausgerichtete Kaderausbildung.	
	² Schutzdienstpflichtige, die für eine andere Kaderfunktion vorgesehen sind, absolvieren einen Kaderkurs von 5–12 Tagen.		² Eine Kaderausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie dauert insgesamt höchstens 19 Tage.	² Eine Kaderausbildung dauert insgesamt höchstens 19 Tage. <i>Textpassage ersatzlos streichen.</i>
			³ Der Bundesrat regelt die Kaderausbildung. Er legt insbesondere fest:	
		a	die Zuständigkeiten, die Aufteilung der Kaderausbildung in einzelne Module und die Zulassungsbedingungen;	
		b	die für einen höheren Grad zu bestehenden Ausbildungsdienste und deren Dauer.	
Art. 35 Weiterbildung	¹ Schutzdienstpflichtige in Kader- und Spezialistenfunktionen sowie Schutzdienstpflichtige, die der Grundfunktion Materialwartin oder Materialwart oder Anlagewartin oder Anlagewart zugeteilt sind, können innerhalb von 4 Jahren zu Weiterbildungskursen von	Art. 55 Weiterbildung	Schutzdienstpflichtige in Kader- oder Spezialistenfunktionen können pro Jahr zu Weiterbildungskursen von höchstens 5 Tagen aufgeboten werden.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	insgesamt höchstens 12 Tagen aufgeboten werden.			
	² Schutzdienstpflichtige nach Artikel 39 Absatz 2 können innerhalb ihrer Weiterbildung nach Absatz 1 bis zu höchstens 5 Tage von den Kantonen aufgeboten werden. Die Kantone tragen die ihnen anfallenden Kosten.			
Art. 36 Wiederholungskurse	¹ Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 2–7 Tagen aufgeboten.	Art. 56 Wiederholungskurse	¹ Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3–21 Tagen aufgeboten.	¹ Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3–21 Tagen aufgeboten. <i>Kommandantinnen und Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können jährlich zu höchstens 7 weiteren Tagen aufgeboten werden.</i>
	² Kommandantinnen und Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können jährlich zu höchstens 19 weiteren Tagen aufgeboten werden.		² Wiederholungskurse dienen insbesondere dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes.	
	³ Schutzdienstpflichtige in den übrigen Kaderfunktionen und in Spezialistenfunktionen sowie Schutzdienstpflichtige, die der Grundfunktion Materialwartin oder Materialwart oder Anlagewartin oder Anlagewart zugeteilt sind, können jährlich zu höchstens 12 weiteren Tagen aufgeboten werden.		³ Wiederholungskurse können durchgeführt werden:	<i>Ersatzlos streichen. Ist in Art. 27 Abs 2 geregelt</i>
	⁴ Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden.	a	als ordentliche Wiederholungskurse;	<i>Ersatzlos streichen. Ist in Art. 27 Abs 2 geregelt</i>
		b	als Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;	<i>Ersatzlos streichen. Ist in Art. 27 Abs 2 geregelt</i>
		c	für Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen.	<i>Ersatzlos streichen. Ist in Art. 27 Abs 2 geregelt</i>

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
Art. 27	² bis Der Einsatz für Instandstellungsarbeiten muss innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen sein. Schutzdienstpflichtige dürfen für höchstens 21 Tage pro Jahr für Instandstellungsarbeiten aufgeboden werden. Die Frist beziehungsweise die zeitliche Obergrenze kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Der Bundesrat legt die Kriterien fest.		⁴ Wiederholungskurse, die als Instandstellungsarbeiten erfolgen, müssen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Katastrophe abgeschlossen sein. Die Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden.	
Art. 36	⁴ Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden.		⁵ Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden, sofern sie nicht als Einsatz zugunsten der Gemeinschaft oder Instandstellungsarbeiten erfolgen.	⁵ Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden. Hinweis: Alte Formulierung belassen.
			⁶ Der Bundesrat legt fest:	
		a	die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten;	Ersatzlos streichen. Ist in Art. 27 Abs 2 geregelt
		b	die Kriterien zur Verlängerung der Frist nach Absatz 4.	
		Art. 57 Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung	¹ Das BABS schafft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung.	
			² Es ist zuständig für:	
Art. 39	² Er bildet die Kommandantinnen und Kommandanten, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Führungsunterstützung und für den Kulturgüterschutz Kadermitglieder und bestimmte Spezialistinnen und Spezialisten aus.	a	die zentrale Führungsausbildung der Offiziere;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		b	die Fachausbildung von Kader sowie Spezialisten und Spezialistinnen;	
		c	die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen, die dem Bund zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.	Ersatzlos streichen. Erläuterung siehe Artikel 35 Absatz 4
Art. 39	³ Er kann die Durchführung von Ausbildungen mit den Kantonen vereinbaren. Für Ausbildungen im Zuständigkeitsbereich der Kantone sind die entsprechenden Kosten von diesen zu übernehmen.		³ Es kann die Durchführung von Ausbildungen mit den Kantonen vereinbaren.	
			⁴ Es ermöglicht Angehörigen von Partnerorganisationen nach Artikel 3 die Teilnahme an seinem Ausbildungsangebot.	
Art. 39 Unterstützung durch den Bund	¹ Der Bund schafft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung.		⁵ Es regelt:	
		a	die Inhalte der Zivilschutzausbildung;	
		b	die Voraussetzungen zur Verkürzung von Ausbildungsdiensten.	
Art. 40 Ausbildung von Lehrpersonal	¹ Der Bund stellt die Ausbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz sicher.	Art. 58 Ausbildung von Lehrpersonal	¹ Das BABS stellt die Ausbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz sicher.	¹ Das BABS stellt die Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz sicher. Hinweis: Das Babs regelt den Einsatz des Lehrpersonals im Rahmen einer Qualitätssicherung der Ausbildung des Zivilschutzes.
	² Er ermöglicht dem Lehrpersonal der Partnerorganisationen die Teilnahme an Ausbildungsangeboten.		² Es ermöglicht dem Lehrpersonal der Partnerorganisationen nach Artikel 3 die Teilnahme an seinem Ausbildungsangebot.	
			³ Es regelt die Ausbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz und die Teilnahme des	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
			Lehrpersonals der Partnerorganisationen nach Artikel 3 an Ausbildungsdiensten des Zivilschutzes.	
Art. 41 Ausbildungs-infrastruktur	Der Bund betreibt eine Ausbildungsinfrastruktur.	Art. 59 Ausbildungsinfrastruktur	Das BABS betreibt ein Ausbildungszentrum.	
Art. 42 Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren	¹ Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren aufgehoben und zweckentfremdet genutzt oder veräussert, so sind die Bundesbeiträge zurückzuerstatten.	Art. 60 Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren	¹ Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren aufgehoben, so sind Bundesbeiträge, die nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz ¹⁰ geleistet worden sind, zurückzuerstatten.	
	² Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Bundesbeiträge, die an Landerwerbskosten geleistet wurden, sind zurückzuerstatten, sofern das Land gewinnbringend veräussert wird.		² Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge zurückzuerstatten; ausgenommen sind Bundesbeiträge, die an Landerwerbskosten geleistet wurden, sofern das Land nach der Aufhebung gewinnbringend veräussert wird.	
	³ Die Kantone melden dem BABS die Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren. ⁴⁸		³ Die Kantone melden dem BABS die Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren.	
		5. Kapitel: Schutzbauten		
		1. Abschnitt: Schutzräume und Ersatzbeiträge		
Art. 45 Grundsatz	Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen.	Art. 61 Grundsatz	Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnortes bereitzustellen.	
Art. 46 Baupflicht	¹ Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Wohnhauses bei dessen Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Muss sie oder er keine Schutzräume erstellen, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.	Art. 62 Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht	¹ Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so haben die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Sind genügend Schutzplätze erstellt, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.	¹ Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so haben die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Sind Eigentümer und Eigentümerinnen von der Schutzbaupflicht befreit , so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	² Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Heims oder Spitals hat bei dessen Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.		² Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Heimen oder Spitälern haben bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.	
	³ Die Gemeinden sorgen in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist.		³ Die Gemeinden sorgen in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist.	
	⁴ Die Kantone können die Eigentümerin oder den Eigentümer sowie die Besitzerin oder den Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.		⁴ Die Kantone können den Eigentümer oder die Eigentümerin sowie den Besitzer oder die Besitzerin unbeweglicher oder beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.	
	⁵ Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an bauliche Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern sowie an Kulturgüterschutzräume.		⁵ Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an bauliche Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern von nationaler Bedeutung sowie die Anforderungen an die Einrichtungen von Kulturgüterschutzräumen.	
Art. 47 Steuerung, Ersatzbeiträge	¹ Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebots steuern die Kantone den Schutzraumbau.	Art. 63 Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge	¹ Zur Gewährleistung eines ausreichenden und angemessen verteilten Schutzplatzangebots steuern die Kantone den Schutzraumbau.	
	³ Die Ersatzbeiträge gehen an die Kantone.		² Die Ersatzbeiträge nach Artikel 62 Absätze 1 und 2 gehen an die Kantone.	
	² Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.		³ Die Mittel aus den Ersatzbeiträgen dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Mittel können ausschliesslich für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau nach Artikel 91 Absatz 3 sowie für die Beschaffung von Material nach Artikel 92 Buchstabe c und für die periodische Schutzraumkontrolle verwendet werden.	² Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden. Hinweis: Die bisherige Regelung lässt andere/zusätzliche Spielräume offen.

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
				<i>Bisherige Formulierung (alt Art. 47 Abs 2) beibehalten.</i> <i>Die Verwendung von Ersatzbeiträgen ist in der Verordnung zu regeln.</i>
	⁴ Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest für die Steuerung des Schutz- raumbaus und für die Höhe der Ersatzbeiträge und regelt deren Verwendung.		⁴ Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest für die Steuerung des Schutzraumbaus, für die Höhe der Ersatzbeiträge und für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen.	Hinweis: <i>Die Bezeichnung „zivilschutznahe Umnutzung“ ist zu präzisieren</i> <i>Bei der Festlegung der Rahmenbedingungen ist zu beachten, dass eine flexiblere (überkommunale) Zuteilung der Ausgleichsgebiete möglich ist. (Optimierung der Schutzplatzdefizite/Regionalisierung)</i>
			⁵ Die Kantone erstatten dem BABS auf dessen Verlangen Bericht über die Verwendung der Mittel aus den Ersatzbeiträgen.	<i>Ersatzlos streichen.</i>
Art. 48 Baubewilligungen	¹ Baubewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraumbaupflicht entschieden haben.	Art. 64 Baubewilligungen	¹ Baubewilligungen für den Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern dürfen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraumbaupflicht entschieden haben.	¹ Baubewilligungen für den Bau von Wohnhäusern, Heimen, und Spitälern und Bauten der öffentlichen Hand dürfen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraumbaupflicht entschieden haben.
	² Um die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume zu gewährleisten, können die Kantone vom Bauherrn Sicherheitsleistungen verlangen.		² Um die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume zu gewährleisten, können die Kantone vom Bauherrn Sicherheitsleistungen verlangen.	
Art. 49 Aufhebung	¹ Schutzräume können von den Kantonen aufgehoben werden.	Art. 65 Aufhebung	¹ Die Aufhebung von Schutzräumen erfolgt durch die Kantone.	
	² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest; er regelt bei Aufhebung öffentlicher Schutz- räume die Rückerstattung der Bundesbeiträge.		² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Aufhebung von Schutzräumen fest.	
			³ Er regelt für den Fall der Aufhebung öffentlicher Schutzräume die Rückerstattung der Bundesbeiträge, die nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz geleistet worden sind.	Hinweis: <i>Die Abschreibung der Gebäude ist zu berücksichtigen.</i>

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		2. Abschnitt: Schutzanlagen		Hinweis: Für diesen Abschnitt fehlt eine klare Strategie des Bundes.
Art. 50 Schutzanlagen	Schutzanlagen sind:	Art. 66 Arten von Schutzanlagen	Schutzanlagen sind:	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
a	Kommandoposten;	a	Kommandoposten;	
b	Bereitstellungsanlagen;	b	Bereitstellungsanlagen;	
c	geschützte Sanitätsstellen;	c	geschützte Sanitätsstellen;	Hinweis: Diese Definition ist abhängig von einem Konzept zum künftigen Sanitätsdienst im Zivilschutz.
d	geschützte Spitäler.	d	geschützte Spitäler.	Hinweis: Diese Definition ist abhängig von einem Konzept zum künftigen Sanitätsdienst im Zivilschutz.
Art. 51 Bund	Der Bund regelt zur Erreichung einer ausgewogenen Bereitschaft die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzanlagen.	Art. 67 Regelungen des Bundes	¹ Der Bundesrat regelt zur Sicherstellung einer ausreichenden Bereitschaft der Schutzanlagen die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzanlagen.	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
Art. 52 Kantone	³ Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung fest.		² Er regelt die Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung bei den Schutzanlagen und legt fest, in welchen Abständen die Planung zu aktualisieren ist. Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen zur Regelung technischer Einzelheiten in diesem Bereich übertragen.	
Art. 52 Kantone	¹ Die Kantone legen den Bedarf an Schutzanlagen fest.	Art. 68 Aufgaben der Kantone	¹ Die Kantone legen den Bedarf an Schutzanlagen fest. Die Bedarfsplanung der Kantone bedarf der Genehmigung des BABS.	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
	² Sie sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der		² Die Kantone sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	Kommandoposten, der Bereitstellungsanlagen und der geschützten Sanitätsstellen		der Kommandoposten, der Bereitstellungsanlagen und der geschützten Sanitätsstellen.	
Art. 53 Spitalträgerschaften	¹ Die Spitalträgerschaften sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Spitäler.	Art. 69 Aufgaben der Spitalträgerschaften	Die Spitalträgerschaften sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Spitäler.	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
	² Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung sowie die technischen Anforderungen fest.			
Art. 55 Aufhebung	¹ Schutzanlagen dürfen nur mit Genehmigung des BABS aufgehoben werden.	Art. 70 Aufhebung	¹ Schutzanlagen dürfen nur mit Genehmigung des BABS aufgehoben werden.	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
			² Das BABS regelt das Verfahren zur Genehmigung der Aufhebung von Schutzanlagen.	
	² Werden Schutzanlagen aufgehoben, welche den Mindestanforderungen entsprechen (Art. 56), so sind die Bundesbeiträge zurückzuerstatten.		³ Werden Schutzanlagen aufgehoben, die den Mindestanforderungen entsprechen (Art. 71), so sind die Bundesbeiträge, die nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz geleistet worden sind, zurückzuerstatten.	Ersatzlos streichen.
	³ Werden Schutzanlagen infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge zurückzuerstatten.		⁴ Werden Schutzanlagen infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge nach Absatz 3 zurückzuerstatten.	⁴ Werden Schutzanlagen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge zurückzuerstatten.
	⁴ Werden geschützte Sanitätsstellen oder geschützte Spitäler aufgehoben, so ist die vorgegebene Mindestzahl Patientenplätze zu gewährleisten.		⁵ Werden geschützte Sanitätsstellen oder geschützte Spitäler aufgehoben, so ist für die aufgehobenen Patientenplätze unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung Ersatz zu gewährleisten.	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
		3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 56 Mindestanforderungen	Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an die Schutzbauten.	Art. 71 Mindestanforderungen	Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an die Schutzbauten.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
Art. 57 Betriebsbereitschaft	Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.	Art. 72 Betriebsbereitschaft	Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.	Hinweis: Die Fristen für die Bereitstellung sind in der Verordnung zu regeln.
Art. 48a Unterhalt	Der Unterhalt der Schutzräume obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer.	Art. 73 Unterhalt und Werterhalt	¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen unterhalten die Schutzbauten und sichern deren Werterhalt.	
			² Das BABS regelt die technischen Aspekte des Unterhalts und des Werterhalts.	
Art. 58 Ersatzvornahme	Führen die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen von Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so sind diese auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen.	Art. 74 Ersatzvornahme	Führen die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen von Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so sind diese von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen und wenn nötig auf Kosten der Eigentümer, Eigentümerinnen, Besitzer oder Besitzerinnen umzusetzen. Die Mieter und Mieterinnen tragen keine Kosten.	
Art. 58a Rechtsetzungsdelegation	Der Bundesrat kann dem BABS im Bereich der Schutzbauten Rechtsetzungskompetenzen zur Regelung technischer Aspekte übertragen.	Art. 75 Rechtsetzungsdelegation	Der Bundesrat kann dem BABS im Bereich der Schutzbauten Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung:	
		a	der Projektierung, der Erstellung, der Ausrüstung, der Beschaffenheit, der Erneuerung, der Verwendung, des Unterhalts, der periodischen Kontrollen sowie der Aufhebung von Schutzbauten;	
		b	der Steuerung des Schutzraumbaus und der Zuweisungsplanung;	Hinweis: Ist in der Verordnung zu regeln.
		c	der Verwendung der Schutzbauten durch Dritte.	
		6. Kapitel: Einsatzmaterial und Material für Schutzanlagen		

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
Art. 43 Bund	¹ Der Bund sorgt für:	Art. 76	¹ Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:	
d	das standardisierte Material des Zivilschutzes.	a	des standardisierten Materials des Zivilschutzes;	Hinweis: <i>Ist in der Verordnung zu regeln.</i>
		b	der Endgeräte des mobilen Sicherheitsfunksystems;	
c	die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen;	c	der Ausrüstung und des Materials der Schutzanlagen;	
		d	der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienst- pflichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.	Ersatzlos streichen. Erläuterung siehe Artikel 35 Absatz 4
			² Er kann in Absprache mit den Kantonen die Beschaffung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen übernehmen.	² Er kann in Absprache mit den Kantonen die Beschaffung des Einsatzmaterials übernehmen.
				³ Er beschafft die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen
	² Er legt Art und Umfang des standardisierten Materials nach Absatz 1 Buchstabe d fest.		³ Der Bundesrat legt Art und Umfang des standardisierten Materials nach Absatz 1 Buchstabe a fest. Er kann organisatorische, ausbildungs- und einsatztechnische Vorgaben erlassen.	
			⁴ Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen:	
		a	zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des standardisierten Materials nach Absatz 1 Buchstabe a sowie zum Einsatz des vom Bund nach Absatz 1 beschafften Materials;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
		b	zur Regelung der Anforderungen an das Zulassungsverfahren für prüfpflichtige Komponenten.	
		7. Kapitel: Internationales Schutzzeichen und Ausweis des Zivilschutzes		
Art. 59	¹ Das Personal und das Material des Zivilschutzes sowie die Schutzbauten werden mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet.	Art. 77	¹ Das Personal und das Material des Zivilschutzes sowie die Schutzbauten werden im Falle eines bewaffneten Konflikts mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet.	Bisheriger Artikel beibehalten: ¹ Das Personal und das Material des Zivilschutzes sowie die Schutzbauten werden mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet.
	² Mit dem Schutzzeichen können auch gekennzeichnet werden:		² Mit dem Schutzzeichen können im Falle eines bewaffneten Konflikts auch gekennzeichnet werden:	Bisheriger Artikel beibehalten: ² Mit dem Schutzzeichen können auch gekennzeichnet werden:
a	Einzelpersonen, die einem Aufruf der zuständigen Behörden Folge leisten und unter deren Leitung Zivilschutzaufgaben wahrnehmen;	a	Einzelpersonen, die einem Aufruf der zuständigen Behörden Folge leisten und unter deren Leitung Zivilschutzaufgaben wahrnehmen;	
b	während ihrer Verwaltungstätigkeit Personen von Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die mit Zivilschutzaufgaben betraut sind.	b	Personen von Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die für den Zivilschutz administrative Aufgaben erfüllen.	
	³ Die Schutzdienstpflichtigen erhalten den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes.		³ Die Schutzdienstpflichtigen erhalten im Falle eines bewaffneten Konflikts den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes.	
	⁴ Die Gestaltung des Schutzzeichens und des Ausweises richtet sich nach dem Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I).		⁴ Die Gestaltung des Schutzzeichens und des Ausweises richtet sich nach dem Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		8. Kapitel: Haftung für Schäden		
Art. 60 Grundsätze	¹ Bund, Kantone und Gemeinden haften für alle Schäden, die das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten oder Dritter verursacht wurde.	Art. 78 Grundsätze	¹ Bund, Kantone und Gemeinden haften für alle Schäden, die das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des oder der Geschädigten oder Dritter verursacht wurde.	
	² Sind Bund, Kantone und Gemeinden schadenersatzpflichtig, so haften sie solidarisch. Der Bundesrat regelt die Kostenverteilung unter den Ersatzpflichtigen.		² Schadenersatzpflichtig ist das Gemeinwesen, dem die jeweils anbietende Stelle angehört.	Bisheriger Artikel beibehalten: ² Sind Bund, Kantone und Gemeinden schadenersatzpflichtig, so haften sie solidarisch. Der Bundesrat regelt die Kostenverteilung unter den Ersatzpflichtigen.
	⁶ Bei Tatbeständen, die unter andere Haftpflichtbestimmungen fallen, gehen diese dem vorliegenden Gesetz vor.		³ Bei Tatbeständen, die unter andere Haftpflichtbestimmungen fallen, gehen diese dem vorliegenden Gesetz vor.	
	³ Geschädigte können gegen das fehlbare Lehrpersonal sowie gegen Schutzdienstpflichtige keine Ansprüche geltend machen.		⁴ Geschädigte können gegen das Lehrpersonal sowie gegen Schutzdienstpflichtige keine Ansprüche geltend machen.	
	⁴ Bei gemeinsamen Übungen des Zivilschutzes mit den Partnerorganisationen und der Armee richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen dieses Kapitels.		⁵ Bei gemeinsamen Übungen des Zivilschutzes mit andern Partnerorganisationen nach Artikel 3 und der Armee richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen dieses Kapitels.	
	⁵ Beim Einsatz des Zivilschutzes im Falle bewaffneter Konflikte sind die Bestimmungen dieses Kapitels über die Haftung für Schäden nicht anwendbar.		⁶ Beim Einsatz des Zivilschutzes im Falle bewaffneter Konflikte sind die Bestimmungen dieses Kapitels nicht anwendbar.	
Art. 61 Rückgriff und Schadloshaltung	¹ Haben Bund, Kantone und Gemeinden Schadenersatz geleistet, so steht ihnen der Rückgriff auf das Lehrpersonal sowie auf die Schutzdienstpflichtigen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.	Art. 79 Rückgriff und Schadloshaltung	¹ Haben Bund, Kantone und Gemeinden Schadenersatz geleistet, so steht ihnen der Rückgriff auf das Lehrpersonal sowie auf die Schutzdienstpflichtigen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	² Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene ersucht, muss Bund, Kantone und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.		² Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene ersucht, muss Bund, Kantone und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.	² Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft ersucht, muss Bund, Kantone und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung. <i>Textpassage ersatzlos streichen.</i>
Art. 62 Haftung für Schädigungen gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden	¹ Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen haften für den Schaden, den sie Bund, Kantonen oder Gemeinden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten unmittelbar zufügen.	Art. 80 Haftung für Schädigungen gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden	¹ Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen haften für den Schaden, den sie Bund, Kantonen oder Gemeinden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten unmittelbar zufügen.	
	² Sie sind für das ihnen übergebene Material verantwortlich und haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden oder Verluste.		² Sie sind für das ihnen übergebene Material verantwortlich und haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.	
	³ Die Rechnungsführer und -führerinnen sind für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und Mittel sowie deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich. Sie haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.		³ Die Rechnungsführer und -führerinnen sind für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und Mittel sowie deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich. Sie haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden; das Gleiche gilt für Kontrollorgane für das Rechnungswesen, wenn sie ihre Kontrollpflichten verletzen.	
	⁴ In gleicher Weise haften die Kontrollorgane für das Rechnungswesen, wenn sie ihre Kontrollpflichten verletzen.			
Art. 63 Bemessung der Entschädigung	¹ Bei der Festsetzung der Entschädigung gelten die Artikel 42, 43 Absatz 1, 44 Absatz 1, 45–47, 49, 50 Absatz 1 und 51–53 des Obligationenrechts ⁶⁹ (OR) sinngemäss.	Art. 81 Bemessung der Entschädigung	¹ Bei der Festsetzung der Entschädigung gelten die Artikel 42, 43 Absätze 1 und 1bis, 44 Absatz 1, 45–47, 49 und 53 des Obligationenrechts (OR) ¹⁴ sinngemäss	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	² Bei der Haftung des Lehrpersonals oder von Schutzdienstpflichtigen werden ausserdem ihr Verhalten im Dienst, ihre finanziellen Verhältnisse und die Art des Dienstes angemessen berücksichtigt.		² Bei der Haftung des Lehrpersonals oder von Schutzdienstpflichtigen werden ausserdem ihr Verhalten im Dienst, ihre finanziellen Verhältnisse und die Art des Dienstes berücksichtigt.	
Art. 64 Beschädigung oder Verlust von persönlichem Eigentum	¹ Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen müssen für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen. Bund, Kantone und Gemeinden richten ihnen eine angemessene Entschädigung aus, wenn der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls verursacht wurde.	Art.82 Beschädigung oder Verlust von persönlichem Eigentum	¹ Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen müssen für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen.	
	² Bei Selbstverschulden kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die Verwendung des privaten Gegenstandes dienstlich geboten war.		² Wurde der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls verursacht, so richten ihnen Bund, Kantone und Gemeinden eine angemessene Entschädigung aus.	
			³ Bei Selbstverschulden kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die Verwendung des privaten Gegenstandes dienstlich geboten war.	
Art. 65 Verjährung	¹ Schadenersatzansprüche gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden nach den Artikeln 60 und 64 verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.	Art. 83 Verjährung	¹ Schadenersatzansprüche gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden nach den Artikeln 77 und 81 verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.	
	² Der Anspruch des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf Rückgriff nach Artikel 61 verjährt nach Ablauf eines Jahres seit der Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person, auf alle Fälle nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.		² Der Anspruch des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf Rückgriff nach Artikel 79 Absatz 1 verjährt nach Ablauf eines Jahres seit der Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person, spätestens aber nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	³ Wird der Anspruch auf Schadenersatz oder auf Rückgriff aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese.		³ Wird der Anspruch auf Schadenersatz oder auf Rückgriff aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese.	
	⁴ Für die Unterbrechung und Geltendmachung der Verjährung gelten die Arti- kel 135–142 des OR70 sinngemäss. Als Klage gilt auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs bei Bund, Kantonen und Gemeinden.		⁴ Für die Unterbrechung und Geltendmachung der Verjährung gelten die Artikel 135–142 OR15 sinngemäss. Als Klage gilt auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs bei Bund, Kantonen und Gemeinden.	
		9. Kapitel: Beschwerderecht und Verfahren		
		1. Abschnitt: Nicht vermögensrechtliche Ansprüche		
Art. 66 Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit	¹ Gegen Entscheide der medizinischen Untersuchungskommission Rekrutierung sowie der anderen medizinischen Untersuchungskommissionen über die Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit kann bei einer anderen medizinischen Untersuchungskommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig.	Art. 84 Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit	¹ Gegen Entscheide der medizinischen Untersuchungskommission Rekrutierung sowie der anderen medizinischen Untersuchungskommissionen über die Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit kann bei einer anderen medizinischen Untersuchungskommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig.	
	² Beschwerdeberechtigt sind:		² Beschwerdeberechtigt sind die beurteilte Person oder deren gesetzliche Vertretung.	
a	die beurteilte Person oder deren gesetzliche Vertretung;			
b	die Militärversicherung;			
c	die medizinische Leitung der psychiatrischen Kliniken und Spitäler, der Anstalten für Epilepsiekranken, der Heilanstalten für Alkoholkranken sowie der Drogentherapiestationen;			

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
d	die Ärztinnen und Ärzte des militärärztlichen Dienstes.			
	³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 196873 über das Verwaltungsverfahren.			
Art. 66a Zuteilung einer Funktion	Wer mit der Zuteilung einer Funktion im Zivilschutz nicht einverstanden ist, kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Beschwerde führen.	Art. 85 Zuteilung einer Funktion	Wer mit der Zuteilung einer Funktion im Zivilschutz nicht einverstanden ist, kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Beschwerde führen. Das VBS entscheidet endgültig.	
Art. 66b Beschwerden gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen	¹ In Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur kann, ausser im Bereich des Aufgebotswesens, gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.	Art. 86 Beschwerden gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen	¹ In Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; ausgenommen ist der Bereich des Aufgebotswesens.	
	² Das VBS kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen. Die letztinstanzlich verfügenden kantonalen Behörden stellen dem VBS auf Verlangen ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich zu.		² Das VBS kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen. Die letztinstanzlich verfügenden kantonalen Behörden stellen dem BABS auf dessen Verlangen ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich zu.	
		2. Abschnitt: Vermögensrechtliche Ansprüche		
Art. 67 Zuständigkeiten und Beschwerde	¹ Die Kantone bezeichnen die Behörden, die auf Stufe Kanton und Gemeinde über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden entscheiden, die während kantonalen oder kommunalen Schutzdienstleistungen entstanden sind. Deren Entscheide können an des BABS weitergezogen werden.	Art. 87	¹ Die Kantone bezeichnen die Behörden, die auf Stufe Kanton oder Gemeinde über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden entscheiden, die während kantonalen oder kommunalen Schutzdienstleistungen entstanden sind. Die Entscheide dieser Behörden können an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	² Das BABS entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während Schutzdienstleistungen entstanden sind, welche der Bund organisiert oder durchgeführt hat.		² Das BABS entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während Schutzdienstleistungen entstanden sind, die in der Aufgebotskompetenz des Bundes liegen.	
	³ Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf das Zivilschutzrecht stützen, jedoch nicht die Schadenhaftung betreffen, entscheidet das BABS.		³ Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf dieses Gesetz stützen, jedoch nicht die Schadenhaftung betreffen, entscheidet das BABS.	
Art.67a	¹ Lehnt das BABS die Übernahme der Mehrkosten nach Artikel 71 Absätze 2 und 2bis ganz oder teilweise ab oder lehnt es die Leistungen des Pauschalbetrages nach Artikel 71 Absatz 3 ab, so begründet er dies.			¹ Lehnt das BABS die Übernahme der Mehrkosten nach Artikel 91 Absätze 2 und 2bis ganz oder teilweise ab oder lehnt es die Leistungen des Pauschalbetrages nach Artikel 1 Absatz 3 ab, so begründet er dies.
	² Gegen den Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden			² Gegen den Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden
		10. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 68 Widerhandlungen gegen das Gesetz	¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:	Art. 88 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz	¹ Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich:	
a	als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, den Dienst ohne Bewilligung verlässt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;	a	als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, den Dienst ohne Bewilligung verlässt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;	
b	Ausbildungsdienste oder Einsätze des Zivilschutzes stört oder Schutzdienst- leistende behindert oder gefährdet;	b	Ausbildungsdienste oder Einsätze des Zivilschutzes stört oder Schutzdienst- leistende behindert;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
c	öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern.	c	öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern.	
	² Mit Busse wird bestraft, wer in den Fällen nach Absatz 1 fahrlässig handelt.		² Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.	
	³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:		³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:	
a		a	als schutzdienstpflichtige Person:	
b	als schutzdienstpflichtige Person sich weigert, die im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen;	1	sich weigert, die im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen,	
c	als schutzdienstleistende Person dienstliche Anordnungen nicht befolgt;	2	dienstliche Anordnungen nicht befolgt,	
d		3	die persönliche Ausrüstung ausserhalb von Schutzdienstleistungen verwendet,	
		4	gegen die Meldepflichten verstösst, die gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 geregelt sind;	
	mit der Alarmierung verbundene Anordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet;	b	mit der Alarmierung verbundene Anordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet;	
	das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes oder den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes missbräuchlich verwendet.	c	das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes oder den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes missbräuchlich verwendet.	
	⁴ Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer in den Fällen nach Absatz 3 fahrlässig handelt.		⁴ Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2–4 sowie Buchstaben b und c fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	⁵ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige oder die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.		⁵ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.	
	⁶ Die Strafverfolgung und zivilrechtliche Forderungen nach anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.		⁶ Die Strafverfolgung und zivilrechtliche Forderungen nach anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.	
Art. 69 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse	¹ Mit Busse wird bestraft, wer den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt ist, vorsätzlich zuwiderhandelt. In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis 20 000 Franken verhängt werden.	Art. 89 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse	¹ Mit Busse wird bestraft, wer den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt ist, vorsätzlich zuwiderhandelt.	
	² Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig handelt.		² In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis 20 000 Franken verhängt werden. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.	
	³ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige oder die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.		³ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.	
Art. 70 Strafverfolgung	¹ Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen obliegen den Kantonen.	Art. 90 Strafverfolgung	Die Verfolgung und die Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.	
		11. Kapitel: Finanzierung		
Art. 71	¹ Der Bund trägt die Kosten für:	Art. 91 Bund	¹ Der Bund trägt die Kosten für:	
a	die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen;	a	die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
b	die gemäss diesem Gesetz von ihm durchzuführende Ausbildung und die dazu erforderliche Ausbildungsinfrastruktur;	b	die gemäss diesem Gesetz von ihm durchzuführende Ausbildung und die dazu erforderliche Ausbildungsinfrastruktur;	
c	Einsätze der Schutzdienstpflichtigen beim Aufgebot durch den Bundesrat;	c	Einsätze der Schutzdienstpflichtigen beim Aufgebot durch den Bundesrat;	
		d	Ausbildung, Einsätze und Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen;	Ersatzlos streichen. Erläuterung siehe Artikel 35 Absatz 4
		e	das Einsatzmaterial und das Material für die Schutzanlagen nach Artikel 76 Absatz 1;	
		f	Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene;	
g	die Verstärkung des Zivilschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte;	g	die Verstärkung des Zivilschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte;	
h	Einsätze im Falle bewaffneter Konflikte.	h	Einsätze im Falle bewaffneter Konflikte.	
	² Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung, die Erneuerung, die Umnutzung sowie, bei einer Aufhebung, den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen. Fällt aufgrund der Aufhebung einer geschützten Sanitätsstelle oder eines geschützten Spitals die Anzahl Patienten- plätze unter die vorgegebene Mindestzahl, so übernimmt der Bund diese Kosten nicht.		² Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung von Schutzanlagen.	
			³ Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, sofern diese still gelegt werden. Er trägt keine Rückbau- kosten für	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
			Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt oder durch die zuständigen Behörden oder Dritte einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden.	
			⁴ Fällt aufgrund der Aufhebung einer geschützten Sanitätsstelle oder eines geschützten Spitals die Anzahl Patientenplätze unter die in der Bedarfsplanung festgelegte Anzahl, so übernimmt der Bund bei einem Ersatz die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und Ausrüstung nicht.	
	² bis Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie die Kosten für die Ausrüstung der Kulturgüterschutz- räume der kantonalen Archive.		⁵ Der Bund trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie für die Einrichtung der Schutzräume.	
	³ Er leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.		⁶ Er leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.	
			⁷ Für Schutzanlagen, die technisch oder personell nicht betrieben werden können, trägt der Bund weder die anerkannten Mehrkosten noch richtet er den jährlichen Pauschalbeitrag aus.	⁷ Für Schutzanlagen bei denen die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten nicht den Vorgaben gemäss Artikel 73 entsprechend ausgeführt werden, trägt der Bund weder die anerkannten Mehrkosten noch richtet er den jährlichen Pauschalbeitrag aus.
	⁴ Er kann Tätigkeiten öffentlicher oder privater Organisationen im Bereich des Zivilschutzes finanziell unterstützen.		⁸ Der Bund kann Tätigkeiten öffentlicher oder privater Organisationen im Bereich des Zivilschutzes finanziell unterstützen.	
	⁵ Er beteiligt sich nicht an:		⁹ Er beteiligt sich nicht an:	
	Landerwerbskosten sowie Entschädigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem und privatem Grund;	a	Landerwerbskosten sowie Entschädigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem oder privatem Grund;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	kantonalen und kommunalen Gebühren;	b	kantonalen und kommunalen Gebühren;	
	Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Schutzanlagen.	c	Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Schutzanlagen.	
			¹⁰ Der Bundesrat legt fest:	
		a	die Voraussetzungen zur Übernahme oder Verweigerung der anerkannten Mehrkosten nach den Absätzen 2, 4 und 5 sowie zur Ausrichtung oder Verweigerung des Pauschalbeitrags nach Absatz 6 und regelt das Verfahren;	
		b	die Höhe der anerkannten Mehrkosten und des Pauschalbeitrags; dabei kann er die anerkannten Mehrkosten pauschal festlegen;	
		c	die Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.	
			¹¹ Das BABS kann für die den Kantonen für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft von nationaler Bedeutung vergüteten Kosten Pauschalen pro schutzdienstleistende Person festlegen.	¹¹ Die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft trägt der Bund. Eine Tagespauschale hat die Selbstkosten der Dienstleistenden Organisation zu decken
		Art. 92 Kantone	Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nicht der Bund nach Artikel 91 trägt, insbesondere die Kosten für:	
		a	Ausbildungen und Einsätze der Schutzdienstpflichtigen;	
		b	Ausbildungen des Bundes, die dieser nach Artikel 57 Absatz 3 mit den Kantonen vereinbart;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		c	das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für deren Beschaffung anfallenden Kosten nach Artikel 76 Absatz 2;	das Einsatzmaterial sowie die dem Bund für deren Beschaffung anfallenden Kosten nach Artikel 76 Abs 2; <i>Textpassage streichen. Erläuterung bei Art 76 Abs 2 vermerkt.</i>
		d	Investition, Betrieb, Unterhalt und Werterhalt desjenigen Teils des PISA, der zur Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen dient.	
		4. Titel: Personendaten		
Art. 72 Bearbeitung von Daten	¹ Das BABS bearbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Rekrutierung (Art. 16) und der Kontrollaufgaben (Art. 28) Personendaten von Schutzdienst- pflichtigen im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes. ⁸⁷ Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:	Art. 93 Bearbeitung von Daten	¹ Das BABS bearbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Rekrutierung (Art. 34) und der Kontrollaufgaben (Art. 47) Personendaten von Schutzdienstpflichtigen im PISA. Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:	
a	Daten über die Gesundheit;	a	Daten über die Gesundheit;	
b	Persönlichkeitsprofile:	b	Persönlichkeitsprofile:	
1	für Entscheide über die Zuteilung der Grundfunktion,	1	für Entscheide über die Zuteilung der Grundfunktion,	
2	zur Abklärung des Kaderpotenzials.	2	zur Abklärung des Kaderpotenzials.	
	¹ bis Es bearbeitet die Personendaten von Kursteilnehmenden zur Durchführung der Ausbildungen im Veranstaltungsadministrator-system. Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:		² Es bearbeitet die Personendaten von Kursteilnehmenden zur Durchführung der Ausbildungen im Veranstaltungsadministratorsystem. Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:	
a	Daten über die Gesundheit;	a	Daten über die Gesundheit;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
b	Persönlichkeitsprofile zur Beurteilung des Kader- oder Spezialisten Potenzials.	b	Persönlichkeitsprofile zur Beurteilung des Kader- oder Spezialisten Potenzials.	
	² Die Kantone dürfen die Daten von Schutzdienstpflichtigen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere dürfen sie die für die Beurteilung der Dienstfähigkeit notwendigen sanitätsdienstlichen Daten der Schutzdienstpflichtigen bearbeiten.		³ Die Kantone können die Daten von Schutzdienstpflichtigen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere können sie die für die Beurteilung der Dienstfähigkeit notwendigen sanitätsdienstlichen Daten der Schutzdienstpflichtigen bearbeiten.	
	³ Die Daten nach Absatz 2 sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zu vernichten.		⁴ Die Daten nach Absatz 3 werden nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht während fünf Jahren aufbewahrt und dann vernichtet.	
	⁵ Das BABS und die Kantone sind berechtigt, die AHV-Versichertennummer zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben systematisch zu verwenden.		⁵ Das BABS und die Kantone sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben die AHV-Versichertennummern der Personen, über die sie Daten bearbeiten, systematisch zu verwenden.	
Art. 73 Bekanntgabe von Daten	¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige weiter, soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt werden.	Art. 94 Bekanntgabe von Daten	¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige weiter, soweit die Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt werden.	
	² Sie geben zudem die Daten der Militärversicherung weiter, welche diese für die Erledigung ihrer Aufgaben nach dem MVG94 benötigt.		² Sie geben zudem der Militärversicherung die Daten weiter, die diese für die Erledigung ihrer Aufgaben nach dem MVG16 benötigt.	
	^{2bis} Das BABS kann den für die Ausbildung zuständigen Stellen der Kantone die Beurteilungen des Kader- oder Spezialisten Potenzials der an Ausbildungen des Bundes teilnehmenden Personen zur Verfügung stellen.		³ Das BABS kann den für die Ausbildung zuständigen Stellen der Kantone die Beurteilungen des Kader- oder Spezialisten Potenzials der an Ausbildungen des Bundes teilnehmenden Personen zur Verfügung stellen.	
	³ Es kann den zuständigen Stellen des Bundes und den für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone die Daten des Zentralen Zivilschutz-Informationssystems bekannt geben oder durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.		⁴ Es kann den zuständigen Stellen des Bundes und den für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone die Daten des PISA bekannt geben oder durch ein Abruf- verfahren zugänglich machen.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision	
---	--

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch

		5. Titel: Gewerbliche Leistungen des BABS		
Art. 73a	¹ Das BABS kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:	Art. 95	¹ Das BABS kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:	
a	mit den Hauptaufgaben der Stelle in einem engen Zusammenhang stehen;	a	mit seinen Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;	
b	die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und	b	die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und	
c	keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.	c	keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.	
	² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft in keiner Weise konkurrenziert wird.		² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das VBS kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.	
		6. Titel: Schlussbestimmungen		
		Art. 96 Vollzug	Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Kantonen, soweit nichts anderes bestimmt ist.	
Art. 75a Übertragung von Vollzugsaufgaben	Der Bund kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Dritte für den Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihnen Vollzugsaufgaben übertragen.	Art. 97 Übertragung von Vollzugsaufgaben	Der Bund kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Dritte für den Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihnen Vollzugsaufgaben übertragen.	
Art. 76 Aufhebung bisherigen Rechts	Folgende Erlasse werden aufgehoben:	Art. 98 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse sind im Anhang geregelt.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
1	Bundesgesetz vom 17. Juni 1994 ¹⁰⁰ über den Zivilschutz;			
2	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 ¹⁰¹ über bauliche Massnahmen im Zivilschutz.			
		Art. 99 Übergangsbestimmung	Der Bund kann den Kantonen die technische Nachrüstung ihrer nach 2012 beschafften Sendeanlagen des mobilen Sicherheitsfunksystems (Art. 18 und 23) mittels zinslosem Darlehen vorfinanzieren, sofern damit der Parallelbetrieb verkürzt werden kann und diese Lösung insgesamt wirtschaftlicher ist. Die Kantone zahlen die Vorfinanzierung bis spätestens 2028 zurück.	
Art. 77 Referendum und Inkrafttreten	¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	Art. 100 Referendum und Inkrafttreten	¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	
	² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Per E-Mail an:
niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 28. März 2018

Stellungnahme SOG betr. Vernehmlassung zur Revision BZG

Sehr geehrter Herr Meier

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (BZG) Stellung nehmen zu können.

Wir gestatten uns, hierzu folgende Überlegungen vorzubringen:

- Man sollte sich nochmals grundsätzlich überlegen, ob für diese Thematik nicht **zwei getrennte Gesetze** sinnvoller wären, also je ein Zivilschutzgesetz und ein Bevölkerungsschutzgesetz. Werden nämlich der Bevölkerungsschutz und der Zivilschutz in einem Gesetz behandelt, besteht die Gefahr einer Vermischung der Materie und einer zu wenig klaren Abgrenzung derselben.
- Als weitere Alternative denkbar wäre auch ein Bevölkerungsschutzgesetz mit einer **Verordnung für den Zivilschutz**. Diesem Vorschlag entspricht die Tatsache, dass der Bevölkerungsschutz über dem Zivilschutz steht, diesem somit übergeordnet ist.
- Die **Aufgaben und die Aufträge** sowohl des Bevölkerungsschutzes als auch des Zivilschutzes sollten – obschon es kantonale Aufgaben und Aufträge sind – **klarer** umschrieben werden, damit die Armee und weitere Partnerorganisationen ihre subsidiären Leistungen zielführend und unmissverständlich darauf aufbauen können. Ein Beispiel hierzu in Art. 27 des Entwurfs: Wenn der Zivilschutz schutzsuchende Personen betreut, bedeutet dies, dass der Zivilschutz sanitätsdienstliche Leistungen analog einem zivilen Samariter oder einem ausgebildeten Armeesanitäter erbringt? Von welcher Leistungserbringung ist im konkreten Fall auszugehen?

- Gewisse **Begriffe** sollten noch präziser und eindeutiger definiert werden, wie ein weiteres Beispiel in Art. 27 aufzeigt: Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Wichtig sind ferner auch saubere **Schnittstellendefinitionen**; hier besteht ebenfalls noch Handlungsbedarf.
- Die von der Armee erwarteten **Leistungen** sollten ebenfalls präziser umschrieben werden.
- Die **Erhebung der Schutzanlage** muss unbedingt durch den Bund mittels einer Rahmenvorgabe koordiniert und auch auf Vollständigkeit bei den Kantonen kontrolliert werden. Es gibt nämlich Kantone, die mit Schutzanlagen überdotiert sind und andere, die mit solchen Anlagen stark unterdotiert sind.
- Der Bund muss den **Kantonen die Ausbildungsziele** vorgeben, um ein allfälliges Ausbildungsgefälle zu vermeiden. Die lapidare Erwähnung in Art. 51 des Entwurfs, dass die Kantone für die Ausbildung zuständig sind, genügt unseres Erachtens nicht.
- Der **Sicherheitsverbund Schweiz (SVS)** muss in diesem Gesetz erwähnt und erklärt werden. Welche Schnittstellen gibt es, wer macht was, was sind die Unterschiede?

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und die Vornahme der entsprechenden Korrekturen an den von uns erwähnten Stellen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

Der Präsident:



Oberst i Gst Stefan Holenstein

Der Generalsekretär:



Oberst a D Olivier Savoy

**6. Übrige Organisationen und Institutionen /
Autres organisations et institutions / Altre
organizzazioni ed istituzioni**



Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Chef des Eidgenössischen Departements
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
niklaus.meier@babs.admin.ch

19. Februar 2018

Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG

Stellungnahme zum Entwurf vom Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

- **Revision wird begrüsst:** Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen, sind zu den entsprechenden Entwürfen konsultiert worden und haben ihre Bemerkungen und Ergänzungen mehrfach eingebracht.¹ Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG).² Wir begrüssen daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.
- **Zwei Gesetze erforderlich:** An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus. Auch aus Sicht der RK MZF sind die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in zwei separaten Gesetzen zu regeln. Denn das Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen bzw. Regionen und Gemeinden sowie aus fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz). Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus geben die heute im

¹ Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 sowie Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016.

² Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (520.1, Stand: 1. Januar 2017).



BZG vereinten Regelungen Anlass zu Kompetenzkonflikten. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie den Zivilschutz stärken.

- **Verfassungsartikel Bevölkerungsschutz:** Im Ingress sind die Verfassungsartikel zu nennen, auf die sich der Bund beim Erlassen des Teils Bevölkerungsschutz des BZG stützt. Der vorliegende Entwurf stützt sich bisher einzig auf Art. 61 der Bundesverfassung. Dieser bezieht sich jedoch ausschliesslich auf den Zivilschutz.
- **Klärung von Begriffen:** Die Begriffe „Führung“, „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“ werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen.³ Er ist aber weder für die umfassende „Führung“ bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.
- **Aufgabenteilung Bund-Kantone:** Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem, die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.
- **Umsetzung Motion Müller:** In ihrer Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 15. März 2017 fordert die RK MZF, dass die Motion Müller umgesetzt wird.⁴ Demnach sollen Angehörige des Zivilschutzes Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe während der ganzen aktiven Zeit haben. Dies, so die Stellungnahme der RK MZF, solle im Rahmen der Revision des BZG erfolgen. Mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen wird es nun möglich sein, dass alle geleisteten Dienstage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und Unteroffiziere an die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) angerechnet werden können. Zudem werden mit der vorgesehenen anteilmässigen Rückerstattung beim Zivilschutz auch für höhere Unteroffiziere und Offiziere sämtliche geleisteten Schutzdienstage angerechnet. Gleichzeitig beantragen wir die Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Schutzdiensttag von 4 auf 5 Prozent; dies sei im Gesetz zu verankern.

³ KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie, Tierseuchen, bewaffneter Konflikt.

⁴ Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion "Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit" (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge von beiden Räten angenommen. Annahme: Nationalrat 26.09.2014; Ständerat 10. 10.03.2015.



- **Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Am 29. November 2016 hat die RK MZF zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz (Auslegeordnung) Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den Erläuternden Bericht eingeflossen.⁵ Mit dem im Erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir einverstanden. Er ist in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen im Jahre 2017 so erarbeitet worden. Ebenfalls gefordert wurden von den Kantonen klar ausgewiesene Kosten. Letztere, die für die Kantone einen entscheidenden Faktor zur Beurteilung der verschiedenen Vorhaben darstellen, sind noch nicht genügend präzise ausgewiesen. Die Kantone sind auf diese Informationen auch zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen. Wir beantragen daher, dass der Bund dazu möglichst rasch einen Prozess definiert, in dessen Rahmen die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen.
- **Schutzanlagen:** Im Erläuternden Bericht wird behauptet, dass "die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert". Dieser These können wir uns nicht anschliessen. In den letzten fünf Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind.⁶ Nicht zuletzt durch den deutlich gewordenen Rückfall auf klassische Machtpolitik unilateraler Ausprägung hat sich auch die Wahrscheinlichkeit eines militärischen Konflikts in Europa erhöht – wir müssen uns auf unsichere Zeiten einstellen.⁷ Zudem hat die in der Schweiz lebende Bevölkerung in den letzten Jahren rasant zugenommen. Bei einer Katastrophe, einer Notlage und insbesondere bei einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender bzw. Patienten zu rechnen als dies noch vor 30 Jahren der Fall war.

Die *Schutzbauten* (Schutzanlagen und Schutzräume) stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz unserer Bevölkerung dar. Die *Schutzanlagen* für den Zivilschutz dienen in erster Linie als Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Diese Anlagen stehen aufgrund der anhaltenden Bestandesreduktion beim Zivilschutz in grosser Anzahl zur Verfügung. Hier erachten wir eine Reduktion, respektive eine Umnutzung in öffentliche Schutzräume als sinnvoll. Die *sanitätsdienstlichen Schutzanlagen* werden für das Gesundheitswesen genutzt. Bevor deren weitere Nutzung definiert wird, ist zwingend zuerst der Bedarf abzuklären und festzulegen, wer diese Anlagen betreiben soll. Die *Schutzräume* dienen dem Schutz der Bevölkerung. Hier besteht nach wie vor ein Bedarf, den die Kantone gemäss Schutzraumplanung zu erfüllen haben.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen, wesentlichen Änderungen, insbesondere im Bereich der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen), haben auf breit abgestützte neue Strategien und Konzepte zu gründen. Diese fehlen jedoch bisher. Bevor nicht eine Gesamtbetrachtung, eine Strategie

⁵ 1. Priorität: SDVN, Polydata, Vulpus-Ersatz, dBBK – Sicherung Frequenzband und Festlegung von Standards und Normen, Lageverbund.

⁶ Die Sicherheitspolitik der Schweiz, Bericht des Bundesrates vom 24. August 2016 (Sipol B 2016), S. 41.

⁷ Vgl. dazu: Military Power Review, 2/2017, S. 4; Bruno Lezzi, Veränderte globale Sicherheitslage, in: Sicherheitspolitische Information, Dezember 2017, S. 11.



und konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Schutzbauten vorliegen, ist insbesondere auf eine Reduktion der Schutzanlagen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu verzichten.

- **Sanitätsdienst im Zivilschutz:** Die RK MZF ist nicht grundsätzlich gegen die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz. Einzelne Kantone wie Zug, Graubünden und Basel-Landschaft verfügen bereits heute über Zivilschutz-Sanitätssoldaten. Auch für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst fehlen jedoch vorerst die Entscheidungsgrundlagen. Diese Grundlagen haben auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem BABS und dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) erarbeitet werden. Die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren (GDK) hat die entsprechenden Vorgaben festzulegen.
- **Dienstpflichtsystem Zivilschutz:** Der vorliegende Gesetzesentwurf postuliert ein neues Dienstpflichtsystem für den Zivilschutz. Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Seit 2010 sind die Rekrutierungsbestände von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) jedoch kontinuierlich zurückgegangen (2010: 8251 AdZS; 2017: 4805 AdZS). Die vorliegende Revision muss dieser Entwicklung Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen werden. Dies ist im Erläuternden Bericht festzuhalten.
- **Schutzzeichen Zivilschutz:** Im Gesetzesentwurf ist die eingeschränkte Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes vorgesehen. Es soll nur mehr im Falle eines bewaffneten Konflikts verwendet werden. Darauf ist aus unserer Sicht zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. So sind etwa nur Fahrzeuge, die das internationale Schutzzeichen tragen, von der Autobahnvignettenpflicht befreit. Es ist unklar, ob Fahrzeuge auch ohne Schutzzeichen als Zivilschutzfahrzeuge anerkannt werden können und somit etwa von der LSWA befreit sind. Der Verzicht auf das Schutzzeichen wird für die Kantone in jedem Fall zu Mehrkosten führen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Staatsrat Norman Gobbi
Präsident RK MZF

PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF



Anhang: Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 3: Der Begriff der Führungsorgane ist im Titel und mit einem neuen Absatz zu ergänzen:
Neuer Abs. 1: Die Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen. Abs. 1 wird neu Abs. 2. Partnerorganisationen.

Der Begriff der Führungsorgane (Führung) wird neu bei den Aufgaben des Bundes und den Aufgaben der Kantone aufgeführt. Die Zusammenarbeit der Führungsorgane mit den Partnerorganisationen und den Dritten soll in Art. 3 beschrieben werden. Die Führungsorgane sind in der Vorsorge und im Einsatz wesentlich für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und den Dritten verantwortlich.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b: Der Wortlaut ist zu präzisieren: "die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Ereignissen)"

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Ereignisse und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d: Die technischen Betriebe sind im Erläuternden Bericht zu umschreiben.

Ein einheitliches Verständnis von techn. Betrieben verlangt die klare Beschreibung der Stellen und Institutionen. Auch der Begriff der Kritischen Infrastruktur (KI) ist in die Definition aufzunehmen.

Art. 3 Abs. 1 Bst e: Der Wortlaut ist an Art. 27 anzupassen.

Nach diesem Bst ist auch die Rettung schutzsuchender Personen Aufgabe des Zivilschutzes. In Art. 27 wird sie nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 3 Abs. 2: Die Armee ist als Partnerin in einem eigenen Bst in Art. 3 Abs. 2 aufzunehmen.

Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr ein eigener Bst in der Aufzählung zu. Im Erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Art. 5: Neu ist zu formulieren: „Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen.“

Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im Erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch die Präzisierung, wonach dies nur im Ereignisfall gilt, ist zu ergänzen.

Art. 7: Der Titel „Führung“ ist durch „Führung und Koordination“ zu ersetzen.

Der Bund besitzt nur in Teilbereichen die Kompetenzen, um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen. Diese Zuständigkeiten sind im Erläuternden Bericht präzise darzustellen und die Begriffe zu klären (vgl. Punkt 4 der allgemeinen Bemerkungen).



Art. 7 Abs. 3: Der Begriff „Führungsorgan“ ist durch „Koordinationsorgan“ zu ersetzen.

Art. 9: Ergänzung Vorgehen bei Tierseuchen und Epidemien.

Es ist festzulegen, ob die in Art. 9 definierten Systeme des BABS zur Kommunikation vor und während eines Ereignisses sowie zur Warnung der Bevölkerung auch im Tierseuchen- und Epidemiefall zum Einsatz kommen sollen, oder ob weiterhin Systeme des BLV sowie des BAG in diesen Situationen eingesetzt werden.

Art. 9 und Art. 24: Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden / Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im Erläuternden Bericht aufzuführen. Auch sollen Massnahmen zur Sicherstellung der Alarmierung von Personen mit Hörbehinderung festgehalten werden bzw. soll der Erläuternde Bericht entsprechend ergänzt werden.

Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt ist im Erläuternden Bericht zu ergänzen. Speziell die Aufgaben der Kantone sind im Bericht zu ergänzen.

Art. 12: Es ist klar festzuhalten, dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisation keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen abzuschliessen.

An der Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Der Aufbau einer eigenen Zivilschutzformation beim Bund wurde von der RK MZF abgelehnt. Der Zivilschutz muss zwingend Sache der Kantone bleiben. Die Kantone können den Bund indes gegen eine kostendeckende Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies soll mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen bzw. einem Leitkanton und dem Bund erfolgen. Damit sollen dem Bund die erforderlichen Schutzdienstpflichtigen gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Grundsatz ist an geeigneter Stelle im Gesetz zu verankern. Die hier erwähnten spezialisierten Einsatzorganisationen können somit nicht aus Schutzdienstleistenden, die unter der Führung des Bundes stehen, alimentiert werden.

Art 12: Ist mit einer zusätzlichen Ziffer zu ergänzen: „Bund und Kantone regeln vertraglich die Leistungen sowie die Verfügbarkeit einer solchen Unterstützung durch die spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich.“

Wenn sich die Kantone auf eine Bundesunterstützung im Einsatz verlassen dürfen, können sie auf die Schaffung eigener Kapazitäten verzichten oder müssen keine teuren Zusammenarbeitsverträge mit grossen Kantonen eingehen. Dies funktioniert allerdings nicht, wenn die Bundesmittel im Bedarfsfall gar nicht zur Verfügung stehen, weil sie gerade im Ausland sind oder ein anderer Kanton zuerst Hilfe angefordert hat. Diese Unterstützungsleistung ist daher vertraglich zu regeln bzw. es ist festzulegen, bei welchen Fällen mit welcher Garantie eine Unterstützung der EEVS besteht. Möglich wäre auch eine Bevorzugung einzelner regionaler Organisationen (zum



Beispiel Zentralschweiz, Ostschweiz etc.). Allenfalls wäre auch eine Ergänzung im Sinne von Art. 95 möglich.

Art 12 Abs. 3: Neu ist zu formulieren: „Der Bund beschafft und finanziert im ABC-Bereich das Einsatzmaterial für den Bund und die Kantone.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Es ist deren Sache, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich darf nicht an die Bildung von Interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Art. 12 Abs. 4: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation eventueller interkantonomer ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Art. 15 Bst c: Ist im Erläuternden Bericht zu erklären.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu Art. 15. Bst. c. im Erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei hat der Bund konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in Buchstabe c evtl. verzichtet werden.

Art. 16: Ist im Erläuternden Bericht genauer zu erklären.

Es bestehen Unklarheiten wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im Erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben. Dabei sind die Begriffe "Krisenkommunikation" und "Ereigniskommunikation" zu berücksichtigen.

Art .18 – Art. 21: Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist zu definieren, was mit „ist zuständig“, „sorgt“ und „ist verantwortlich“ gemeint ist.

Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbständig handeln könnten.

Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, Art. 21 Abs. 8: „nach Anhörung der Kantone“ ist durch „im Einvernehmen mit den Kantonen“ zu ersetzen.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Art. 20 Abs. 8: Pilotprojekt: Ist ersatzlos zu streichen.



Im Rahmen der Projektarbeit zur Einführung eines neuen Systems kann ein Pilotprojekt lanciert werden ohne dies auf Gesetzesstufe zu verankern.

Art. 22 Abs. 1: Ist im Erläuternden Bericht zu erklären:

Eine bessere Koordination von Ausbildungen und Übungen wird begrüsst. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist jedoch unzureichend. Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z.B. Polizei, Feuerwehr). Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und inzwischen etablierten Strukturen sind zu nutzen, z.B. SVS.

Art. 24: Ist im Erläuternden Bericht genauer zu erklären.

Es bestehen Unklarheiten wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im Erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben. Ebenso ist die Entschädigung der Kantone für ihren Aufwand (erbrachte Leistung) festzulegen und zu beschreiben.

Art. 25 Abs. 3: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]“.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Art. 26 Abs. 1 Bst. c.: Neu ist zu formulieren: „das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)“.

Vgl. Begründung zu Art 12 Abs. 2.

Art. 28 Bst b und c: Eine Mindestdiensttagezahl ist festzulegen, z.B. 100 Tage für Militärdienstpflichtige, 150 Tage für Zivildienstpflichtige. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Es ist eine einfache und verständliche Lösung schaffen, die nicht zu Interpretationen führt.

Art. 28 Bst d: Ändern in: (...) die Auslandsurlaub haben (...). Ist im Zusammenhang mit der in Art. 44 Abs. 3 verankerten Meldepflicht zu regeln.

Die Meldepflicht ist zwingend für die Schutzdienstpflichtigen zu regeln, sonst führt das zu grossen Unsicherheiten und Problemen im Vollzug. Beispielsweise Schweizer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sollen nicht schutzdienstpflichtig sein. Somit gilt für sie die in Art. 44 Abs. 3 verankerte Meldepflicht nicht. Diese Regelung kann folgende Auswirkung haben: Wird ein Schweizer anlässlich der Rekrutierung schutzdienstpflichtig, unterliegt er nicht mehr dem MG. Die Regelungen des MG für Auslandschweizer (Art. 4) und bzgl. Meldepflicht (Art. 27) gelten für ihn nicht. Dagegen ist die Meldepflicht nach Art. 44 Abs. 3 des revidierten BZG zu befolgen. Nimmt dieser Schweizer nun Wohnsitz im Ausland, so ist er nach Art. 28 Bst d nicht mehr schutzdienstpflichtig und unterliegt damit auch nicht mehr der Meldepflicht. Als nicht-Schutzdienstpflichtiger ist er somit nicht verpflichtet, eine allfällige Rückkehr in die Schweiz zu melden. Darüber hinaus sieht das revidierte BZG keine Regelung vor, was mit Schweizern geschieht, die ihren Wohnsitz vom Ausland wieder in die Schweiz verlegen. Art. 30 regelt bloss die Dauer



der Schutzdienstpflicht für schutzdienstpflichtige Personen und gilt somit nicht für Auslandsschweizer, die nicht mehr schutzdienstpflichtig sind. Daher besteht die Gefahr, dass der Zivilschutz nicht auf qualifizierte Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehren zurückgreifen kann. Wir empfehlen eine Regelung entsprechend MG Art. 4, wonach Auslandsschweizer zwar von der Dienstpflicht befreit sind, weiterhin jedoch Pflichten ausser Dienst (darunter die Meldepflicht) zu erfüllen haben.

Art. 30, Abs. 3: Im Zusammenhang mit Artikel 52 ist zu klären, wann eine Grundausbildung als absolviert gilt und wann die Schutzdienstpflicht beginnt.

Für die Festlegung des Beginns der Schutzdienstpflicht ist massgebend, wann die Grundausbildung als absolviert gilt. Der Erläuternde Bericht erwähnt, dass eine RS als absolviert gilt, wenn 80 % der Dauer geleistet und eine genügende Qualifikation erreicht worden ist. Dies bedeutet, dass die Grundausbildung erst zwischen dem 8. und dem 16. Tag (bei einer Dauer von 10-19 Tagen) als absolviert gelten würde. Die Schutzdienstpflicht würde demnach ab diesem Tag zu laufen beginnen. Personen, die in die Grundausbildung eintreten, sind folglich bis zu diesem Zeitpunkt nicht schutzdienstpflichtig. Können somit die ersten Tage der Grundausbildung an die Schutzdienstpflicht angerechnet werden, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht begonnen hat? Der Gesetzestext ist daher präziser zu formulieren und die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind anzupassen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst a. MG).

Art. 30 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 4: Im Erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass für Schutzdienstpflichtige mit speziellem Fachwissen, die gemäss Art. 35 Abs. 4 von den Kantonen dem Bund zur Verfügung gestellt werden, ein höheres Eintrittsalter zu prüfen ist.

Es geht insbesondere um Schutzdienstpflichtige mit höherer Ausbildung, die als Fachspezialisten eingesetzt werden sollen. Gemäss Art. 30 Abs. 3 hat der Eintritt in den Zivilschutz mit spätestens 25 Jahren zu erfolgen, also noch bevor die Spezialisten in der Regel ihre zivile Ausbildung abgeschlossen haben. Es wäre daher zu überprüfen, ob ein späteres Eintrittsalter für Personen mit speziellem Fachwissen oder passender Ausbildung für Aufgaben im Bereich des ABC-Schutzes, beispielsweise 30 Jahre, festgelegt werden kann. Dazu wäre eine ähnliche Sonderbestimmung wie unter Art. 52 Abs. 4 oder 5 denkbar.

Art. 32: Neu ist zu formulieren: „Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind, zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen.“

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht kein Unterschied zwischen den Buchstaben a. und b. hervor. Schweizer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militärdienstpflicht entlassen sind (Bst b.) sind zugleich Schweizer, die nicht mehr militärdienstpflichtig sind (Bst a.). Gemäss Erläuterndem Bericht sind aber unter a. Schweizer gemeint, die vorzeitig aus der Militärdienstpflicht entlassen worden sind und nicht mehr schutzdienstpflichtig wären.

Art. 33 Abs. 1: Die Bst. a und b sind wie folgt in einem einzigen Buchstaben zusammenzufassen: „Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind.“

Begründung: vgl. Art 32

Art. 33 Abs. 3: Die Formulierung ist zu prüfen.



Der Grundsatz, dass Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt ist, trifft nicht in jedem Fall zu. So sind freiwillig Schutzdienst leistende Personen bezüglich der Anrechenbarkeit ihrer geleisteten Dienstage an die Wehrpflichtersatzabgabe (Art. 41) schlechter gestellt als Schutzdienstpflichtige.

Art. 33, Abs. 5: Ist zu streichen.

Wer eine Altersrente bezieht, darf nicht gleichzeitig auch in den Genuss einer Erwerbsausfallentschädigung kommen. Das Gesetz legt fest, dass der Anspruch auf eine Entschädigung mit dem Bezug einer Altersrente der AHV, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters, erlischt.⁸ Eine Pflicht zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht von Amtes wegen ist daher nicht notwendig. Dagegen sollte es künftig möglich sein, auch nach dem Erreichen des Rentenalters weiterhin freiwilligen Schutzdienst ohne EO-Entschädigung zu leisten. Damit könnte z.B. im Bereich der Betreuung Schutz suchender Personen bzw. im Care-Bereich auf die wertvolle Unterstützung pensionierter Fachpersonen zurückgegriffen werden.

Art. 35 Abs. 4: Neu ist zu formulieren: „Nach ihren Möglichkeiten stellen die Kantone dem Leistungserbringer [...]“.

Im Gesetzestext oder im Erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass Schutzdienstpflichtige nur mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass kein Aufbau einer Zivilschutzformation des Bundes geplant ist. Zudem gehen die Bedürfnisse der Kantone denjenigen des Bundes vor. Folgende Prioritätenordnung für die Einteilung ist festzulegen: Wohnsitzkanton, Personalpool zum interkantonalen Ausgleich, Personalpool für Bundesaufgaben. Vgl. Begründung zu Art. 12.

Art. 36 Abs. 2: „oder dem Bund“ ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 12.

Art. 37 Abs. 2: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren."

Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren. Zudem ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Art. 3 des Entwurfs abschliessend definiert. Vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d.

Art. 37 Abs. 3: Ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 37 Abs. 2.

⁸ Mit Artikel 1a Absatz 4bis des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz [EOG; SR 834.1]).



Art. 40 Im erläuternden Bericht ist festzuhalten, wie der Erwerbsersatz auch für kurze Einsätze von 2, 4, und 6 Stunden zu regeln ist.

Es gibt beim Zivilschutz auch Dienstleistungen, die nur eine kurze Zeit von 2, 4, oder 6 Stunden in Anspruch nehmen. Für diese Dienstleistungen ist eine Regelung im Erläuternden Bericht festzuhalten.

Art. 41: Freiwillig geleistete Schutzdiensttage sind bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe ebenfalls zu berücksichtigen.

Gemäss Erläuterndem Bericht sollen freiwillig geleistete Schutzdiensttage bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe weiterhin nicht berücksichtigt werden. Dies widerspricht Art. 33, Abs. 3, wonach Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt sind. Zudem gibt eine Anrechenbarkeit von freiwillig geleisteten Schutzdiensttagen an die Wehrpflichtersatzabgabe einen weiteren Anreiz zu einem Engagement im Zivilschutz. Angesichts rückläufiger Rekrutierungszahlen sind solche Anreize für die künftige Leistungserbringung des Zivilschutzes absolut notwendig. Da kein Anspruch auf das Leisten von freiwilligem Schutzdienst besteht, können die Kantone die Auswahl der interessierten Personen steuern.

Art. 43: Es ist im Gesetz festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener gemäss Artikel 31 nicht gilt.

Im Erläuternden Bericht ist erwähnt, dass die Obergrenze für Durchdiener nicht gelte. Diese Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung muss auch im Gesetz geregelt sein.

Art. 44 Abs. 3: Streichen, die Meldepflicht ist in einem separaten Art. grundsätzlich zu regeln

Die Verankerung der Meldepflicht für Schutzdienstpflichtige bringt eine Vereinfachung für die kontrollführenden Stellen mit sich. Die Ausgestaltung der Meldepflicht hat sich an jener der Armee zu orientieren. Die Meldepflicht der Auslandschweizer, die gemäss Art. 28 Bst d. nicht schutzdienstpflichtig sind, ist zu regeln.

Es ist ein zusätzlicher Art. für die Meldepflicht zu schaffen. Er soll folgende Punkte beinhalten: 1. Die Meldepflicht ist grundsätzlich wie bei der Armee geregelt. 2. Ihre Dauer gilt von Beginn des 18. Altersjahr bis zum Ende des Jahres der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht. 3. Der Auslandurlaub ist wie bei der Armee geregelt. 4. Eine Verbindungsadresse bei längeren Abwesenheiten ist zu melden. 5. Die Kontrollführung erfolgt im PISA ZS.

Art. 45, Abs. 1 und 2: Ersatzlos zu streichen und die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu überarbeiten.

Gemäss Abs. 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdiensten nach den Art. 31 und 52 - 56. Der Art. 56 regelt die Wiederholungskurse. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) und für Instandstellungsarbeiten in den Abs. 1 und 2 des Art. 45. Auf diese kann somit verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EZG formell der Bund „aufbietet“, indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EZG durch die Kantone erfolgt bzw. von diesen geregelt wird. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale EZG verankert.



Art. 46, Abs. 1: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen: (...)“; Zudem ist ein zusätzlicher Bst aufzunehmen: „d. für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.“

Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6). Zudem kann mit der Änderung auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale EZG aufbieten zu lassen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. b: Ist zu streichen.

Auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten soll gemäss Erläuterndem Bericht verzichtet werden. Im Gesetzesentwurf wird dagegen nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden. Für EZG und Instandstellungsarbeiten sollen zudem spezielle Kontrollen eingeführt werden. Im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der Verwaltungsökonomie ist auf Abs. 2 Bst b, der zudem als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden kann, zu verzichten.

Art. 48 Abs. 1: Ergänzen: (...) Massnahmen "betreffend den Schutzräumen" zu sorgen.

Art. 50: Versicherung von Einzelpersonen: Neu ist zu formulieren: „Wer im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert.“

Der Begriff „Mithilfe“ ist zu präzisieren. Dabei soll die Versicherungsdeckung nur für Personen gelten, die im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes (Einsätze bei Katastrophen, Notlagen oder im bewaffneten Konflikt) zur Mithilfe verpflichtet werden. Fehlt diese Präzisierung, so wären auch spontan und ungefragt Hilfe leistende Personen über die Militärversicherung versichert.

Art. 56, Abs. 3 und 4: sind ersatzlos zu streichen.

Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass durch die Integration von EZG und Instandstellungsarbeiten in die WK die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwändigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Dennoch soll nun weiterhin zwischen „ordentlichen Wiederholungskursen“, EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden. Dadurch wird die Situation noch komplizierter, da mit „ordentlichen Wiederholungskursen“ ein neuer Begriff eingeführt wird. Dies widerspricht dem Willen des Strategieberichts. Künftig ist auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten zu verzichten.

Art. 56 Abs. 6: Neu ist zu formulieren: „Bst. c: die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze im grenznahen Ausland.“

Dies muss definiert werden, zumal diese Einsatzart explizit möglich ist (Art. 56 Abs. 5).

Art. 59: Ist zu streichen.

Mit der Aufteilung in zwei Gesetze ist dieser Artikel überflüssig. Er ist identisch mit Art. 22 Abs. 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzgesetz verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt werden kann.



Art. 60: Ist zu streichen.

Es macht keinen Sinn, für Gebäude die vor dem Jahr 1994 gebaut wurden Beiträge zurückzahlen. Die Gebäude sind alle abgeschrieben.

Art. 63 Abs. 3: In dieser Form streichen und stattdessen die aktuelle Regelung beibehalten.

Art. 63 Abs. 4: ab " (...) und für die Verwendung der Mittel (...)" ist zu streichen.

Art. 63 Abs. 5: Ist zu streichen.

Gemäss Gesetzesentwurf dienen die Ersatzbeiträge in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Vor dem Hintergrund der detaillierteren Regelung in Art. 22 ZSV ist es zwingend, dass die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schutzräume präziser umschrieben werden. Zudem sollen die verbleibenden Mittel des Ersatzbeitragsfonds künftig nur für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau sowie für die Beschaffung von Material und für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) verwendet werden. Auch hier sind detailliertere Regelungen weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht zu finden. Daher sind die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der weiteren Zivilschutzmassnahmen ebenfalls detaillierter umschrieben werden.

Es ist eine Ergänzung vorzunehmen, die es den Kantonen ermöglicht, die durch die Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten ebenfalls durch eine Entnahme zu decken.

Heute können die reinen Administrationskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung der Ersatzbeiträge anfallen, ebenfalls aus dem Ersatzbeitragsfonds finanziert werden (vgl. die Erläuterungen zur ZSV). Diese Regelung steht im Einklang der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, wonach sämtliche durch die Verwaltung einer Spezialfinanzierung verursachten Kosten zu Lasten dieser Spezialfinanzierung gehen. Im Entwurf der BZG ist eine entsprechende Regelung nicht mehr vorgesehen. Den Kantonen soll es aber nach wie vor möglich sein, die mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden Kosten über den Ersatzbeitragsfonds finanzieren zu können.

Es ist eine Kompetenz der Kantone aufzunehmen, die Entnahmemöglichkeiten weiter einzugrenzen und dabei insbesondere Maximalbeträge für bestimmte Entnahmen festzulegen.

Der Gesetzesentwurf ist relativ offen formuliert. Daher sollte es unseres Erachtens den Kantonen ermöglicht werden, eigene einschränkende Regelungen und Präzisierungen vorzunehmen. Gerade im Bereich der Materialbeschaffungen sehen wir einen entsprechenden Handlungsbedarf. Ohne detailliertere Regelungen werden die Kantone keine Möglichkeit haben, die Materialbeschaffung im Zivilschutz im Sinne der Interoperabilität und Kompatibilität zu steuern.

Eine Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV oder alternativ eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist somit in das neue BZG aufzunehmen.

Gemäss Art. 47 Abs. 4 des heutigen BZG regelt der Bundesrat die Verwendung der Ersatzbeiträge, wobei hier eine offene Formulierung gewählt wurde. Basierend auf dieser Delegationsnorm wurde Art. 22 ZSV erlassen. Nach Abs. 2 können die Kantone eine Kontrolle über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge führen, die Verwaltung der Ersatzbeiträge regeln und die zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag freigeben. Die im Gesetzesentwurf Abs. 4



enthaltene Delegationsnorm beschränkt sich darauf, dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen zu erteilen. Damit wurde eine deutlich engere Formulierung als bisher gewählt. Es dürfte daher kaum möglich sein, eine Regelung wie Art. 22 Abs. 2 der heutigen ZSV zu erlassen. Somit bliebe die ganze Verwaltung der Ersatzbeitragsfonds durch die Kantone ungeregelt. Diese hätten keine Kompetenz mehr, administrative Regelungen zum Ablauf der Entnahme zu erlassen und es bliebe ebenfalls unklar, ob eine Entnahme auch wie bisher nur auf Antrag möglich sein wird. Eine Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV oder eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist daher in das neue BZG aufzunehmen.

Auf die Berichterstattung an das BABS soll verzichtet werden, sie löst einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Kantone aus.

Art. 64 Abs. 1: „Bau“ ist zu definieren.

Es ist unklar, ob mit „Bau“ nur Neubauten oder auch Umbauten und Umnutzungsbauten gemeint sind. Der Begriff ist entsprechend anzupassen.

Art. 64 neuer Abs. 3: Das Bewilligungsverfahren für Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen ist zu regeln.

Bei Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen besteht heute keine Rechtsgrundlage wie im Fall einer Bewilligung umzugehen ist, diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.

Art. 65 Abs. 3: Im Erläuternden Bericht anzupassen.

Es macht keinen Sinn, für öffentliche Schutzräume Beiträge zurückzuzahlen, die bereits abgeschrieben sind. Es ist eine Reduktion in Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibung einzubeziehen.

Art. 68 Abs. 1: Widersprüchlich. Es ist zu klären, ob der Bedarf der Kantone für die Festlegung der Anzahl Schutzanlagen massgebend ist oder die Kriterien resp. die finanziellen Mittel des Bundes. Weiter sind die Ausführungen betreffend die Planung der Schutzanlagen im Erläuternden Bericht zu überarbeiten.

Art. 68 Abs. 2: Es ist zu prüfen, ob dieser Absatz eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt, um die Kantone auf Verordnungsstufe zur Durchführung der Periodischen Anlagenkontrollen (PAK) verpflichtet zu können.

Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung legen die Kantone zwar ihren Bedarf an Schutzanlagen fest, diese Planung bedarf jedoch der Genehmigung durch das BABS. Gemäss Erläuterndem Bericht spielen für diese Genehmigung die vom Bund aufgestellten Kriterien und die vorgesehenen finanziellen Mittel eine zentrale Rolle. Demnach kann es sein, dass ein Kanton zwar festlegt, welchen Bedarf er an Schutzanlagen hat, dieser Bedarf vom BABS jedoch nicht anerkannt wird. Somit legt nicht der Kanton, sondern das BABS über die vom Bund aufgestellten Kriterien den Bedarf an Schutzanlagen fest. Daher sollte diese im Erläuternden Bericht beschriebene Praxis im BZG abgebildet werden und nicht der Eindruck erweckt werden, die Kantone würden die Bedarfsplanung festlegen bzw. über diese entscheiden.

Wir lehnen ab, dass am Ende die finanziellen Möglichkeiten des Bundes über die Ausstattung eines Kantons mit Schutzanlagen entscheiden. Es muss nach wie vor in alleiniger Kompetenz



der Kantone liegen, ihren Bedarf an Schutzanlagen und deren Verteilung ohne Genehmigung durch ein Bundesamt festzulegen. Die Kantone sind kompetent und verantwortungsbewusst, um diese Planung mit Rücksicht auf die Ressourcen vorzunehmen.

Art. 70 Abs. 3, 4, und 5: Sind ersatzlos zu streichen.

In diesen Abs. geht es um Bundebeiträge, die basierend auf dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (in Kraft bis 31. Dezember 2003) ausgerichtet worden sind. Demnach liegt die Auszahlung dieser Beiträge zwischen 15 und 24 Jahre zurück und die Beiträge dürften grösstenteils bereits abgeschrieben sein. Deshalb und weil der Bund unseres Wissens in der Vergangenheit jeweils auf eine Rückforderung verzichtete, sollte auf eine Rückforderungsmöglichkeit ganz verzichtet werden.

Art. 72: Die Frist innert der die Schutzbauten betriebsbereit sein müssen, ist zu definieren.

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, innert welcher Frist die Schutzbauten (insbesondere die Schutzräume) betriebsbereit sein müssen. Abhängig von diesen zeitlichen Verhältnissen wäre es durchaus möglich, Schutzbauten erst nach Anordnung des Bundes zu erneuern, einzurichten oder gegebenenfalls sogar zu bauen. Derzeit fehlen verbindliche Angaben zu den entsprechenden zeitlichen Verhältnisse, was es erschwert, den Schutzraumeigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit gehalten werden müssen. Diese Angaben sind im Erläuternden Bericht zu beschreiben.

Art. 80 neuer Abs. 4: Die Eigentümer von Schutzräumen haften bei fahrlässiger oder absichtlicher Zerstörung eines Schutzraumes für den entstandenen Schaden.

Art. 86: Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzliche kantonalen Verfügungen der hier geregelte Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich der Beschwerdeweg nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet.

Der Beschwerdeweg ist dann nicht klar, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands betrifft, wie z.B. die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem bestimmten Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Art. 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen darstellt, könnte in diesem Beispiel argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit bezüglich einer kantonalen Verfügung betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Art. 86 Abs. 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Zudem könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelange. Um bei möglichen Streitfällen aufwendige juristische Klärungen der Zuständigkeiten zu vermeiden, wäre eine Präzisierung des Gesetzestextes zu begrüssen.

Art. 88: In das BZG ist eine Disziplinarstrafordnung in Anlehnung an das zweite Buch des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) aufzunehmen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen entsprechen einem Bedürfnis nach einfachen umsetzbaren Strafbestimmungen. Nach wie vor ist jedoch die Einreichung einer Straf-



anzeige notwendig um ein Verfahren einzuleiten, das dann möglicherweise in einer Busse resultiert. Im Bereich der Militärdienstpflicht enthält das MStG dagegen eine umfassende Disziplinarstraftordnung, die es verschiedenen ermöglicht, Disziplinarfehler direkt und ohne Anzeige mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden. Wieso besteht bei einer nationalen Dienstpflicht eine Disziplinarstraftordnung, bei der anderen nationalen Dienstpflicht dagegen nicht? Die Einführung einer Disziplinarstraftordnung im Zivilschutz würde unseres Erachtens unter anderem Verfahren vereinfachen – und damit gegebenenfalls eine Kosteneinsparung für die Kantone mit sich bringen – und die Disziplinarfälle könnten unmittelbar zum Fehler und direkt durch die Kommandanten geahndet werden. Selbstverständlich sind wir der Meinung, dass der Arrest als Disziplinarstrafe im Zivilschutz nicht möglich sein wird.

Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) bestraft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen.

Es kommt immer wieder zu Fällen, in denen ein Schutzraum ohne Bewilligung derart baulich verändert wurde, dass die Wiederinstandstellung unverhältnismässig wäre und der Schutzraum daher aufgehoben werden muss. Heute besteht keine Möglichkeit, eine derartige nicht bewilligte faktische Aufhebung eines Schutzraums zu sanktionieren. Es sollte möglich sein, der fehlbaren Schutzraumeigentümerschaft durch die zuständige kantonale Amtsstelle eine Busse in der Höhe des Ersatzbeitrages aufzuerlegen oder sie nachträglich zur Bezahlung eines Ersatzbeitrages zu verpflichten.

Art. 91 Abs. 1 Bst. d.: Neu ist zu formulieren: „Entschädigung der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4;“ Im Erläuternden Bericht ist zudem zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton resp. mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.

Begründung vgl. zu Art 12 zudem: Da die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Ausbildung, die Einsätze (im Auftrag des Bundes) und der Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Der entsprechende Kanton resp. die Kantone sind für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bundes durch diesen zu Entschädigen.

Art. 91 Abs. 1 Bst. f.: Verzicht ist zu prüfen. Inhalt kann unter Bst. c subsummiert werden.

Handelt es sich bei einem nationalen EZG (resp. einem entsprechenden WK) um einen Einsatz mit einem Aufgebot durch den Bundesrat, so kann auf den separaten Buchstaben f verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht ist dabei zu erwähnen, welche konkreten Kosten die durch den Bund zu übernehmenden Einsatzkosten umfassen.

Art. 91 Abs. 3: Der Ausdruck „Unterkunft für Asylsuchende“ ist aus den Ausführungen zu Absatz 3 im Erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen.

Im Erläuternden Bericht ist die Nutzung einer Schutzanlage als „Unterkunft für Asylsuchende“ als Beispiel erwähnt, wie diese nach einer Aufhebung weiterhin „dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes“ dienen kann. Die Unterbringung von Asylsuchenden stellt jedoch weder einen



Zweck noch eine Aufgabe des Zivilschutzes dar. Daher ist dieser Ausdruck ersatzlos zu streichen. Die Unterbringung schutzsuchender Personen – die tatsächlich eine Aufgabe des Zivilschutzes darstellt – wird bereits durch das Beispiel der „Notunterkunft“ abgedeckt.

Art. 91 Abs. 3: Ist neu zu formulieren: „Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen.“ Die damit zusammenhängenden Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind resp. wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Die Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Diese würden finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht⁹ treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Entsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone zu überarbeiten.

Art. 91 Abs. 7: Ist ersatzlos zu streichen.

Die Bedarfsplanung der aktiven Schutzanlagen muss Angelegenheit der Kantone bleiben. Diese alleine haben zu entscheiden, welche Schutzanlagen sie benötigen. Eine alleinige Beurteilung durch das BABS lehnen wir ab. Es gibt übergeordnete Gründe (z.B. fehlendes medizinisches Personal), weshalb eine Schutzanlage personell nicht betrieben werden kann, die ausserhalb des Zuständigkeits- und Einflussbereiches der Eigentümer der Schutzanlagen liegen. Es wäre falsch, wenn die Eigentümer die Konsequenzen in Form eines Wegfalls der Pauschalbeiträge tragen müssten. Besonders stossend wäre diese Situation, wenn fehlende Planungen des Bundes den Grund für die Nichtbetriebsbereitschaft von Schutzanlagen darstellen würden.

⁹ vgl. dazu Erläuternder Bericht, S. 11: „Dies macht Sinn, können doch Bund, Kantone und Gemeinden damit längerfristig Unterhalts- und Erneuerungsbeiträge einsparen.“)



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
Niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 29. März 2018

05.01 sro

Revision des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für das Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns dabei auf jene Aspekte der Vorlage, die aus Sicht der KKKJPD von besonderem Interesse sind und verweisen für Bestimmungen, die eher den Zivilschutz oder das Gesundheitswesen betreffen, auf die Stellungnahmen der Kantonsregierungen sowie der RK MZF und der GDK.

Die Kantone und die KKJPD wurden sowohl bei der Erarbeitung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ als auch bei der Erarbeitung der Gesetzesgrundlagen im Bereich der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme eng mit einbezogen. Wir danken Ihnen dafür und stellen fest, dass der Gesetzesentwurf die Ergebnisse dieser Vorarbeiten in geeigneter Weise aufnimmt. Der Vorstand KKJPD stimmt der Vorlage deshalb grundsätzlich zu.

Kapitel 4 - Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

Für die KKJPD von besonderer Bedeutung ist das 4. Kapitel des Gesetzesentwurfs, das die Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme regelt. Wir haben unsere Positionen im Rahmen unserer Stellungnahme zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz als auch in verschiedenen Besprechungen mit dem Vorsteher des VBS und dem Direktor des BABS eingebracht und stellen fest, dass das 4. Kapitel des BZG-Entwurfs sowie der erläuternde Bericht den gemeinsam festgelegten Prioritäten Rechnung tragen. Für uns sind nach wie vor das Sichere Datenverbundnetz, Polydata, der VULPUS-Ersatz sowie die mobile Breitbandkommunikation in erster Priorität zu realisieren.

Kapitel 6 - Finanzierung

Die Grundsätze für die Finanzierung der Verbundsysteme (Mobiles Sicherheitsfunksystems, Art. 23; Nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

1 / 2

und nationales Lageverbundsystem, Art. 25) entsprechen der Ergebnissen der gemeinsamen Vorarbeiten. Wir stimmen insbesondere der vorgesehenen Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen zu. Allerdings bestehen für die Kantone nach wie vor grosse Unsicherheiten und Risiken in Bezug auf die finanziellen Belastungen, die mit der Realisierung dieser Systeme verbunden sind.

Wir regen deshalb an, die Kostenschätzung im Erläuternden Bericht in Kapitel 1.6 bei den Bestimmungen über die Finanzierung noch etwas besser und detaillierter zu erläutern. Die Kantone sind für die Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets auf diese Informationen angewiesen. Wir beantragen zudem, dass der Bund im Erläuternden Bericht die Absicht äussert, möglichst rasch einen Prozess zu definieren, in dessen Rahmen die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen."

Wir danken Ihnen, wenn Sie unseren Bemerkungen bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs Rechnung tragen.

Freundliche Grüsse



Hans-Jürg Käser
Präsident

Kopie an:

- Mitglieder des Vorstandes KKJPD
- Generalsekretariat RK MZF



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 13. März 2018 / ppr

Vernehmlassung: Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG

Stellungnahme zum Entwurf vom Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, zum titelerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, in Absprache mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) und der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF), folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

- **Revision wird begrüsst:** Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen, sind zu den entsprechenden Entwürfen wiederholt konsultiert worden und haben ihre Bemerkungen und Ergänzungen mehrfach eingebracht.¹ Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG).² Wir begrüssen daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.
- **Zwei Gesetze erforderlich:** Alle drei Feuerwehrorganisation, FKS, SFV und VSBF, sprechen sich – wie auch die RK MZF – aus folgenden Gründen klar für eine Aufteilung des BZG in ein Bevölkerungsschutzgesetz einerseits und ein Zivilschutzgesetz andererseits aus:
 - Der Bund hat in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen. Während die Zuständigkeit im Bereich des Zivilschutzes bei ihm liegt (Art. 61 Abs. 1 Bundesverfassung) handelt es sich beim Bevölkerungsschutz um eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Alleine diese unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten rechtfertigen eine Aufteilung in zwei Gesetze. Die dadurch erzielte bessere und klarere Trennung führt zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit und verhindert künftig Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen.
 - Die Tatsache, wonach beim Erlass des heutigen BZG im Jahr 2002 gute Gründe vorgelegen haben, den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in einem Erlass zu regeln, wird nicht bestritten. In den vergangenen rund 15 Jahren haben sich die Umstände aber wesentlich verändert, was aus der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ deutlich hervorgeht. Zudem haben auch die Erfahrungen mit dem heute geltenden BZG

¹ Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 sowie Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016.

² Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (520.1, Stand: 1. Januar 2017).

gezeigt, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu wenig klar abgegrenzt sind und immer wieder Anlass zu Missverständnissen geführt haben. Schon alleine die gleichzeitige Nennung von "Bevölkerungs- und Zivilschutz" im Titel des Gesetzes schafft eine feste Verknüpfung der beiden Begriffe und blendet dabei ihre hierarchische Beziehung aus.

- Rechtssicherheit und -klarheit ist insbesondere auch für die Blaulichtorganisationen von eminenter Bedeutung. Diese befinden sich vollumfänglich in der Hoheit der Kantone. Sie sind Teil des Verbundsystems Bevölkerungsschutz und damit von der entsprechenden Bundesgesetzgebung unmittelbar betroffen. Demgegenüber betreffen die gesetzlichen Grundlagen des Zivilschutzes die Blaulichtorganisationen in keiner Weise. Die Erfahrungen mit dem heutigen BZG haben gezeigt, dass die Regelungen von Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im gleichen Erlass bei den Blaulichtorganisationen immer wieder für Verwirrung und Unklarheit sorgen, weil nicht klar ist, inwieweit sie davon betroffen sind.
- Die Blaulichtorganisationen identifizieren sich aufgrund dieser Umstände auch nur mässig mit dem heutigen BZG und den sie betreffenden Regelungen. Eine Entkopplung von Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzgesetz dient also insbesondere auch der Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen. In einem separaten Bevölkerungsschutzgesetz fänden sie sich eher eingebettet und angesprochen, was das Verbundsystem Bevölkerungsschutz als sicherheitspolitisches Element wie auch den Zivilschutz deutlich stärken würde.
- Der Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten, sicherheitspolitischen Auftrag zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Der Zivilschutz stellt dabei ein Element des Bevölkerungsschutzes dar und seine Regelungen sind im Gegensatz zu denen des Bevölkerungsschutzes rein organisatorischer Natur. In einem Gesetz über den Bevölkerungsschutz als übergeordnetes Verbundsystem der zivilen Rettungs- und Hilfsorganisationen sind Regelungen den Zivilschutz betreffend systemfremd. Als eine der fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz) ist der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu regeln. Auch die übrigen Partnerorganisationen haben ihre wesentlichen Grundlagen in eigenen (kantonalen) Gesetzen.

An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung dementsprechend mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus.

- **Verfassungsartikel Bevölkerungsschutz:** Im Ingress sind die Verfassungsartikel zu nennen, auf die sich der Bund beim Erlassen des Teils Bevölkerungsschutz des BZG stützt. Der vorliegende Entwurf stützt sich bisher einzig auf Art. 61 der Bundesverfassung. Dieser bezieht sich jedoch ausschliesslich auf den Zivilschutz.
- **Klärung von Begriffen:** Die Begriffe „Führung“, „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“ werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen³ besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen. Er ist aber weder für die umfassende „Führung“ bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

³ Z.B. KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie, Tierseuchen.

- **Aufgabenteilung Bund-Kantone:** Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem, die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.
- **Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Am 28. November 2016 hat die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz (Auslegeordnung) Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den erläuternden Bericht eingeflossen.⁴ Von den Kantonen wurden jedoch ebenfalls klar ausgewiesene Kosten gefordert. Mit dem entsprechenden, im erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir einverstanden. Die Kosten selbst sind indes bisher nicht genügend klar aufgeführt. Diese sind im erläuternden Bericht zwingend für jeden einzelnen Kanton detailliert auszuweisen, da die Kantone auf diese Informationen zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen sind.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



Stefan Häusler
Generalsekretär

⁴ 1. Priorität: SDVN, Polydata, Vulpus-Ersatz, dBBK – Sicherung Frequenzband und Festlegung von Standards und Normen, Lageverbund.

Anhang

Art. 3 Abs. 1 lit. b: Der Wortlaut ist wie folgt zu präzisieren: "die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Ereignissen);"

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Ereignisse und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 1 lit. d: Die technischen Betriebe sind im erläuternden Bericht genauer zu umschreiben.

Ein einheitliches Verständnis von technischen Betrieben verlangt die klare Beschreibung der Stellen und Institutionen. Auch der Begriff der Kritischen Infrastruktur ist in die Definition aufzunehmen.

Art. 3 Abs. 1 lit. e: Der Wortlaut ist an Art. 27 anzupassen.

Nach dieser Bestimmung ist die Rettung schutzsuchender Personen eine Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. In Art. 27 wird sie jedoch nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 3 Abs. 2: Die Armee ist als Partnerin in einer eigenen Bestimmung in Art. 3 Abs. 2 aufzunehmen.

Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr eine eigene Bestimmung in der Aufzählung zu. Auch im erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Art. 5: Neu ist zu formulieren: „Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen.“

Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch die Präzisierung, wonach dies nur im Ereignisfall gilt, ist zu ergänzen.

Art. 7: Der Titel „Führung“ ist durch „Koordination“ zu ersetzen.

Der Bund besitzt keine verfassungsmässigen Kompetenzen, um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen.

Art. 7 Abs. 1: Ist ersatzlos zu streichen. Die übrigen Absätze sind entsprechend neu zu nummerieren.

Vgl. Begründung zu Art. 7.

Art. 7 Abs. 3 (neu: Abs. 2): Der Begriff „Führungsorgan“ ist durch „Koordinationsorgan“ zu ersetzen.

Vgl. Begründung zu Art. 7.

Art. 9 und Art. 24: Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden / Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im erläuternden Bericht aufzuführen.

Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt ist im erläuternden Bericht zu ergänzen.

Art 12 Abs.3: Neu ist zu formulieren: „Er kann die Kantone im ABC-Bereich mit Einsatzmaterial unterstützen.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Es ist deren Sache, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich darf nicht an die Bildung von Interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Art. 12 Abs. 4: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation der interkantonalen ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Art. 15 lit c: Ist im erläuternden Bericht zu erklären.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu Art. 15. lit. c im erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei sind konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in lit. c evtl. verzichtet werden.

Art. 18 – Art. 21: Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist zu definieren, was mit „ist zuständig“, „sorgt“ und „ist verantwortlich“ gemeint ist.

Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbständig handeln könnten.

Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, Art. 21 Abs. 8: „nach Anhörung der Kantone“ ist durch „im Einvernehmen mit den Kantonen“ zu ersetzen.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Art. 22 Abs. 1: Ist im erläuternden Bericht zu erklären:

Eine bessere Koordination von Ausbildungen und Übungen wird begrüsst. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist jedoch unzureichend. Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z.B. Feuerwehr, Polizei). Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und inzwischen etablierten Strukturen sind zu nutzen.

Art. 25 Abs. 3: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]“.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Art. 26 Abs. 1 lit. c: Neu ist zu formulieren: „das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)“.

Vgl. Begründung zu Art 12 Abs. 3.

Art. 37 Abs. 2: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren."

Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren.

Im Übrigen ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Art. 3 des Entwurfs abschliessend definiert. Vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 lit. d.

Art. 37 Abs. 3: Ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 37 Abs. 2.

Art. 59: Ist ersatzlos zu streichen.

Mit der Aufteilung in zwei Gesetze ist dieser Artikel überflüssig. Er ist identisch mit Art. 22 Abs. 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzteil verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt werden kann.

Art. 86: Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzlichen kantonalen Verfügungen der hier geregelte Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich der Beschwerdeweg nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet.

Der Beschwerdeweg ist dann nicht klar, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands betrifft, wie z.B. die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem bestimmten Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Art. 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen darstellt, könnte in diesem Beispiel argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit bezüglich einer kantonalen Verfügung betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Art. 86 Abs. 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Zudem könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelange. Um bei möglichen Streitfällen aufwendige juristische Klärungen der Zuständigkeiten zu vermeiden, wäre eine Präzisierung des Gesetzestextes zu begrüssen.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 27. März 2018 / ub

Vernehmlassung: Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG

Stellungnahme zum Entwurf vom Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, zum titelerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, in Absprache mit der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF), folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

- **Revision wird begrüsst:** Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen, sind zu den entsprechenden Entwürfen wiederholt konsultiert worden und haben ihre Bemerkungen und Ergänzungen mehrfach eingebracht.¹ Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG).² Wir begrüssen daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.
- **Zwei Gesetze erforderlich:** Alle drei Feuerwehrorganisation, FKS, SFV und VSBF, sprechen sich – wie auch die RK MZF – aus folgenden Gründen klar für eine Aufteilung des BZG in ein Bevölkerungsschutzgesetz einerseits und ein Zivilschutzgesetz andererseits aus:
 - Der Bund hat in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen. Während die Zuständigkeit im Bereich des Zivilschutzes bei ihm liegt (Art. 61 Abs. 1 Bundesverfassung) handelt es sich beim Bevölkerungsschutz um eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Alleine diese unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten rechtfertigen eine Aufteilung in zwei Gesetze. Die dadurch erzielte bessere und klarere Trennung führt zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit und verhindert künftig Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen.
 - Die Tatsache, wonach beim Erlass des heutigen BZG im Jahr 2002 gute Gründe vorgelegen haben, den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in einem Erlass zu regeln, wird nicht bestritten. In den vergangenen rund 15 Jahren haben sich die Umstände aber wesentlich verändert, was aus der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ deutlich hervorgeht. Zudem haben auch die Erfahrungen mit dem heute geltenden BZG gezeigt, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu wenig klar abgegrenzt sind und immer wieder Anlass zu Missverständnissen geführt haben.

¹ Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 sowie Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016.

² Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (520.1, Stand: 1. Januar 2017).

Schon alleine die gleichzeitige Nennung von "Bevölkerungs- und Zivilschutz" im Titel des Gesetzes schafft eine feste Verknüpfung der beiden Begriffe und blendet dabei ihre hierarchische Beziehung aus.

- Rechtssicherheit und -klarheit ist insbesondere auch für die Blaulichtorganisationen von eminenter Bedeutung. Diese befinden sich vollumfänglich in der Hoheit der Kantone. Sie sind Teil des Verbundsystems Bevölkerungsschutz und damit von der entsprechenden Bundesgesetzgebung unmittelbar betroffen. Demgegenüber betreffen die gesetzlichen Grundlagen des Zivilschutzes die Blaulichtorganisationen in keiner Weise. Die Erfahrungen mit dem heutigen BZG haben gezeigt, dass die Regelungen von Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im gleichen Erlass bei den Blaulichtorganisationen immer wieder für Verwirrung und Unklarheit sorgen, weil nicht klar ist, inwieweit sie davon betroffen sind.
- Die Blaulichtorganisationen identifizieren sich aufgrund dieser Umstände auch nur mässig mit dem heutigen BZG und den sie betreffenden Regelungen. Eine Entkopplung von Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzgesetz dient also insbesondere auch der Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen. In einem separaten Bevölkerungsschutzgesetz fänden sie sich eher eingebettet und angesprochen, was das Verbundsystem Bevölkerungsschutz als sicherheitspolitisches Element wie auch den Zivilschutz deutlich stärken würde.
- Der Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten, sicherheitspolitischen Auftrag zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Der Zivilschutz stellt dabei ein Element des Bevölkerungsschutzes dar und seine Regelungen sind im Gegensatz zu denen des Bevölkerungsschutzes rein organisatorischer Natur. In einem Gesetz über den Bevölkerungsschutz als übergeordnetes Verbundsystem der zivilen Rettungs- und Hilfsorganisationen sind Regelungen den Zivilschutz betreffend systemfremd. Als eine der fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz) ist der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu regeln. Auch die übrigen Partnerorganisationen haben ihre wesentlichen Grundlagen in eigenen (kantonalen) Gesetzen.

An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung dementsprechend mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus.

- **Verfassungsartikel Bevölkerungsschutz:** Im Ingress sind die Verfassungsartikel zu nennen, auf die sich der Bund beim Erlassen des Teils Bevölkerungsschutz des BZG stützt. Der vorliegende Entwurf stützt sich bisher einzig auf Art. 61 der Bundesverfassung. Dieser bezieht sich jedoch ausschliesslich auf den Zivilschutz.
- **Klärung von Begriffen:** Die Begriffe „Führung“, „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“ werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen ³ besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen. Er ist aber weder für die umfassende „Führung“ bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

³ Z.B. KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie, Tierseuchen.

- **Aufgabenteilung Bund-Kantone:** Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem, die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.
- **Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Am 28. November 2016 hat die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz (Auslegeordnung) Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den erläuternden Bericht eingeflossen.⁴ Von den Kantonen wurden jedoch ebenfalls klar ausgewiesene Kosten gefordert. Mit dem entsprechenden, im erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir einverstanden. Die Kosten selbst sind indes bisher nicht genügend klar aufgeführt. Diese sind im erläuternden Bericht zwingend für jeden einzelnen Kanton detailliert auszuweisen, da die Kantone auf diese Informationen zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen sind.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Feuerwehrverband SFV

Urs Bächtold
Direktor

Walter Pfammatter
Stv. Direktor

⁴ 1. Priorität: SDVN, Polydata, Vulpus-Ersatz, dBBK – Sicherung Frequenzband und Festlegung von Standards und Normen, Lageverbund.

Anhang

Art. 3 Abs. 1 lit. b: Der Wortlaut ist wie folgt zu präzisieren: "die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Ereignissen);"

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Ereignisse und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 1 lit. d: Die technischen Betriebe sind im erläuternden Bericht genauer zu umschreiben.

Ein einheitliches Verständnis von technischen Betrieben verlangt die klare Beschreibung der Stellen und Institutionen. Auch der Begriff der Kritischen Infrastruktur ist in die Definition aufzunehmen.

Art. 3 Abs. 1 lit. e: Der Wortlaut ist an Art. 27 anzupassen.

Nach dieser Bestimmung ist die Rettung schutzsuchender Personen eine Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. In Art. 27 wird sie jedoch nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 3 Abs. 2: Die Armee ist als Partnerin in einer eigenen Bestimmung in Art. 3 Abs. 2 aufzunehmen.

Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr eine eigene Bestimmung in der Aufzählung zu. Auch im erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Art. 5: Neu ist zu formulieren: „Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen.“

Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch die Präzisierung, wonach dies nur im Ereignisfall gilt, ist zu ergänzen.

Art. 7: Der Titel „Führung“ ist durch „Koordination“ zu ersetzen.

Der Bund besitzt keine verfassungsmässigen Kompetenzen, um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen.

Art. 7 Abs. 1: Ist ersatzlos zu streichen. Die übrigen Absätze sind entsprechend neu zu nummerieren.

Vgl. Begründung zu Art. 7.

Art. 7 Abs. 3 (neu: Abs. 2): Der Begriff „Führungsorgan“ ist durch „Koordinationsorgan“ zu ersetzen.

Vgl. Begründung zu Art. 7.

Art. 9 und Art. 24: Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden / Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im erläuternden Bericht aufzuführen.

Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt ist im erläuternden Bericht zu ergänzen.

Art 12 Abs.3: Neu ist zu formulieren: „Er kann die Kantone im ABC-Bereich mit Einsatzmaterial unterstützen.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Es ist deren Sache, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich darf nicht an die Bildung von Interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Art. 12 Abs. 4: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation der interkantonalen ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Art. 15 lit c: Ist im erläuternden Bericht zu erklären.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu Art. 15. lit. c im erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei sind konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in lit. c evtl. verzichtet werden.

Art. 18 – Art. 21: Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist zu definieren, was mit „ist zuständig“, „sorgt“ und „ist verantwortlich“ gemeint ist.

Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbständig handeln könnten.

Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, Art. 21 Abs. 8: „nach Anhörung der Kantone“ ist durch „im Einvernehmen mit den Kantonen“ zu ersetzen.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Art. 22 Abs. 1: Ist im erläuternden Bericht zu erklären:

Eine bessere Koordination von Ausbildungen und Übungen wird begrüsst. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist jedoch unzureichend. Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z.B. Feuerwehr, Polizei). Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und inzwischen etablierten Strukturen sind zu nutzen.

Art. 25 Abs. 3: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]“.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Art. 26 Abs. 1 lit. c: Neu ist zu formulieren: „das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)“.

Vgl. Begründung zu Art 12 Abs. 3.

Art. 37 Abs. 2: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren."

Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren.

Im Übrigen ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Art. 3 des Entwurfs abschliessend definiert. Vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 lit. d.

Art. 37 Abs. 3: Ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 37 Abs. 2.

Art. 59: Ist ersatzlos zu streichen.

Mit der Aufteilung in zwei Gesetze ist dieser Artikel überflüssig. Er ist identisch mit Art. 22 Abs. 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzteil verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt werden kann.

Art. 86: Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzlichen kantonalen Verfügungen der hier geregelte Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich der Beschwerdeweg nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet.

Der Beschwerdeweg ist dann nicht klar, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands betrifft, wie z.B. die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem bestimmten Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Art. 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen darstellt, könnte in diesem Beispiel argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit bezüglich einer kantonalen Verfügung betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Art. 86 Abs. 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Zudem könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelange. Um bei möglichen Streitfällen aufwendige juristische Klärungen der Zuständigkeiten zu vermeiden, wäre eine Präzisierung des Gesetzestextes zu begrüssen.



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Dr. Niklaus Meier
Monbijoustr. 51A
3003 Bern
niklaus.meier@babs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MCES
Sachbearbeiter: Dr. César Metzger
Spiez, 31.03.2018

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG (SR 520.1)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG (SR 520.1) einzureichen. Sie finden hiernach unsere Beobachtungen und Empfehlungen zur neuen Fassung des BZG.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die KomABC begrüsst die Gesetzesrevision, mit der ein Beitrag zur Rollen- und Zuständigkeitsklärung sowie zur Festlegung der Aufgaben der Partner im Bevölkerungsschutz geleistet werden soll. Die Kommission hat erfreut festgestellt, dass einige Empfehlungen und Hinweise aus ihrer Stellungnahme vom 17.08.2018 im Rahmen der 1. Ämterkonsultation in die neue Fassung des BZG übernommen wurden. Mit diesem Schreiben weist die KomABC erneut auf diejenigen Punkte hin, die in ihren Aufgabenbereich fallen und denen nach ihrer Ansicht nach keine oder zu wenig Beachtung geschenkt wurden.

Verankerung des nationalen Koordinationsbedarfs im ABC-Schutz

Ende 2016 wurde eine Arbeitsgruppe zur Schaffung einer Nationalen Plattform ABC-Schutz eingesetzt. Die Arbeitsgruppe war, unter Leitung der KomABC, paritätisch mit Mitgliedern des Bundes und der Kantone besetzt, die durch den C VBS und den Präsidenten der RK MZF gewählt worden waren. Die Gruppe schlug die Schaffung eines Koordinationsorgans

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

ABC vor (KOrABC). Im Rahmen der Revision des BZG sollte die Koordination im ABC-Schutz rechtlich verankert werden. Diesem Vorschlag haben sowohl der C VBS als auch die RK MZF im Mai 2017 zugestimmt.

Das Dokument „Nationale Plattform ABC-Schutz: Antrag an den C VBS und die RK MZF“ der Arbeitsgruppe „Nationale Plattform ABC-Schutz“ vom 21.04.2017, welches an der Plenarversammlung der RK MZF vom 19.05.2017 einstimmig genehmigt wurde, ist diesem Schreiben beigelegt, ebenso ein Auszug des Protokolles der Sitzung.

Die KomABC empfiehlt **Artikel 6** mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

Art. 6 Allgemeine Aufgaben

¹ Der Bund sorgt für die Koordination der Arbeiten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie für deren Zusammenarbeit mit den anderen Behörden und Stellen im Bereich der Sicherheitspolitik.

² Der Bundesrat regelt Massnahmen des Kulturgüterschutzes im Bereich Bauten und deren Einrichtungen im Hinblick auf Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte.

³ *Das VBS ist verantwortlich für die Koordination des ABC-Schutzes.*

⁴ Er trifft Massnahmen zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

Führung auf Bundesebene

In **Artikel 7** (Abs. 3) sind die Aufgaben des Bundesstabes Bevölkerungsschutz aufgeführt. Dort werden dem Bundesstab Bevölkerungsschutz sehr weitgehende Zuständigkeiten übertragen. Aus Sicht der KomABC sollte kritisch hinterfragt werden, ob der BSTB tatsächlich die Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und den Behörden im Ausland, den Lageverbund zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland sowie das Management ziviler Ressourcen *sicherstellen* kann.

Die KomABC schlägt vor, nur die Buchstaben a und b zu belassen, da die Aufgaben des Bundesstabes Bevölkerungsschutz in der entsprechenden Verordnung genauer ausgeführt sind. Weiter schlägt die KomABC die Präzisierung des Buchstabens b vor.

³ Der Bundesstab Bevölkerungsschutz hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze spezialisierter Einsatzorganisationen sowie weiterer involvierter Stellen und Organisationen;
- b. Sicherstellung der Führungsfähigkeit *des Bundes*;

Bemerkung zu den Zuständigkeiten des Labor Spiez

Die KomABC begrüsst die gesetzliche Verankerung des Labor Spiez im BZG (**Artikel 11**), sowie die angepasste Formulierung dessen Hauptaufgaben. Nach wie vor ist die KomABC aber der Meinung, dass die Art der Unterstützung (Finanzen, Markt-Beratung, technische Beratung, Laborprüfungen, usw.) eindeutiger beschrieben sein sollte. Daher schlägt sie folgende Umformulierung unter Bst. c vor:

- c. die *fachliche* Unterstützung behördlicher Stellen bei ABC-Materialbeschaffungen;

Ausbildung im ABC-Schutz

Artikel 22 beschreibt die koordinierende Rolle des Bundes in der Ausbildung, sowie sein Ausbildungsangebot im Bevölkerungsschutz. Die KomABC ist der Auffassung, dass hochspezialisierte Ausbildungen, wie z.B. die Weiterbildung der Führungsorgane, aus wirtschaftlichen und fachlichen Gründen zentral durch kompetente spezialisierte, zertifizierte (Fach-) Instrukturen unterrichtet werden sollen. Somit erachtet die KomABC die gesetzliche Verankerung eines nationalen Ausbildungsangebotes im ABC-Bereich als angebracht. Dies gilt besonders hinsichtlich der im erläuternden Bericht erwähnten Beobachtung „Der ABC-Schutz in der Schweiz weist substanzielle Lücken auf.“ (Seite 11) sowie dem Ziel „[es] ist vorgesehen, die Kantone im ABC-Bereich zu unterstützen und auch die Ausbildung der Blaulichtorganisationen im ABC-Bereich sicherzustellen.“ (Seite 11). Ein solches Ausbildungsangebot dient auch der Erfüllung des Art. 57 Abs. 2 Bst. b. „[Das BABS ist zuständig für:] die Fachausbildung bestimmter Kader sowie Spezialisten und Spezialistinnen;“, ganz speziell, wenn die Verantwortung für die Ereignisbewältigung in die Zuständigkeit / Verantwortung des Bundes fällt.

Die Kommission empfiehlt deshalb die Aufnahme des folgenden Wortlautes:

⁴ *Es stellt ein Aus- und Weiterbildungsangebot im ABC-Schutz sicher.*

Schutzdienstpflichtige Personen

Angesichts der steigenden Schwierigkeit, genügend taugliche Personen für Miliz-Organisationen zu rekrutieren empfiehlt die KomABC die Gelegenheit der Totalrevision zu nutzen, um eine Änderung des Umgangs mit Personen, welche aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, im **Artikel 28** einzuführen. Neu soll jeder Fall individuell beurteilt und eine Berechnung vorgenommen werden, ob und wie viele Tage schutzdiensttaugliche Personen, welche aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, im Schutzdienst weiter zu leisten haben. Ferner schlägt die KomABC vor, solchen Personen einen Ersatzdienst in Milizformationen der Feuerwehr (inkl. ABC-Wehr) anzubieten. Auch da soll eine Umrechnung der minimal zu leistenden Tagen vorgenommen werden. Mit diesen Massnahmen sollen Schutzdienst und Feuerwehr (inkl. ABC-Wehr) mit Miliz-Personal gestärkt werden.

Zeitvorgabe zur Erreichbarkeit von Schutzräumen

Der Grundsatz der Erreichbarkeit von Schutzräumen (**Artikel 61**) für jeden Bewohner der Schweiz innerhalb einer vernünftigen Zeit, ist im Sinne der Sicherheit sinnvoll. Die Kommission empfiehlt auf Verordnungsstufe einen maximalen Wert innerhalb von Siedlungen und einen maximalen Wert ausserhalb von Siedlungen für die Erreichbarkeit von Schutzräumen aufzuführen.

Aufhebung von Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und weiteren Schutzanlagen

An verschiedenen Stellen des BZG wird die (mögliche) Aufhebung von Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und weiteren Schutzanlagen angesprochen. Weniger klar erscheint der Mechanismus, nach welchem der Entscheid zur Aufhebung einer solchen Einrichtung getroffen wird und welche Stelle für die Aufsicht über diese Entscheide, im Sinne der Resilienz und der Sicherheit der Schweizer Gesellschaft, zuständig ist.

Die KomABC empfiehlt daher die Einsetzung einer breit abgestützten Arbeitsgruppe (Bund-Kantone), welche sicherstellt, dass das gesamte System der Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und weiteren Schutzanlagen gegenwärtig und in Zukunft seiner Funktion erfüllt. Die Errichtung solcher Anlagen ist mit enorm hohen Kosten und langen Bauzeiten verbunden. Angesichts dieser Tatsache und hinsichtlich einer möglichen Verschärfung der Sicherheitslage, scheint der Kommission das Aufrechterhalten bereits gebauter Schutzanlagen sinnvoller als der Abbau aufgrund kurz- oder mittelfristiger Finanzbedenken. Weiter besteht das Risiko, dass in einer Krisenlage, bei der die Verwendung von Schutzbauten dringend nötig wird, keine finanziellen Mittel und nicht genügend Zeit vorhanden sind, um die benötigten Anlagen erneut aufzubauen. Aus diesen Gründen soll jede Aufhebung sorgfältig untersucht,

erwogen und durch eine unabhängige Aufsicht geprüft werden. Die Kommission weist darauf hin, den **Art. 70** entsprechend zu ergänzen.

Bemerkungen zum Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 11 die Eidg. Kommission für ABC-Schutz namentlich erwähnt. Wir stellen fest, dass der Wortlaut des darin angesprochenen Auftrages, besonders im Gesamtkontext des Kapitels, nicht der eigentlichen Aufgabe entspricht. Die KomABC wurde beauftragt die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantone im ABC-Schutz zu klären. Inzwischen wurde an der Sitzung der politischen Plattform SVS vom 05.03.2018 entschieden, das Projekt amtsintern weiterzuführen und die KomABC von dieser Aufgabe zu entbinden.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlungen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- EFBS
- KNS
- KSR
- EKAH



CH-3003 Bern, Sekretariat der Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz, EKKGS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Herr
Dr. Nik Meier
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in: all

Bern, 21.03.2018

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz EKKGS ist eine aussenparlamentarische Kommission mit 15 Mitgliedern, welche die Fachstelle Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz berät. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) in schriftlicher Form Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf

Wir stimmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG) grundsätzlich zu und begrüssen es, dass dieses Gesetz die Grundlage schafft, die Lagerungssituation für bewegliche Kulturgüter zu verbessern.

Grundsätzlich würden wir es begrüssen, wenn im neuen Gesetz neben den beweglichen auch die nicht-materiellen digitalen Kulturgüter berücksichtigt würden, welche besondere Anforderungen an eine langfristig verlässliche Speicherung stellen. Zu dieser Gruppe von Kulturgütern gehören beispielsweise digitale Fotografien, Videokunst, digitale Publikationen oder Computerspiele.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 6, Abs. 2 E-BZG

Die EKKGS begrüsst es, dass der Bund weiterhin vollumfänglich für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung aufkommt und künftig neu die Kosten für die Einrichtung zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern tragen soll, damit ein einheitlicher Standard gewährleistet werden kann.

Die EKKGS regt an, dass der Bund neben Bauten und deren Einrichtung auch Massnahmen für die sichere Speicherung von nicht-materiellen digitalen Kulturgütern regeln kann.

Art. 19, Abs. 1—2 E-BZG

Die EKKGS begrüsst es, dass mit dem Aufbau eines sicheren Datenverbundsystems Massnahmen gegen Cyberrisiken gegen kritische Infrastrukturen getroffen werden. Im Bereich Kulturgüterschutz liegen die Cyberrisiken weniger im Bereich der Datenkommunikation als viel mehr in der sicheren Speicherung digitaler Kulturgüter von nationaler Bedeutung. Die EKKGS würde es daher begrüssen, wenn das nationale Datenverbundsystem neben Komponenten für die Kommunikation auch solche für die verlässliche und langfristige Datenspeicherung umfassen würde.

Art. 91, Abs. 5—9 E-BZG

Die EKKGS begrüsst die Beteiligung des Bundes am Bau und der Einrichtung von Kulturgüterschutzräumen. Damit leistet der Bund einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lagerungsbedingungen in Archiven und Sammlungen von nationaler Bedeutung. Auch wenn nicht vorgesehen ist, dass sich der Bund an Betriebs- und Unterhaltskosten beteiligt, so ist die Beteiligung an den Initialkosten eine wichtige Unterstützung für adäquate Depot- und Magazinräume.

Wir danken, dass wir zu diesem Gesetzesentwurf Stellung beziehen können und bitten Sie unsere Vorschläge zu prüfen.

Freundliche Grüsse



Dr. Tobias Wildi
Präsident der EKKGS



Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme der Geschäftsstelle Schweizerisches Rotes Kreuz

Bern, 29. März 2018

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Bühlmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes nimmt gerne wie folgt Stellung.

Rolle des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)

Die Rolle der Rotkreuz-Organisationen (Geschäftsstelle SRK; 24 Rotkreuz-Kantonalverbände; 4 Rotkreuz-Rettungsorganisationen: Schweizerischer Samariterbund SSB, Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG, Schweizerischer Militärsanitätsverband SMSV, Verein für Such- und Rettungshunde REDOG; Blutspende SRK Schweiz AG) in der nationalen Vorsorge und Ereignisbewältigung versteht sich subsidiär zu den Leistungen der Schweizer Behörden und der Partner des Bevölkerungsschutzes. Die Sonderstellung des SRK als nationale Rotkreuzgesellschaft geht hervor aus der Gründung der Rotkreuz-Bewegung durch die Staaten, aus den Genfer Konventionen und der Anerkennung durch den Bund.

Der «Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz» vom 13. Juni 1951 verpflichtet das SRK, im Kriegsfall den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen. Als wichtigste Aufgaben des SRK nennt der Bundesbeschluss weiter die freiwillige Sanitätshilfe, den Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke und die Förderung der Krankenpflege. Weitere humanitäre Aufgaben des SRK können sich gemäss Bundesbeschluss unter anderem aus der Übertragung durch den Bund ergeben.





Seite 2 von 2

Das SRK begrüsst deshalb die Erwähnung Dritter bei der Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz und empfiehlt in Anlehnung an den oben erwähnten Bundesbeschluss, das Schweizerische Rote Kreuz unter 2. Titel: Bevölkerungsschutz, 1. Kapitel, Art. 3, Absatz 2 explizit aufzuführen.

Ausbildung

Die Aktivitäten des SRK erfolgen bedürfnisorientiert und koordiniert mit den kommunalen, kantonalen oder nationalen Behörden. Damit eine gute Zusammenarbeit zwischen den Partnern des Bevölkerungsschutzes und dem SRK gewährleistet ist, nehmen Vertreterinnen und Vertreter des SRK gezielt an Ausbildungskursen des BABS teil. Diese Praxis stellt ein entscheidender Pfeiler für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem SRK dar. Das SRK regt deshalb an, «weitere Stellen und Organisationen» gemäss Art. 3, Absatz 2 nicht nur in Bezug auf Übungen (Art. 22, Absatz 1), sondern auch im Zusammenhang mit der Teilnahme am Ausbildungsangebot aufzuführen.

Betrifft:

- 3. Titel: Zivilschutz, 4. Kapitel: Ausbildung, Art. 57, Absatz 4
- 3. Titel: Zivilschutz, 4. Kapitel: Ausbildung, Art. 58, Absatz 2

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen und freuen uns auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Schweizerisches Rotes Kreuz

Markus Mader
Direktor

7. Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen / Exploitants d'infrastructures critiques / Gestori delle infrastrutture critiche

Post CH AG
Corporate Center
Wankdorfallee 4
3030 Bern

Telefon +41 58 386 64 68
Fax +41 58 667 33 73
www.post.ch

C, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Per E-Mail

niklaus.meier@babs.admin.ch

Datum 29. März 2018
Ihre Nachricht 04. Dezember 2017
Unser Zeichen
Kontaktperson Salvatore Bianco
E-Mail salvatore.bianco@post.ch
Direktwahl +41 58 341 04 40

Vernehmlassung

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meier

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben von Herrn Benno Bühlmann vom 4. Dezember 2017 und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit. Gerne geben wir Ihnen nachstehend unseren fachlichen Input.

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Post begrüsst grundsätzlich die Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und damit die Stärkung der Koordination zwischen Bund, Kantonen und den diversen involvierten Akteuren, wie die Betreiber von kritischen Infrastrukturen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 6f.). Als Betreiberin kritischer Infrastrukturen kann die Post durch das revidierte Gesetz direkt betroffen sein. Mit den Art. 12 Postgesetz (PG; SR 783.0) und Art. 28 Verordnung zum PG (VPG; SR 783.1) existiert seit 2012 eine sektorspezifische Regelung, gestützt auf welche die Post grundsätzlich bereits heute im Falle von ausserordentlichen Lagen durch den Bundesrat beigezogen werden kann. Im neuen Gesetz wird zwar grundsätzlich die Ausrichtung der Stärkung der Koordinationsfunktion seitens des Bundes handelnd durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS unter anderem im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen begrüsst. Zu beanstanden ist dabei allerdings, dass diese Ausrichtung nicht auch zu einer entsprechend adäquat gesteigerten Mitsprache der Post als Betreiberin kritischer Infrastrukturen führt. Überhaupt ist die Art und das Ausmass der Involvierung und der Mitsprachemöglichkeit der Betreiber kritischer Infrastrukturen im Gesetz nicht klar umschrieben. Für die Post ist daher weitgehend unklar, was dies alles umfassen könnte.

Aus diesem Grunde scheint es uns wichtig, dass diesen Umständen auch im Rahmen der Erarbeitung des vorliegend zu beurteilenden Entwurfs des BZG Beachtung geschenkt und das BZG mit Blick auf die sektorspezifischen gesetzlichen Grundlagen ausgestaltet wird. Soll die Post stärker und vermehrt in die Pflicht genommen werden, sind die neuen gesetzlichen Grundlagen mit einem adäquaten Mass an Mitsprache in den für die Post relevanten Bereichen auszugestalten.

Für die Post ist wichtig, frühzeitig darüber informiert zu werden, was die Involvierung in den erwähnten Prozess für sie im Ernstfall konkret bedeutet. Aus dem E-BZG ist für die Post aktuell nicht abschätzbar, was daraus an zusätzlichen materiellen, organisatorischen und insbesondere finanziellen Verpflichtungen für sie erwachsen könnten.

Datum 29. März 2018

Seite 2

Aus diesen Gründen bitten wir Sie höflich, uns bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene rechtzeitig und proaktiv involvieren zu wollen.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Art. 7 Abs. 3 E-BZG

Die neue Bestimmung sieht vor, dass die Post als Betreiberin kritischer Infrastrukturen im Falle bevölkerungsschutzrelevanter Ereignisse von nationaler Bedeutung den umbenannten und mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestatteten Bundesstab Bevölkerungsschutz um Unterstützung ersuchen könnte. Gestützt auf die Erläuterungen gehen wir davon aus, dass der Bundesstab die Post auf Anfrage bei ihren Aufgaben, die ihr im Falle des Eintritts eines Ereignisses von nationaler Tragweite obliegen könnten, unterstützen würde. Damit die Post in der Lage ist abzuschätzen, ob ein Unterstützungsersuchen angebracht und sinnvoll ist, braucht es nach unserer Einschätzung nach Inkrafttreten des BZG weitere Konkretisierungen in einer Ausführungsverordnung.

2.2 Zu Art. 8 Abs. 3 E-BZG

Gemäss dieser Bestimmung koordiniert das BABS die Planungs- und Schutzmassnahmen der Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen, insbesondere derjenigen von nationaler Bedeutung und arbeitet mit den Betreiberinnen zusammen. Für die Post als national bedeutende Betreiberin einer kritischen Infrastruktur ist es dabei von Relevanz, dass die Zusammenarbeit auch die Mitsprachemöglichkeit über Art und Ausmass der zu erarbeitenden konkreten Konzepte von Planungs- und Schutzmassnahmen umfasst, was in Bezug auf die von den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zu tragenden finanziellen Verpflichtungen verständlich ist.

Aus der erwähnten Bestimmung ist ersichtlich, dass dem Bundesstab Bevölkerungsschutz die Kompetenz zukommen soll, Massnahmen anzuordnen und diese zu koordinieren. Wir gehen davon aus, dass dies auch die Post als Betreiberin kritischer Infrastrukturen betreffen kann.

Umso mehr rechtfertigt sich aus unserer Sicht die Regelung der Abgeltung hierfür und die Schaffung einer genügenden gesetzlichen Grundlage.

2.3 Zu Art. 19 Abs. 7 E-BZG

Im Bereich der Errichtung und des Betriebs eines nationalen sicheren Datenverbundsystems hat der Bund gemäss Art. 19 Abs. 7 die Kompetenz den Kantonen und den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt zu machen. Auch in diesem Zusammenhang sind die damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen, die in Abhängigkeit zur zeitlichen Planung der Umsetzung der von Bund gemachten Vorgaben stehen, für die Post als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur nicht abschätzbar. Wünschbar wären diesbezüglich weitere Konkretisierungen im Zusammenhang mit den auf die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen zukommenden finanziellen Verbindlichkeiten und Lasten.

Wir wiederholen deshalb unsere Bitte, uns bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen involvieren zu wollen.

2.4 Zu Art. 21 Abs. 5 E-BZG

Die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sind, gemäss dieser Vorschrift, grundsätzlich für ihre zentralen Komponenten eines nationalen Lageverbundsystems zuständig, wobei der Bund in diesem Bereich und für die technischen Aspekte dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen kann. Da gemäss Art. 23 Abs. 4 E-BZG die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen auch die Kosten für ihre Endgeräte zu tragen haben, sind die in diesem Zusammenhang von der Post zu tragenden Kosten und Verbindlichkeiten nicht abschätzbar. Wünschbar sind auch da Konkretisierungen in der Regelung und / oder eine allfällige Mitbeteiligung an den Kosten durch den Bund

2.5 Zu Art. 23 Abs. 4 E-BZG / Art. 26 Abs. 1 (insbes. Art. 26 Abs. 1 lit. d)

Datum 29. März 2018

Seite 3

Gemäss Art. 23 Abs. 4 E-BZG tragen die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen die Kosten ihrer Endgeräte in diesem Bereich. Dies schliesst Aufbau, Unterhalt, allfällige Erneuerung etc. dieser Endgeräte mit ein. Die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen tragen gemäss dieser Bestimmung (e contrario) die eigenen Kosten für die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Kantonen und den Partnerorganisationen. Der Grundgedanke, dass die Betreiber kritischer Infrastrukturen wie die Post die eigenen nicht indifferenten Kosten für den Aufbau, die Bereitstellung, die Erhaltung und die Erbringung der im Ernstfall der schweizerischen Allgemeinheit zukommenden Dienstleistungen zu tragen hat, bedarf konkreter Spezifikationen. Das Ausmass der von den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zu tragenden Aufwendungen und Kosten für die Erbringung der ihnen vom E-BZG im Ernstfall und in Vorbereitung eines Ernstfalles auferlegten Leistungen bedarf weiterer Konkretisierungen. Ansonsten das Ausmass der in diesem Bereich von den Betreiberinnen kritischer Infrastruktur zu tragenden Kosten und finanziellen Aufwendungen nicht abgeschätzt werden kann. Denkbar wären dabei ein wie auch immer geartete maximale Quote der eigenen Beteiligung (Kostendach). Denkbar wäre auch eine finanzielle Mitbeteiligung des Bundes in diesem Bereich.

Für die Post ist in diesem Zusammenhang die Regelung der finanziellen Abgeltung eine zentrale Frage, die zwingend einer verbindlichen Regelung bedarf, die sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützt. Eine solche Grundlage sehen wir höchstens im eingangs erwähnten Art. 12 PG. Dagegen ersehen wir weder aus dem E-BZG noch aus den zugrundeliegenden Gesetzeserlassen eine solche.

Als bundesnahe Unternehmung mit einem Grundversorgungsauftrag, der es im aktuellen Umfeld zunehmend schwer fällt, die Erwartungen von Eigner, Bevölkerung, Wirtschaft und Politik weiterhin zu erfüllen und die Finanzierung dieses Grundversorgungsauftrages eigenwirtschaftlich zu erbringen, benötigt die Post klare Abgeltungsregeln, falls sie gestützt auf diese Revision des BZG weitere Aufgaben übernehmen muss.

2.6 Kapitel 6, S. 26 ff. der Erläuterungen im Bericht

Aus den entsprechenden Erläuterungen wird nicht klar ersichtlich, ob das BZG einen zusätzlichen Mittelbedarf schafft. Wir interpretieren dies dahingehend, dass allfällige neue, durch die Post gestützt auf die BZG zu übernehmende Aufgaben abgeltungslos zu erfüllen wären. Damit ist die Post nicht einverstanden und wir verweisen auf die sektorspezifische Regelung von Art. 12 PG, die eine Abgeltungsregelung beinhaltet und die unseres Erachtens den Bestimmungen in der BZG vorgehen würde.

Datum 29. März 2018

Seite 4

Für zusätzliche Ausführungen zu unserem fachlichen Input stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Post CH AG
Corporate Center



Christine Heiniger-Glur
Rechtsanwältin, LL.M.



Salvatore Bianco
Rechtsanwalt

Kopie:

Frau Annette Scherrer, BAKOM, Leiterin Sektion Post, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel

Per Email: niklaus.meier@babs.admin.ch
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Stellungnahme zur Revision Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) Stellung nehmen zu können.

Das Kernkraftwerk Gösgen (KKG) ist das erste Schweizer Kernkraftwerk der 1000-Megawattklasse und nahm im November 1979 den kommerziellen Betrieb auf. Seither hat das KKG mehrere Modernisierungsprojekte zur weiteren Erhöhung der Sicherheit durchgeführt. Diese gingen Hand in Hand mit Investitionen zur Verlängerung der Lebensdauer auf 60 Jahre und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Das KKG erzeugt mittlerweile acht Milliarden Kilowattstunden Strom pro Jahr und deckt damit etwa 13 Prozent des schweizerischen Stromverbrauchs.

Das KKG begrüsst die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes. Eine klare Rollenenteilung, einsatzbereite, zuverlässige und den Bedürfnissen und Aufgaben entsprechende Kommunikationssysteme sowie gut ausgebildete Einsatzkräfte mit der entsprechenden Ausrüstung erleichtern es den Beteiligten, im Ereignisfall adäquat zum Schutz der Bevölkerung agieren und reagieren zu können.

Zuständigkeitsfinanzierung konsequent beibehalten

Die Beibehaltung des Prinzips der Zuständigkeitsfinanzierung erachten wir als richtig und sinnvoll. Allerdings wird sie aus unserer Sicht für die Finanzierung der neuen Systeme – etwa das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem und das nationale Lageverbundsystem – nicht konsequent eingehalten. So wird im Bericht zur Gesetzesrevision postuliert, auf die Informationen aus dem neu vorgesehenen nationalen Lageverbundsystem seien auch die

Betreiber kritischer Infrastrukturen angewiesen. Wir sind der Ansicht, dass diese Aussage, zumindest, was das KKG anbetrifft, nichtzutreffend ist. Die Aufgabe eines Kernkraftwerks im Falle eines ausserordentlichen Ereignisses in Zusammenhang mit Radioaktivität, Dammbrüchen oder Naturereignissen ist die anlagespezifische Störfallbewältigung und die Information darüber an die zuständigen Stellen. Die entsprechenden Systeme und Prozesse sind etabliert und bewährt. Entsprechend beteiligt sich das KKG auch an den Kosten (inbs. beim System Polycom). Für weitere Massnahmen, insbesondere zur Lagedarstellung der ausserordentlichen Lage und zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Anlage, sind die regionalen und kantonalen Führungsorgane und Fachstellen sowie der Bund verantwortlich. Somit haben die Informationen aus einem Lageverbundsystem für die Betreiber eines Kernkraftwerks keinen Mehrwert. Ob dies für alle Betreiber kritischer Infrastrukturen zutrifft, können wir nicht beurteilen.

Wir beantragen daher, Art. 25 Abs. 2 E BZG wie folgt abzuändern:

Art. 25 Nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem

¹ [...]

² Die Kantone ~~und die betroffenen Dritten~~ tragen die Kosten für:

a. [...]

Eventualiter beantragen wir, pro System gemäss der Rollenaufteilung zwischen Bund, Kantonen und den spezifischen kritischen Infrastrukturen festzulegen, wer in welchem Umfang die Systeme nutzt und daher für deren Finanzierung zuständig ist.

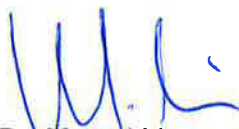
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen.

Freundliche Grüsse

KERNKRAFTWERK GÖSGEN-DÄNIKEN AG



Herbert Meinecke
Kraftwerksleiter



Dr. Marcel Lips
Leiter Überwachung



999001102



Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Monbijourstrasse 51A
3003 Bern

BABS			
29. MRZ. 2018			
011			
An	Was	Datum	V
ZURK		29.3.	ZURK
MEIN			
Reg			

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

Bern, 27.03.2018

Stellungnahme zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes äussern zu dürfen und nehmen zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzesstufe wie folgt Stellung:

Als Betreiberin von kritischen Infrastrukturen (unter anderem des Kernkraftwerks Mühleberg) schliesst sich die BKW der Stellungnahme von swissnuclear, dem Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerkbetreiber, an. Insbesondere sind wir der Auffassung, dass der Bevölkerungsschutz – und damit auch die Finanzierung weiterer Kommunikationssysteme – Sache von Bund und Kantonen ist. Die Betreiber von Infrastrukturen erbringen im Ereignisfall ihrerseits die notwendigen Dienstleistungen zum Schutz der Bevölkerung und treffen hierfür entsprechende Vorkehrungen auf eigene Kosten. Eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung an die Grundinfrastruktur im Verantwortungsbereich des Bundes und der Kantone ist weder angemessen noch begründet.

Daher beantragten wir, den Entwurf zu Art. 25 Abs. 2 BZG wie folgt zu ändern:

Art. 25 Abs. 2 BZG: «Die Kantone ~~und die betroffenen Dritten~~ tragen die Kosten für: ...»

Darüber hinaus möchten wir auf folgenden Punkt hinweisen: Am 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat die Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) für den Zeitraum 2018–2022 verabschiedet. Das Vernehmlassungsverfahren zur BZG-Revision ist bereits am 1. Dezember 2017 gestartet. Vor diesem Hintergrund ist zu überprüfen, ob die gesetzliche Grundlage ausreicht, um die übergreifenden, d.h. nicht Sektor spezifischen Massnahmen der neuen Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018–2022 umsetzen zu können. Dies betrifft insbesondere Art. 8 BZG.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

Dr. Philipp Hänggi
Leiter Nuklear und Kohle

Dr. Urs Meister
Leiter Regulierungsmanagement

Grossen Nicola BABS

Von: René Jenny <r.jenny@vtx.ch>
Gesendet: Donnerstag, 22. Februar 2018 11:26
An: Meier Niklaus BABS
Cc: Bühlmann Benno BABS
Betreff: Revision BZG-Vernehmlassung

Guten Tag,

Besten Dank, dem Verband der schweizerischen Pharmavollgrossisten, pharma^{log}.ch, die Gelegenheit zu geben an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Pharma^{log}.ch hat die Dokumentation geprüft und ist mit der vorliegenden Revision einverstanden.

Besten Dank der Kenntnisnahme und freundliche Grüsse.

R. Jenny



René Jenny, président
Rte de Corserey 4
Case postale 4
1745 Lentigny - Suisse
Mailto : r.jenny@vtx.ch; r.jenny@pharma^{log}.ch
Mobile : +41 79 353 60 93
Phone : +41 26 477 14 74
Fax : +41 26 477 39 41

Grossen Nicola BABS

Von: public.affairs@postauto.ch
Gesendet: Montag, 12. März 2018 08:35
An: Meier Niklaus BABS
Betreff: WG: Revision BZG; Eröffnung Vernehmlassungsverfahren / Révision LPPCi; ouverture de la procédure de consultation / Revisione LPPC: apertura della procedura di consultazione

Guten Tag Herr Meier

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur «Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes» (BZG). Unsere Spezialisten haben die Unterlagen geprüft und sind damit einverstanden. PostAuto verzichtet aus diesem Grund auf eine ausführliche Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Andreas Budliger
Leiter Public Affairs PostAuto

Post CH AG
Kommunikation PostAuto
Belpstrasse 37
3030 Bern

Telefon +41 58 341 35 61
Mobile +41 79 308 49 50

andreas.budliger@postauto.ch

Unser Unternehmen im Internet
[PostAuto-Portal](#) | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)

Von: Bühlmann Benno BABS [<mailto:Benno.Buehlmann@babs.admin.ch>]
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2017 13:33

Betreff: Revision BZG; Eröffnung Vernehmlassungsverfahren / Révision LPPCi; ouverture de la procédure de consultation / Revisione LPPC: apertura della procedura di consultazione

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Dezember 2017 das VBS mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zur **Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)** beauftragt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **31. März 2018**.

Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit die Vernehmlassungsunterlagen. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Orientierungsschreiben.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen Herr Benno Bühlmann, Direktor Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Tel: 058 462 50 01; benno.buehlmann@babs.admin.ch), gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre elektronische Stellungnahme an:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Herr Niklaus Meier
niklaus.meier@babs.admin.ch

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit den Unterlagen einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

Benno Bühlmann
Direktor

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern
Tel +41 58 462 50 01
Mailto: benno.buehlmann@babs.admin.ch
www.bevoelkerungsschutz.ch

Mesdames, Messieurs,

Le 1^{er} décembre 2017, le Conseil fédéral a chargé le DDPS d'ouvrir une procédure de consultation concernant **la révision de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi)**.

Le délai de consultation est fixé au **31 mars 2018**.

Vous trouverez de plus amples informations dans le courrier ci-joint ainsi que les documents pour la consultation.

En cas de question, vous pouvez vous adresser à M. Benno Bühlmann, directeur de l'Office fédéral de la protection de la population (tél: 058 462 50 01; benno.buehlmann@babs.admin.ch).

Nous vous prions de nous communiquer vos prises de position par courriel à l'adresse suivante:

Office fédéral de la protection de la population
Niklaus Meier
niklaus.meier@babs.admin.ch

Sans retour de votre part au 31 mars 2018, nous considérerons que vous approuvez le projet.

Cordialement

Benno Bühlmann
Directeur

Gentili Signore, egregi Signori,

il 1° dicembre 2017 il Consiglio federale ha incaricato il DDPS di eseguire una procedura di consultazione sulla **revisione totale della legge federale del 4 ottobre 2002 sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile (LPPC)**.

Il termine di consultazione è il **31 marzo 2018**.

Siamo lieti di trasmettervi con la presente la documentazione oggetto della consultazione. Troverete allegata una lettera informativa con maggiori informazioni.

Il direttore dell'Ufficio federale della protezione della popolazione Benno Bühlmann rimane a vostra disposizione per eventuali domande (tel.: 058 462 50 01; benno.buehlmann@babs.admin.ch).

Vogliate inviare il vostro parere, per cortesia, in formato elettronico a:

Ufficio federale della protezione della popolazione

Sig. Niklaus Meier

niklaus.meier@babs.admin.ch

Se non riceviamo una vostra risposta entro il termine menzionato, riterremo che approvate il contenuto dei documenti.

Cordiali saluti,

Benno Bühlmann

Direttore

Grossen Nicola BABS

Von: Luethi Lukas SBB CFF FFS <lukas.luethi@sbb.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Januar 2018 15:51
An: Meier Niklaus BABS
Betreff: RE: Revision BZG; Eröffnung Vernehmlassungsverfahren / Révision LPPCi; ouverture de la procédure de consultation / Revisione LPPC: apertura della procedura di consultazione

Sehr geehrter Herr Meier

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Die SBB hat keine Bemerkungen zur Vorlage.

Mit bestem Dank für die Kenntnisnahme und freundlichen Grüsse, Lukas Lüthi

Lukas Lüthi
Fachspezialist Regulation und Internationales

SBB AG

Kommunikation
Hilfikerstrasse 1, 3000 Bern 65, Schweiz
Mobil +41 79 655 42 77
lukas.luethi@sbb.ch / www.sbb.ch

From: Bühlmann Benno BABS [mailto:Benno.Buehlmann@babs.admin.ch]
Sent: Monday, December 04, 2017 1:33 PM
To: info@sta.be.ch; staatskanzlei@lu.ch; ds.la@ur.ch; stk@sz.ch; staatskanzlei@ow.ch; c0007584 (staatskanzlei@nw.ch); staatskanzlei@gl.ch; info@zg.ch; chancellerie@fr.ch; kanzlei@sk.so.ch; staatskanzlei@bs.ch; landeskanzlei@bl.ch; staatskanzlei@ktsh.ch; Kantonskanzlei@ar.ch; info@rk.ai.ch; info.sk@sg.ch; info@gr.ch; staatskanzlei@ag.ch; staatskanzlei@tg.ch; can-scdds@ti.ch; info.chancellerie@vd.ch; Chancellerie@admin.vs.ch; Secretariat.chancellerie@ne.ch; service-adm.ce@etat.ge.ch; chancellerie@jura.ch; Mail; mail@bdp.info; info@cvp.ch; ch.schaeli@gmx.net; info@cspo.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; c0006927 (info@mcge.ch); pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; verena.loembe@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sbg.ch; berufspolitik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; mueller.azmoos@bluewin.ch; info@lkmd.ch; office@sog.ch; sekretariat@feldweibel.ch; praesident@fourier.ch; genny.crameri@suov.ch; info@swissshooting.ch; Philippe.achermann@lu.ch; office@alliancef.ch; info@sgf.ch; alexander.krethlow@rkmzf.ch; info@kkjpd.ch; office@gdk-cds.ch; info@endk.ch; kkpks@kkjpd.ch; info@feukos.ch; admin@swissfire.ch; _F_BABS-LS KomABC; Häfliger Daniel BABS; Büchel Rino BABS; suva.bern@suva.ch; info@konsumentenschutz.ch; sekretariat@civiva.ch; info@redcross.ch; info.kaza@gef.be.ch; info@ivr-ias.ch; info@inclusion-handicap.ch; contact@proinfirmis.ch; info@procap.ch; info@agile.ch; c0003765 (media@bls.ch); info@carbura.ch; thomas.mahrer@coop.ch; christine.heiniger@post.ch; info@zurich-airport.ch; sekretariatdirection@gva.ch; info@axpo.com; info@kkg.ch; medien@kkk.ch; martin.bruderer@kkk.ch; S_MS_Assistenzteam@bkw.ch; media@migros.ch; info@pharmalog.ch; info@postauto.ch; mediendienst@rega.ch; Rettenmund Martina (KOM-PGA-BPV); sekretariat.reda@sda-ats.ch; snb@snb.ch; mediensstelle.srg@srgssr.ch; schiffahrtspolizei@portof.ch; vernehmlassung@six-group.ch; info@skyguide.ch; media@swisscom.com; jaeggi@swissgas.ch; info@swissgrid.ch; administration@upc.ch; info@zwilag.ch; staatskanzlei@sk.zh.ch
Subject: Revision BZG; Eröffnung Vernehmlassungsverfahren / Révision LPPCi; ouverture de la procédure de consultation / Revisione LPPC: apertura della procedura di consultazione

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Dezember 2017 das VBS mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zur **Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)** beauftragt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **31. März 2018**.

Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit die Vernehmlassungsunterlagen. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Orientierungsschreiben.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen Herr Benno Bühlmann, Direktor Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Tel: 058 462 50 01; benno.buehlmann@babs.admin.ch), gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre elektronische Stellungnahme an:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Herr Niklaus Meier
niklaus.meier@babs.admin.ch

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit den Unterlagen einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

Benno Bühlmann
Direktor

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern
Tel +41 58 462 50 01
Mailto: benno.buehlmann@babs.admin.ch
www.bevoelkerungsschutz.ch

Mesdames, Messieurs,

Le 1^{er} décembre 2017, le Conseil fédéral a chargé le DDPS d'ouvrir une procédure de consultation concernant **la révision de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi)**.

Le délai de consultation est fixé au **31 mars 2018**.

Vous trouverez de plus amples informations dans le courrier ci-joint ainsi que les documents pour la consultation.

En cas de question, vous pouvez vous adresser à M. Benno Bühlmann, directeur de l'Office fédéral de la protection de la population (tél: 058 462 50 01; benno.buehlmann@babs.admin.ch).

Nous vous prions de nous communiquer vos prises de position par courriel à l'adresse suivante:

Office fédéral de la protection de la population
Niklaus Meier
niklaus.meier@babs.admin.ch

Sans retour de votre part au 31 mars 2018, nous considérerons que vous approuvez le projet.

Cordialement

Benno Bühlmann
Directeur

Gentili Signore, egregi Signori,

il 1° dicembre 2017 il Consiglio federale ha incaricato il DDPS di eseguire una procedura di consultazione sulla **revisione totale della legge federale del 4 ottobre 2002 sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile (LPPC)**.

Il termine di consultazione è il **31 marzo 2018**.

Siamo lieti di trasmettervi con la presente la documentazione oggetto della consultazione. Troverete allegata una lettera informativa con maggiori informazioni.

Il direttore dell'Ufficio federale della protezione della popolazione Benno Bühlmann rimane a vostra disposizione per eventuali domande (tel.: 058 462 50 01; benno.buehlmann@babs.admin.ch).

Vogliate inviare il vostro parere, per cortesia, in formato elettronico a:

Ufficio federale della protezione della popolazione
Sig. Niklaus Meier
niklaus.meier@babs.admin.ch

Se non riceviamo una vostra risposta entro il termine menzionato, riterremo che approvate il contenuto dei documenti.

Cordiali saluti,

Benno Bühlmann
Direttore

Vorabkopie per E-Mail
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Gilles Marchand
Generaldirektor SRG SSR
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31

Datum 12. März 2018

**Vernehmlassung Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes:
Stellungnahme der SRG**

Sehr geehrter Herr Direktor

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2017 und bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Das in Art. 9 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Notfallradio soll gemäss Botschaft beim Totalausfall der gesamten Sendeinfrastruktur als redundantes Mittel dienen, um der Bevölkerung Informationen zu übermitteln.

Bereits heute bilden die Radioprogramme der SRG wesentliche Informationsquellen für die Bevölkerung in besonderen Lagen oder Krisensituationen. Zentral sind dabei sowohl die Programminhalte, wie auch die gesamte Verbreitungsinfrastruktur. Die Konzession verpflichtet die SRG deshalb, die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, damit sie ihren Leistungsauftrag beim Radio so weit als möglich auch in Krisensituationen erfüllen kann. Die Einzelheiten dieser Leistungspflicht und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen und den anderen Radioveranstaltern sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der SRG geregelt (Vgl. Art. 11 Konzession SRG). Diese Leistungsvereinbarung enthält auch Regelungen für den kompletten Ausfall der Infrastruktur der SRG. Wir gehen deshalb davon aus, dass Art. 9 Abs. 4 E-BZG als Vervollständigung der bestehenden Regeln zu verstehen ist, welche die Pflicht des Bundes, ein Notfallradio zu betreiben, bereits umsetzen und durch die Revision des BZG inhaltlich nicht verändert werden.

Freundliche Grüsse



Gilles Marchand
Generaldirektor

Swisscom AG, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern

Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Direktion
Monbijoustrasse 51A
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: niklaus.meier@babs.admin.ch

Datum	28. März 2018
Ihr Kontakt	Martin Ghermi / Tel. 058 223 29 93 / E-Mail: martin.ghermi@swisscom.com
Thema	Stellungnahme der Swisscom zur BZG-Revision

Seite
1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Eingabe einer Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Die von Swisscom AG im vorliegenden Dokument gemachten Ausführungen geben dabei die Position des gesamten Konzerns und sämtlicher Konzerngesellschaften (insbesondere Swisscom (Schweiz) AG, Swisscom Broadcast AG und cablex) wieder (nachfolgend Swisscom).

Wir erlauben uns, zunächst ein paar allgemeine Bemerkungen anzubringen bevor wir im zweiten Teil unserer Stellungnahme auf einzelne Bestimmungen des E-BZG eingehen.

1 Allgemeine Bemerkungen zu den Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen für den Bevölkerungsschutz

1.1 Swisscom mit langjähriger Erfahrung zur Erbringung von BORS-Dienstleistungen

Swisscom erbringt für den Bund und die Kantone auf ihren Netzinfrastrukturen bereits seit Jahrzehnten erfolgreich Dienstleistungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Beispielfhaft seien einige davon nachfolgend kurz beschrieben.

Im Auftrag von armasuisse/BABS betreibt Swisscom IBBK-Radio. Dieses stellt im Krisen- und Katastrophenfall das letzte Kommunikationsmittel dar, um die Bevölkerung zu erreichen. Das System ist sogenannt "entflochten" und das Betriebspersonal rekrutiert sich aus dem Fachstab Telecom. Dieser Fachstab ist ein dediziertes Einsatzelement des VBS für besondere und ausserordentliche Lagen. Etwa 160 Swisscom Mitarbeitende aus Kader und Fachpersonal (Netzspezialisten und Field Force) stehen der Armee nach Bedarf für verschiedene Bereiche zur Verfügung und können jederzeit entsprechend der geforderten Technologien erweitert werden. Swisscom kann damit den Betrieb von VBS-relevanten

Netzinfrastrukturen unter erschwerten und lebensbedrohenden Umständen und unter militärischer Führung gewährleisten.

Die Polycor-Netze wurden ebenfalls von Swisscom in mehreren Kantonen ausgebaut. Swisscom ist auch Instandhaltungspartner des Bundes (z.B. fürs Grenzwachtkorps) und der meisten Kantone.

Im Weiteren ist Swisscom verlässlicher Lieferant von ICT-Gesamtlösungen sowie von Bau- und Betriebsleistungen von Kommunikationsnetzwerken für die zivile und militärische Bundesverwaltung sowie für öffentliche Körperschaften (Kantone, Universitäten, Hochschulen, Forschungsanstalten usw.) und für Betreiber von kritischen Infrastrukturen und ist mit den damit zusammenhängenden Prozessen bestens vertraut. Ausserdem ist Swisscom Partnerin für die Alarmierung der Milizangehörigen mit hoher Bereitschaft.

Mit der Einführung der 5G-Technologie werden neue technische Möglichkeiten geschaffen, welche für den Bevölkerungsschutz wie auch für die Armee wesentliche Bedeutung erhalten werden. Für ein mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem ist jedoch bereits heute ein hybrider LTE-Netzansatz kommerziell verfügbar. Ein solches System macht aus unserer Sicht Sinn und würde dem hohen Budgetdruck innerhalb der Bundesverwaltung Rechnung tragen. Dementsprechend sind wir an einer Zusammenarbeit sehr interessiert und zeigen den zuständigen Bundesstellen gerne neue Möglichkeiten auf.

2 Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des E-BZG

2.1 Art. 8 E-BZG – Schutz kritischer Infrastrukturen

Es ist unklar, gegen welche Bedrohungen sich die Betreiber kritischer Infrastrukturen selber schützen müssen und auf welche detaillierte Weise die Abstimmung zwischen diesen Betreibern, den Kantonen und dem Bund erfolgen soll. Heute ist der Aufwand für eine solche Abstimmung für Betreiber kritischer Infrastrukturen hoch. Eine Verbesserung in diesem Bereich ist deshalb wünschenswert.

2.2 Art. 9 E-BZG - Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

Für die Information der Bevölkerung ist bereits heute ein Notfallradio im BZG vorgesehen. Die technischen Aspekte sind allerdings offengelassen. Heute steht dem Bund ein UKW-Radio-Notsendernetz (Notfallradio) zur Verfügung. Eine Migration auf DAB+ wäre mit den Bestimmungen im BZG konform. Die Migration auf DAB+ ist aus unserer Sicht der einzig gangbare Weg, falls die Ablösung von UKW durch DAB+ gemäss den Vorstellungen der Radiobranche effektiv erfolgen sollte. Es stellt sich aber noch die Frage, wann diese Migration umgesetzt werden soll. Obwohl Radio-Empfänger noch lange neben DAB+ auch die UKW-Technologie unterstützen werden, muss davon ausgegangen werden, dass die Radiohörer ihre Empfänger bereits ab dem Jahre 2020 auf DAB+ umzustellen beginnen, jedoch spätestens bis ins Jahr 2024. Ausschlaggebend wird die auf DAB+ verfügbare Programmvietfalt und eine angemessene Versorgungsqualität sein. Deshalb empfehlen wir dem BABS, eine Migration des IBBK-Systems von UKW auf DAB+ frühzeitig zu planen und bereits ab dem Jahr 2022 einen Parallelbetrieb zu ermöglichen.

2.3 Allgemeines zu Art. 18 bis 21 E-BZG

Die von Privat- und Geschäftskunden genutzten Teile des öffentlichen Mobilfunknetzes sollten infolge Mitbenutzung durch Blaublichtorganisationen für ein breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem nur soweit beeinträchtigt werden, wie dies das FMG und zugehörige Verordnungen vorsehen.

2.4 Art. 19 E-BZG - Nationales sicheres Datenverbundsystem

Art. 19 Abs. 5 E-BZG: Falls Swisscom unter die Kategorie "Dritte" fallen sollte, stellt sich die Frage, welche genauen Anforderungen an die Stromsicherheit gestellt werden, d.h. wie lange die Netze nach einem Stromausfall weiterbetrieben werden sollen und wer für die Kosten der dafür notwendigen Aufwände aufkommen wird.

Swisscom arbeitet seit Jahren an der Erhöhung der Stromautonomie in allen ihren Netzen. Bei einem allfälligen Stromausfall sind zum Beispiel sämtliche Makrozellen batteriegestützt und können über eine gewisse Zeit weiterbetrieben werden. Zudem verfügt Swisscom über mobile Generatoren, welche bei Bedarf einzelne Basisstationen, über die Kapazität der Batterien hinaus, mit Strom versorgen. Die zentralen Komponenten befinden sich alle in Rechenzentren, welche mit Stromgeneratoren und Dieselvorräten für mehrere Tage ausgerüstet sind.

Die Autonomie des Swisscom Mobilfunknetzes bei einem Stromausfall beträgt mindestens eine Stunde. Diesbezüglich muss differenziert werden: Die Swisscom Kernnetzelemente und auch die Radionetwork-controller befinden sich in Gebäuden mit einer Stromautonomie von mehreren Tagen (mit Hilfe von Stromgeneratoren). Im Übertragungsnetz kann von einer Autonomie von mindestens acht Stunden ausgegangen werden, denn die aktiven Netzelemente sind in Telefonzentralen mit Batterieunterstützung untergebracht. Als Ausnahmen gelten lediglich Konzentratoren, die über eine Stromautonomie von vier Stunden verfügen. Rund 4'000 Outdoor-Basisstationen für Makrozellen werden bei einem Stromausfall mittels Batterieunterstützung mindestens eine Stunde weiter betrieben, während ein Teil davon (ca. 150 Basisstationen) in Telefonzentralen mit unterbruchfreier Stromversorgung (USV) installiert sind und eine Stromautonomie von mindestens vier Stunden haben.

2.5 Art. 20 - E-BZG Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 20 Abs. 1 E-BZG erwähnt, dass öffentliche Mobilfunknetze nicht die gesamte Fläche der Schweiz abdecken und somit die Anforderungen nicht erfüllen. Implizit wird also angenommen, dass das entstehende mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem diese Anforderung erfüllen soll. Diese Erwartung dürfte sehr unrealistisch sein. Es ist nämlich kaum davon auszugehen, dass das Sicherheitsfunksystem viel mehr Antennenstandorte als das bestehende Polycornnetz (mit ca. 750 Standorten) umfassen wird. Selbst mit rund 4'700 Antennenstandorten des Mobilfunknetzes von Swisscom können nicht 100% der Fläche der Schweiz mit LTE-Diensten versorgt werden, obwohl auch tiefere Frequenzen um 800 MHz eingesetzt werden. Anstatt ein vollkommen neues Mobilfunknetz für die Bedürfnisse der Rettungs- und Sicherheitsdienste zu bauen, wäre es also wesentlich sinnvoller, die öffentlichen Mobilfunknetze als Basis für ein Sicherheitsfunksystem zu verwenden und dieses für die Anforderungen der BORS dort zu ergänzen, wo eine erweiterte oder ad hoc Abdeckung erforderlich ist.

Es wird im erläuternden Bericht ebenfalls erwähnt, dass die öffentlichen Netze nicht ausreichend gehärtet seien bezüglich eines "Blackouts". Leider wird die Anforderung, wie lange das Netz bei einem solchen "Blackout" verfügbar sein soll, nicht angegeben. Eine längere Autonomie der öffentlichen Netze könnte aber mit den gleichen Mitteln realisiert werden, die auch für das neue Sicherheitskommunikationsnetz angewendet werden müssten. Dies allein ist somit kein Argument für ein neues Netz. Beispielsweise könnte eine Teilmenge von Antennenstandorten des öffentlichen Netzes selektiert werden, die eine ausreichende Abdeckung im Krisenfall gewährleisten könnten. Diese Teilmenge könnte dann speziell gehärtet werden, natürlich in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Möglichkeiten des Zivilschutzes (Notstromaggregate bzw. Schnittstellen dafür, Betankungslogistik etc.). Die Aufwände hierfür wären sicher um einiges geringer als der Bau und Betrieb eines neuen Netzes.



Art. 20 Abs. 5 E-BZG (Erläuternder Bericht): Wir gehen davon aus, dass Swisscom Frequenzressourcen zur Verfügung stehen bzw. stehen werden, die auch für das neue Sicherheitskommunikationssystem geeignet wären. Eine Nutzung dieser Ressourcen, z.B. mittels sogenanntem Network Slicing und hybrider Core-Netz Architektur, das auf Anwender kritischer Sicherheitsdienste zugeschnitten ist, sollte deshalb bei der Umsetzung unbedingt in Betracht gezogen werden.

Falls Swisscom im Art. 20 Abs. 8 E-BZG ebenfalls unter sogenannten "Dritten" gemeint ist, würde Swisscom sicher zu einem solchen Pilotprojekt mit Interesse Hand bieten und könnte bereits Konzepte und Produkte anbieten, die im Rahmen eines solchen Pilotprojekts von Nutzen wären.

Die NATEL® go Option Public Safety Data steht Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) exklusiv zur Verfügung. Eine priorisierte Datenübertragung im Swisscom 4G-Mobilfunknetz und viele weitere Optionen ermöglichen den Einsatzkräften eine sichere und effiziente Kommunikation.

Die Grundlage für eine missionskritische Mobilkommunikation ist die priorisierte Nutzung des öffentlichen Mobilfunknetzes von Swisscom. Mit der Abo-Option zu NATEL® go wird für die BORS die höchste verfügbare Priorisierung des Datenverkehrs im Swisscom Mobilfunknetz möglich. Public Safety Data garantiert einen nahtlosen Übergang (Seamless Handover) zwischen dem Swisscom Mobilfunknetz und einem BORS eigenen Public Safety LTE-Netz mit einer dedizierten BORS Core Plattform. Die Lösung ist technologieneutral und heute schon bereit für die nächste Generation des Mobilfunkstandards (5G).

Ein zentraler Baustein ist der dedizierte BORS Core, der vom öffentlichen Mobilfunknetz unabhängig ist. Dieser BORS Core ermöglicht eine bessere Kontrolle der End-to-End-Priorisierung. Damit behalten die Blaulichtorganisationen die Kontrolle über die QoS-Steuerung im Netz.

Obwohl die Lösung von Swisscom keine dedizierten Basisstationen mit eigenen Frequenzen erfordert, wird mit dem eigenen BORS Core die Grundlage für ein Pilotprojekt mit eigenem Radionetz geschaffen. Dies bedeutet, dass eigene Basisstationen in den zugeteilten BORS-Spektren angeschlossen werden können. Zusätzlich könnten in einem solchen Pilotprojekt BORS missionskritische Applikationen (z.B. Push-To-Talk) integriert werden.

In den nächsten Jahren werden die klassischen Netzfunktionen der Mobile Core Netze sukzessive virtualisiert und in eine Telecom-Cloud migriert. Im Lichte dieser technologischen Entwicklungen empfehlen wir für den Aufbau eines BORS-Netzes, die neuen Möglichkeiten einer Cloud-Infrastruktur, wie z.B. Network Slicing oder Software Defined Networking (SDN), in Betracht zu ziehen. Dies würde auch zu tieferen Investitions- und Betriebskosten führen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, sind die Auflagen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu Anlagegrenzwerten in der NIS-Verordnung (NISV), denn besonders in den für das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem prioritären Einsatzgebieten (Ballungszentren und Hauptverkehrsachsen) herrscht schon heute eine grosse Knappheit an Senderstandorten und zulässiger Sendeleistung. Ein dediziertes Netz für die BORS hätte Auswirkungen auf das verfügbare Strahlungsbudget pro Mobilfunknetz, was die Nutzungseffizienz der knappen Frequenzressourcen, ohne eine Anpassung der NISV, weiter reduzieren und die Kosten für den Netzaufbau für die gesamte Telekommunikationsbranche erhöhen würde. Ein BORS-Netz sollte deshalb auch aus diesem Grund eher konvergent oder allenfalls komplementär realisiert werden.

2.6 Art. 21 E-BZG - Nationales Lageverbundsystem

Wir begrüßen die Errichtung eines einheitlichen nationalen Lageverbundsystems. Als Betreiberin kritischer Infrastrukturen ist Swisscom an einer einfachen Anschlussmöglichkeit der eigenen Systeme oder an einer Mitbenützung des nationalen Lageverbundsystems interessiert. Zumindest müsste im Sinne eines möglichst verzugsfreien Meldesystems verhindert werden, dass wichtige Daten mehrfach und manuell

eingetragen werden müssen. Über ein solches System sollten sowohl Meldungen an die nationale Alarmzentrale als auch an sämtliche Betreiber kritischer Infrastrukturen und an die involvierten Bundesämter erfolgen. Swisscom ist gerne bereit, Angaben über die Lage ihrer Netze und Dienste in ein solches System einzuspeisen, jedenfalls im Umfang der heute bereits auf der Swisscom-Website publizierten Informationen.

2.7 Art. 22 E-BZG – Ausbildung und Übungen

Swisscom begrüsst die Durchführung von gemeinsamen Ausbildungen und Übungen und ihre Mitarbeitenden werden auch weiterhin daran teilnehmen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dafür möglichst wenige Ressourcen benötigt werden und dass eine Teilnahme angemessen entschädigt wird. Auch sollten sich sämtliche Konzessionsinhaber an solchen Ausbildungen und Übungen beteiligen.

2.8 Allgemeines zu Art. 23 bis 25 E-BZG

Die generelle Regelung der Kosten, die Swisscom aufwenden müsste, um Anforderungen aus dem BZG zu erfüllen, sollte wie folgt geregelt werden: Swisscom trägt die Kosten für Dinge, die sie selber nutzt und für Anforderungen, die sie für eigene Zwecke erfüllen muss. Der oder die Auftraggeber (Bund oder Kantone) tragen jedoch die Kosten für Dinge, die nur aufgrund der Bestimmungen des BZG erstellt und für Anforderungen, die nur aufgrund des BZG erfüllt werden müssen.

2.9 Art. 25 E-BZG

Im erläuternden Bericht wird betreffs Art. 25 Abs. 3 E-BZG erwähnt, dass davon ausgegangen wird, dass die Kosten für ein Pilotnetz durch die Kantone und die Dritten vorfinanziert werden sollen. Diese Kosten würden dann wieder rückvergütet, wenn das Projekt realisiert würde. Swisscom als "Dritter" könnte die oben beschriebene bestehende BORS Core Plattform für ein Pilotnetz zur Verfügung stellen. Für Swisscom wäre jedoch die Übernahme von weiteren Kosten (z.B. für die RAN-Infrastruktur) in keinem Fall akzeptabel, insbesondere falls das Projekt nicht realisiert werden sollte.

Im Weiteren sehen wir für Swisscom aus heutiger Sicht keinen besonderen Nutzen einer eigenen Anbindung an die im Art. 25 E-BZG erwähnten Systeme. Der Nutzen scheint einzig auf Seiten des Lageverbunds bzw. des Bundes und der Kantone zu liegen. Aus diesem Grund sind die Investitions- und Betriebskosten auch hauptsächlich von diesen zu tragen.

Für eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Vorschläge, Bemerkungen und Anliegen in der vorliegenden Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens.

Swisscom AG



Patrick Dehmer
General Counsel



Martin Ghermi
Senior Regulatory Manager

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Per E-Mail an: niklaus.meier@babs.admin.ch

Kontaktperson Michael Rudolf
Telefon Direkt +41 58 580 35 15
E-Mail michael.rudolf@swissgrid.ch
Seite 1 von 4

Datum 27. März 2018

Swissgrid Stellungnahme zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes. Das Thema des Bevölkerungsschutzes und die Zusammenarbeit der involvierten Stellen des Bundes und der Kantone mit den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen (KI-Betreiberinnen) der Schweiz haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung dieses Gesetzesauftrages. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Änderungen im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG).

Mit vorliegender Revision werden die KI-Betreiberinnen in das BZG aufgenommen, insb. hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen. Dies begrüssen wir ausdrücklich. An einzelnen Stellen der Vorlage besteht aus unserer Sicht Anpassungsbedarf. Darauf gehen wir nachfolgend ein.

1. Antrag: Art. 3 *Partnerorganisation und Dritte*

Abs. 1 nennt Partnerorganisationen, jedoch nicht Dritte. Mit Bst. d von Abs. 1 werden nach Ansicht von Swissgrid aber auch die KI-Betreiberinnen angesprochen. Jedenfalls folgern wir aus den Erläuterungen zu Abs. 2, dass KI-Betreiberinnen eher nicht unter Abs. 2 fallen. Wir beantragen eine Klärung der Begriffe (vgl. Antrag 3) und regen an, KI-Betreiberinnen im Art. 3 explizit aufzuführen (bspw. im Abs. 1 Bst. d).

2. Antrag: Art. 7 *Führung* und Art. 8 *Schutz kritischer Infrastrukturen*

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit in ausserordentlichen Lagen zwischen Bund, Kantonen und KI-Betreiberinnen wird an Bedeutung stark zunehmen. Swissgrid begrüsst deshalb die in Art. 7 Führung (Bundesstab Bevölkerungsschutz) und in Art. 8 Schutz kritischer Infrastrukturen geschaffenen Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit.

3. Antrag: Definitionen und gegenseitiges Verhältnis der Begriffe: Dritte und KI-Betreiberinnen

Aus unserer Sicht fehlen im Gesetz und in den Erläuterungen klare Definitionen und eine konsistente Verwendung (inkl. Abgrenzung) der Begriffe „Dritte“ und „KI-Betreiberinnen“. Insbesondere kommt nicht klar hervor, ob die KI-Betreiberinnen (spezieller) Teil der Dritten sind oder von diesen unterschieden werden. Beispiele:

Erläuterungen Art. 1 Bst. a

„Zudem werden neu die „Dritten“ explizit erwähnt, da diese sowohl für die Vorsorge als auch für die Ereignisbewältigung eine zunehmende Bedeutung haben, vor allem die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen.“

Erläuterungen Art. 19 Abs. 5

„An das nationale sichere Datenverbundsystem sollen auch Dritte und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen angeschlossen werden.“

Erläuterungen Art. 25 Abs. 2

„Der Bund hat seinerseits das Recht für maximal 84 Anschlüsse und sorgt dabei auch für die Anschlüsse der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen oder Dritter, ...“

Art. 19

¹ Bund und Kantone errichten und betreiben gemeinsam ein nationales sicheres Datenverbundsystem für die sichere Kommunikation zwischen Bund, Kantonen und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen. Das System besteht aus dem sicheren Datenverbundnetz, dem Datenzugangssystem und dem Datenkommunikationssystem.

⁵ Die Dritten sind zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für den Anschluss ihrer Netze an das nationale System und die Stromsicherheit ihrer Systeme, soweit nicht der Bund oder die Kantone dafür zuständig sind.

⁷ Er kann den Kantonen und den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.

Art. 21

⁵ Die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sind für ihre dezentralen Komponenten des Systems zuständig, insbesondere für ihre elektronischen Lagedarstellungssysteme, soweit nicht der Bund oder die Kantone dafür zuständig sind.

Erläuterungen Art. 21 Abs. 5

„An das nationale Lageverbundsystem sollen auch Dritte, insbesondere die Betreiberinnen national kritischer Infrastrukturen, angeschlossen werden.“

Basierend auf den Erläuterungen zu Art. 1 folgert Swissgrid, dass KI-Betreiberinnen spezieller Teil der Dritten sind. Dementsprechend wären u.a. die Erläuterungen zu den Art. 19 und 25 anzupassen. In Art. 19 ist unserer Ansicht nach, einheitlich Dritte oder KI-Betreiberinnen zu verwenden. Bei Art. 21 stimmen Abs. 5 und dessen Erläuterungen nicht überein.

4. Antrag: Art. 18 Mobiles Sicherheitsfunksystem

Änderungsantrag: Art 18 Abs. 1 [Änderungen hervorgehoben]

¹ Bund und Kantone errichten und betreiben gemeinsam ein mobiles Sicherheitsfunksystem für die interkantonale und organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Behörden, ~~und der~~ Organisationen für Rettung und Sicherheit ~~und~~ sowie Dritten.

Begründung: Präzisierung der Formulierung.

Der Bund kann gemäss Abs. 6 Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen. Art. 23 Abs. 4 regelt diesbezüglich, dass KI-Betreiberinnen die Kosten ihrer Endgeräte tragen. Mit Art. 23 Abs. 4 ist Swissgrid einverstanden. Darüber hinausgehend vertritt Swissgrid den Standpunkt, dass sich die Anwendbarkeit von Art. 18 Abs. 6 und Art. 23 Abs. 5 bei den KI-Betreiberinnen ebenfalls auf die Endgeräte beschränkt. Dies insbesondere, solange Swissgrid die Systeme nur im Ereignisfall, nicht aber im Normalbetrieb verwendet.

5. Antrag: Art. 19 Nationales sicheres Datenverbundsystem

In den Erläuterungen zu Abs. 1 steht *„Wo die Erschliessung durch das Führungsnetz ungenügend ist, sollen bestehende Glasfasernetze und physische Infrastrukturen von weiteren Netzen eingesetzt werden, z. B. Netze von Kantonen oder von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen“*. Sofern Swissgrid einen Beitrag zum sicheren Datenverbundsystem leisten kann, stehen wir soweit möglich zur Verfügung. Der Mangel an verfügbaren Lichtwellenleiter-Fasern sowie die geographisch unterschiedliche Lage lassen dies jedoch nur eingeschränkt zu. Ferner darf sich aus der Regelung für KI-Betreiberinnen keine rechtliche Pflicht ergeben. Swissgrid beantragt diesbezüglich eine Präzisierung der Erläuterungen resp. der Botschaft zuhanden des Parlaments. Nutzt der Bund Infrastrukturen der KI-Betreiberinnen, hat er dies ihnen zu vergüten.

Gemäss Abs. 7 kann der Bund den KI-Betreiberinnen terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen. Swissgrid ist der Ansicht, dass sich dies auf den Regelungsbereich von Abs. 5 (d.h. den dezentralen Komponenten) zu beschränken hat.

6. Antrag: Art. 20 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

Art. 20 (wie auch Art. 18) lassen offen, ob die KI-Betreiberinnen die Systeme im Normalbetrieb nutzen (dürfen) oder sie nur im Ereignisfall verwenden. Trifft letzteres zu, ist eine Gleichbehandlung von Kantonen und Dritten in Abs. 6 (Vorgaben des Bundes) nicht nachvollziehbar und wird von Swissgrid abgelehnt (vgl. Antrag 8 zu Art. 25).

7. Antrag Art. 21 Nationales Lageverbundsystem

Gemäss Abs. 7 kann der Bund Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen. Wie bei Art. 19 folgert Swissgrid, dass sich dies auf den Regelungsbereich von Abs. 5 (d.h. den dezentralen Komponenten) zu beschränken hat.

8. Antrag: Art. 25 Nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem

Änderungsantrag: Art. 25 Abs. 2 Bst. a

² Die Kantone und die betroffenen Dritten tragen die Kosten für:

- a. den Betrieb, den Unterhalt und den betrieblichen Werterhalt der zentralen Komponenten anteilmässig **gemäss ihrer Nutzung**;
- b. die Investition, den Betrieb, den Unterhalt, den betrieblichen Werterhalt so-wie den Werterhalt mit Investitionscharakter der dezentralen Komponenten vollumfänglich.

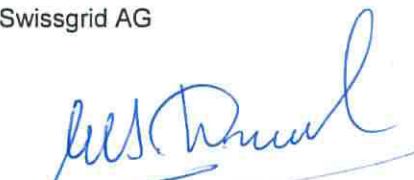
Begründung: Swissgrid begrüsst die Aufnahme Dritter resp. KI-Betreiberinnen in das BZG. Aus Sicht von Swissgrid erfolgt dies bei einzelnen Artikeln jedoch ohne ausreichende Berücksichtigung der Eigenheiten Dritter resp. deren Unterschiede zu den Kantonen. Beispielsweise verwendet Swissgrid Polycom nur im Ereignisfall. Die Kantone und Behörden nutzen Polycom hingegen im Normalbetrieb.

Gemäss Erläuterungen (vgl. S. 23 Art. 19 Abs. 5 und S. 24 Art. 21 Abs. 5) werden KI-Betreiberinnen an die Systeme des Bundes und der Kantone angeschlossen. Swissgrid folgert daraus, dass Infrastrukturen der KI-Betreiberinnen in der Regel nicht Teil der zentralen Komponenten der Systeme von Bund und Kantonen sind (sondern eben an diese angeschlossen werden). Swissgrid ist grundsätzlich bereit, die Kosten ihrer Anschlüsse zu tragen. Eine gleiche Entschädigung über alle Nutzer (Kantone und Dritte, resp. KI-Betreiberinnen) für die zentralen Komponenten lehnen wir jedoch klar ab. Aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen ist diesbezüglich nicht ersichtlich, was unter *anteilmässig* verstanden wird. Aus Sicht Swissgrid hat die Entschädigung den Nutzen bzw. den Umfang des Servicebezugs zu berücksichtigen. Eine Kostenbeteiligung an den zentralen Komponenten seitens KI-Betreiberinnen ist nur für die tatsächliche Nutzung der Systeme gerechtfertigt, resp. wenn die KI-Betreiberinnen effektiv einen direkten Nutzen daraus ziehen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgrid AG

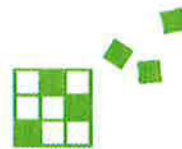


Maurice Dierick
Head of Grid



Rainer Mühlberger
Head of Technology

**8. Weitere eingegangene Stellungnahmen /
Autres prises de position reçues / Altre prese di
posizione ricevute**



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associaziun da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

VSA-AAS
c/o Büro Pontri GmbH
Postfach
CH-3322 Urtenen-Schönbühl

t +41 (0)31 312 26 66
f +41 (0)31 312 26 68

info@vsa-aas.ch
www.vsa-aas.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 13. März 2018

Stellungnahme des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare VSA zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Gerne nimmt der Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare VSA, der die Interessen der privaten und staatlichen Archive der Schweiz vertritt, zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) wie folgt Stellung:

Allgemeine Zustimmung

Die Gefährdungslage von Kulturgütern hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert. Katastrophen und Notlagen sind gegenüber kriegesischen Ereignissen weit in den Vordergrund gerückt. Entsprechend haben sich auch die Bedürfnisse von Institutionen, die Kulturgüter sammeln und verwahren, gewandelt. Wir begrüssen es deshalb, dass mit der vorliegenden Revision des BZG diesen veränderten Umständen Rechnung getragen wird und Massnahmen des baulichen und materiellen Kulturgüterschutzes mit diesem Gesetz geregelt werden. Grundsätzlich stimmen wir der Totalrevision zu.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 6, Abs. 2

Der VSA begrüsst es sehr, dass der Bund weiterhin und vollumfänglich für die Erstellung, die Erneuerung und Einrichtung von Kulturgüterschutzräumen für alle Archive von nationaler Bedeutung und für die kantonalen Archive finanziell aufkommt und damit verbunden einen einheitlichen Standard durchsetzt und gewährleistet.

Art. 14

Wird vorbehaltlos begrüsst.



Art. 62, Abs. 4 und 5

Ebenfalls sehr begrüsst wird, dass der Bund bei der Erstellung von Feuerwehreinsatz- und Notfallplanungen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung eine beratende Funktion einnimmt. Sind hier die kantonalen Archive wiederum eingeschlossen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 16, der in diesem Zusammenhang nur von «Kulturgütern von nationaler Bedeutung spricht» und die kantonalen Archive nicht mehr erwähnt)? Gemäss Art. 8, Abs. 3 müssten die kantonalen Archive explizit eingeschlossen sein, da sie im Inventar der kritischen Infrastrukturobjekte aufgeführt sind und die Planungs- und Schutzmassnahmen der dort aufgeführten Institutionen durch das BABS koordiniert werden.

Frage zu Abs. 5: Gemäss Bericht sollen die technischen Normen, die beim Bau eines Kulturgüterschutzraumes eingehalten werden müssen, denjenigen von Personenschutzräumen entsprechen. Brauchen die beiden Schutzraumkategorien wirklich die gleichen technischen Anforderungen?

Eine wichtige Massnahme in Zusammenhang mit der Prävention von Kulturgütern ist die Erstellung von Sicherheitsdokumentationen. Leider wird diese nicht mehr vom Bund mitfinanziert. Es wäre deshalb mehr als wünschenswert, wenn der Bund die direkte Umsetzung von präventiven Massnahmen im Zusammenhang mit der Feuerwehreinsatz- und Notfallplanung die Kulturgüterinstitutionen nicht nur beratend, sondern darüber hinaus auch finanziell unterstützt. Gerade bei kleineren Institutionen könnte hier eine grosse präventive Wirkung erzielt werden.

Art. 91, Abs. 5

Sehr erfreut ist der VSA, dass sich die Einrichtung von Schutzräumen nicht nur auf das analoge Kulturgut beschränkt, sondern auch elektronische Datenträger umfasst (Art. 91, Abs. 5).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Gesetzestext. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Rückfragen an folgende Adresse:

info@vsa-aas.ch.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Claudia Engler (Präsidentin)

Daniel Kress (Vizepräsident)

Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Kohlenweg 12, Postfach 111
CH-3097 Liebefeld

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Monbijoustr. 51A
3003 Bern

Liebefeld, 25. Januar 2018

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE – eine Plattform von 39 Mitgliederorganisationen, denen rund 92'000 Mitglieder angehören – sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Anliegen des kulturellen Erbes und vertritt die Interessen der Kulturgütererhaltung gegenüber der Politik.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) in schriftlicher Form Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkung zum Entwurf

Wir stimmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG) grundsätzlich zu und erachten es als sinnvoll, dass die Massnahmen des Kulturgüterschutzes im baulichen und materiellen Bereich mit diesem Gesetz geregelt werden. Aufgrund der veränderten Gefährdungslage sowie zahlreicher Schadenereignisse in den vergangenen Jahrzehnten sind Gefährdungen von Kulturgütern durch Katastrophen und Notlagen in den Vordergrund gerückt; dementsprechend haben sich auch die Bedürfnisse der Betreiber von Sammlungen von Kulturgütern gewandelt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

- Art. 6, Abs. 2 E-BZG:

Die NIKE begrüsst es sehr, dass der Bund weiterhin vollumfänglich für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung aufkommt und künftig neu die Kosten für die Einrichtung zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern tragen soll, damit ein einheitlicher Standard gewährleistet werden kann.

Ebenfalls heisst die NIKE es gut, dass der Bund bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplanungen und Notfallplanungen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung eine beratende Funktion einnimmt. Denn mit Artikel 3 des Haager Abkommens (SR 0.520.3) wird von den Vertragsparteien verlangt, dass sie bereits in Friedenszeiten geeignete

Massnahmen für die Sicherung ihres Kulturgutes vorbereiten. Konkretisiert werden diese zu treffenden Massnahmen in Artikel 5 des Zweiten Protokolls (SR 0.520.33), wo unter anderem die Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz aufgeführt sind. Wie viele der über 20 000 Brände pro Jahr in der Schweiz auch zu Schäden am Kulturgut führen, ist nicht speziell ausgewiesen. Die Brandstatistik Schweiz der Beratungsstelle für Brandverhütung zeigt jedoch, dass rund ein Drittel dieser Brände auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist. Umso wichtiger ist angesichts dieser Tatsache das Planen von Schutzmassnahmen im Hinblick auf Feuer.

Neben den in Artikel 5 des Zweiten Protokolls explizit erwähnten Gefährdungen Feuer und Gebäudeeinsturz sind insbesondere aber auch präventive Massnahmen betreffend Wasser, Erdbeben oder Murgänge einzubeziehen. Diese Notfallplanungen werden in der Regel in Zusammenarbeit von Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei und weiteren Fachleuten erarbeitet. Sie ermöglichen im Ereignisfall ein koordiniertes und rasches Handeln im Rahmen der Evakuierung und der nachträglichen Lagerung von beweglichen Kulturgütern und sind daher überaus sinnvoll.

Die NIKE würde es sehr befürworten, wenn die Kulturgüter von nationaler Bedeutung bei der Erstellung dieser Massnahmen vom Bund eine finanzielle Unterstützung erhalten würden. Der für viele Institutionen schmerzliche Wegfall der Bundesgelder für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen könnte durch diese Massnahme ein wenig abgefedert werden.

- Art. 62, Abs. 4 und 5 E-BZG

Dass der Bund den Bau von Kulturgüterschutzräumen für bewegliche Kulturgüter von nationaler Bedeutung anordnen kann und auch die Kosten für deren Bau und Einrichtung übernimmt, erachten wir als richtig. Mit der Festlegung von Mindestanforderungen an bauliche Massnahmen und Anforderungen an Einrichtungen von Kulturgüterschutzräumen durch den Bundesrat kann ein einheitlicher und qualitativ hoher Baustandard für Kulturgüterschutzräume garantiert werden.

- Art. 91, Abs. 5 E-BZG

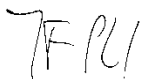
Die NIKE begrüsst es sehr, dass der Bund mit diesem Artikel wieder zur Finanzierungspraxis zurückkehren soll, wie sie bereits vor der letzten Gesetzesänderung gehandhabt wurde. Vielen Sammlungen (Archive, Bibliotheken und Museen) von nationaler Bedeutung könnte mit dieser Praxisänderung geholfen werden, oft leidige Depotfragen (z.B. die Verteilung des Depots auf mehrere Standorte) endgültig zu klären.

Weiter werten wir es als überaus positiv, dass der Bund die Kosten für die Einrichtungen zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern übernehmen soll. Kulturgüter sind sehr sensible Objekte und bestehen oft aus verschiedenen Materialien. Eine fachgerechte Lagerung ist daher unabdingbar.

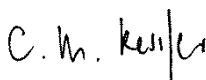
Als sehr sinnvoll wird auch erachtet, dass der Bund künftig ebenfalls die Kosten für die Lagerung von Datenträger übernehmen soll. Denn der kontinuierliche Wandel hin zu digitalen Prozessen und Arbeitsmethoden hat dazu geführt, dass bereits heute ein signifikanter Bestand von Kulturgütern in digitaler Form vorhanden ist, welcher es zu schützen gilt und dessen Wegfall ein herber Verlust von kulturellem Erbe zur Folge hätte.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen, und bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

Freundliche Grüsse



Jean-François Steiert
Präsident der NIKE



Dr. Cordula M. Kessler
Geschäftsführerin der NIKE

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
niklaus.meier@babs.admin.ch

Bern, 15. März 2018 / wup

Vernehmlassung: Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG

Stellungnahme zum Entwurf vom Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, zum titelerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Die Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, in Absprache mit der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV), folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

- **Revision wird begrüsst:** Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen, sind zu den entsprechenden Entwürfen wiederholt konsultiert worden und haben ihre Bemerkungen und Ergänzungen mehrfach eingebracht.¹ Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG).² Wir begrüssen daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.
- **Zwei Gesetze erforderlich:** Alle drei Feuerwehrorganisation, FKS, SFV und VSBF, sprechen sich – wie auch die RK MZF – aus folgenden Gründen klar für eine Aufteilung des BZG in ein Bevölkerungsschutzgesetz einerseits und ein Zivilschutzgesetz andererseits aus:
 - Der Bund hat in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen. Während die Zuständigkeit im Bereich des Zivilschutzes bei ihm liegt (Art. 61 Abs. 1 Bundesverfassung) handelt es sich beim Bevölkerungsschutz um eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Alleine diese unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten rechtfertigen eine Aufteilung in zwei Gesetze. Die dadurch erzielte bessere und klarere Trennung führt zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit und verhindert künftig Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen.
 - Die Tatsache, wonach beim Erlass des heutigen BZG im Jahr 2002 gute Gründe vorgelegen haben, den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in einem Erlass zu regeln, wird nicht bestritten. In den vergangenen rund 15 Jahren haben sich die Umstände aber wesentlich verändert, was aus der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ deutlich hervorgeht. Zudem haben auch die Erfahrungen mit dem heute geltenden BZG gezeigt, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu wenig klar abge-

¹ Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 sowie Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016.

² Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (520.1, Stand: 1. Januar 2017).

grenzt sind und immer wieder Anlass zu Missverständnissen geführt haben. Schon alleine die gleichzeitige Nennung von "Bevölkerungs- und Zivilschutz" im Titel des Gesetzes schafft eine feste Verknüpfung der beiden Begriffe und blendet dabei ihre hierarchische Beziehung aus.

- Rechtssicherheit und -klarheit ist insbesondere auch für die Blaulichtorganisationen von eminenter Bedeutung. Diese befinden sich vollumfänglich in der Hoheit der Kantone. Sie sind Teil des Verbundsystems Bevölkerungsschutz und damit von der entsprechenden Bundesgesetzgebung unmittelbar betroffen. Demgegenüber betreffen die gesetzlichen Grundlagen des Zivilschutzes die Blaulichtorganisationen in keiner Weise. Die Erfahrungen mit dem heutigen BZG haben gezeigt, dass die Regelungen von Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im gleichen Erlass bei den Blaulichtorganisationen immer wieder für Verwirrung und Unklarheit sorgen, weil nicht klar ist, inwieweit sie davon betroffen sind.
- Die Blaulichtorganisationen identifizieren sich aufgrund dieser Umstände auch nur mässig mit dem heutigen BZG und den sie betreffenden Regelungen. Eine Entkopplung von Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzgesetz dient also insbesondere auch der Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen. In einem separaten Bevölkerungsschutzgesetz fänden sie sich eher eingebettet und angesprochen, was das Verbundsystem Bevölkerungsschutz als sicherheitspolitisches Element wie auch den Zivilschutz deutlich stärken würde.
- Der Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten, sicherheitspolitischen Auftrag zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Der Zivilschutz stellt dabei ein Element des Bevölkerungsschutzes dar und seine Regelungen sind im Gegensatz zu denen des Bevölkerungsschutzes rein organisatorischer Natur. In einem Gesetz über den Bevölkerungsschutz als übergeordnetes Verbundsystem der zivilen Rettungs- und Hilfsorganisationen sind Regelungen den Zivilschutz betreffend systemfremd. Als eine der fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz) ist der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu regeln. Auch die übrigen Partnerorganisationen haben ihre wesentlichen Grundlagen in eigenen (kantonalen) Gesetzen.

An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung dementsprechend mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus.

- **Verfassungsartikel Bevölkerungsschutz:** Im Ingress sind die Verfassungsartikel zu nennen, auf die sich der Bund beim Erlassen des Teils Bevölkerungsschutz des BZG stützt. Der vorliegende Entwurf stützt sich bisher einzig auf Art. 61 der Bundesverfassung. Dieser bezieht sich jedoch ausschliesslich auf den Zivilschutz.
- **Klärung von Begriffen:** Die Begriffe „Führung“, „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“ werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen³ besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen. Er ist aber weder für die umfassende „Führung“ bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

³ Z.B. KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie, Tierseuchen.

- **Aufgabenteilung Bund-Kantone:** Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem, die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.
- **Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Am 28. November 2016 hat die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz (Auslegeordnung) Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den erläuternden Bericht eingeflossen.⁴ Von den Kantonen wurden jedoch ebenfalls klar ausgewiesene Kosten gefordert. Mit dem entsprechenden, im erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir einverstanden. Die Kosten selbst sind indes bisher nicht genügend klar aufgeführt. Diese sind im erläuternden Bericht zwingend für jeden einzelnen Kanton detailliert auszuweisen, da die Kantone auf diese Informationen zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen sind.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren VSBF



Peter Wullschleger
Präsident

⁴ 1. Priorität: SDVN, Polydata, Vulpus-Ersatz, dBBK – Sicherung Frequenzband und Festlegung von Standards und Normen, Lageverbund.

Anhang

Art. 3 Abs. 1 lit. b: Der Wortlaut ist wie folgt zu präzisieren: "die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Ereignissen);"

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Ereignisse und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 1 lit. d: Die technischen Betriebe sind im erläuternden Bericht genauer zu umschreiben.

Ein einheitliches Verständnis von technischen Betrieben verlangt die klare Beschreibung der Stellen und Institutionen. Auch der Begriff der Kritischen Infrastruktur ist in die Definition aufzunehmen.

Art. 3 Abs. 1 lit. e: Der Wortlaut ist an Art. 27 anzupassen.

Nach dieser Bestimmung ist die Rettung schutzsuchender Personen eine Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. In Art. 27 wird sie jedoch nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 3 Abs. 2: Die Armee ist als Partnerin in einer eigenen Bestimmung in Art. 3 Abs. 2 aufzunehmen.

Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr eine eigene Bestimmung in der Aufzählung zu. Auch im erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Art. 5: Neu ist zu formulieren: „Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen.“

Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch die Präzisierung, wonach dies nur im Ereignisfall gilt, ist zu ergänzen.

Art. 7: Der Titel „Führung“ ist durch „Koordination“ zu ersetzen.

Der Bund besitzt keine verfassungsmässigen Kompetenzen, um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen.

Art. 7 Abs. 1: Ist ersatzlos zu streichen. Die übrigen Absätze sind entsprechend neu zu nummerieren.

Vgl. Begründung zu Art. 7.

Art. 7 Abs. 3 (neu: Abs. 2): Der Begriff „Führungsorgan“ ist durch „Koordinationsorgan“ zu ersetzen.

Vgl. Begründung zu Art. 7.

Art. 9 und Art. 24: Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden / Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im erläuternden Bericht aufzuführen.

Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt ist im erläuternden Bericht zu ergänzen.

Art 12 Abs.3: Neu ist zu formulieren: „Er kann die Kantone im ABC-Bereich mit Einsatzmaterial unterstützen.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Es ist deren Sache, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich darf nicht an die Bildung von Interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Art. 12 Abs. 4: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation der interkantonalen ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Art. 15 lit c: Ist im erläuternden Bericht zu erklären.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu Art. 15. lit. c im erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei sind konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in lit. c evtl. verzichtet werden.

Art. 18 – Art. 21: Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist zu definieren, was mit „ist zuständig“, „sorgt“ und „ist verantwortlich“ gemeint ist.

Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbständig handeln könnten.

Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, Art. 21 Abs. 8: „nach Anhörung der Kantone“ ist durch „im Einvernehmen mit den Kantonen“ zu ersetzen.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Art. 22 Abs. 1: Ist im erläuternden Bericht zu erklären:

Eine bessere Koordination von Ausbildungen und Übungen wird begrüsst. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist jedoch unzureichend. Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z.B. Feuerwehr, Polizei). Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und inzwischen etablierten Strukturen sind zu nutzen.

Art. 25 Abs. 3: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]“.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Art. 26 Abs. 1 lit. c: Neu ist zu formulieren: „das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)“.

Vgl. Begründung zu Art 12 Abs. 3.

Art. 37 Abs. 2: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren."

Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren.

Im Übrigen ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Art. 3 des Entwurfs abschliessend definiert. Vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 lit. d.

Art. 37 Abs. 3: Ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 37 Abs. 2.

Art. 59: Ist ersatzlos zu streichen.

Mit der Aufteilung in zwei Gesetze ist dieser Artikel überflüssig. Er ist identisch mit Art. 22 Abs. 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzteil verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt werden kann.

Art. 86: Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzlichen kantonalen Verfügungen der hier geregelte Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich der Beschwerdeweg nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet.

Der Beschwerdeweg ist dann nicht klar, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands betrifft, wie z.B. die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem bestimmten Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Art. 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen darstellt, könnte in diesem Beispiel argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit bezüglich einer kantonalen Verfügung betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Art. 86 Abs. 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Zudem könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelange. Um bei möglichen Streitfällen aufwendige juristische Klärungen der Zuständigkeiten zu vermeiden, wäre eine Präzisierung des Gesetzestextes zu begrüssen.

Winterthur, den 31. März 2018

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher VBS
3003 Bern
niklaus.meier@babs.admin.ch
(als Word- und Acrobat-Version)

Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz – BZG (Stellungnahme zum Entwurf vom Dezember 2017)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als sicherheitspolitisch interessierter Verein Stellung zu dem Entwurf, den wir grundsätzlich gutheissen:

1. Grundsätzliches

- a. Zu marginal behandelt der Entwurf die **Schnittstellen zur Armee**. Immerhin rekrutieren ZS und Armee gemeinsam und arbeiten sie mit dem gleichen PISA. Angesichts der zahlreichen Schnittstellen bildet die Armee eine besondere Partnerin.
- b. Die Botschaft muss die **finanziellen Auswirkungen und den zusätzlichen Stellenbedarf** deutlicher konkretisieren. Für den wieder aufzubauenden Sanitätsdienst, für die zentrale Führungsausbildung der Offiziere, für die Telematikvorhaben liegen bis jetzt nicht einmal Schätzungen vor und für die ZS-Materialbewirtschaftung lediglich die Vorgabe der Haushaltneutralität.
- c. Die Aufgaben des ZS umreisst einerseits Art. 3 E, listet jedoch erst Art. 27 E auf. Darunter leidet die **Lesbarkeit**. Art. 3 E sollte deshalb mindestens einen Verweis auf Art. 27 E enthalten.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

- a. Dass während des Vernehmlassungsverfahrens für einen Erlass, der erst die Gesetzesgrundlage für den **Bundesstab Bevölkerungsschutz** schaffen soll, bereits am 2. März 2018 die diesen Bundesstab regelnde

Verordnung (VBSTB) erging, mag spezielle Gründe haben und schafft Gelegenheit festzustellen, dass Art. 7 VBSTB bemerkenswert unbestimmt formuliert, wer dem Bundesstab angehört, und zwar mit der Wendung „sind vertreten“. Nur in seltenen Ausnahmefällen macht es Sinn, „*Chefinnen und Chefs der kantonalen Führungsorganisationen oder deren Stabschefinnen und Stabschefs*“ während einer Krisenlage persönlich im Führungsstab des Bundes einzubinden, statt dass sie im Kanton ihre Führungsaufgabe erfüllen. In der Regel werden die Kantone kompetente Verbindungsleute entsenden.

- b. Angesichts der sinkenden Rekrutierungszahlen des ZS und des vom Sanitätsdienst herrührenden zusätzlichen Bedarfes geht die in Art. 30 der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene **Herabsetzung der Dienstpflichtdauer** zu weit. Sie der Armee anzugleichen, wie der Erläuternde Bericht argumentiert, entspringt keiner zwingenden Notwendigkeit. Die politische „Grosswetterlage“ duldet kaum, dass der ZS massiv geschwächt wird.
- c. Die Einführung von **Durchdienern** des ZS kann sich als sinnvoll erweisen. Entgegen Art. 31 E sollte den Kantonen überlassen bleiben, ob und wozu sie Durchdiener einsetzen.

Gerne hoffen wir, dass unsere Überlegungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

CHANCE SCHWEIZ – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen

Der Präsident:



Harry Vogler



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Bevölkerungsschutzpolitik

Benno Bühlmann

Direktor

Monbijoustrasse 51A

3003 Bern

Per E-Mail: niklaus.meier@babs.admin.ch

Ort, Datum
Ansprechpartner

Bern, 28. März 2018
Martin Bienlein

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 13
martin.bienlein@hplus.ch

Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bühlmann

Sehr geehrte Damen und Herren

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 236 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 170 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen.

Nach Konsultation bei unseren Mitgliedern teilen wir Ihnen mit, dass H+ die Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) grundsätzlich begrüsst. Wir haben noch folgende Bemerkungen.

Bei Spitälern und Kliniken, die im öffentlichen Interesse sind, müsste die öffentliche Hand die Kosten tragen, die ein geschütztes Spital, eine Klinik oder ein Schutzbau verursacht (Art. 69 und 74).

Es fehlt eine explizite Erwähnung der Schnittstelle zum koordinierten Sanitätsdienst (KSD). Diese Schnittstelle inkl. Klärung der Aufgabenbereiche erachten wir für das Gesundheitswesen inkl. Rettungswesen von fundamentaler Bedeutung. Die Schnittstelle sollte im Gesetz erwähnt sein.

Die gleiche Feststellung gilt für Art. 11^{bis}. Im Bereich des ABC-Schutzes sind Lücken vorhanden, die geschlossen werden müssen. Der Betrieb des Labors Spiez ist von grosser Bedeutung. Der ABC-Schutz darf sich aber nicht nur auf die technischen und analytischen Dimensionen beschränken, sondern sollte dringend auch den «Medizinischen ABC-Schutz» im engeren Sinne mitberücksichtigen. Die Schnittstelle zum KSD ist deshalb in diesem Bereich

explizit zu erwähnen. Die gesetzlichen Grundlagen sind so zu formulieren, dass neben dem technisch-analytischen Bereich der «Medizinische ABC-Schutz», insbesondere die dafür notwendige Koordination, sowie die Weiter- und Fortbildung auf einer gesetzlichen Basis betrieben werden können.

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor

Einwohnergemeinde Brienz
Gemeinde Brienzwiler
Einwohnergemeinde Guttannen
Einwohnergemeinde Hasliberg
Gemeinde Hofstetten
Einwohnergemeinde Innertkirchen
Einwohnergemeinde Meiringen
Gemeinde Oberried
Gemeinde Schattenhalb
Einwohnergemeinde Schwanden

Meiringen, 23. November 2017

Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ Regionale Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die zehn Gemeinden der Region Brienz – Oberhasli mit knapp 14'000 Einwohnern umfassen ein Gebiet von rund 650 km². Dies entspricht vergleichsweise etwa der Fläche des Kantons Glarus. Die Region im östlichen Berner Oberland ist ihrer Topographie entsprechend geprägt durch naturbedingte Gefährdungen wie Erdbeben, Sturzgefahren, Lawinen, Rutschgefahren, Wassergefahren und Unwetter. Dazu kommen technikbedingte Gefährdungen wie 'Gefahrengut-Unfall Strasse' durch die A8 sowie 'Unfall Gasleitung' aufgrund der die Region durchquerenden Transitgasleitung. Durch die Kraftwerksanlagen der Kraftwerke Oberhasli AG sowie den Flugplatz Meiringen der Schweizer Armee kommen die Gefährdungen 'Talsperrenbruch' und 'Flugzeugabsturz' hinzu. Diese Tatsachen führen im kantonalen Vergleich zu überdurchschnittlich vielen Risiken und damit verbundenen Notfallplanungen und Massnahmen. All diese Fakten zusammen machen für unserer Region einen stark besetzten und gut funktionierenden Bevölkerungsschutz noch wichtiger als er ohnehin ist.

Die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ sieht Massnahmen vor, welche unserer Region durchaus entgegenkommen. Unser Fokus liegt hier insbesondere beim Zivilschutz. Die in der Strategie vorgesehenen Erweiterungen sowie die Erhöhung der Einsatzbereitschaft beim Zivilschutz tragen den Risiken unserer Gemeinden Rechnung. Die zunehmende Regionalisierung der Zivilschutzorganisationen mit einer geographischen Konzentration von Personal und Material sowie die geplanten Anpassungen beim Dienstleistungssystem gefährden die Einsatzbereitschaft und die rasche Verfügbarkeit der nötigen Ressourcen jedoch massiv. So würde zum Beispiel eine weitere Reduktion des Bestandes beim Zivilschutz dazu führen, dass eine eigene Organisation in unserer Region nicht mehr aufrechterhalten bzw. die Aufgaben nicht mehr selbständig erfüllt werden könnten. Grossereignisse der Vergangenheit, wie z.B. der Lawinenwinter 1999 oder das Hochwasser 2005, haben aber aufgezeigt, dass wenn die Region ganz oder teilweise abgeschnitten wird, die nötigen personellen und materiellen Mittel vor Ort verfügbar sein müssen. Zudem stehen wir in unserer Region damit in einem Widerspruch zu der in der Strategie vorgesehen Erhöhung der Bereitschaft. Im Weiteren sind bei grossen, naturbedingten Ereignissen vielfach auch die Nachbarregionen betroffen, wodurch die Nachbarschaftshilfe nicht mehr greift.

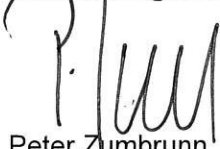
Zusammengefasst wollen wir Sie darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung bezüglich Dienstleistungssystem und künftiger Organisationsstruktur exponierten, ländlichen sowie dünn besiedelten Regionen wie der unseren Rechnung zu tragen ist. Um eine ständige Bereitschaft sicherstellen zu können, müssen die personellen und materiellen Mittel zumindest in erster Staffel vor Ort verfügbar sein. Um die Einsatzbereitschaft jederzeit sicherstellen zu können, muss auch in dünn besiedelten Regionen ein genügend hoher Bestand an Schutz-



dienstpflichtigen erhalten bleiben. Hier gilt es zum Beispiel bei der Rekrutierung entsprechend Einfluss zu nehmen und insbesondere Einteilungen in den Zivildienst zu vermeiden.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen oder für weitere Informationen steht Ihnen der Kommandant unserer regionalen Zivilschutzorganisation gerne zur Verfügung.

Einwohnergemeinde Brienz



Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident

Gemeinde Brienzwiler



Daniel Schild
Gemeindepräsident

Einwohnergemeinde Guttannen



Hans Abplanalp
Gemeindepräsident

Einwohnergemeinde Hasliberg



Sandra Weber
Gemeindepräsidentin

Gemeinde Hofstetten



Erich Sterchi
Gemeindepräsident

Einwohnergemeinde Innertkirchen



Walter Brog
Gemeindepräsident

Einwohnergemeinde Meiringen



Roland Frutiger
Gemeindepräsident

Gemeinde Oberried



Andreas Oberli
Gemeindepräsident

Gemeinde Schattenhalb



Andreas Michel
Gemeindepräsident

Einwohnergemeinde Schwanden



Heinz Egli
Gemeindepräsident

Geht an:

- Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, Monbijoustr. 51A, CH-3003 Bern
- Regierungsrat des Kantons Bern, Staatskanzlei, Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär BSM, Papiermühlestr. 17v, Postfach, 3000 Bern 22
- Schweizerischer Zivilschutzverband SZSV, Walter Müller, Präsident, Fanelaweg 2, 9478 Azmoos
- Bernischer Zivilschutzverband BZSV, Guido Sohm, Präsident, Industriestr. 12A, 3612 Steffisburg



Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung
Association suisse de conservation et restauration
Associazione svizzera per la conservazione e il restauro

SKR Geschäftsstelle – Brunngasse 60 – Postfach 3000 Bern 8

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Monbijoustr. 51A
3003 Bern

Bern, 27.03 2018

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Konservierung und Restaurierung SKR

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemeinsam mit der Nationalen Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE – einer Plattform von 39 Mitgliederorganisationen, denen rund 92'000 Mitglieder angehören nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) in schriftlicher Form Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme ergänzt diejenige der NIKE um die Anregung/Forderung der Integration bestehender, international anerkannter, Standards.

Gerade im Katastrophenfall ist versehrtes Kulturgut äusserst fragil. Jede (Fehl-) Entscheidung, jede Manipulation hat Konsequenzen, welche im besten Fall Schlimmeres verhindern, viel öfter aber unser Kulturerbe in Gefahr bringen und ihm, auf lange Sicht, grossen Schaden zufügen. Aus diesem Grund empfehlen wir dringen die Implementierung anerkannter Standards.

Der als Milizsystem aufgebaute Kulturgüterschutz erfüllt eine wichtige Aufgabe und stellt eine unverzichtbare Institution, ein unabdingbares Engagement des Bundes dar. Bei der Bergung, Rettung und jedwelcher Manipulation von Kulturgut ist jedoch hohes Fachwissen erforderlich. Dieses Wissen setzt einen hohen Ausbildungsstandard und jahrelange Erfahrung voraus. Ein Wissen, welches kein noch so gut aufgebaute Kurs innerhalb eines Milizsystems zu vermitteln mag. An diesem Punkt ist eine enge Zusammenarbeit von Fachspezialisten und dem KGS gefordert, welche in der vorliegenden Revision fehlt. Entsprechend wichtig ist es, dass die Rolle, Funktion und Aufgabe des KGS klar im Gesetzestext definiert wird.

Als Kompetenz-Framework empfiehlt der SKR die Implementierung der «E.C.C.O. – Competences», welche mittlerweile ein europaweit praktizierter Standard darstellen (http://www.ecco-eu.org/fileadmin/assets/documents/publications/ECCO_Competences_EN.pdf) und der «E.C.C.O.- Professional Guidelines» (http://www.ecco-eu.org/fileadmin/user_upload/ECCO_professional_guidelines_II.pdf) als Grundlage für jede Intervention am Kulturerbe.

1. Grundsätzliche Bemerkung zum Entwurf

Wir stimmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG) grundsätzlich zu und erachten es als sinnvoll, dass die Massnahmen des Kulturgüterschutzes im baulichen und materiellen Bereich mit diesem Gesetz geregelt werden. Aufgrund der veränderten Gefährdungslage sowie zahlreicher Schadenereignisse in den vergangenen Jahrzehnten sind Gefährdungen von Kulturgütern durch Katastrophen und Notlagen in den Vordergrund gerückt; dementsprechend haben sich auch die Bedürfnisse der Betreiber von Sammlungen von Kulturgütern gewandelt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

- Art. 6, Abs. 2 E-BZG:

Der SKR begrüsst es sehr, dass der Bund weiterhin vollumfänglich für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung aufkommt und künftig neu die Kosten für die Einrichtung zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern tragen soll, damit ein einheitlicher Standard gewährleistet werden kann.

Ebenfalls heisst der SKR es gut, dass der Bund bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplanungen und Notfallplanungen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung eine beratende Funktion einnimmt (Es gilt dabei sicher zu stellen, dass die die Beratung wahrnehmenden Personen über ausreichende Qualifikation und Fachwissen verfügen). Denn mit Artikel 3 des Haager Abkommens (SR 0.520.3) wird von den Vertragsparteien verlangt, dass sie bereits in Friedenszeiten geeignete Massnahmen für die Sicherung ihres Kulturgutes vorbereiten. Konkretisiert werden diese zu treffenden Massnahmen in Artikel 5 des Zweiten Protokolls (SR 0.520.33), wo unter anderem die Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz aufgeführt sind. Wie viele der über 20 000 Brände pro Jahr in der Schweiz auch zu Schäden am Kulturgut führen, ist nicht speziell ausgewiesen. Die Brandstatistik Schweiz der Beratungsstelle für Brandverhütung zeigt jedoch, dass rund ein Drittel dieser Brände auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist. Umso wichtiger ist angesichts dieser Tatsache das Planen von Schutzmassnahmen im Hinblick auf Feuer. Die Gewichtung der „Brände“ ist aus unserer Sicht jedoch zu stark in den Vordergrund gerückt; aus unserer Erfahrung überwiegen Überschwemmungen. Wir empfehlen daher, die möglichen Gefahren gleichwertig aufzuführen.

Neben den in Artikel 5 des Zweiten Protokolls explizit erwähnten Gefährdungen Feuer und Gebäudeeinsturz sind insbesondere aber auch präventive Massnahmen betreffend Wasser, Erdbeben oder Murgänge einzubeziehen. Diese Notfallplanungen werden in der Regel in Zusammenarbeit von Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei und weiteren Fachleuten erarbeitet. Sie ermöglichen im Ereignisfall ein koordiniertes und rasches Handeln im Rahmen der Evakuierung und der nachträglichen Lagerung von beweglichen Kulturgütern und sind daher überaus sinnvoll.

Der SKR würde es sehr befürworten, wenn die Kulturgüter von nationaler Bedeutung bei der Erstellung dieser Massnahmen vom Bund eine finanzielle Unterstützung erhalten würden. Der für viele Institutionen schmerzliche Wegfall der Bundesgelder für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen könnte durch diese Massnahme ein wenig abgefedert werden.

- Art. 27 Abs 1 e und 2 a-c E-BZG

Der SKR plädiert nachdrücklich für die Implementierung internationaler Ausbildungs- und Qualitätsstandards. Sie sind von enormer Bedeutung für den Erhalt unseres Kulturerbes. Die benötigte fachliche Expertise kann durch eine Milizorganisation in keiner Weise eingebracht werden, da sie nicht vorhanden ist. Ein reguläres Studium der für diese Aufgaben benötigten Kompetenzen dauert mindestens fünf Jahre. Die im Rahmen des Kulturgüterschutzes angebotenen Kurse können die erforderliche Kompetenz nicht gewährleisten.

Zur Bildungs-Kompetenz fordert der SKR daher die Implementierung der «E.C.C.O. – Competences», welche mittlerweile einen europaweit gültigen Standard darstellen, als unabdingbare Grundkompetenz für jede Intervention am Kulturerbe (http://www.ecco-eu.org/fileadmin/assets/documents/publications/ECCO_Competences_EN.pdf).

- Art. 62, Abs. 4 und 5 E-BZG

Dass der Bund den Bau von Kulturgüterschutzräumen für bewegliche Kulturgüter von nationaler Bedeutung anordnen kann und auch die Kosten für deren Bau und Einrichtung übernimmt, erachten wir als richtig. Mit der Festlegung von Mindestanforderungen an bauliche Massnahmen und Anforderungen an Einrichtungen von Kulturgüterschutzräumen durch den Bundesrat kann ein einheitlicher und qualitativ hoher Baustandard für Kulturgüterschutzräume garantiert werden. Der SKR regt an, dass bereits in der Planungsphase von Gebäuden, die neu oder um-gebaut werden, die Aspekte von Sicherheit und Risiken sowie der Notfallplanung berücksichtigt werden. Entsprechende Fachpersonen mit praktischer Erfahrung sind beizuziehen.

- Art. 91, Abs. 5 E-BZG

Der SKR begrüsst es sehr, dass der Bund mit diesem Artikel wieder zur Finanzierungspraxis zurückkehren soll, wie sie bereits vor der letzten Gesetzesänderung gehandhabt wurde. Vielen Sammlungen (Archive, Bibliotheken und Museen) von nationaler Bedeutung könnte mit dieser Praxisänderung geholfen werden, oft leidige Depotfragen (z.B. die Verteilung des Depots auf mehrere Standorte) endgültig zu klären.

Weiter werten wir es als überaus positiv, dass der Bund die Kosten für die Einrichtungen zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern übernehmen soll. Kulturgüter sind sehr sensible Objekte und bestehen oft aus verschiedenen Materialien. Eine fachgerechte Lagerung ist daher unabdingbar.

Als sehr sinnvoll wird auch erachtet, dass der Bund künftig ebenfalls die Kosten für die Lagerung von Datenträger übernehmen soll. Denn der kontinuierliche Wandel hin zu digitalen Prozessen und Arbeitsmethoden hat dazu geführt, dass bereits heute ein signifikanter Bestand von Kulturgütern in digitaler Form vorhanden ist, welcher es zu schützen gilt und dessen Wegfall ein herber Verlust von kulturellem Erbe zur Folge hätte.

- Art. 95, Abs. 2 E-BZG

Der SKR plädiert hier für die Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung gemäss Art. 73 a, Abs. 2. SR 520.1, worin definiert wird, dass die *«Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft in keiner Weise konkurrenziert wird.»*

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen, und bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Andreas Franz
Präsident des SKR





An den Gemeinderat
4103 Bottmingen

Bottmingen, 21.03.2018

Vernehmlassung BZG, Regenwasserabläufe

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

Bezugnehmend auf meine, an der heutigen Gemeindeversammlung gestellte Frage, gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass das Vernehmlassungsverfahren zum

BUNDESGESETZ ÜBER DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND DEN ZIVILSCHUTZ

am 31. März 2018 abläuft. Das Gesetz hat selbstverständlich auch Auswirkungen auf die Gemeinden. (u.a. sicherstellen, dass Schutzräume und -plätze für alle Einwohner vorhanden sind).

Nach meiner Meinung sollte mindestens eine wesentliche Änderung vorgeschlagen werden. Laut 2. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 28 sind nur Schweizer Männer dienstpflchtig. Schweizer Frauen und niedergelassene Ausländer könnten sich gemäss Art. 33 freiwillig melden.

Der Zivilschutz ist für den Kriegs- oder Katastrophenfall gedacht. Von solchen katastrophalen Grossereignissen wird die gesamte Bevölkerung betroffen. Nach meiner Meinung müssten auch Frauen die Ausbildung und mindestens einige Dienste leisten, damit sie im Ernstfall die Katastrophe nicht passiv über sich ergehen lassen müssen, sondern auch aktiv tätig werden können (z.B. sich und ihre Familie schützen, Brände löschen, Verletzten Hilfe leisten etc.).

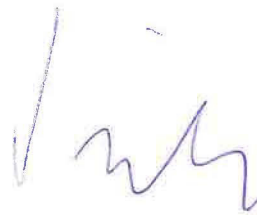
Es bräuchte m.E. auch dringend **bewaffnete Einheiten** auf kantonaler und Gemeindeebene. Ich kann hier keine Begründungen geben (dazu wären zwei Stunden mit Diskussion notwendig), denn mit der praktisch abgeschafften Armee stehen im Katastrophenfall (z.B. Erdbeben), vom Kriegsfall gar nicht zu reden, viel zu wenig bewaffnete Sicherheitskräfte zur Verfügung, um den Schutz der Bevölkerung vor Plünderung, Dieben etc. sicherzustellen. Besonders wir bekämen im Falle z.B. eines grossen Erdbebens – neben unseren eigenen – rasch aus der französischen Nachbarschaft viele „Besucher“, da diese Grenze unbewacht ist, bzw. eine einsame Zollpatrouille die „Besucher“ nicht aufhalten könnte. Sie könnten bei uns plündern und dann wieder rasch verschwinden. Dazu nur ein kurzer Hinweis. Vor zwei Jahren gab es in Südaustralien einen teilstaatenweiten, 4-tägigen Stromausfall. Das führte zu derart vielen Einbrüchen, dass die Polizei schon nach 2

Tagen ihre Benzinreserven aufgebraucht und kaum noch einsatzfähige Leute hatte. Dasselbe passierte der Feuerwehr. Weil jedermann mit Holz kochte und heizte, überall Kerzen und Petrollampen als Lichtquellen benützte, gab es derart viele Brände, dass auch die Feuerwehr nach 2 Tagen nicht mehr ausrücken konnte. (Zum Thema grossflächiger Sicherheit bin ich gut informiert. Dass wir selbstverschuldet wehrlos in einem in den nächsten Jahren möglichen grossen Krieg mit hineingerissen werden, interessiert heute in unserem Land mit seinem weltweit und geschichtlich einmaligen Luxusleben niemanden.)

Zur Erfassung des ablaufenden **REGENWASSERS** pro Grundstück, falls das nötig würde, eine Idee. Vielleicht finden Sie sie prüfenswert. Jedenfalls eilt es ja nicht.

Man könnte an 5-6 Stellen in der Gemeinde Regenwassermesser aufstellen und von den erfassten Mengen ausgehend, die Menge pro Grundstück ermitteln. Das könnte leicht mit einem Computerprogramm auf Grund der bekannten Grundstückflächen berechnet werden. Dabei müsste berücksichtigt werden, dass ein Teil versickert, ein anderer verdunstet. Dafür könnte man sich auf einen abzuziehenden Durchschnittswert (%) einigen. Die Grössenordnung des von jedem Grundstück ablaufenden Regenwassers könnte so leicht ermittelt werden. Es bräuchte mehrere Messstellen auf Gemeindegebiet, weil es auf einer so grossen Fläche unregelmässig regnet, besonders bei Gewittern. Das wäre wahrscheinlich eine billigere und weniger bürokratische Lösung, als Messgeräte in den Abläufen.

Mit freundlichen Grüssen



CH-3003 Berne, EDA, AIO, Sektion UNESCO

A-Post

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Monbijoustrasse 51 A
3003 Bern

Referenz : BERJE
Bern, 16. 2. 2018

**Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den
Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
Stellungnahme der Schweizerischen UNESCO-Kommission**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obgenannten Revision danken wir. Als Schweizerische UNESCO-Kommission (SUK) sehen wir uns als Bindeglied zwischen der internationalen Gemeinschaft und der Schweizer Zivilbevölkerung. Die SUK setzt sich wie die UNESCO mit den Mitteln der Bildung, der Wissenschaft, der Kultur und der Kommunikation auf allen Ebenen für den Frieden und die internationale Verständigung ein. Zu den wichtigsten Aufgaben der SUK gehören die Beratung der Regierung mittels Empfehlungen und Stellungnahmen zu Themen im Zusammenhang mit der UNESCO sowie die Bekanntmachung der Tätigkeiten der UNESCO in der Schweiz.

Die SUK stimmt der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz zu. Sie begrüsst, dass die Massnahmen des Kulturgüterschutzes im baulichen und materiellen Bereich mit diesem Gesetz geregelt werden. Aufgrund der veränderten Gefährdungslage sowie zahlreicher Schadenereignisse in den vergangenen Jahrzehnten sind Gefährdungen von Kulturgütern durch Katastrophen und Notlagen in den Vordergrund gerückt. Entsprechend haben sich auch die Bedürfnisse der Betreiber von Sammlungen von Kulturgütern gewandelt, welchen in der Totalrevision Rechnung getragen werden.

Freundliche Grüsse



Nicolas Mathieu
Generalsekretär



999001094



Axpo Holding AG | Parkstrasse 23 | CH-5401 Baden

A-Post

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

BABS			
16. MRZ. 2018			
200			
An	Was	Datum	V
20RS	15		
Reg			

Zuständig
Direktwahl
E-Mail
Datum

Thomas Porchet | Energiepolitik Schweiz
T +41 56 200 31 45
thomas.porchet@axpo.com
15. März 2018

Vernehmlassung Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Axpo Gruppe produziert, handelt und vertreibt Energie zuverlässig für über 3 Millionen Menschen und mehrere tausend Unternehmen in der Schweiz und in über 30 Ländern Europas. Zur Axpo Gruppe gehören die Axpo Holding AG mit ihren Töchtern Axpo Power AG, Axpo Trading AG, Avestris AG sowie Centralschweizerische Kraftwerke AG. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone.

Als Kraftwerksbetreiberin und grösste Stromproduzentin in der Schweiz und mit einem – nach Abgabe des Übertagungsnetzes an Swissgrid – Verteilnetz von ca. 2000 km Länge ist Axpo eine bedeutende Betreiberin kritischer Infrastrukturen in der Schweiz. Bei der Bewältigung und Beherrschung von Notlagen sehen wir uns mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert wie die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit. Zur Sicherstellung der Stromversorgung muss insbesondere auch die Telekommunikation intern wie auch nach aussen gewährleistet sein. Dazu investieren wir heute in eigene gehärtete feste und mobile Kommunikationsnetze und in die Härtung der eigenen Standorte, Werke und Telekommunikationsinfrastrukturen.

Aufgrund der Konvergenz von Strom und Telekommunikation begrüssen wir eine engere Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit mit den grossen Stromversorgern und die Nutzung der vorhandenen, bisher kaum genutzten Synergien im Telekommunikati-

onsbereich. Durch die gemeinsame Nutzung vorhandener Netzinfrastrukturen und Systeme können sowohl bei den verantwortlichen Behörden und Organisationen als auch bei den Betreibern kritischer Infrastrukturen erhebliche Betriebs- und Investitionskosten eingespart werden.

Hinzu kommt, dass moderne Telekommunikationssysteme immer kürzere Technologiezyklen aufweisen. Gleichzeitig gestalten sich Beschaffung, Realisierung und Betrieb der Systeme immer aufwändiger und kostenintensiver. Es stellt sich daher nicht die Frage ob, sondern wie Synergien mit bereits vorhandenen, teilweise kommerziellen Kommunikationsnetzwerken geschaffen und ausgeschöpft werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 9 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

Antrag: Die Absätze 2 und 3 sind dahingehend zu ergänzen, dass das Gesetz den teilweisen oder vollständigen Bezug der bezeichneten Leistungen bei Dritten erlaubt.

Begründung: Wie eingangs ausgeführt verfügen auch die Betreiber kritischer Infrastrukturen über geeignete Systeme. Indem der Bezug von Leistungen bei Dritten ermöglicht wird, werden Synergien geschaffen und Kosten eingespart. Sie erbringen diese Leistungen im Auftrag des BABS. Diesem obliegt weiterhin die Aufsicht.

Artikel 18 Mobiles Sicherheitsfunksystem

Antrag: Der Artikel ist dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass

- Bund und Kantone Dritte mit der Errichtung und dem Betrieb eines mobilen Sicherheitsfunksystems beauftragen können;
- der Kreis der Nutzer eines mobilen Sicherheitsfunksystems auch auf Betreiber kritischer Infrastrukturen ausgedehnt wird.

Begründung: Wie eingangs erwähnt sind die Betreiber kritischer Infrastrukturen mit den Herausforderungen zur Bewältigung und Beherrschung von Notlagen vertraut. Sie errichten und betreiben auch die dafür erforderlichen Systeme. Durch die Erweiterung des Nutzerkreises können nicht nur Kosten sowohl bei Behörden und Organisationen als auch bei den Betreibern kritischer Infrastrukturen eingespart, sondern auch die Kommunikation und die Zusammenarbeit im Krisenfall erheblich vereinfacht werden.

Artikel 19 Nationales sicheres Datenverbundsystem

Antrag: Der Artikel ist dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass bei der Errichtung und beim Betrieb eines sicheren Datenverbundsystems die bereits vorhandene, geeignete Infrastruktur der Stromversorgungsunternehmen verwendet werden kann.

Begründung: Im Besitz der Betreiber kritischer Infrastrukturen liegen grosse ungenutzte Kapazitäten krisensicherer Glasfasernetze. Allein die Axpo verfügt über mehr als 100'000 km solcher Leitungen. Indem ihre Nutzung ermöglicht wird, werden Synergien geschaffen und Kosten eingespart.

Artikel 20 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

Antrag: Bund und Kantone Dritte mit der Errichtung und dem Betrieb eines mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystems beauftragen können.

Begründung: Bei mobilen breitbandigen Kommunikationssystemen handelt es sich um äusserst komplexe und aufwändige Systeme, die sehr kurzen Technologiezyklen unterworfen sind. Es erscheint deshalb wenig zielführend, dass die öffentliche Hand ein mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem eigenständig plant, realisiert und betreibt.

Die Betreiber kritischer Infrastrukturen begrüssen es grundsätzlich, dass auf Stufe des Bundes über die Weiterentwicklung der Kommunikationsmöglichkeiten nachgedacht wird. Weil sie für alle Notfallschutzpartner vorgesehen sind, kann damit die Rechtssicherheit erhöht werden. Interimslösungen zwischen einzelnen Notfallschutzpartnern sind damit nicht notwendig.

Art. 25 Nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem

Antrag: Auf die anteilige Belastung von Dritten mit den Kosten für die genannten Systeme in Abs. 2 ist zu verzichten.

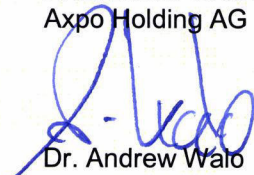
Begründung: Art. 25 regelt die Finanzierung der weiteren, sich noch in Planung befindenden Kommunikationssysteme. Sie sollen ausdrücklich auch den Betreibern kritischer Infrastrukturen dienen. Dazu sollen sie nicht nur die Endgeräte, sondern auch die gemeinsame Infrastruktur anteilig mitfinanzieren. Eine Rückvergütung der Kosten für die zentralen Komponenten ist nur beim mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem vorgesehen.

Kriterien, welche Betreiber kritischer Infrastrukturen sich an der Finanzierung beteiligen müssen und in welchem Masse, werden keine genannt. Bei 120 Endanschlüssen wie in den Erläuterungen festgehalten, können auf die Betreiber der Kernanlagen bei einer Anschlusspflicht deshalb signifikante Kosten zukommen.

Die Beteiligung der Betreiber kritischer Infrastrukturen an der Finanzierung lehnen wir ab. Verantwortlich für den Bevölkerungsschutz sind Bund und Kantone. Sie verantworten damit auch die Sicherstellung der Kommunikation im Ereignisfall. Die Betreiber von Infrastrukturen haben ihrerseits diverse Aufgaben zu erfüllen und hierfür alle Vorkehrungen zu treffen. Eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung an die Grundinfrastruktur im Verantwortungsbereich des Bundes und der Kantone ist weder angemessen noch begründet.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Axpo Holding AG

A blue ink signature of Dr. Andrew Walz.

Dr. Andrew Walz
CEO

A blue ink signature of Thomas Porchet.

Thomas Porchet
Leiter Energiepolitik Schweiz

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

BABS			
26. MRZ. 2018			
An	Was	Datum	V
ZUR K		26.3.	ZUR S
MEIN			
Reg			

Steffisburg, 23. März 2018

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erachten eine grundlegende Revision des Bundesgesetzes und den daraus resultierenden Verordnungen als notwendig und bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung. Als Bernischer Zivilschutzverband haben wir versucht, die Meinungsbildung möglichst breit abgestützt durchzuführen. Gesamthaft kommen wir zum Schluss, dass mit der Vorlage wesentliche Verbesserungen erreicht werden können.

In der Vernehmlassung zum Bericht wurde gewünscht, dass das revidierte Gesetz für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in zwei eigenständige Gesetze aufgeteilt werden sollte. In der vorliegenden Version wurde diesem Wunsch nicht entsprochen. Wir stellen aber fest, dass diese Aufteilung vom Zivilschutz in der Schweiz verlangt wird. Die Einhaltung des Zeitplanes stellen wir aber über eine Aufteilung des Gesetzes. Eine weitere Verzögerung sollte vermieden werden.

Bezugnehmend auf den beiliegenden Änderungsvorschlag des Gesetzestextes der seitens einer Arbeitsgruppe im SZSV erarbeitet wurde, nennen wir nachfolgend einige Hauptpunkte.

Dienstplicht

1. Dienstplichtsystem

Für den Bevölkerungsschutz ist beim Dienstplichtsystem keine wesentliche Änderung zu erkennen. Bei der Rekrutierung wird die Tauglichkeit zum Dienst in der Armee noch immer als übergeordnetes Kriterium geführt und der Zivilschutz damit faktisch zum Sammelgefäss nicht Tauglicher stigmatisiert. Die Leistungen, welche der Zivilschutz in den vergangenen zwanzig Jahren in der ganzen Schweiz erbracht hat, widerlegen diese Haltung eindeutig.

Der Bernische Zivilschutzverband fordert bereits bei der Rekrutierung eine Gleichberechtigung.

2. Motion Müller

Der von Nationalrat Walter Müller eingereichten Motion (geltend machen aller Dienstage in Bezug auf Reduktion Militärflichtersatz) wird im Gesetz Rechnung getragen. Diesen Punkt erachtet der BZSV als eine der wesentlichen Verbesserungen und muss zwingend umgesetzt werden.

3. Dienstage

Die zu leistenden 245 Dienstage werden begrüsst. Die Reduktion des Wehrpflichtersatzes pro geleisteten Dienstag soll 5% betragen und im Gesetz verankert werden. Eine Gleichstellung mit der Armee in Bezug auf einen mehrwöchigen Dienst oder bei Durchdienern ist anzustreben.

4. Dienstalter / Dauer der Schutzdienstpflicht

Im Sinne einer Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen ist die Dauer der Dienstpflicht zu vereinheitlichen und auf 40 Jahre festzulegen. Entsprechende Anpassungen sind in Art. 30 und in Art. 52 vorzunehmen.

Die Schutzdienstpflicht muss mindestens 12 Jahre dauern.

Sollte die Obergrenze des Dienstalters mit 36 Jahren verankert werden, muss auch hier eine Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen stattfinden. Betreffend Kadersituation in den Zivilschutzorganisationen müssen zwingend Übergangsbestimmungen erlassen werden.

5. Durchdiener

Nach Art. 31 kann die Dienstpflicht von 245 Tagen als Durchdiener geleistet werden. Dies muss zwingend auf kantonaler, regionaler und kommunaler Organisationsstufen möglich sein.

Die zu erbringenden Leistungen der Durchdiener müssen klar definiert und in der Verordnung geregelt sein. Ein Dienst zugunsten der Verwaltung sollte analog den Zivildienstleistenden möglich sein.

6. Ruhetageverordnung (geltendes Arbeitsgesetz)

Schutzdienstleistende welche am Wochenende eingesetzt werden, verstossen gegen das geltende Arbeitsgesetz, wenn sie am Montag ihre Arbeit wiederaufnehmen müssen. Die Dienstleistung im Zivilschutz ist dem Arbeitsgesetz mit der geltenden Ruhezeitverordnung zu unterstellen.

Aufgaben

7. Wiederholungskurse

Art. 27, Abs. 2 ist so anzupassen, dass im Rahmen von Wiederholungskursen keine Unterscheidung der Einsatzarten mehr gemacht wird. Die Zusammenfassung der Artikel betreffend der Dienstleistungsarten stellt eine deutliche Verbesserung dar. Artikel 45 und 56 sind entsprechend anzupassen. In den nachgelagerten Verordnungen muss der administrative Bewilligungsaufwand auf ein Minimum reduziert werden.

8. Grossereignis

Neu wird im Gesetz definiert, dass der Zivilschutz bereits ab Stufe Grossereignis eingesetzt werden kann. Der Begriff Grossereignis muss konsequent in den Artikeln ergänzt werden. In den Erläuterungen wird sogar von kleinen Elementen im Alltagsereignis gesprochen.

Spezialisierte Einsatzorganisationen

9. Formationen auf Bundesstufe

Die geplanten Zivilschutzformationen auf Stufe des Bundes lehnen wir ab. Bundesaufgaben im Bereich ABC-Schutz und Führungsunterstützung sind mittels Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen zu regeln.

Wiedereinführung des Sanitätsdienstes

10. Sanitätsdienst

Wir begrüssen die Idee, dem Zivilschutz wieder Sanitätsdienstliche Aufgaben zu übertragen. Es ist klar zu definieren, welche Art von Sanitätsdienst der Zivilschutz erbringen muss. Zudem ist der Begriff „Rettung“ zu definieren.

Zu beachten ist, dass zusätzlich neue Dienste einen grösseren Bedarf an Schutzdienstpflichtigen unabdingbar machen.

10.1. Laienpflege

In den vorhandenen Gefahrenanalysen wird das Auftreten von Epidemien und Pandemien als eine wesentliche Gefahr beurteilt.

Das Unterstützen von Heimen, Alterszentren, Spitälern und der Spitex im Bereich der Laienpflege ist zu verstärken. Dies wäre ein Fortführen der zum Teil eingeschlagenen Richtung. In Absprache mit dem Gesundheitswesen muss diese Art von Sanitätsdienst konsequenter umgesetzt werden.

10.2. Frontsanität / Unterstützen Rettungsdienst

Diese Art von Sanitätsdienst wäre eine mögliche Aufgabe des Zivilschutzes. Die Bedürfnisse der Partner im Bevölkerungsschutz müssen abgeklärt werden.

10.3. Sanität in sanitätsdienstlichen Anlagen

Für diesen Sanitätsdienst fehlen auf Stufe Bund die nötigen Konzepte. Dieser Dienst muss primär auf Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen ausgerichtet sein.

Von einer Ausrichtung auf ein kriegerisches Ereignis, wie vor der Reform 95, ist vorerst abzusehen. Dazu sind politische Grundsatzentscheide mit entsprechenden Konzepten zu erlangen.

10.4. Unterstützen von Samariternvereinen im Bereich von Grossanlässen

Dies erachten wir nicht als eine Zivilschutzaufgabe.

Schutzbauten

11. Schutzanlagen

Die Anzahl der Schutzanlagen ist auf eine sinnvolle Anzahl zu reduzieren. Der Unterhalt der Anlagen ist entsprechend anzupassen. Überzählige Anlagen sind soweit möglich und nötig in Schutzräume umzuwandeln. Die Weiterverwendung von Schutzanlagen ist mittels Strategie durch den Bund zu erlassen.

Finanzierung

12. Persönliche Ausrüstung

Im Sinne einer nationalen Vereinheitlichung übernimmt der Bund die Kosten für die persönliche Ausrüstung.

13. Finanzierung

Grundsätzlich soll an der Zuständigkeitsfinanzierung festgehalten werden. Eine konsequente Umsetzung ist notwendig. Ein delegieren von Finanzierungen des Bundes und der Kantone an die Gemeinden ist gesetzlich zu verhindern.

Verstärkung des Zivilschutzes

14. Verstärkung des Zivilschutzes

Im Gesetzesentwurf vermissen wir Regelungen und Modalitäten für die Verstärkung des Zivilschutzes (z.B. Fristen, Kompetenzen und Finanzierung). Eine klare Definition des Begriffes «Verstärkung» ist zwingend.

Schlussbemerkung

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Impulse danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Bernischer Zivilschutzverband
Präsident



Guido Sohm

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch
1	2	1	3	4
Titel / Kapitel Artikel / Absatz	BZG Stand 01.01.2017 (Alt)	Titel / Kapitel Artikel / Absatz	BZG Revision (Neu)	Vorgeschlagener Gesetzestext und Notizen
1. Titel: Gegenstand		1. Titel: Gegenstand		
Dieses Gesetz regelt:		Dieses Gesetz regelt:		
Art. 1 a.	die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bevölkerungsschutz;	Art. 1 a.	die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Dritten im Bevölkerungsschutz;	
Art. 1 b.	den Zivilschutz.	Art. 1 b.	den Zivilschutz als Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz, und dabei namentlich die Schutzdienstpflicht und die Ausbildung sowie die Schutzbauten.	
2. Titel: Bevölkerungsschutz		2. Titel: Bevölkerungsschutz		
1. Kapitel		1. Kapitel: Aufgaben und Zusammenarbeit sowie Pflichten Dritter		
Art. 2 Zweck	Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.	Art. 2 Aufgaben	Der Bevölkerungsschutz hat die Aufgaben, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.	
Art. 3 Partnerorganisationen	Im Bevölkerungsschutz arbeiten als Partnerorganisationen zusammen:	Art. 3 Partnerorganisationen und Dritte	* Als Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen:	
a.	die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung;	a.	die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung;	
b.	die Feuerwehr für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr;	b.	die Feuerwehr zur Rettung und zur allgemeinen Schadenwehr;	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 1 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch
c.	das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung;	c.	das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung;	
	die technischen Betriebe zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik;	d.	die technischen Betriebe, insbesondere zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung;	
e.	der Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von Schutzsuchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.	e.	der Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Rettung und Betreuung schutzsuchender Personen sowie zur Führungsunterstützung und zur Unterstützung der Partnerorganisationen.	
			² Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können weitere Stellen und Organisationen zur Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz beigezogen werden, so insbesondere:	
		a.	Behörden;	
		b.	Unternehmen;	
		c.	Nichtregierungsorganisationen.	
		Art. 4 Zusammenarbeit	Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten arbeiten der Bund und die Kantone sowie weitere Stellen zusammen, namentlich in den Bereichen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes, des ABC-Schutzes, der Alarmierungs- und der Kommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz, der Information von Behörden und Bevölkerung, der Ausbildung, der Forschung und der internationalen Zusammenarbeit.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 2 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
		Art. 5 Pflichten Dritter	Jede Person ist verpflichtet, die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zu befolgen.	
		2. Kapitel: Aufgaben des Bundes		
Art. 5 Aufgaben des Bundes	¹ Der Bundesrat sorgt für die Koordination im Bevölkerungsschutz und für dessen Koordination mit anderen sicherheitspolitischen Instrumenten.	Art. 6 Allgemeine Aufgaben	¹ Der Bund sorgt für die Koordination der Arbeiten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie für deren Zusammenarbeit mit den anderen Behörden und Stellen im Bereich der Sicherheitspolitik.	
			² Der Bundesrat regelt Massnahmen des Kulturgüterschutzes im Bereich Bauten und deren Einrichtungen im Hinblick auf Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte	² Der Bundesrat regelt Massnahmen des Kulturgüterschutzes im Bereich Bauten und deren Einrichtungen im Hinblick auf Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen, und bewaffnete Konflikte. Hinweis: Begrifflichkeit „Grossereignisse“ ergänzt
	⁶ Er trifft Massnahmen zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.		³ Er trifft Massnahmen zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.	
				⁴ Der Bund betreibt und unterhält ein Materialforum. Hinweis: Neuer Artikel einfügen
		Art. 7 Führung	¹ Der Bund übernimmt die Führung und die Koordination im Falle von Katastrophen und Notlagen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen für deren Bewältigung er zuständig ist sowie bei bewaffneten Konflikten.	
	¹ Im Einvernehmen mit den Kantonen kann der Bund die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen.		² Er kann im Einvernehmen mit den Kantonen die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 3 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
Art. 4 Führungsorgane	Die zuständigen Behörden bilden Führungsorgane für die folgenden Aufgabenbereiche:		³ Das Führungsorgan des Bundes im Bevölkerungsschutz ist der Bundesstab Bevölkerungsschutz. Er hat folgende Aufgaben:	Hinweis: Wer führt auf Stufe Bund im Falle eines bewaffneten Konfliktes? Empfehlung: Die Führung bei kriegerischen Ereignissen sind in einem separaten Artikel zu regeln!
d.	Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen;	a.	Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze spezialisierter Einsatzorganisationen sowie weiterer Stellen und Organisationen;	
c.	Sicherstellung der Führungstätigkeit;	b.	Sicherstellung der Führungsfähigkeit;	
		c.	Sicherstellung der Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland;	
e.	Sicherstellung einer zeit- und lagerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.	d.	Sicherstellung des Lageverbunds zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland;	
		e.	Sicherstellung des Managements ziviler Ressourcen.	
			⁴ Der Bundesrat legt die Organisation des Bundesstabs Bevölkerungsschutz fest; er kann dabei insbesondere auch die Mitarbeit der Kantone und Dritter im Bundesstab Bevölkerungsschutz vorsehen.	
		Art. 8 Schutz kritischer Infrastrukturen	¹ Der Bund erstellt Grundlagen zum Schutz kritischer Infrastrukturen. ² Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) führt ein Inventar der kritischen Infrastrukturen und aktualisiert dieses periodisch.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 4 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
			³ Es koordiniert die Planungs- und Schutzmassnahmen der Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen, insbesondere diejenigen von nationaler Bedeutung und arbeitet zu diesem Zweck mit den Betreiberinnen zusammen.	
Art. 5 Aufgaben des Bundes	¹ Er regelt die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohenden Gefahren. Er kann dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung;	Art. 9 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation	¹ Das BABS ist zuständig für die Systeme:	
a	der Zuständigkeiten und Abläufe bei der Warnung und Alarmierung;	a	zur Warnung der Behörden bei drohenden Gefahren;	
c	der technischen Aspekte in Zusammenhang mit den Systemen zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung der Bevölkerung. ⁴	b	zur Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall;	
		c	zur Information der Bevölkerung bei drohenden Gefahren und im Ereignisfall.	
			² Es betreibt ein technisches System zur Alarmierung der Bevölkerung.	
			³ Es betreibt weitere Systeme zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen.	
			⁴ Der Bund betreibt ein Notfallradio.	Hinweis: Notfallradio sollte auf Sender und Empfängerseite dem aktuellen Stand der Technik angepasst sein.
Art. 75 Ausführungsbestimmungen	² Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.		⁵ Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung;	
b	der Verbreitung von Verhaltensanweisungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes;	a	der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes;	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 5 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
c	der technischen Aspekte in Zusammenhang mit den Systemen zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung der Bevölkerung. ⁴	b	der technischen Aspekte im Zusammenhang mit den Systemen zur Warnung der Behörden, zur Alarmierung und Information der Bevölkerung sowie dem Notfallradio.	
		Art. 10 Nationale Alarmzentrale	¹ Das BABS betreibt die Nationale Alarmzentrale (NAZ).	
Art. 5	⁵ Er regelt die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohenden Gefahren. Er kann dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung;		² Der Bundesrat legt die Aufgaben der NAZ fest. Er regelt die Zuständigkeiten, Vorgaben und Abläufe für die Warnung, Alarmierung und Information.	
		Art. 11 ABC-Schutz: Labor Spiez	Das BABS betreibt das Labor Spiez. ² Dieses ist insbesondere zuständig für:	
		a	die Erfüllung referenzanalytischer und diagnostischer Aufgaben;	
		b	die Unterstützung von Zielsetzungen des Bundes im Bereich der Rüstungskontrolle und Nicht-Weiterverbreitung betreffend ABC-Massenvernichtungswaffen;	
		c	die Unterstützung behördlicher Stellen bei ABC-Materialbeschaffungen;	
		d	die Unterstützung behördlicher Stellen bei konzeptionellen Aspekten im Hinblick auf die Bewältigung von ABC-Ereignissen;	
		e	die Bereitstellung von ABC-Gefährdungsanalysen;	
		f	die Forschung und Entwicklung im ABC-Bereich.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 6 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch
		Art. 12 ABC-Schutz: spezialisierte Einsatzorganisationen	¹ Der Bund unterstützt die Kantone mit spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich. Er kann auch das Ausland unterstützen.	Hinweis: Die Unterstützung der Kantone ist mit Leistungsvereinbarungen zu regeln.
			² Er betreibt weitere spezialisierte Einsatzorganisationen und setzt diese im Ereignisfall zugunsten betroffener Stellen ein.	Hinweis zu Art. 12, Abs. 1 + 2 Weitere spezialisierte Einsatzorganisationen sind eindeutig zu benennen.
			³ Er kann interkantonale ABC-Stützpunkte mit Einsatzmaterial unterstützen.	
			⁴ Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für den Einsatzrayon und die Organisation der interkantonalen ABC-Stützpunkte sowie für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials.	
Art. 8 Forschung und Entwicklung	¹ Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungsanalyse und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie der macht- politisch bedingten Gefährdungen.	Art. 13 Forschung und Entwicklung	¹ Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.	
	² Er unterstützt die nationale und internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz.		² Es unterstützt die nationale und die internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz.	
		3. Kapitel: Aufgaben der Kantone und Dritter		
Art. 6 Aufgaben der Kantone	¹ Die Kantone regeln insbesondere die Ausbildung, die zeit- und lagegerechte Führung sowie den Einsatz der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz.	Art. 14 Allgemeine Aufgaben	¹ Die Kantone regeln insbesondere die Ausbildung, die zeit- und lagegerechte Führung sowie den Einsatz der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und weiterer Stellen und Organisationen.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 7 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch
	² Sie regeln die interkantonale Zusammenarbeit.		² Sie regeln die interkantonale Zusammenarbeit.	
		Art. 15 Führung	Die Kantone sind für die folgenden Führungsaufgaben zuständig:	
		a	Bildung von Führungsorganen zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit und der Ereignisbewältigung bei Katastrophen und in Notlagen.	Bildung von Führungsorganen zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit und der Ereignisbewältigung bei Grossereignissen, Katastrophen und in Notlagen; Hinweis: Begrifflichkeit „Grossereignis“ ergänzt
		b	Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen sowie weiterer Stellen und Organisationen;	
		c	Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.	
Art. 43 Bund	¹ Der Bund sorgt für:	Art. 16 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation	¹ Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen und der Alarmierung der Bevölkerung sicher.	
a	die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung;		² Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher.	
Art. 43b Wasseralarmsystem	¹ Die Werkeigentümer von Stauanlagen sorgen für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der zum Wasseralarmsystem gehörenden baulichen Einrichtungen.	Art. 17 Wasseralarm-system	¹ Die Werkeigentümerinnen von Stauanlagen sorgen für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der zum Wasseralarmsystem gehörenden baulichen Einrichtungen, soweit diese nicht Bestandteil des Systems nach Artikel 9 Absatz 2 sind.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 8 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	² Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen an die Wasseralarm-systeme sowie an die notwendigen baulichen Einrichtungen fest.		² Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen an die Wasseralarm-systeme, an die notwendigen baulichen Einrichtungen und die Zuständigkeiten und Abläufe bei der Warnung und Alarmierung fest.	
			³ Er kann dem BABS Rechtsetzungs-kompetenzen übertragen zur Regelung der technischen Aspekte im Zusammenhang mit den Systemen zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung der Bevölkerung.	
		4. Kapitel: Gemeinsame Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten		
Art. 43 Bund	¹ Der Bund sorgt für:	Art. 18 Mobiles Sicherheitsfunksystem	¹ Bund und Kantone errichten und betreiben gemeinsam ein mobiles Sicherheitsfunksystem für die interkantonale und organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit und Dritten.	Hinweis: Art. 18 – 21 neu! Wir begrüßen die Bestrebungen des BABS, weisen jedoch darauf hin, dass eine Absprache resp. Koordination zwischen Bund und Kantonen stattfinden muss hinsichtlich der bereits vorhandenen Systeme.
b	die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes;		² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.	
	¹ bis Der Bundesrat legt fest, welche Kosten der Bund zur Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe a trägt.		³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.	
			⁴ Die Kantone sind zuständig für die dezentralen Komponenten des Systems, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.	
			⁵ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 9 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
			⁶ Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.	
			⁷ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.	
Art. 43 Bund	¹ Der Bund sorgt für:	Art. 19 Nationales sicheres Datenverbundsystem	¹ Bund und Kantone errichten und betreiben gemeinsam ein nationales sicheres Datenverbundsystem für die sichere Kommunikation zwischen Bund, Kantonen und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen. Das System besteht aus dem sicheren Datenverbundnetz, dem Datenzugangssystem und dem Datenkommunikationssystem.	
b	die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes;		² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des Systems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.	
	¹ bis Der Bundesrat legt fest, welche Kosten der Bund zur Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe a trägt.		³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.	
			⁴ Die Kantone sind zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für die Stromsicherheit ihrer Systeme und ihrer Netze, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.	
			⁵ Die Dritten sind zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für den Anschluss ihrer Netze an das nationale System und die Stromsicherheit ihrer Systeme, soweit nicht der Bund oder die Kantone dafür zuständig sind.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 10 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
			⁶ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.	
			⁷ Er kann den Kantonen und den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.	
			⁸ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.	
Art. 43 Bund	¹ Der Bund sorgt für:	Art. 20 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem	¹ Bund und Kantone können gemeinsam ein mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem für die interkantonale und organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit und Dritter errichten und betreiben.	
b	die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes;		² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des Systems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.	
	¹ bis Der Bundesrat legt fest, welche Kosten der Bund zur Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe a trägt		³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.	
			⁴ Die Kantone sind zuständig für die dezentralen Komponenten des Systems, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.	
			⁵ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 11 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
			⁶ Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.	
			⁷ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.	
			⁸ Im Rahmen eines Pilotprojekts können der Bund, einzelne Kantone und Dritte ein Teilsystem realisieren. Der Bundesrat legt die Bedingungen für ein allfälliges Pilotprojekt fest. Das BABS koordiniert ein solches Projekt.	
		Art. 21 Nationales Lageverbundsystem	¹ Bund und Kantone können gemeinsam ein nationales Lageverbundsystem für den Informationsaustausch zwischen Bund, Kantonen und Dritten im Ereignisfall errichten und betreiben.	
			² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des Systems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.	
			³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.	
			⁴ Die Kantone sind zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für ihre elektronischen Lagedarstellungssysteme, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.	
			⁵ Die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sind für ihre dezentralen Komponenten des Systems zuständig, insbesondere für ihre elektronischen Lagedarstellungssysteme, soweit nicht der Bund oder die Kantone dafür zuständig sind.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 12 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch
			⁶ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.	
			⁷ Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.	
			⁸ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.	
		5. Kapitel: Ausbildung		
Art. 10 Unterstützung durch den Bund	Der Bund:	Art. 22	¹ Der Bund koordiniert die Ausbildung der Angehörigen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit. Er koordiniert die Übungen zwischen den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und:	Hinweis: ZS ist einzige Organisation, die per Bundesgesetz geregelt ist. Alle anderen Organisationen hingegen nicht. Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welcher Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (Polizei, Feuerwehr).
a	koordiniert die Zusammenarbeit in der Ausbildung zwischen:	a	den Führungsorganen;	
	1. den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,	b	der Armee;	
	2. dem Bevölkerungsschutz und der Armee,	c	weiteren Stellen und Organisationen nach Artikel 3 Absatz 2.	
	3. dem Bevölkerungsschutz und Dritten;		² Das BABS stellt das Ausbildungsangebot für die Grundausbildung und die Weiterbildung der kantonalen Führungsorgane sicher.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 13 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch
c	bietet Ausbildungen für die Führungsorgane an;		³ Es stellt die Ausbildung für den Betrieb der Komponenten der Kommunikationssysteme im Bevölkerungsschutz sowie der Systeme zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung und Information der Bevölkerung sicher.	
d	unterstützt die Kantone bei der Ausbildung der Führungsorgane;		⁴ Es kann mit den Kantonen, Dritten und den zuständigen Behörden des grenznahen Auslandes die Durchführung von weiteren Ausbildungen und Übungen vereinbaren. Für Ausbildungen und Übungen im Zuständigkeitsbereich der Kantone sind die entsprechenden Kosten von diesen zu übernehmen.	
e	stellt die Ausbildung des Lehrpersonals für die Führungsorgane sicher;		⁵ Das BABS kann weitere Ausbildungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes anbieten.	
d	kann die Durchführung von Ausbildungen mit den Kantonen vereinbaren; für Ausbildungen im Zuständigkeitsbereich der Kantone sind die entsprechenden Kosten von diesen zu übernehmen;		⁶ Es betreibt ein Ausbildungszentrum.	
f	ermöglicht dem Lehrpersonal der Partnerorganisationen die Teilnahme an Ausbildungsangeboten;		⁷ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten bezüglich der Zuständigkeiten im Bereich der Ausbildung.	
g	betreibt eine Ausbildungsinfrastruktur.			
		6. Kapitel: Ausbildung		
		Art. 23 Mobiles Sicherheitsfunksystem	¹ Der Bund trägt die Kosten für:	
		a	die Bereitstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt der zentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems;	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 14 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
		b	die Bereitstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt von Sendeanlagen des Bundes und von deren Infrastrukturen;	
		c	die Bereitstellung der Endgeräte und die Anbindung der Leitstellen der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit auf Bundesebene.	
			² Die Kantone tragen die Kosten für:	
		a	die Bereitstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt der dezentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems und der Infrastrukturen ihrer Teilnetze;	
		b	die Anbindung der Infrastrukturen ihrer Teilnetze an die zentralen Komponenten;	
		c	die redundanten Verbindungen zwischen den Teilnetzen;	
		d	die Bereitstellung der Endgeräte und die Anbindung der Leitstellen der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit auf kantonaler Ebene.	
			³ Der Bundesrat legt die Anteile der Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung von Sendeanlagen der betroffenen Teilnetzbetreiber fest.	
			⁴ Die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen tragen die Kosten ihrer Endgeräte.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 15 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
			⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Kantone oder Dritte Mehrkosten, die sie aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung oder dem Werterhalt beim Bund verursachen, zu tragen haben.	
		Art. 24 Alarmierungssystem, Ereignisinformation und Notfallradio	¹ Der Bund trägt die Kosten für das Alarmierungssystem, die Ereignisinformation und das Notfallradio.	
			² Die Werkeigentümerinnen von Stauanlagen tragen die Kosten der zum Wasseralarmsystem gehörenden Einrichtungen.	
		Art. 25	Nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem	
			¹ Der Bund trägt beim nationalen sicheren Datenverbundsystem, beim mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem und beim nationalen Lageverbundsystem die Kosten für:	
		a	die Investitionen und den Werterhalt mit Investitionscharakter der zentralen Komponenten vollumfänglich;	
		b	den Betrieb, den Unterhalt sowie den betrieblichen Werterhalt der zentralen Komponenten anteilmässig.	
			² Die Kantone und die betroffenen Dritten tragen die Kosten für:	
		a	den Betrieb, den Unterhalt und den betrieblichen Werterhalt der zentralen Komponenten anteilmässig;	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 16 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
		b	die Investition, den Betrieb, den Unterhalt, den betrieblichen Werterhalt so wie den Werterhalt mit Investitionscharakter der dezentralen Komponenten vollumfänglich.	
			³ Der Bundesrat regelt die Kostentragung eines allfälligen Pilotprojekts eines mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystems (Art. 20 Abs. 8); dabei hält er sich an folgende Grundsätze:	
		a	Die Kosten tragen die am Pilotprojekt beteiligten Kantone und Dritten.	
		b	Bei Realisierung des Systems vergütet der Bund den beteiligten Kantonen und Dritten die Kosten der zentralen Komponenten.	
		Art. 26 Weitere Kosten	¹ Der Bund trägt die Kosten für:	
		a	die eigenen Aufwendungen für die Forschung und Entwicklung (Art. 13);	
		b	die spezialisierten Einsatzorganisationen (Art. 12);	
		c	das Einsatzmaterial für interkantonale ABC-Stützpunkte der Kantone (Art. 12 Abs. 3);	
		d	die eigenen Aufwendungen bei der Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Partnerorganisationen sowie den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen (Art. 4).	
			² Der Bundesrat regelt die Tragung der Kosten der Ausbildung im Bevölkerungsschutz nach Artikel 22.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 17 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
		3. Titel: Zivilschutz		
		1. Kapitel: Aufgaben		
t. 2 Zweck	Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.	Art. 27	¹ Der Zivilschutz sorgt bei Grossereignissen, bei Katastrophen und in Notlagen sowie bei bewaffneten Konflikten für:	
		a	den Schutz der Bevölkerung;	
		b	die Betreuung schutzsuchender Personen;	
		c	die Unterstützung der Führungsorgane;	
		d	die Unterstützung der Partnerorganisationen, insbesondere des Rettungswesens und des Gesundheitswesens, bei der sanitätsdienstlichen Versorgung;	Hinweis: Begrifflichkeiten „Rettungswesen, Gesundheitswesen und sanitätsdienstliche Versorgung“ und ebenso der Unterstützungsgrad sind in der Verordnung eindeutig zu definieren
		e	den Schutz der Kulturgüter.	
			² Er kann eingesetzt werden für:	² Er kann im Rahmen von Wiederholungskursen eingesetzt werden für:
		a	präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden;	
		b	Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen;	Hinweis: Art. 45, Abs. 5: Aufgebot mind. 6 Wochen (42 Tage) Flexibilität im Aufgebot definieren
		c	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 18 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
		2. Kapitel: Schutzdienstpflicht		
		1. Abschnitt: Personenkreis, Dauer, Rekrutierung Entlassung und Ausschluss		
Art. 11 Schutzdienstpflichtige Personen	Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind, sind schutzdienstpflichtig.	Art. 28 Schutzdienstpflichtige Personen	Schutzdienstpflichtig sind sämtliche Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind und die nicht:	
Art. 12 Ausnahmen von der Schutzdienstpflicht	¹ Militär- und Zivildienstpflichtige sind nicht schutzdienstpflichtig.	a	militär- oder zivildienstpflichtig sind;	
	² Männer, die aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, werden nicht schutzdienstpflichtig, wenn sie mindestens 50 Militärdiensttage geleistet haben.	b	die Rekrutenschule absolviert haben;	
	³ Wer aus der Zivildienstpflicht ausscheidet, wird nicht schutzdienstpflichtig.	c	mindestens so viele Diensttage Militärdienst und Zivildienst geleistet haben, wie eine Rekrutenschule dauert;	
		d	Wohnsitz im Ausland haben.	
Art. 12a Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern	Folgende Personen müssen, solange sie ihre Funktion ausüben, keinen Schutzdienst leisten:	Art. 29 Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern	Folgende Personen müssen, solange sie ihre Funktion ausüben, keinen Schutzdienst leisten:	
a	die Mitglieder des Bundesrates;	a	die Mitglieder des Bundesrates;	
b	der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin und die Vizekanzler und Vizekanzlerinnen;	b	der Bundeskanzler und die Vizekanzler;	
c	die Mitglieder der Bundesversammlung;	c	die Mitglieder der Bundesversammlung;	
d	die Mitglieder der eidgenössischen Gerichte;	d	die ordentlichen Richter der eidgenössischen Gerichte;	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 19 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
e	die Mitglieder der kantonalen Exekutiven;	e	die Mitglieder der kantonalen Exekutiven;	
f	die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte;	f	die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte;	
g	die Mitglieder der kommunalen Exekutiven.	g	die Mitglieder der kommunalen Exekutiven.	
Art. 13 Dauer	¹ Die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 20 Jahre alt werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.	Art. 30 Dauer	¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des Jahres, in dem die Pflichtigen 19 Jahre alt werden, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt werden, zu erfüllen.	¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des Jahres, in dem die Pflichtigen 19 Jahre alt werden, und dem Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, zu erfüllen.
	² Der Bundesrat kann die Schutzdienstpflicht:		² Sie dauert zwölf Jahre	² Sie dauert mindestens zwölf Jahre.
a	höchstens so weit ausdehnen, dass sie bis zum Ende des Jahres dauert, in dem die Schutzdienstpflichtigen 50 Jahre alt werden;		³ Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 25 Jahre alt werden.	
b	höchstens so weit verkürzen, dass sie nur bis zum Ende des Jahres dauert, in dem die Schutzdienstpflichtigen 35 Jahre alt werden.		⁴ Sie ist nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt 245 Diensttage zu leisten.	
	² Der Bundesrat kann die Schutzdienstpflicht:		⁵ Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht unabhängig von deren Beginn und den geleisteten Diensttagen bis zum Ende des Jahres, in dem die Pflichtigen 40 Jahre alt werden	⁵ Für Kader dauert die Schutzdienstpflicht unabhängig von deren Beginn und den geleisteten Diensttagen bis zum Ende des Jahres, in dem die Pflichtigen 40 Jahre alt werden.
a	höchstens so weit ausdehnen, dass sie bis zum Ende des Jahres dauert, in dem die Schutzdienstpflichtigen 50 Jahre alt werden;		⁶ Für Durchdiener (Art. 31) dauert die Schutzdienstpflicht 245 Tage.	
b	höchstens so weit verkürzen, dass sie nur bis zum Ende des Jahres dauert, in dem die Schutzdienstpflichtigen 35 Jahre alt werden.		⁷ Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mitten in einen Katastropheneinsatz, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes.	⁷ Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mitten in einen Katastropheneinsatz oder eine Notlage, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes.

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 20 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
			⁸ Der Bundesrat kann:	
		a	die Dauer der Schutzdienstpflicht auf höchstens 14 Jahre verlängern und da- bei deren spätesten Beginn auf das Jahr, in dem die Pflichtigen 23 Jahre alt werden, festlegen;	Hinweis: Sofem der Art. 30, Abs. 1 + 2 im Sinne der Vernehmlassung auf Alter 40 und mindestens zwölf Jahre geändert wird, kann Art. 30, Abs. 8a ersatzlos gestrichen werden.
		b	aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen;	
		c	in einem Kanton, der darum ersucht, die Schutzdienstpflicht um höchstens 100 Tage verlängern, sofern infolge eines lang andauernden Katastropheneinsatzes für zu viele Schutzdienstpflichtige die Schutzdienstpflicht enden und in der Folge die notwendigen Bestände der Zivilschutzorganisation gefährdet würden.	in einem Kanton, der darum ersucht, die Schutzdienstpflicht um höchstens 100 Tage verlängern, sofern infolge eines lang andauernden Katastropheneinsatzes oder einer Notlage für zu viele Schutzdienstpflichtige die Schutzdienstpflicht enden und in der Folge die notwendigen Bestände der Zivilschutzorganisation gefährdet würden.
		Art. 31 Erfüllung der Dienstpflicht ohne Unterbrechung (Durchdiener)	¹ Schutzdienstpflichtige können ihre Dienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen (Durchdiener). Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Dienstpflicht als Durchdiener zu erfüllen.	Hinweis zu Art. 31, Abs. 1-3: Es fehlt eine unmissverständliche Erläuterung dazu, wie die Anrechnung der Dienstage erfolgt - Werden Samstage, Sonntage und Feiertage als Dienstage angerechnet? - Werden Urlaubstage als Dienstage angerechnet? - Haben Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung (Feien) und werden diese als Dienstage angerechnet? - Wie hoch ist der Sold eines Durchdieners? Zu klären ist auch, ob Schutzdienstpflichtige als Durchdiener nur in einer kantonalen oder auch in regionalen oder kommunalen Organisationen ihre Dienstpflicht absolvieren können.
			² Durchdiener absolvieren die Grundausbildung und leisten unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 21 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
			³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; dabei legt er insbesondere fest, für welche Aufgaben die Durchdiener eingesetzt werden können.	
¹ 14 weiterte Schutz- dienstpflicht für den Fall bewaffneter Konflikte	Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen:	Art. 32 Erweiterte Schutzdienstpflicht für den Fall bewaffneter Konflikte	Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen:	
a	Wehrpflichtige, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;	a	Wehrpflichtige, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;	
b	Männer, die aus der Wehr- oder Zivildienstpflicht entlassen sind.	b	Männer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militär- oder Zivildienstpflicht entlassen sind.	
Art. 5 Freiwilliger Schutzdienst	¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:	Art. 33 Freiwilliger Schutzdienst	¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:	
a	Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;	a	Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;	
b	Wehrpflichtige, die nicht mehr militärdienstpflichtig oder zivildienstpflichtig sind;	b	Wehrpflichtige, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;	
c	Männer, die aus der Wehr- oder Zivildienstpflicht entlassen sind;	c	Männer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militär- oder Zivildienstpflicht entlassen sind;	
d	Schweizerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden;	d	Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden;	
e	in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden.	e	in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 22 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	² Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Rechtsanspruch.		² Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst leisten zu können.	
	³ Personen, welche freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.		³ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.	
	⁴ Sie sind auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht zu entlassen. Sie haben jedoch in der Regel mindestens drei Jahre Schutzdienst zu leisten.		⁴ Sie werden, wenn sie mindestens drei Jahre Schutzdienst geleistet haben, auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie auch früher entlassen.	
	⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben.		⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, sobald sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1945 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.	
Art. 16 Rekrutierung	¹ Die Rekrutierung für den Zivilschutz und für die Armee wird gemeinsam durchgeführt.	Art. 34 Rekrutierung	¹ Die Rekrutierung für den Zivilschutz und die Rekrutierung für die Armee werden gemeinsam durchgeführt.	
	² Nicht rekrutiert werden Stellungspflichtige, die:		² Nicht rekrutiert werden Stellungspflichtige, die:	
a	infolge eines Strafurteils nach Artikel 21 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 199510 für die Armee untragbar geworden sind;	a	infolge eines Strafurteils nach Artikel 21 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 19955 für die Armee untragbar geworden sind; oder	
b	oder den Anforderungen des Militärdienstes aus psychischen Gründen insofern nicht genügen, als sie Auffälligkeiten zeigen, die auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen.	b	den Anforderungen des Militärdienstes aus psychischen Gründen insofern nicht genügen, als sie Auffälligkeiten zeigen, die auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen.	den Anforderungen des Militärdienstes aus psychischen Gründen insofern nicht genügen, als sie Auffälligkeiten zeigen oder auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen.

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 23 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
		c		den Anforderungen des Zivilschutzes aus psychischen oder körperlichen Gründen nicht genügen Hinweis: Art. 34, Abs. 2 ist um den Buchstaben lit. c zu ergänzen. Begründung: Der Originaltext sieht die nicht Rekrutierung psychisch kranker Personen nur dann vor, wenn diese ein Gewaltpotential aufweisen. Die Rekrutierungszentren haben explizit auch die Eignung einer Person für den Dienst im Zivilschutz zu prüfen. Die Logik nach der, wer nicht Militärdiensttauglich ist automatisch Zivilschutz leisten muss genügt nicht mehr.
Art. 17 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen	¹ Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich dem Kanton, in welchem sie Wohnsitz haben, zur Verfügung.	Art. 35 Einteilung der Schutzdienst-pflichtigen	¹ Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen können sie einem anderen Kanton zugeteilt werden.	
	³ Der Wohnsitzkanton entscheidet über die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen.		² Der Kanton, dem eine schutzdienstpflichtige Person zugeteilt ist, entscheidet über die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen.	
	² Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen können Schutzdienstpflichtige ausserhalb des Wohnsitzkantons eingeteilt werden.		³ Schutzdienstpflichtige, die ins Ausland wegziehen, werden im Personalpool erfasst. Sie können bei einer Rückkehr in die Schweiz wieder eingeteilt werden, sofern sie noch schutzdienstpflichtig sind.	
			⁴ Die Kantone stellen dem Bund zur Erfüllung von Aufgaben der Führungsunterstützung und des ABC-Schutzes, die in der Verantwortung des Bundes liegen, hierfür geeignete Schutzdienstpflichtige in genügender Zahl zur Verfügung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	⁴ Ist gestützt auf Art. 12, Abs 1+2 neu zu formulieren Hinweis: ImGesetzestext oder im Erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass Schutzdienstpflichtige nur mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Kantonen erfolgt. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass kein Aufbau einer Zivilschutzformation des Bundes geplant ist. Zudem gehen die Bedürfnisse der Kantone denjenigen des Bundes vor. Folgende Prioritätenordnung für die Einteilung ist festzulegen: Wohnsitzkanton, Personalpool zum interkantonalen Ausgleich, Personalpool für Bundesaufgaben.

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 24 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
Art. 18 Personalreserve	¹ Die Kantone können Schutzdienstpflichtige in die Personalreserve einteilen.	Art. 36 Personalpool	¹ Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige werden in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet.	
	² Die in die Personalreserve Eingeteilten müssen nicht ausgebildet werden und haben keinen Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.		² Sie können bei Bedarf einem Kanton oder dem Bund zur Verfügung gestellt und dort eingeteilt werden.	
			³ Es besteht kein Anspruch darauf, eingeteilt zu werden und Schutzdienst zu leisten.	³ Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, eingeteilt zu werden und Schutzdienst zu leisten.
Art. 20 Vorzeitige Entlassung	¹ Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation benötigt werden, können vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.	Art. 37 Vorzeitige Entlassung	¹ Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation benötigt werden, können auf Gesuch hin von den Kantonen vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.	Hinweis: Grundsätzlich einverstanden, jedoch mit Hinweis auf Wiederaufbau SanD
	² Der Bundesrat regelt das Verfahren.		² Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren.	
	³ Die Kantone entscheiden über die vorzeitige Entlassung.		³ Das BABS regelt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung und für eine Wiedereinteilung in den Zivilschutz. Es bestimmt die berechtigten Partnerorganisationen.	
t. 21 Ausschluss	Schutzdienstpflichtige, die zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen verurteilt werden, können vom Schutzdienst ausgeschlossen werden.	Art. 38 Ausschluss	Schutzdienstpflichtige, die zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen verurteilt werden, können vom Schutzdienst ausgeschlossen werden.	Hinweis: Eine juristisch korrekte Formulierung muss in der Verordnung detailliert aufgelistet werden.
2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen				
Art. 22 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft	¹ Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Sold und unentgeltliche Verpflegung.	Art. 39 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft	¹ Schutzdienstleistende haben Anspruch auf:	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 25 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	² Sie haben ausserdem Anspruch auf:	a	Sold;	
		b	unentgeltliche Verpflegung;	
	unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Transport zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs;	c	unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs;	unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des ganzen Dienstes; Während der Dienstzeit gehen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Lasten des Bundes (analog Armee)
b	unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause Unterkunft nehmen können.	d	unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause Unterkunft nehmen können.	
			² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Ansprüche nach Absatz 1. Er kann festlegen, dass das Aufgebot als Fahrberechtigung für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gilt.	
Art. 23 Erwerbsausfallentschädigung	Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach den Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952	Art. 40 Erwerbsausfallentschädigung	Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach den Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952	
Art. 24 Wehrpflichtersatzabgabe	Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz alle Ausbildungsdienste und Einsätze angerechnet, die besoldet sind und für die Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung besteht.	Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe	Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz sämtliche im Rahmen ihrer Schutzdienstpflicht geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind.	
Art. 25 Versicherung	Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) versichert.	Art. 42 Versicherung	Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) versichert.	
Art. 25a Dauer der Schutzdienstleistungen	Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 27a und 33-37 dürfen insgesamt 40 Tage pro Jahr nicht überschreiten.	Art. 43 Maximaldauer der Schutzdienstleistungen	Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 52-56 dürfen insgesamt 40 Tage pro Jahr nicht überschreiten.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 26 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
Art. 26 Pflichten	¹ Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.	Art. 44 Pflichten	¹ Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.	
	² Schutzdienstpflichtige können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erfüllen. Sie haben auch ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes.		² Sie können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erfüllen. In Kaderfunktionen haben sie auch ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes.	
			³ Die Schutzdienstpflichtigen sind meldepflichtig. Der Bundesrat legt Art und Umfang der Meldepflichten fest.	
			⁴ Sie dürfen ihre persönliche Ausrüstung ausschliesslich im Rahmen von Schutzdienstleistungen verwenden.	
3. Abschnitt: Aufgebot und Kontrollaufgaben				
		Art. 45 Aufgebot zur Ausbildung	¹ Das Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft erfolgt durch die Kantone.	Ersatzlos streichen. Ist unter Art. 45 Abs. 3 definiert und geregelt.
			² Das Aufgebot für Instandstellungsarbeiten erfolgt durch die Kantone.	Ersatzlos streichen. Ist unter Art. 45 Abs. 3 definiert und geregelt.
			³ Die Kantone regeln das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungsdienste nach den Artikeln 31 und 52–56.	
			⁴ Das BABS regelt das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungsdienste nach Artikel 57 Absätze 2–4.	
			⁵ Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.	⁵ Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens 42 Tage vor Dienstbeginn zuzustellen.

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 27 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
				Hinweis: Vereinheitlichung auf Begriff „Tage“ im ganzen Gesetz. Einsätze im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen bedürfen einer flexibleren Lösung mit kürzeren Aufgebotszeiten. Aufgebot für präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden gemäss Art 27, Abs 2a ist zu regeln.
			⁸ Gesuche um Verschiebung von Dienstleistungen sind durch den Schutzdienstpflichtigen an die anbietende Stelle zu richten.	
Art. 27 Aufgebot für Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte sowie für Instandstellungsarbeiten	¹ Die Schutzdienstpflichtigen können vom Bundesrat aufgeboden werden:	Art. 46 Aufgebot zu Einsätzen bei Grossereignissen , Katastrophen, in Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte	¹ Der Bundesrat kann die Schutzdienstpflichtigen aufbieten:	Hinweis: Begrifflichkeit „Grossereignis“ auch im Titel ergänzt
a	bei Katastrophen und in Notlagen, die mehrere Kantone oder die ganze Schweiz betreffen;	a	bei Katastrophen und in Notlagen, die mehrere Kantone oder die ganze Schweiz betreffen;	
b	bei Katastrophen und in Notlagen, die das grenznahe Ausland betreffen;	b	bei Katastrophen und in Notlagen, die das grenznahe Ausland betreffen;	
c	im Fall bewaffneter Konflikte;	c	im Falle bewaffneter Konflikte.	
d			² Die Kantone können die Schutzdienstpflichtigen aufbieten bei Katastrophen und in Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen.	² Die Kantone können die Schutzdienstpflichtigen aufbieten bei Grossereignissen , Katastrophen und in Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen. Hinweis: Begrifflichkeit „Grossereignis“ ergänzt
	² Sie können von den Kantonen aufgeboden werden:		³ Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 28 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
a	bei Katastrophen und in Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das grenznahe Ausland betreffen;		⁴ Das BABS regelt das Verfahren des Aufgebots für Schutzdienstpflichtige, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.	Ersatzlos streichen. Erläuterung siehe Artikel 35 Absatz 4
b	für Instandstellungsarbeiten;			
c	...			
	² bis Der Einsatz für Instandstellungsarbeiten muss innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen sein. Schutzdienstpflichtige dürfen für höchstens 21 Tage pro Jahr für Instandstellungsarbeiten aufgebots werden. Die Frist beziehungsweise die zeitliche Obergrenze kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Der Bundesrat legt die Kriterien fest.			
	³ Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots.			
Art. 28 Kontrollaufgaben	¹ Die Kantone führen die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen. Diese erfolgt im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes.	Art. 47 Kontrollaufgaben	¹ Die Kantone führen die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen. Diese erfolgt im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA).	
	² Das BABS überwacht:			
	die Einhaltung der zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 25a, 27 Absatz 2bis, 27a Absatz 2 und 33–36 sowie der Frist nach Artikel 27 Absatz 2bis;			
b	die Übereinstimmung der Instandstellungsarbeiten nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können, sowie der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 27a Absatz 1 Buchstabe b mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes.		² Das BABS kontrolliert, ob:	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 29 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	³ Die Kantone informieren das BABS vorgängig über:	a	die zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 43 und 52–56 sowie die Frist nach Artikel 56 Absatz 4 eingehalten werden;	
	Instandstellungsarbeiten, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können;	b	die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b sowie die Instandstellungsarbeiten nach Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe c, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können, mit den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen.	
b	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.		³ Werden die zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 43 und 52–56 überschritten, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten, und informiert die Zentrale Ausgleichsstelle.	
	⁴ Werden die zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 25a, 27 Absatz 2bis, 27a Absatz 2 und 33–36 überschritten, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten, und informiert die Zentrale Ausgleichsstelle.		⁴ Das BABS führt die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 eingesetzt werden. Die Kontrolle erfolgt im PISA.	Ersatzlos streichen. Erläuterung siehe Artikel 35 Absatz 4
	⁵ Wird die Frist nach Artikel 27 Absatz 2bis nicht eingehalten, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die Instandstellungsarbeiten nicht durchzuführen.		⁵ Der Bundesrat legt fest, was die Kontrolle nach Absatz 1 umfasst. Er kann Regelungen administrativer und technischer Art betreffend die Benutzung des PISA erlassen.	
	⁶ Entsprechen die Instandstellungsarbeiten oder der Einsatz zugunsten der Gemeinschaft nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die Instandstellungsarbeiten beziehungsweise den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen.		⁶ Er regelt das Kontrollverfahren; dabei legt er insbesondere fest, bis wann eine allfällige Anweisung des BABS nach Absatz 3 spätestens zu erfolgen hat.	
	⁷ Der Bundesrat regelt das Überwachungsverfahren. Er legt insbesondere fest, bis wann die Information an das BABS			

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 30 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	nach Absatz 3 sowie eine allfällige Anweisung des BABS nach den Absätzen 4–6 spätestens zu erfolgen haben.			
		3. Kapitel: Pflichten und Rechte von Dritten		
Art. 30 Hauseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen	¹ Die Hauseigentümer und -eigentümerinnen sowie die Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, für die Vorbereitung und den Vollzug der ihnen vorgeschriebenen Massnahmen zu sorgen.	Art. 48 Hauseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen	¹ Die Hauseigentümer und -eigentümerinnen sowie die Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, für die Vorbereitung und den Vollzug der ihnen vorgeschriebenen Massnahmen zu sorgen.	
	² Wird der Bezug der Schutzräume angeordnet, so müssen sie nicht benötigte Schutzplätze unentgeltlich dem Zivilschutz zur Verfügung stellen.		² Wird der Bezug der Schutzräume angeordnet, so müssen sie nicht benötigte Schutzplätze unentgeltlich dem Zivilschutz zur Verfügung stellen	² Wird der Bezug der Schutzräume angeordnet, so sind überzählige Schutzplätze unentgeltlich dem Zivilschutz zur Verfügung zu stellen. Der Zivilschutz verwaltet die zur Verfügung stehenden Schutzplätze
Art. 31 Inanspruchnahme von Eigentum in Friedenszeiten	Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, dem Zivilschutz dienende technische Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Eine allfällige Wertminderung wird angemessen entschädigt.	Art. 49 Inanspruchnahme von Eigentum und Requisitionsrecht	¹ Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, dem Zivilschutz dienende amtliche Handlungen und technische Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Eine allfällige Wertminderung wird angemessen entschädigt.	
Art. 32 Inanspruchnahme von Eigentum bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte	Bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte hat der Zivilschutz das Requisitionsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Armee.		² Bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte hat der Zivilschutz das Requisitionsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Armee.	² Bei Grossereignissen, Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte hat der Zivilschutz das Requisitionsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Armee. Hinweis: Begrifflichkeit „Grossereignis“ ergänzt
Art. 29 Einzelpersonen	² Wer beim Einsatz des Zivilschutzes Hilfe leistet, ist nach dem MVG39 versichert.	Art. 50 Versicherung von Einzelpersonen durch die Militärversicherung	Wer beim Einsatz des Zivilschutzes Hilfe leistet, ist nach dem MVG versichert.	Wer bei Dienstleistungen des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert.

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		4. Kapitel: Ausbildung		
		Art. 51 Zuständigkeit der Kantone	Die Kantone sind für die Ausbildung zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	
Art. 33 Grundausbildung	¹ Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren bis zum Ende des Jahres, in dem sie 26 Jahre alt werden, eine Grundausbildung von 10–19 Tagen. Schutzdienstpflichtige, die für eine Spezialistenfunktion vorgesehen sind, können überdies zu einer Zusatzausbildung von höchstens 5 Tagen aufgebildet werden.	Art. 52 Grundausbildung	¹ Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren die Grundausbildung frühestens in dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden.	
			² Die Grundausbildung dauert 10–19 Tage.	Hinweis: Der Begriff Tage ist unmissverständlich zu definieren (Werktage, Arbeitstage, Wochentage, Sonn- und Feiertage usw.)
			³ Bei einer Umteilung können die Schutzdienstpflichtigen verpflichtet werden, im neuen Fachgebiet erneut eine Grundausbildung zu absolvieren. Der Kanton entscheidet über eine Umteilung.	³ Bei einer Umteilung können die Schutzdienstpflichtigen verpflichtet werden, im neuen Fachgebiet erneut eine Grundausbildung zu absolvieren. Der Kanton entscheidet über eine Umteilung und die zu absolvierende Ausbildung
	² Schutzdienstpflichtige, die ohne Grundausbildung in die Personalreserve eingeteilt werden, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgebildet werden.		⁴ Schutzdienstpflichtige, die nicht eingeteilt und ohne Grundausbildung im Personalpool erfasst werden, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgebildet werden.	⁴ Schutzdienstpflichtige, die nicht eingeteilt und ohne Grundausbildung im Personalpool erfasst werden, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgebildet werden. Hinweis: Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen
	³ Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 25 Jahre alt sind, werden durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.		⁵ Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 25 Jahre alt sind, werden durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.	⁵ Personen, die bei ihrer Einbürgerung jünger als 25 Jahre alt sind, werden durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden. Hinweis: Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	⁴ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von 3 Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.		⁵ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.	
Art. 33 Grundausbildung	... Schutzdienstpflichtige, die für eine Spezialistenfunktion vorgesehen sind, können überdies zu einer Zusatzausbildung von höchstens 5 Tagen aufgebildet werden.	Art. 53 Zusatzausbildung	Schutzdienstpflichtige, die für Spezialaufgaben vorgesehen sind, können pro Spezialaufgabe zu einer Zusatzausbildung von höchstens 19 Tagen aufgebildet werden.	
Art. 34 Kaderausbildung	¹ Schutzdienstpflichtige, die für die Kommandantenfunktion vorgesehen sind, absolvieren einen Kaderkurs für Kommandantinnen und Kommandanten von 15–24 Tagen. Sie werden vom Bund zu 10–12 Tagen und von den Kantonen zu 5–12 Tagen aufgebildet. Die Kantone tragen die ihnen anfallenden Kosten.	Art. 54 Kaderausbildung	¹ Schutzdienstpflichtige, die für Kaderfunktionen vorgesehen sind, absolvieren pro Kaderfunktion eine auf die entsprechenden Aufgaben ausgerichtete Kaderausbildung.	
	² Schutzdienstpflichtige, die für eine andere Kaderfunktion vorgesehen sind, absolvieren einen Kaderkurs von 5–12 Tagen.		² Eine Kaderausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie dauert insgesamt höchstens 19 Tage.	² Eine Kaderausbildung dauert insgesamt höchstens 19 Tage. <i>Textpassage ersatzlos streichen.</i>
			³ Der Bundesrat regelt die Kaderausbildung. Er legt insbesondere fest:	
		a	die Zuständigkeiten, die Aufteilung der Kaderausbildung in einzelne Module und die Zulassungsbedingungen;	
		b	die für einen höheren Grad zu bestehenden Ausbildungsdienste und deren Dauer.	
Art. 35 Weiterbildung	¹ Schutzdienstpflichtige in Kader- und Spezialistenfunktionen sowie Schutzdienstpflichtige, die der Grundfunktion Materialwartin oder Materialwart oder Anlagewartin oder Anlagewart zugeteilt sind, können innerhalb von 4 Jahren zu Weiterbildungskursen von	Art. 55 Weiterbildung	Schutzdienstpflichtige in Kader- oder Spezialistenfunktionen können pro Jahr zu Weiterbildungskursen von höchstens 5 Tagen aufgebildet werden.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 33 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	insgesamt höchstens 12 Tagen aufgebildet werden.			
	² Schutzdienstpflichtige nach Artikel 39 Absatz 2 können innerhalb ihrer Weiterbildung nach Absatz 1 bis zu höchstens 5 Tagen von den Kantonen aufgebildet werden. Die Kantone tragen die ihnen anfallenden Kosten.			
Art. 36 Wiederholungskurse	¹ Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 2–7 Tagen aufgebildet.	Art. 56 Wiederholungskurse	¹ Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3–21 Tagen aufgebildet.	¹ Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3–21 Tagen aufgebildet. Kommandantinnen und Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können jährlich zu höchstens 7 weiteren Tagen aufgebildet werden.
	² Kommandantinnen und Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können jährlich zu höchstens 19 weiteren Tagen aufgebildet werden.		² Wiederholungskurse dienen insbesondere dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes.	
	³ Schutzdienstpflichtige in den übrigen Kaderfunktionen und in Spezialistenfunktionen sowie Schutzdienstpflichtige, die der Grundfunktion Materialwartin oder Materialwart oder Anlagewartin oder Anlagewart zugeteilt sind, können jährlich zu höchstens 12 weiteren Tagen aufgebildet werden.		³ Wiederholungskurse können durchgeführt werden.	<i>Ersatzlos streichen. Ist in Art. 27 Abs 2 geregelt</i>
	⁴ Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden.	a	als ordentliche Wiederholungskurse;	<i>Ersatzlos streichen. Ist in Art. 27 Abs 2 geregelt</i>
		b	als Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;	<i>Ersatzlos streichen. Ist in Art. 27 Abs 2 geregelt</i>
		c	für Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen	<i>Ersatzlos streichen. Ist in Art. 27 Abs 2 geregelt</i>

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 34 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
Art. 27	² bis Der Einsatz für Instandstellungsarbeiten muss innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen sein. Schutzdienstpflichtige dürfen für höchstens 21 Tage pro Jahr für Instandstellungsarbeiten aufgerufen werden. Die Frist beziehungsweise die zeitliche Obergrenze kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Der Bundesrat legt die Kriterien fest.		⁴ Wiederholungskurse, die als Instandstellungsarbeiten erfolgen, müssen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Katastrophe abgeschlossen sein. Die Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden.	
Art. 36	⁴ Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden.		⁵ Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden, sofern sie nicht als Einsatz zugunsten der Gemeinschaft oder Instandstellungsarbeiten erfolgen.	⁵ Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden. Hinweis: Alte Formulierung belassen.
			⁶ Der Bundesrat legt fest:	
		a	die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten;	Ersatzlos streichen. Ist in Art. 27 Abs 2 geregelt
		b	die Kriterien zur Verlängerung der Frist nach Absatz 4.	
		Art. 57 Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung	¹ Das BABS schafft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung.	
			² Es ist zuständig für:	
Art. 39	² Er bildet die Kommandantinnen und Kommandanten, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Führungsunterstützung und für den Kulturgüterschutz Kadernmitglieder und bestimmte Spezialistinnen und Spezialisten aus.	a	die zentrale Führungsausbildung der Offiziere;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
		b	die Fachausbildung von Kader sowie Spezialisten und Spezialistinnen;	
		c	die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen, die dem Bund zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.	Ersatzlos streichen. Erläuterung siehe Artikel 35 Absatz 4
Art. 39	³ Er kann die Durchführung von Ausbildungen mit den Kantonen vereinbaren. Für Ausbildungen im Zuständigkeitsbereich der Kantone sind die entsprechenden Kosten von diesen zu übernehmen.		³ Es kann die Durchführung von Ausbildungen mit den Kantonen vereinbaren.	
			⁴ Es ermöglicht Angehörigen von Partnerorganisationen nach Artikel 3 die Teilnahme an seinem Ausbildungsangebot.	
Art. 39 Unterstützung durch den Bund	¹ Der Bund schafft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung.		⁵ Es regelt:	
		a	die Inhalte der Zivilschutzausbildung;	
		b	die Voraussetzungen zur Verkürzung von Ausbildungsdiensten.	
Art. 40 Ausbildung von Lehrpersonal	¹ Der Bund stellt die Ausbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz sicher.	Art. 58 Ausbildung von Lehrpersonal	¹ Das BABS stellt die Ausbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz sicher.	¹ Das BABS stellt die Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz sicher. Hinweis: Das Babs regelt den Einsatz des Lehrpersonals im Rahmen einer Qualitätssicherung der Ausbildung des Zivilschutzes.
	² Er ermöglicht dem Lehrpersonal der Partnerorganisationen die Teilnahme an Ausbildungsangeboten.		² Es ermöglicht dem Lehrpersonal der Partnerorganisationen nach Artikel 3 die Teilnahme an seinem Ausbildungsangebot.	
			³ Es regelt die Ausbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz und die Teilnahme des	

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
			Lehrpersonals der Partnerorganisationen nach Artikel 3 an Ausbildungsdiensten des Zivilschutzes.	
Art. 41 Ausbildungsinfrastruktur	Der Bund betreibt eine Ausbildungsinfrastruktur.	Art. 59 Ausbildungsinfrastruktur	Das BABS betreibt ein Ausbildungszentrum.	
Art. 42 Aufhebung von Zivilschutz- Ausbildungszentren	¹ Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren aufgehoben und zweckentfremdet genutzt oder veräussert, so sind die Bundesbeiträge zurückzuerstatten.	Art. 60 Aufhebung von Zivilschutz- Ausbildungszentren	¹ Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren aufgehoben, so sind Bundesbeiträge, die nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz10 geleistet worden sind, zurückzuerstatten.	
	² Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Bundesbeiträge, die an Landenerwerbskosten geleistet wurden, sind zurückzuerstatten, sofern das Land gewinnbringend veräussert wird.		² Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge zurückzuerstatten; ausgenommen sind Bundesbeiträge, die an Landenerwerbskosten geleistet wurden, sofern das Land nach der Aufhebung gewinnbringend veräussert wird.	
	³ Die Kantone melden dem BABS die Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren.48		³ Die Kantone melden dem BABS die Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren.	
		5. Kapitel: Schutzbauten		
		1. Abschnitt: Schutzräume und Ersatzbeiträge		
Art. 45 Grundsatz	Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen.	Art. 61 Grundsatz	Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnortes bereitzustellen.	
Art. 46 Baupflicht	¹ Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Wohnhauses bei dessen Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Muss sie oder er keine Schutzräume erstellen, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.	Art. 62 Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht	¹ Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so haben die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Sind genügend Schutzplätze erstellt, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.	¹ Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so haben die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Sind Eigentümer und Eigentümerinnen von der Schutzbaupflicht befreit, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 37 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	² Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Heims oder Spitals hat bei dessen Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.		² Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Heimen oder Spitälern haben bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.	
	³ Die Gemeinden sorgen in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist.		³ Die Gemeinden sorgen in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist.	
	⁴ Die Kantone können die Eigentümerin oder den Eigentümer sowie die Besitzerin oder den Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.		⁴ Die Kantone können den Eigentümer oder die Eigentümerin sowie den Besitzer oder die Besitzerin unbeweglicher oder beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.	
	⁵ Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an bauliche Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern sowie an Kulturgüterschutzräumen.		⁵ Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an bauliche Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern von nationaler Bedeutung sowie die Anforderungen an die Einrichtungen von Kulturgüterschutzräumen.	
Art. 47 Steuerung, Ersatzbeiträge	¹ Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebots steuern die Kantone den Schutzraumbau.	Art. 63 Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge	¹ Zur Gewährleistung eines ausreichenden und angemessen verteilten Schutzplatzangebots steuern die Kantone den Schutzraumbau.	
	² Die Ersatzbeiträge gehen an die Kantone.		² Die Ersatzbeiträge nach Artikel 62 Absätze 1 und 2 gehen an die Kantone.	
	² Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.		³ Die Mittel aus den Ersatzbeiträgen dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Mittel können ausschliesslich für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau nach Artikel 91 Absatz 3 sowie für die Beschaffung von Material nach Artikel 92 Buchstabe c und für die periodische Schutzraumkontrolle verwendet werden.	² Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden. Hinweis: Die bisherige Regelung lässt andere/zusätzliche Spielräume offen.

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 38 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
				Bisherige Formulierung (alt Art. 47 Abs 2) beibehalten. Die Verwendung von Ersatzbeiträgen ist in der Verordnung zu regeln.
	⁴ Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest für die Steuerung des Schutz- raumbaues und für die Höhe der Ersatzbeiträge und regelt deren Verwendung.		⁴ Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest für die Steuerung des Schutzraumbaues, für die Höhe der Ersatzbeiträge und für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen.	Hinweis: Die Bezeichnung „zivilschutznahe Umnutzung“ ist zu präzisieren. Bei der Festlegung der Rahmenbedingungen ist zu beachten, dass eine flexiblere (überkommunale) Zuteilung der Ausgleichsgebiete möglich ist. (Optimierung der Schutzplatzdefizite/Regionalisierung)
			⁵ Die Kantone erstatten dem BABS auf dessen Verlangen Bericht über die Verwendung der Mittel aus den Ersatzbeiträgen.	Ersatzlos streichen.
Art. 48 Baubewilligungen	¹ Baubewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraumbaupflicht entschieden haben.	Art. 64 Baubewilligungen	¹ Baubewilligungen für den Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern dürfen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraumbaupflicht entschieden haben.	¹ Baubewilligungen für den Bau von Wohnhäusern, Heimen, und Spitälern und Bauten der öffentlichen Hand dürfen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraumbaupflicht entschieden haben.
	² Um die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume zu gewährleisten, können die Kantone vom Bauherrn Sicherheitsleistungen verlangen.		² Um die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume zu gewährleisten, können die Kantone vom Bauherrn Sicherheitsleistungen verlangen.	
Art. 49 Aufhebung	¹ Schutzräume können von den Kantonen aufgehoben werden.	Art. 65 Aufhebung	¹ Die Aufhebung von Schutzräumen erfolgt durch die Kantone.	
	² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest; er regelt bei Aufhebung öffentlicher Schutzräume die Rückerstattung der Bundesbeiträge.		² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Aufhebung von Schutzräumen fest.	
			³ Er regelt für den Fall der Aufhebung öffentlicher Schutzräume die Rückerstattung der Bundesbeiträge, die nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz geleistet worden sind.	Hinweis: Die Abschreibung der Gebäude ist zu berücksichtigen.

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
				2. Abschnitt: Schutzanlagen Hinweis: Für diesen Abschnitt fehlt eine klare Strategie des Bundes.
Art. 50 Schutzanlagen	Schutzanlagen sind:	Art. 66 Arten von Schutzanlagen	Schutzanlagen sind:	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
a	Kommandoposten;	a	Kommandoposten;	
b	Bereitstellungsanlagen;	b	Bereitstellungsanlagen;	
c	geschützte Sanitätsstellen;	c	geschützte Sanitätsstellen;	Hinweis: Diese Definition ist abhängig von einem Konzept zum künftigen Sanitätsdienst im Zivilschutz.
d	geschützte Spitäler.	d	geschützte Spitäler.	Hinweis: Diese Definition ist abhängig von einem Konzept zum künftigen Sanitätsdienst im Zivilschutz.
Art. 51 Bund	Der Bund regelt zur Erreichung einer ausgewogenen Bereitschaft die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzanlagen.	Art. 67 Regelungen des Bundes	¹ Der Bundesrat regelt zur Sicherstellung einer ausreichenden Bereitschaft der Schutzanlagen die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzanlagen.	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
Art. 52 Kantone	³ Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung fest.		² Er regelt die Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung bei den Schutzanlagen und legt fest, in welchen Abständen die Planung zu aktualisieren ist. Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen zur Regelung technischer Einzelheiten in diesem Bereich übertragen.	
Art. 52 Kantone	¹ Die Kantone legen den Bedarf an Schutzanlagen fest.	Art. 68 Aufgaben der Kantone	¹ Die Kantone legen den Bedarf an Schutzanlagen fest. Die Bedarfsplanung der Kantone bedarf der Genehmigung des BABS.	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
	² Sie sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der		² Die Kantone sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung	

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	Kommandoposten, der Bereitstellungsanlagen und der geschützten Sanitätsstellen		der Kommandoposten, der Bereitstellungsanlagen und der geschützten Sanitätsstellen.	
Art. 53 Spitalträgerschaften	¹ Die Spitalträgerschaften sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Spitäler.	Art. 69 Aufgaben der Spitalträgerschaften	Die Spitalträgerschaften sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Spitäler.	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
	² Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung sowie die technischen Anforderungen fest.			
Art. 55 Aufhebung	¹ Schutzanlagen dürfen nur mit Genehmigung des BABS aufgehoben werden.	Art. 70 Aufhebung	¹ Schutzanlagen dürfen nur mit Genehmigung des BABS aufgehoben werden.	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
			² Das BABS regelt das Verfahren zur Genehmigung der Aufhebung von Schutzanlagen.	
	² Werden Schutzanlagen aufgehoben, welche den Mindestanforderungen entsprechen (Art. 56), so sind die Bundesbeiträge zurückzuerstatten.		³ Werden Schutzanlagen aufgehoben, die den Mindestanforderungen entsprechen (Art. 71), so sind die Bundesbeiträge, die nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz geleistet worden sind, zurückzuerstatten.	Ersatzlos streichen.
	³ Werden Schutzanlagen infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge zurückzuerstatten.		⁴ Werden Schutzanlagen infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge nach Absatz 3 zurückzuerstatten.	⁴ Werden Schutzanlagen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge zurückzuerstatten.
	⁴ Werden geschützte Sanitätsstellen oder geschützte Spitäler aufgehoben, so ist die vorgegebene Mindestzahl Patientenplätze zu gewährleisten.		⁵ Werden geschützte Sanitätsstellen oder geschützte Spitäler aufgehoben, so ist für die aufgehobenen Patientenplätze unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung Ersatz zu gewährleisten.	Hinweis: Für diesen Artikel fehlt eine klare Strategie des Bundes.
3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen				
Art. 56 Mindestanforderungen	Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an die Schutzbauten.	Art. 71 Mindestanforderungen	Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an die Schutzbauten.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 41 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
Art. 57 Betriebsbereitschaft	Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.	Art. 72 Betriebsbereitschaft	Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.	Hinweis: Die Fristen für die Bereitstellung sind in der Verordnung zu regeln.
Art. 48a Unterhalt	Der Unterhalt der Schutzräume obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer.	Art. 73 Unterhalt und Werterhalt	¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen unterhalten die Schutzbauten und sichern deren Werterhalt.	
			² Das BABS regelt die technischen Aspekte des Unterhalts und des Werterhalts.	
Art. 58 Ersatzvornahme	Führen die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen von Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so sind diese auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen.	Art. 74 Ersatzvornahme	Führen die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen von Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so sind diese von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen und wenn nötig auf Kosten der Eigentümer, Eigentümerinnen, Besitzer oder Besitzerinnen umzusetzen. Die Mieter und Mieterinnen tragen keine Kosten.	
Art. 58a Rechtssetzungsdelegation	Der Bundesrat kann dem BABS im Bereich der Schutzbauten Rechtssetzungskompetenzen zur Regelung technischer Aspekte übertragen.	Art. 75 Rechtssetzungsdelegation	Der Bundesrat kann dem BABS im Bereich der Schutzbauten Rechtssetzungskompetenzen übertragen zur Regelung:	
		a	der Projektierung, der Erstellung, der Ausrüstung, der Beschaffenheit, der Erneuerung, der Verwendung, des Unterhalts, der periodischen Kontrollen sowie der Aufhebung von Schutzbauten;	
		b	der Steuerung des Schutzraumbaus und der Zuweisungsplanung;	Hinweis: Ist in der Verordnung zu regeln.
		c	der Verwendung der Schutzbauten durch Dritte.	
6. Kapitel: Einsatzmaterial und Material für Schutzanlagen				

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 42 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch

Art. 43 Bund	¹ Der Bund sorgt für:	Art. 76	¹ Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:	
d	das standardisierte Material des Zivilschutzes.	a	des standardisierten Materials des Zivilschutzes;	Hinweis: Ist in der Verordnung zu regeln
		b	der Endgeräte des mobilen Sicherheitsfunksystems;	
c	die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen;	c	der Ausrüstung und des Materials der Schutzanlagen;	
		d	der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienst- pflichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.	Ersatzlos streichen. Erläuterung siehe Artikel 35 Absatz 4
			² Er kann in Absprache mit den Kantonen die Beschaffung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen übernehmen	² Er kann in Absprache mit den Kantonen die Beschaffung des Einsatzmaterials übernehmen.
				³ Er beschafft die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen
	² Er legt Art und Umfang des standardisierten Materials nach Absatz 1 Buchstabe d fest.		³ Der Bundesrat legt Art und Umfang des standardisierten Materials nach Absatz 1 Buchstabe a fest. Er kann organisatorische, ausbildungs- und einsatztechnische Vorgaben erlassen.	
			⁴ Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen:	
		a	zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des standardisierten Materials nach Absatz 1 Buchstabe a sowie zum Einsatz des vom Bund nach Absatz 1 beschafften Materials;	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch

		b	zur Regelung der Anforderungen an das Zulassungsverfahren für prüfpflichtige Komponenten.	
		7. Kapitel: Internationales Schutzzeichen und Ausweis des Zivilschutzes		
Art. 59	¹ Das Personal und das Material des Zivilschutzes sowie die Schutzbauten werden mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet.	Art. 77	¹ Das Personal und das Material des Zivilschutzes sowie die Schutzbauten werden im Falle eines bewaffneten Konflikts mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet.	Bisheriger Artikel beibehalten. ¹ Das Personal und das Material des Zivilschutzes sowie die Schutzbauten werden mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet.
	² Mit dem Schutzzeichen können auch gekennzeichnet werden:		² Mit dem Schutzzeichen können im Falle eines bewaffneten Konflikts auch gekennzeichnet werden:	Bisheriger Artikel beibehalten. ² Mit dem Schutzzeichen können auch gekennzeichnet werden:
a	Einzelpersonen, die einem Aufruf der zuständigen Behörden Folge leisten und unter deren Leitung Zivilschutzaufgaben wahrnehmen;	a	Einzelpersonen, die einem Aufruf der zuständigen Behörden Folge leisten und unter deren Leitung Zivilschutzaufgaben wahrnehmen;	
b	während ihrer Verwaltungstätigkeit Personen von Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die mit Zivilschutzaufgaben betraut sind.	b	Personen von Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die für den Zivilschutz administrative Aufgaben erfüllen.	
	³ Die Schutzdienstpflichtigen erhalten den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes.		³ Die Schutzdienstpflichtigen erhalten im Falle eines bewaffneten Konflikts den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes.	
	⁴ Die Gestaltung des Schutzzeichens und des Ausweises richtet sich nach dem Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I).		⁴ Die Gestaltung des Schutzzeichens und des Ausweises richtet sich nach dem Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
8. Kapitel: Haftung für Schäden				
Art. 60 Grundsätze	¹ Bund, Kantone und Gemeinden haften für alle Schäden, die das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten oder Dritter verursacht wurde.	Art. 78 Grundsätze	¹ Bund, Kantone und Gemeinden haften für alle Schäden, die das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des oder der Geschädigten oder Dritter verursacht wurde.	
	² Sind Bund, Kantone und Gemeinden schadenersatzpflichtig, so haften sie solidarisch. Der Bundesrat regelt die Kostenverteilung unter den Ersatzpflichtigen.		² Schadenersatzpflichtig ist das Gemeinwesen, dem die jeweils aufbietende Stelle angehört.	Bisheriger Artikel beibehalten. ² Sind Bund, Kantone und Gemeinden schadenersatzpflichtig, so haften sie solidarisch. Der Bundesrat regelt die Kostenverteilung unter den Ersatzpflichtigen.
	⁶ Bei Tatbeständen, die unter andere Haftpflichtbestimmungen fallen, gehen diese dem vorliegenden Gesetz vor.		³ Bei Tatbeständen, die unter andere Haftpflichtbestimmungen fallen, gehen diese dem vorliegenden Gesetz vor.	
	³ Geschädigte können gegen das fehlbare Lehrpersonal sowie gegen Schutzdienstpflichtige keine Ansprüche geltend machen.		⁴ Geschädigte können gegen das Lehrpersonal sowie gegen Schutzdienstpflichtige keine Ansprüche geltend machen.	
	⁴ Bei gemeinsamen Übungen des Zivilschutzes mit den Partnerorganisationen und der Armee richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen dieses Kapitels.		⁵ Bei gemeinsamen Übungen des Zivilschutzes mit andern Partnerorganisationen nach Artikel 3 und der Armee richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen dieses Kapitels.	
	⁵ Beim Einsatz des Zivilschutzes im Falle bewaffneter Konflikte sind die Bestimmungen dieses Kapitels über die Haftung für Schäden nicht anwendbar.		⁶ Beim Einsatz des Zivilschutzes im Falle bewaffneter Konflikte sind die Bestimmungen dieses Kapitels nicht anwendbar.	
Art. 61 Rückgriff und Schadloshaltung	¹ Haben Bund, Kantone und Gemeinden Schadenersatz geleistet, so steht ihnen der Rückgriff auf das Lehrpersonal sowie auf die Schutzdienstpflichtigen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.	Art. 79 Rückgriff und Schadloshaltung	¹ Haben Bund, Kantone und Gemeinden Schadenersatz geleistet, so steht ihnen der Rückgriff auf das Lehrpersonal sowie auf die Schutzdienstpflichtigen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 45 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	² Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene ersucht, muss Bund, Kantone und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.		² Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene ersucht, muss Bund, Kantone und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.	² Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft ersucht, muss Bund, Kantone und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung. Textpassage ersatzlos streichen.
Art. 62 Haftung für Schädigungen gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden	¹ Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen haften für den Schaden, den sie Bund, Kantonen oder Gemeinden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten unmittelbar zufügen.	Art. 80 Haftung für Schädigungen gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden	¹ Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen haften für den Schaden, den sie Bund, Kantonen oder Gemeinden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten unmittelbar zufügen.	
	² Sie sind für das ihnen übergebene Material verantwortlich und haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden oder Verluste.		² Sie sind für das ihnen übergebene Material verantwortlich und haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.	
	³ Die Rechnungsführer und -führerinnen sind für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und Mittel sowie deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich. Sie haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.		³ Die Rechnungsführer und -führerinnen sind für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und Mittel sowie deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich. Sie haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden; das Gleiche gilt für Kontrollorgane für das Rechnungswesen, wenn sie ihre Kontrollpflichten verletzen.	
	⁴ In gleicher Weise haften die Kontrollorgane für das Rechnungswesen, wenn sie ihre Kontrollpflichten verletzen.			
Art. 63 Bemessung der Entschädigung	¹ Bei der Festsetzung der Entschädigung gelten die Artikel 42, 43 Absatz 1, 44 Absatz 1, 45–47, 49, 50 Absatz 1 und 51–53 des Obligationenrechts ⁶⁹ (OR) sinngemäss.	Art. 81 Bemessung der Entschädigung	¹ Bei der Festsetzung der Entschädigung gelten die Artikel 42, 43 Absätze 1 und 1 bis, 44 Absatz 1, 45–47, 49 und 53 des Obligationenrechts (OR) ¹⁴ sinngemäss	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 46 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch
	² Bei der Haftung des Lehrpersonals oder von Schutzdienstpflichtigen werden ausserdem ihr Verhalten im Dienst, ihre finanziellen Verhältnisse und die Art des Dienstes angemessen berücksichtigt.		² Bei der Haftung des Lehrpersonals oder von Schutzdienstpflichtigen werden ausserdem ihr Verhalten im Dienst, ihre finanziellen Verhältnisse und die Art des Dienstes berücksichtigt.	
Art. 64 Beschädigung oder Verlust von persönlichem Eigentum	¹ Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen müssen für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen. Bund, Kantone und Gemeinden richten ihnen eine angemessene Entschädigung aus, wenn der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls verursacht wurde.	Art. 82 Beschädigung oder Verlust von persönlichem Eigentum	¹ Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen müssen für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen.	
	² Bei Selbstverschulden kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die Verwendung des privaten Gegenstandes dienstlich geboten war.		² Wurde der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls verursacht, so richten ihnen Bund, Kantone und Gemeinden eine angemessene Entschädigung aus.	
			³ Bei Selbstverschulden kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die Verwendung des privaten Gegenstandes dienstlich geboten war.	
Art. 65 Verjährung	¹ Schadenersatzansprüche gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden nach den Artikeln 60 und 64 verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.	Art. 83 Verjährung	¹ Schadenersatzansprüche gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden nach den Artikeln 77 und 81 verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.	
	² Der Anspruch des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf Rückgriff nach Artikel 61 verjährt nach Ablauf eines Jahres seit der Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person, auf alle Fälle nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.		² Der Anspruch des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf Rückgriff nach Artikel 79 Absatz 1 verjährt nach Ablauf eines Jahres seit der Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person, spätestens aber nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.	

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch
	³ Wird der Anspruch auf Schadenersatz oder auf Rückgriff aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese.		³ Wird der Anspruch auf Schadenersatz oder auf Rückgriff aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese.	
	⁴ Für die Unterbrechung und Geltendmachung der Verjährung gelten die Artikel 135–142 des OR70 sinngemäss. Als Klage gilt auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs bei Bund, Kantonen und Gemeinden.		⁴ Für die Unterbrechung und Geltendmachung der Verjährung gelten die Artikel 135–142 OR15 sinngemäss. Als Klage gilt auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs bei Bund, Kantonen und Gemeinden.	
		9. Kapitel: Beschwerderecht und Verfahren		
		1. Abschnitt: Nicht vermögensrechtliche Ansprüche		
Art. 66 Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit	¹ Gegen Entscheide der medizinischen Untersuchungskommission Rekrutierung sowie der anderen medizinischen Untersuchungskommissionen über die Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit kann bei einer anderen medizinischen Untersuchungskommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig.	Art. 84 Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit	¹ Gegen Entscheide der medizinischen Untersuchungskommission Rekrutierung sowie der anderen medizinischen Untersuchungskommissionen über die Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit kann bei einer anderen medizinischen Untersuchungskommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig.	
	² Beschwerdeberechtigt sind:		² Beschwerdeberechtigt sind die beurteilte Person oder deren gesetzliche Vertretung.	
a	die beurteilte Person oder deren gesetzliche Vertretung;			
b	die Militärversicherung;			
c	die medizinische Leitung der psychiatrischen Kliniken und Spitäler, der Anstalten für Epilepsiekranken, der Heilanstalten für Alkoholkranken sowie der Drogentherapiestationen;			

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
d	die Ärztinnen und Ärzte des militärärztlichen Dienstes.			
	³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968/73 über das Verwaltungsverfahren.			
Art. 66a Zuteilung einer Funktion	Wer mit der Zuteilung einer Funktion im Zivilschutz nicht einverstanden ist, kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Beschwerde führen.	Art. 85 Zuteilung einer Funktion	Wer mit der Zuteilung einer Funktion im Zivilschutz nicht einverstanden ist, kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Beschwerde führen. Das VBS entscheidet endgültig.	
Art. 66b Beschwerden gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen	¹ In Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur kann, ausser im Bereich des Aufgebotswesens, gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.	Art. 86 Beschwerden gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen	¹ In Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; ausgenommen ist der Bereich des Aufgebotswesens.	
	² Das VBS kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen. Die letztinstanzlich verfügenden kantonalen Behörden stellen dem VBS auf Verlangen ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich zu.		² Das VBS kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen. Die letztinstanzlich verfügenden kantonalen Behörden stellen dem BABS auf dessen Verlangen ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich zu.	
		2. Abschnitt: Vermögensrechtliche Ansprüche		
Art. 67 Zuständigkeiten und Beschwerde	¹ Die Kantone bezeichnen die Behörden, die auf Stufe Kanton und Gemeinde über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden entscheiden, die während kantonalen oder kommunalen Schutzdienstleistungen entstanden sind. Deren Entscheide können an das BABS weitergezogen werden.	Art. 87	¹ Die Kantone bezeichnen die Behörden, die auf Stufe Kanton oder Gemeinde über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden entscheiden, die während kantonalen oder kommunalen Schutzdienstleistungen entstanden sind. Die Entscheide dieser Behörden können an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 49 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
	² Das BABS entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während Schutzdienstleistungen entstanden sind, welche der Bund organisiert oder durchgeführt hat.		² Das BABS entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während Schutzdienstleistungen entstanden sind, die in der Aufgebotskompetenz des Bundes liegen.	
	³ Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf das Zivilschutzrecht stützen, jedoch nicht die Schadenhaftung betreffen, entscheidet das BABS.		³ Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf dieses Gesetz stützen, jedoch nicht die Schadenhaftung betreffen, entscheidet das BABS.	
Art. 67a	¹ Lehnt das BABS die Übernahme der Mehrkosten nach Artikel 71 Absätze 2 und 2bis ganz oder teilweise ab oder lehnt es die Leistungen des Pauschalbetrages nach Artikel 71 Absatz 3 ab, so begründet er dies.			¹ Lehnt das BABS die Übernahme der Mehrkosten nach Artikel 91 Absätze 2 und 2bis ganz oder teilweise ab oder lehnt es die Leistungen des Pauschalbetrages nach Artikel 1 Absatz 3 ab, so begründet er dies.
	² Gegen den Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden			² Gegen den Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden
		10. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 68 Widerhandlungen gegen das Gesetz	¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:	Art. 88 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz	¹ Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich:	
a	als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, den Dienst ohne Bewilligung verlässt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;	a	als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, den Dienst ohne Bewilligung verlässt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;	
b	Ausbildungsdienste oder Einsätze des Zivilschutzes stört oder Schutzdienst- leistende behindert oder gefährdet;	b	Ausbildungsdienste oder Einsätze des Zivilschutzes stört oder Schutzdienst- leistende behindert;	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 50 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
c	öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern.	c	öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern.	
	² Mit Busse wird bestraft, wer in den Fällen nach Absatz 1 fahrlässig handelt.		² Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.	
	³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:		³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:	
a		a	als schutzdienstpflichtige Person:	
b	als schutzdienstpflichtige Person sich weigert, die im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen;	1	sich weigert, die im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen,	
c	als schutzdienstleistende Person dienstliche Anordnungen nicht befolgt;	2	dienstliche Anordnungen nicht befolgt,	
d		3	die persönliche Ausrüstung ausserhalb von Schutzdienstleistungen verwendet,	
		4	gegen die Meldepflichten verstösst, die gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 geregelt sind;	
	mit der Alarmierung verbundene Anordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet;	b	mit der Alarmierung verbundene Anordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet;	
	das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes oder den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes missbräuchlich verwendet.	c	das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes oder den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes missbräuchlich verwendet.	
	⁴ Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer in den Fällen nach Absatz 3 fahrlässig handelt.		⁴ Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2–4 sowie Buchstaben b und c fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 51 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	⁵ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige oder die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.		⁵ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.	
	⁶ Die Strafverfolgung und zivilrechtliche Forderungen nach anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.		⁶ Die Strafverfolgung und zivilrechtliche Forderungen nach anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.	
Art. 69 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse	¹ Mit Busse wird bestraft, wer den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt ist, vorsätzlich zuwiderhandelt. In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis 20 000 Franken verhängt werden.	Art. 89 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse	¹ Mit Busse wird bestraft, wer den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt ist, vorsätzlich zuwiderhandelt.	
	² Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig handelt.		² In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis 20 000 Franken verhängt werden. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.	
	³ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige oder die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.		³ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.	
Art. 70 Strafverfolgung	¹ Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen obliegen den Kantonen.	Art. 90 Strafverfolgung	Die Verfolgung und die Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.	
		11. Kapitel: Finanzierung		
Art. 71	¹ Der Bund trägt die Kosten für:	Art. 91 Bund	¹ Der Bund trägt die Kosten für:	
a	die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen;	a	die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen;	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 52 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch
b	die gemäss diesem Gesetz von ihm durchzuführende Ausbildung und die dazu erforderliche Ausbildungsinfrastruktur;	b	die gemäss diesem Gesetz von ihm durchzuführende Ausbildung und die dazu erforderliche Ausbildungsinfrastruktur;	
c	Einsätze der Schutzdienstpflichtigen beim Aufgebot durch den Bundesrat;	c	Einsätze der Schutzdienstpflichtigen beim Aufgebot durch den Bundesrat;	
		d	Ausbildung, Einsätze und Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen;	Ersatzlos streichen. Erläuterung siehe Artikel 35 Absatz 4
		e	das Einsatzmaterial und das Material für die Schutzanlagen nach Artikel 76 Absatz 1;	
		f	Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene;	
g	die Verstärkung des Zivilschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte;	g	die Verstärkung des Zivilschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte;	
h	Einsätze im Falle bewaffneter Konflikte.	h	Einsätze im Falle bewaffneter Konflikte.	
	² Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung, die Erneuerung, die Umnutzung sowie, bei einer Aufhebung, den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbaustysteme von Schutzanlagen. Fällt aufgrund der Aufhebung einer geschützten Sanitätsstelle oder eines geschützten Spitals die Anzahl Patienten- plätze unter die vorgegebene Mindestzahl, so übernimmt der Bund diese Kosten nicht.		² Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung von Schutzanlagen.	
			³ Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbaustysteme von Schutzanlagen, sofern diese still gelegt werden. Er trägt keine Rückbau- kosten für	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 53 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fsps.ch
			Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt oder durch die zuständigen Behörden oder Dritte einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden.	
			⁴ Fällt aufgrund der Aufhebung einer geschützten Sanitätsstelle oder eines geschützten Spitals die Anzahl Patientenplätze unter die in der Bedarfsplanung festgelegte Anzahl, so übernimmt der Bund bei einem Ersatz die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und Ausrüstung nicht.	
	² bis Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie die Kosten für die Ausrüstung der Kulturgüterschutz- räume der kantonalen Archive.		⁵ Der Bund trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie für die Einrichtung der Schutzräume.	
	³ Er leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.		⁶ Er leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.	
			⁷ Für Schutzanlagen, die technisch oder personell nicht betrieben werden können, trägt der Bund weder die anerkannten Mehrkosten noch richtet er den jährlichen Pauschalbeitrag aus.	⁷ Für Schutzanlagen bei denen die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten nicht den Vorgaben gemäss Artikel 73 entsprechend ausgeführt werden, trägt der Bund weder die anerkannten Mehrkosten noch richtet er den jährlichen Pauschalbeitrag aus.
	⁴ Er kann Tätigkeiten öffentlicher oder privater Organisationen im Bereich des Zivilschutzes finanziell unterstützen.		⁸ Der Bund kann Tätigkeiten öffentlicher oder privater Organisationen im Bereich des Zivilschutzes finanziell unterstützen.	
	⁵ Er beteiligt sich nicht an:		⁹ Er beteiligt sich nicht an:	
	Landerwerbskosten sowie Entschädigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem und privatem Grund;	a	Landerwerbskosten sowie Entschädigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem oder privatem Grund;	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 54 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
	kantonalen und kommunalen Gebühren;	b	kantonalen und kommunalen Gebühren;	
	Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Schutzanlagen.	c	Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Schutzanlagen.	
			¹⁰ Der Bundesrat legt fest:	
		a	die Voraussetzungen zur Übernahme oder Verweigerung der anerkannten Mehrkosten nach den Absätzen 2, 4 und 5 sowie zur Ausrichtung oder Verweigerung des Pauschalbeitrags nach Absatz 6 und regelt das Verfahren;	
		b	die Höhe der anerkannten Mehrkosten und des Pauschalbeitrags; dabei kann er die anerkannten Mehrkosten pauschal festlegen;	
		c	die Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.	
			¹¹ Das BABS kann für die den Kantonen für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft von nationaler Bedeutung vergüteten Kosten Pauschalen pro schutzdienstleistende Person festlegen	¹¹ Die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft trägt der Bund. Eine Tagespauschale hat die Selbstkosten der Dienstleistenden Organisation zu decken
		Art. 92 Kantone	Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nicht der Bund nach Artikel 91 trägt, insbesondere die Kosten für:	
		a	Ausbildungen und Einsätze der Schutzdienstpflichtigen;	
		b	Ausbildungen des Bundes, die dieser nach Artikel 57 Absatz 3 mit den Kantonen vereinbart;	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 55 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspc.ch
		c	das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für deren Beschaffung anfallenden Kosten nach Artikel 76 Absatz 2;	das Einsatzmaterial sowie die dem Bund für deren Beschaffung anfallenden Kosten nach Artikel 76 Abs 2; <i>Textpassage streichen. Erläuterung bei Art 76 Abs 2 vermerkt.</i>
		d	Investition, Betrieb, Unterhalt und Werterhalt desjenigen Teils des PISA, der zur Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen dient.	
		4. Titel: Personendaten		
Art. 72 Bearbeitung von Daten	¹ Das BABS bearbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Rekrutierung (Art. 16) und der Kontrollaufgaben (Art. 28) Personendaten von Schutzdienstpflichtigen im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes. ⁸⁷ Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:	Art. 93 Bearbeitung von Daten	¹ Das BABS bearbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Rekrutierung (Art. 34) und der Kontrollaufgaben (Art. 47) Personendaten von Schutzdienstpflichtigen im PISA. Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:	
a	Daten über die Gesundheit;	a	Daten über die Gesundheit;	
b	Persönlichkeitsprofile;	b	Persönlichkeitsprofile;	
1	für Entscheide über die Zuteilung der Grundfunktion,	1	für Entscheide über die Zuteilung der Grundfunktion,	
2	zur Abklärung des Kaderpotenzials.	2	zur Abklärung des Kaderpotenzials.	
	¹ bis Es bearbeitet die Personendaten von Kursteilnehmenden zur Durchführung der Ausbildungen im Veranstaltungsadministratorsystem. Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:		² Es bearbeitet die Personendaten von Kursteilnehmenden zur Durchführung der Ausbildungen im Veranstaltungsadministratorsystem. Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:	
a	Daten über die Gesundheit;	a	Daten über die Gesundheit;	

BZG Revision-Kommentar-Tabelle

Seite 56 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
b	Persönlichkeitsprofile zur Beurteilung des Kader- oder Spezialisten Potenzials.	b	Persönlichkeitsprofile zur Beurteilung des Kader- oder Spezialisten Potenzials.	
	² Die Kantone dürfen die Daten von Schutzdienstpflichtigen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere dürfen sie die für die Beurteilung der Dienstfähigkeit notwendigen sanitätsdienstlichen Daten der Schutzdienstpflichtigen bearbeiten.		³ Die Kantone können die Daten von Schutzdienstpflichtigen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere können sie die für die Beurteilung der Dienstfähigkeit notwendigen sanitätsdienstlichen Daten der Schutzdienstpflichtigen bearbeiten.	
	³ Die Daten nach Absatz 2 sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zu vernichten.		⁴ Die Daten nach Absatz 3 werden nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht während fünf Jahren aufbewahrt und dann vernichtet.	
	⁵ Das BABS und die Kantone sind berechtigt, die AHV-Versichertennummer zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben systematisch zu verwenden.		⁵ Das BABS und die Kantone sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben die AHV-Versichertennummern der Personen, über die sie Daten bearbeiten, systematisch zu verwenden.	
Art. 73 Bekanntgabe von Daten	¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige weiter, soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt werden.	Art. 94 Bekanntgabe von Daten	¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige weiter, soweit die Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt werden.	
	² Sie geben zudem die Daten der Militärversicherung weiter, welche diese für die Erledigung ihrer Aufgaben nach dem MVG94 benötigt.		² Sie geben zudem der Militärversicherung die Daten weiter, die diese für die Erledigung ihrer Aufgaben nach dem MVG16 benötigt.	
	^{2a} Das BABS kann den für die Ausbildung zuständigen Stellen der Kantone die Beurteilungen des Kader- oder Spezialisten Potenzials der an Ausbildungen des Bundes teilnehmenden Personen zur Verfügung stellen.		³ Das BABS kann den für die Ausbildung zuständigen Stellen der Kantone die Beurteilungen des Kader- oder Spezialisten Potenzials der an Ausbildungen des Bundes teilnehmenden Personen zur Verfügung stellen.	
	³ Es kann den zuständigen Stellen des Bundes und den für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone die Daten des Zentralen Zivilschutz-Informationssystems bekannt geben oder durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.		⁴ Es kann den zuständigen Stellen des Bundes und den für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone die Daten des PISA bekannt geben oder durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.	

BZG Revision-Kommentar-Tabella

Seite 57 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision

Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
		5. Titel: Gewerbliche Leistungen des BABS		
Art. 73a	¹ Das BABS kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:	Art. 95	¹ Das BABS kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:	
a	mit den Hauptaufgaben der Stelle in einem engen Zusammenhang stehen;	a	mit seinen Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;	
b	die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und	b	die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und	
c	keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.	c	keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.	
	² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft in keiner Weise konkurrenziert wird.		² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das VBS kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.	
		6. Titel: Schlussbestimmungen		
		Art. 96 Vollzug	Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Kantonen, soweit nichts anderes bestimmt ist.	
Art. 75a Übertragung von Vollzugsaufgaben	Der Bund kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Dritte für den Vollzug dieses Gesetzes beziehen und ihnen Vollzugsaufgaben übertragen.	Art. 97 Übertragung von Vollzugsaufgaben	Der Bund kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Dritte für den Vollzug dieses Gesetzes beziehen und ihnen Vollzugsaufgaben übertragen.	
Art. 76 Aufhebung bisherigen Rechts	Folgende Erlasse werden aufgehoben:	Art. 98 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse sind im Anhang geregelt.	

BZG Revision-Kommentar-Tabella

Seite 58 von 59

Revision 0

Formular Vernehmlassung BZG Revision				
Datum	Name / Vorname	Organisation	Kommission	Tel. / Email
06.03.2018	Erb Martin / Isler Sandra	Schweiz. Zivilschutzverband SZSV	Technische Kommission	tk.sekretariat@szsv-fspsc.ch
1	Bundesgesetz vom 17. Juni 1994 ¹⁰⁰ über den Zivilschutz;			
2	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 ¹⁰¹ über bauliche Massnahmen im Zivilschutz.			
		Art. 99 Übergangsbestimmung	Der Bund kann den Kantonen die technische Nachrüstung ihrer nach 2012 beschafften Sendeanlagen des mobilen Sicherheitsfunksystems (Art. 18 und 23) mittels zinslosem Darlehen vorfinanzieren, sofern damit der Parallelbetrieb verkürzt werden kann und diese Lösung insgesamt wirtschaftlicher ist. Die Kantone zahlen die Vorfinanzierung bis spätestens 2028 zurück.	
Art. 77 Referendum und Inkrafttreten	¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	Art. 100 Referendum und Inkrafttreten	¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	
	² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Office fédéral de la protection de la
population
M. Benno Bühlmann, directeur
Monbijoustrasse 51 A
3003 Berne

Paudex, le 15 mars 2018
FRR/dma

**Réponse à la procédure de consultation relative à la révision de la loi sur la
protection de la population et sur la protection civile**

Monsieur le Directeur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous rubrique, qui a retenu
toute notre attention, et nous nous permettons de vous faire part de notre position
sur ce sujet.

I. Remarques générales

Nous relevons que la présente révision fait suite au rapport du 23 juin 2010 sur la
politique de sécurité de la Suisse et à un rapport du Conseil fédéral sur la mise en
œuvre de la stratégie de la protection de la population et de la protection civile.

Selon ces rapports, il semble nécessaire d'optimiser la protection de la population et
la protection civile par des adaptations, des améliorations ou des innovations.

Cette révision législative met en perspective la protection de la population au vu des
risques et dangers potentiels, actuels et futurs. Les principales modifications visent
notamment à moderniser les systèmes de communication, à valoriser l'Etat-major
fédéral de la protection de la population, à améliorer la protection contre les risques
atomiques, biologiques et chimiques et à renforcer la coordination au sein de
l'Office fédéral de la protection de la population dans le domaine de la protection
d'infrastructures sensibles.

Quant à la protection civile, le projet de loi prévoit notamment une flexibilisation de
l'obligation de servir.

Prima facie, la question du financement entre la Confédération et les cantons semble équitable.

De manière générale, nous pouvons souscrire au projet tel que présenté.

II. Remarques particulières

Cependant, nous émettons les remarques correctrices suivantes :

1° Nous constatons qu'il serait judicieux de mentionner les communes à l'art. 4 du projet de loi, d'autant plus que le législateur ne semblent pas les oublier lorsque ces mêmes communes doivent répondre de dommages (cf. art. 78 P-LPPCi) !

2° L'art. 7 al. 1^{er} P-LPPCi prévoit que la Confédération assure la conduite et la coordination des opérations en cas de catastrophe ou de situation d'urgence lors d'événements relevant de **sa compétence** dans le domaine de la protection de la population et en cas de conflit armé. Il serait nécessaire de mieux préciser les champs de compétence entre la Confédération et les cantons.

3° Au Titre 2, juste avant l'art. 22, une coquille s'est glissée puisqu'il s'agit du « Chapitre 5 (et non du Chapitre 6) ».

4° A l'art. 27 al. 2 litt. c, le terme d'« interventions » devrait être remplacé plus adéquatement par « prestations » afin de bien différencier les situations.

5° Nous constatons la réduction de la durée de service à douze ans pour le personnel et les sous-officiers, en vertu de l'art. 30. Si pour les entreprises, il est préférable de réduire la durée de service et de voir les collaborateurs au travail, il n'en demeure pas moins que cette réduction de la durée de service ne péjore les ressources humaines de la Protection civile en cas de besoins. Il est notamment prévu, selon l'art. 35 al. 4, que les cantons doivent mettre à disposition de la Confédération un nombre suffisant de personnes astreintes qui ont les capacités nécessaires afin d'accomplir des tâches d'aide à la conduite et de protection ABC ; ceci aura pour incidence de diminuer le nombre de tels spécialistes dans les organisations régionales de la Protection civile. Il aurait été malgré tout imaginable que les spécialistes puissent accomplir un service plus long.

6° Un dédommagement approprié est versé au propriétaire voire au locataire pour la mise à disposition d'un bienfonds selon l'art. 49. Nous trouvons légitime de prendre en charge également la remise en état des lieux.

7° En matière d'instruction, la formulation de l'art. 52 al. 3 n'est pas heureuse et pourrait décourager des personnes déjà bien engagées en les forçant à une nouvelle instruction de base.

De même, l'art. 54 dispose de l'instruction des « cadres » ; il est nécessaire de préciser ce terme afin de savoir s'il s'agit uniquement des officiers ou des officiers et sous-officiers.

8° Les cours de répétitions sont limités à une durée de 3 à 21 jours en vertu de l'art. 56. Cette solution nous paraît rationnelle et peut être soutenue.

9° Concernant la responsabilité en cas de dommages, nous estimons que la responsabilité solidaire devrait être maintenue. Aussi, le libellé de l'art. 78 al. 2 devrait être modifié en conséquence.

III. Conclusion

Moyennant prise en considération de nos remarques, nous nous déclarons favorables au projet présenté.

En vous remerciant par avance d'en tenir compte, nous vous présentons, Monsieur le Directeur, l'expression de nos sentiments distingués.

Centre Patronal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frédéric R. Rohner', with a stylized, flowing script.

Frédéric R. Rohner

und die Sammlungen von nationaler Bedeutung die anerkannten Mehrkosten und die Einrichtung durch den Bund zu tragen sind.

Gerne stehen wir ihnen bei allfälligen Unklarheiten für eine Rückfrage zur Verfügung, ansonsten gehen wir davon aus, dass unser Antrag geprüft wird.

Mit bestem Dank für ihre Bemühungen und mit freundlichen Grüßen verbleibt

Fachstelle Kulturgüterschutz des Kantons Luzern



Hans-Christian Steiner

Wiss. Mitarbeiter und Gebietsdenkmalpfleger

041 228 53 03

hans-christian.steiner@lu.ch

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Geschäftsleitung

Tel.: 062 836 36 02
Fax: 062 836 36 88

GENERALSEKRETARIAT VBS		
42-3/1		
C VBS	21. März 2018	Fin VBS
GS		Pers VBS
PIC		RU
Komm		Recht
IOS		SiPol
BiG		☒ BRG
		☒ zur Kenntnis ☒ Federführung

AGV –
Ihre Sicherheit.

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Aarau, 19. März 2018 /eij

Vernehmlassung: Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG

Stellungnahme zum Entwurf vom Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, zum titelerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Die Aargauische Gebäudeversicherung AGV bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, in Absprache mit der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

- **Revision wird begrüsst:** Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen, sind zu den entsprechenden Entwürfen wiederholt konsultiert worden und haben ihre Bemerkungen und Ergänzungen mehrfach eingebracht.¹ Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des *gültigen* Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG).² Wir begrüssen daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.
- **Zwei Gesetze erforderlich:** Die AGV spricht sich – wie die FKS und die RK MZF – aus folgenden Gründen klar für eine Aufteilung des BZG in ein Bevölkerungsschutzgesetz einerseits und ein Zivilschutzgesetz andererseits aus:
 - Der Bund hat in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen. Während die Zuständigkeit im Bereich des Zivilschutzes bei ihm liegt (Art. 61 Abs. 1 Bundesverfassung) handelt es sich beim Bevölkerungsschutz um eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Alleine diese unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten rechtfertigen eine Aufteilung in zwei Gesetze. Die dadurch erzielte bessere und klarere Trennung führt zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit und verhindert künftig Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen.

¹ Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 sowie Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016.

² Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (520.1, Stand: 1. Januar 2017).

- Die Tatsache, wonach beim Erlass des heutigen BZG im Jahr 2002 gute Gründe vorgelegen haben, den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in einem Erlass zu regeln, wird nicht bestritten. In den vergangenen rund 15 Jahren haben sich die Umstände aber wesentlich verändert, was aus der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ deutlich hervorgeht. Zudem haben auch die Erfahrungen mit dem heute geltenden BZG gezeigt, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu wenig klar abgegrenzt sind und immer wieder Anlass zu Missverständnissen geführt haben. Schon alleine die gleichzeitige Nennung von "Bevölkerungs- und Zivilschutz" im Titel des Gesetzes schafft eine feste Verknüpfung der beiden Begriffe und blendet dabei ihre hierarchische Beziehung aus.
- Rechtssicherheit und -klarheit ist insbesondere auch für die Blaulichtorganisationen von eminenter Bedeutung. Diese befinden sich vollumfänglich in der Hoheit der Kantone. Sie sind Teil des Verbundsystems Bevölkerungsschutz und damit von der entsprechenden Bundesgesetzgebung unmittelbar betroffen. Demgegenüber betreffen die gesetzlichen Grundlagen des Zivilschutzes die Blaulichtorganisationen in keiner Weise. Die Erfahrungen mit dem heutigen BZG haben gezeigt, dass die Regelungen von Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im gleichen Erlass bei den Blaulichtorganisationen immer wieder für Verwirrung und Unklarheit sorgen, weil nicht klar ist, inwieweit sie davon betroffen sind.
- Die Blaulichtorganisationen identifizieren sich aufgrund dieser Umstände auch nur mässig mit dem heutigen BZG und den sie betreffenden Regelungen. Eine Entkopplung von Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzgesetz dient also insbesondere auch der Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen. In einem separaten Bevölkerungsschutzgesetz fänden sie sich eher eingebettet und angesprochen, was das Verbundsystem Bevölkerungsschutz als sicherheitspolitisches Element wie auch den Zivilschutz deutlich stärken würde.
- Der Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten, sicherheitspolitischen Auftrag zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Der Zivilschutz stellt dabei ein Element des Bevölkerungsschutzes dar und seine Regelungen sind im Gegensatz zu denen des Bevölkerungsschutzes rein organisatorischer Natur. In einem Gesetz über den Bevölkerungsschutz als übergeordnetes Verbundsystem der zivilen Rettungs- und Hilfsorganisationen sind Regelungen den Zivilschutz betreffend systemfremd. Als eine der fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz) ist der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu regeln. Auch die übrigen Partnerorganisationen haben ihre wesentlichen Grundlagen in eigenen (kantonalen) Gesetzen.

An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung dementsprechend mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus.

• **ABC-Schutz: Unterstützung des Bundes (Einsatzformationen, Material)**

- Aus Sicht der Feuerwehren oder Privatunternehmen, welchen auf kantonaler Ebene die Aufgabe der ABC-Wehr zukommt, begrüßen wir die Bestimmungen zur Unterstützung der Kantone mit spezialisierten Einsatzformationen und ABC-Material. Dabei ist, wie von der POM beantragt, die entsprechende kantonale Hoheit zur Umsetzung zu wahren. Insbesondere geben wir zu bedenken, dass aus Sicht der Feuerwehren der Bund nicht nur den Zivilschutz, sondern auch andere Partner des Bevölkerungsschutzes mit ABC-Material unterstützen soll, mindestens dort, wo eine Bundeszuständigkeit (z.B. im Bereich Radioaktivität/Strahlenschutz, C-Terror, Tierseuchen etc.) klar gegeben ist. Dabei soll es den Kantonen überlassen bleiben, wie und mit welchen Einsatz-

formationen sie dieses Material im Rahmen der nationalen Strategie ABC-Schutz sowie den kantonalen Gesetzen und Prozessen einsetzen (konkret soll es sich also nicht nur um eine Alimenterung von Formationen des Zivilschutzes mit Material in diesem Bereich handeln).

- **ABC-Schutz: Ausbildung**

- Gemäss Erläuterungsbericht (Seite 11) soll der Bund die ABC-Ausbildung der Blaulichtorganisationen sicherstellen, zumal es sich um eine originäre Bundeaufgabe handle. Aus Sicht der Feuerwehr begrüssen wir ein Engagement des Bundes in diesem Bereich, weisen aber darauf hin, dass die Ausbildungen der Feuerwehr/ABC-Wehr heute ausserhalb des BABS stattfindet, da dessen Kursangebot unseren Bedürfnissen und unserem Einsatz nicht entspricht. Die entsprechenden Ausbildungen und Kurse sind auf kantonaler und nationaler Ebene etabliert und haben sich bewährt. Wir erwarten deshalb, dass sich der Bund in diesem Bereich mit finanziellen Beiträgen zu Gunsten dieser Ausbildungen einbringt, jedoch nicht diese konkurrenziert oder gar parallele Ausbildungsangebote schafft.

- **Verfassungsartikel Bevölkerungsschutz:** Im Ingress sind die Verfassungsartikel zu nennen, auf die sich der Bund beim Erlassen des Teils Bevölkerungsschutz des BZG stützt. Der vorliegende Entwurf stützt sich bisher einzig auf Art. 61 der Bundesverfassung. Dieser bezieht sich jedoch ausschliesslich auf den Zivilschutz.

- **Klärung von Begriffen:** Die Begriffe „Führung“, „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“ werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen³ besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen. Er ist aber weder für die umfassende „Führung“ bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

- **Aufgabenteilung Bund-Kantone:** Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

- **Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Am 28. November 2016 hat die Feuerwehr Koordination Schweiz FKS zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz (Auslegeordnung) Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den erläuternden Bericht eingeflossen.⁴ Von den Kantonen wurden jedoch ebenfalls klar ausgewiesene Kosten gefordert. Mit dem

³ Z.B. KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie, Tierseuchen.

⁴ 1. Priorität: SDVN, Polydata, Vulpus-Ersatz, dBBK – Sicherung Frequenzband und Festlegung von Standards und Normen, Lageverbund.

entsprechenden, im erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir einverstanden. Die Kosten selbst sind indes bisher nicht genügend klar aufgeführt. Diese sind im erläuternden Bericht zwingend für jeden einzelnen Kanton detailliert auszuweisen, da die Kantone auf diese Informationen zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen sind.

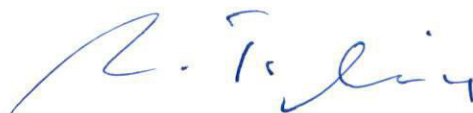
Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Aargauische Gebäudeversicherung



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Christina Trogia
Generalsekretärin

Kopie an

- Departement Gesundheit und Soziales, Sibylle Müller, Generalsekretärin
- Departement Gesundheit und Soziales, Dieter Wicki, Abteilungsleiter Militär und Bevölkerungsschutz

Anhang

Art. 3 Abs. 1 lit. b: Der Wortlaut ist wie folgt zu präzisieren: "die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Wehr);"

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Wehr und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 1 lit. d: Die technischen Betriebe sind im erläuternden Bericht genauer zu umschreiben. Ein einheitliches Verständnis von technischen Betrieben verlangt die klare Beschreibung der Stellen und Institutionen. Auch der Begriff der Kritischen Infrastruktur ist in die Definition aufzunehmen.

Art. 3 Abs. 1 lit. e: Der Wortlaut ist an Art. 27 anzupassen.

Nach dieser Bestimmung ist die Rettung schutzsuchender Personen eine Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. In Art. 27 wird sie jedoch nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 3 Abs. 2: Die Armee ist als Partnerin in einer eigenen Bestimmung in Art. 3 Abs. 2 aufzunehmen. Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr eine eigene Bestimmung in der Aufzählung zu. Auch im erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Art. 5: Neu ist zu formulieren: „Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen.“

Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen ... und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch die Präzisierung, wonach dies nur im Ereignisfall gilt, ist zu ergänzen.

Art. 7: Der Titel „Führung“ ist durch „Koordination“ zu ersetzen.

Der Bund besitzt keine verfassungsmässigen Kompetenzen, um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen.

Art. 7 Abs. 1: Ist ersatzlos zu streichen. Die übrigen Absätze sind entsprechend neu zu nummerieren. Vgl. Begründung zu Art. 7.

Art. 7 Abs. 3 (neu: Abs. 2): Der Begriff „Führungsorgan“ ist durch „Koordinationsorgan“ zu ersetzen. Vgl. Begründung zu Art. 7.

Art. 9 und Art. 24: Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden / Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im erläuternden Bericht aufzuführen.

Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt ist im erläuternden Bericht zu ergänzen.

Art 12 Abs.3: Neu ist zu formulieren: „Er kann die Kantone im ABC-Bereich mit Einsatzmaterial unterstützen.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Es ist deren Sache, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich darf nicht an die Bildung von Interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Art. 12 Abs. 4: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatztrayon) und die Organisation der interkantonalen ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Art. 15 lit c: Ist im erläuternden Bericht zu erklären.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu Art. 15. lit. c im erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei sind konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in lit. c evtl. verzichtet werden.

Art. 18 – Art. 21: Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist zu definieren, was mit „ist zuständig“, „sorgt“ und „ist verantwortlich“ gemeint ist.

Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbständig handeln könnten.

Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, Art. 21 Abs. 8: „nach Anhörung der Kantone“ ist durch „im Einvernehmen mit den Kantonen“ zu ersetzen.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Art. 22 Abs. 1: Ist im erläuternden Bericht zu erklären:

Eine bessere Koordination von Ausbildungen und Übungen wird begrüsst. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist jedoch unzureichend. Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z.B. Feuerwehr, Polizei). Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und inzwischen etablierten Strukturen sind zu nutzen.

Art. 25 Abs. 3: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]“.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Art. 26 Abs. 1 lit. c: Neu ist zu formulieren: „das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)“.

Vgl. Begründung zu Art 12 Abs. 3.

Art. 37 Abs. 2: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren."

Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus

einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtssetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren.

Im Übrigen ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Art. 3 des Entwurfs abschliessend definiert. Vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 lit. d.

Art. 37 Abs. 3: Ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 37 Abs. 2.

Art. 59: Ist ersatzlos zu streichen.

Mit der Aufteilung in zwei Gesetze ist dieser Artikel überflüssig. Er ist identisch mit Art. 22 Abs. 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzteil verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt werden kann.

Art. 86: Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzlichen kantonalen Verfügungen der hier geregelte Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich der Beschwerdeweg nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet.

Der Beschwerdeweg ist dann nicht klar, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands betrifft, wie z.B. die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem bestimmten Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Art. 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen darstellt, könnte in diesem Beispiel argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit bezüglich einer kantonalen Verfügung betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Art. 86 Abs. 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Zudem könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelange. Um bei möglichen Streitfällen aufwendige juristische Klärungen der Zuständigkeiten zu vermeiden, wäre eine Präzisierung des Gesetzestextes zu begrüssen.



999005941

swissnuclearFroburgstrasse 20
Postfach 1663
CH-4601 OltenT +41 62 205 20 10
F +41 62 205 20 11info@swissnuclear.ch
www.swissnuclear.chBundesamt für Bevölkerungsschutz
BABS
Monbijoustrasse 51A
CH-3003 Bern

BABS			
28. MRZ. 2018			
011-02			
An	Was	Datum	V
zurs	K		
Reg			

Olten, 27.03.2018

Dokumentenklassifizierung: vertraulich

SN-B-18.037

Revision Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG): Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) zu äussern. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg, die rund 35% der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir fristgemäss Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist aus Sicht der Betreiber der kritischen Infrastrukturen zu begrüessen, dass die Weiterentwicklung der Kommunikationsmöglichkeiten auf Ebene Bund mit dieser Gesetzesvorlage vorangetrieben wird. Für die Kernkraftwerke (KKW) ergibt sich daraus mehr Rechtssicherheit, da diese Kommunikationsmöglichkeiten für alle Notfallschutzpartner vorgesehen sind.

Stellungnahme zu konkreten Bestimmungen**Kapitel 6 «Finanzierung»**

In Artikeln 23 bis 26 wird die Finanzierung der Kommunikationssysteme beschrieben.

Art. 23, Ziffer 4, verankert den Status Quo, wonach «Dritte» – auch die Kernkraftwerke (KKW) – beim Polycor-System nur die Endgeräte von Polycor finanzieren.

Wir erachten dies als sachgerecht und richtig.

Art. 25 regelt die Finanzierung der weiteren, sich noch in Planung befindenden Kommunikationssysteme, namentlich das «nationale sichere Datenverbundsystem», das «mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem» sowie das «nationale Lageverbundsystem». Diese Systeme sollen ausdrücklich auch den Betreibern kritischer Infrastrukturen dienen, und es sollen von ihnen nicht nur die Endgeräte, sondern auch die gemeinsame Infrastruktur «anteilmässig» finanziert werden. Nur beim mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem sieht das revidierte Gesetz im Falle einer Realisierung die Rückvergütung der Kosten für die zentralen Komponenten vor.

Die «anteilmässige» Finanzierung dieser weiteren Kommunikationssysteme lehnen wir ab. Grundsätzlich sind Bund und Kantone für den Bevölkerungsschutz verantwortlich und damit auch für die Erfüllung der Kommunikationsbedürfnisse im Ereignisfall. Die Betreiber von Kernkraftwerken haben bereits diverse Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung zu erfüllen und im Ereignisfall alle in der Spezialgesetzgebung definierten Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung an die Grundinfrastruktur ist weder angemessen noch begründet.

Es werden keine Kriterien genannt, die festlegen, welche Betreiber von kritischen Infrastrukturen sich an der Finanzierung beteiligen müssen und in welchem Umfang. Insofern könnten bei der im Erläuterungsbericht genannten Zahl von 120 Endanschlüssen bei einer Anschlusspflicht der KKW (und Elektrizitätskonzerne) signifikante Kosten auf die Betreiber zukommen.

Wir beantragen

Art. 25, Ziffer 2 wird wie folgt geändert: «Die Kantone ~~und die betroffenen Dritten~~ tragen die Kosten für:...

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
swissnuclear



Dr. Michaël Plaschy
Präsident swissnuclear



Dr. Philippe Renault
Leiter Geschäftsstelle swissnuclear

USKA
Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 26
5000 Aarau
M +41 79 842 65 59
Mail: sekr@uska.ch



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Aarau, 28. März 2018

Stellungnahme der Union Schweizer Kurzwellen-Amateure (USKA) zum Vernehmlassungsverfahren «Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf das diesbezügliche Schreiben vom 1. Dezember 2017 vom VBS,
unterzeichnet von Herrn Bundesrat G. Parmelin und gestützt auf die auf dem Internet
publizierten Vernehmlassungs-Unterlagen, reichen wir Ihnen die beiliegende
Stellungnahme unserer Organisation ein.

Freundliche Grüsse

USKA Union Schweizer Kurzwellen-Amateure

Präsident

Willi Vollenweider, HB9AMC

Vorstand Behörden-Verbindungen

Bernard Wehrli, HB9ALH



Präambel

Die Bedeutung der Funkamateure in der Schweiz (Amateurfunk-Dienst gemäss ITU Radioreglement Art 1.56 und Art 25 «Amateur Service»)

Der Amateurfunkdienst ist ein völkerrechtlich geregelter offizieller Funkdienst der ITU. Weltweit gibt es etwa 2.5 Mio Funkamateure. Sie können Verbindungen sowohl über kurze wie auch lange Distanzen mit ihren eigenen Ausrüstungen herstellen. In der Schweiz gibt es rund 4000 lizenzierte Funkamateure, die alle beim BAKOM eine anspruchsvolle Prüfung zur Erlangung ihrer Lizenz absolvieren mussten. Ihre Fähigkeiten sind vergleichbar mit jenen der früheren Berufsfunker auf Schiffen und in Flugzeugen. Sie verfügen über eigene Funkgeräte mit deren Bedienung sie bestens vertraut sind. In der Schweiz dürften mindestens 15'000 Funkgeräte für die verschiedensten Einsatzzwecke bereit stehen. Zudem betreiben sie ein dichtes Netz von batteriegestützten Relais-Stationen auf Höhenstandorten in der Schweiz, die völlig unabhängig von der normalen Infrastruktur funktionieren.

Die heutige Telekommunikations-Infrastruktur ist extrem komplex und damit in ausserordentlichen Lagen verletzlich geworden. Auch die für Krisensituationen speziell bereitgestellten Verbindungsmittel sind nicht in jedem Fall vor Zerstörung gefeit. Die Funkamateure können deshalb im Rahmen des Notfunks in extremen Krisen- und Katastrophensituationen eine wichtige Rolle als letzte Kommunikations-Rückfallebene spielen. Durch das Aufkommen von Internet und Mobiltelefonie gibt es nämlich heute praktisch keine professionellen Fachleute mehr, die in der Lage sind, eine direkte Funkverbindung zwischen zwei Standorten aufzubauen und zu betreiben. Ihr Fachwissen und ihre Improvisationsgabe befähigt sie auch, den gegebenen Umständen entsprechend und mit den verbleibenden Mitteln auf irgendwelche Art doch noch Verbindungen aufzubauen.

Dass die Funkamateure die letzte Rückfallebene der Kommunikation in extremen Krisensituationen sein können, ist durch dutzende von Beispielen in der Vergangenheit belegt. Sie sind oft die Ersten, die aus einem betroffenen Katastrophengebiet wieder Kontakt nach Aussen herstellen und einen ersten Lagebericht übermitteln können.

Es ist deshalb wichtig, dass dieser, für die Öffentlichkeit kostenlose Vorteil des weltweiten Amateurfunks als ergänzender Notfunkdienst, weiter erhalten bleibt und vor allem nicht durch unverhältnismässige gesetzliche Einschränkungen behindert wird.

Bekanntlich haben auch Vertreter des Schweizerischen Amateurfunk-Dienstes in der Arbeitsgruppe IKT und mit einer parallel durchgeführten Funk-Übung an der Sicherheitsverbund-Übung SVU 14 mitgewirkt. Ihre dabei erfüllten Funktionen und Aufgaben sind im Schlussbericht der SVU 14 ausführlich berücksichtigt und gewürdigt (siehe Beilage 4, Seite 89 des Schlussberichts SVU 14).

Antrag

Wir beantragen, das Bevölkerungs- und Zivilschutz-Gesetz BZG wie folgt zu ergänzen:

3. Kapitel: Aufgaben der Kantone und Dritter

Neu:

Art. 17^{bis} Rückfallebene Kommunikation

¹ Kantone und Gemeinden können, um ihre Führungsfähigkeit auch bei Beeinträchtigung oder Ausfall der eigenen Kommunikationsmittel sicher zu stellen, auf bestehende zivile Alternativen zurückgreifen, insbesondere auf die vom BAKOM lizenzierten Funkamateure mit ihren privaten Kommunikations-Mitteln.

² Bund, Kantone und Gemeinden ergreifen die notwendigen Massnahmen, um den vom BAKOM lizenzierten Funkamateuren den Bau, die Errichtung, und den Betrieb der für die Kommunikations-Rückfallebene benötigten Anlagen an ihrem Wohnort zu erlauben, um ihnen die stete Einübung und Weiterbildung zu ermöglichen.

Begründung:

In verschiedenen Kantonen ist eine Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Katastrophenorganisation und den lokalen Funkamateur-Vereinen bereits mit Leistungsvereinbarungen organisiert (z.B. Zug, Luzern, Uri/Schwyz, Birs etc.). Es ist anzustreben, dass möglichst alle Kantone eine solche Zusammenarbeit institutionalisieren.

Daneben sind Funkamateure auch in der Lage, bei Bedarf Verbindungen auf interkantonaler Ebene aufzubauen. Im Rahmen der SVU 14 wurde ein solches Netz ausprobiert. Der Schlussbericht hält auch entsprechend fest, dass die Zusammenarbeit mit den Funkamateuren der Schweiz (USKA) anzustreben und weiter zu organisieren ist.

Die Verbindungen der Funkamateure können auf folgenden Ebenen genutzt werden:

- Dort wo die Zusammenarbeit mit den kantonalen Katastrophenorganisationen eingespielt sind bilden sie eine zusätzliche Reserve und Redundanz beim Ausfall der eigenen Verbindungsmittel oder eine Kapazitätserweiterung. Zudem hat sich gezeigt, dass Funkamateure auch bei der Benutzung der eigenen behördlichen Funkmittel behilflich sein können, da sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse allfällige Funktionsstörungen oft selbst beheben können. (Improvisationsgabe)
- Nebst den behördlichen Kommunikationsbedürfnissen gibt es einen grossen Bedarf an der Übermittlung von Nachrichten zu Gunsten der betroffenen Bevölkerung zu Verwandten und Bekannten oder anderen wichtigen Stellen. Funkamateure können Meldungen an andere Funkamateure in nicht betroffene Gebiete übermitteln, die ihrerseits die Nachricht an den Endempfänger weiterleiten können.
- Durch das international organisierte Aufrufverfahren können auch weitere Verbindungen je nach Bedarf spontan aufgebaut werden.

Es ist deshalb wichtig, dass der Bestand an freiwilligen Funkamateuren flächendeckend in der Schweiz erhalten bleibt. Dies ist aber nur möglich, wenn Funkamateure nach bestandener Prüfung ihre Fähigkeiten laufend erweitern und den Funkverkehr regelmässig praktizieren können. Um eine gut funktionierende Station aufzubauen braucht es beträchtliche Vorinvestitionen, insbesondere in eine adäquate Antennenanlage.

Da es sich um eine zeitintensive Freizeitaktivität handelt, wird die Station inkl. Antennenanlage vorwiegend ortsfest am eigenen Wohnort gebraucht.

Die Unterstützung der lizenzierten Funkamateure durch die Behörden für die Bedürfnisse der Kommunikation in ausserordentlichen Lagen wird auch in den folgenden internationalen Vereinbarungen mit der Schweiz gefordert:

International Telecommunication Union ITU (Sonderorganisation der UNO)

ITU Radio Reglement RR Artikel 25.9A

“Administrations are encouraged to take the necessary steps to allow amateur stations to prepare for and meet communication needs in support of disaster relief. (WRC-03)”

Recommendation ITU-R M.1042-3

“Disaster Communication in the Amateur and Amateur-Satellite Services”

Link. <https://www.itu.int/rec/R-REC-M.1042-3-200703-I/en>

Report ITU-R M.2085-1

“Role of the Amateur and Amateur-Satellite services in support of disaster mitigation and relief “

Link: <https://extranet.itu.int/brdocsearch/R-REP/Forms/ITU-R%20Report%20Folder/docsethomepage.aspx?ID=2393&FolderCTID=0x0120D52000FFE50D18448C4F399F7F428BBD942B9E0077D609B9F4FA4DB396234CFA92FFC11A00A9965320ACA5F042953A35410C65C0BC&List=82e4a13d-c7f3-4844-9e8a-2463c4b7784f&RootFolder=%2Fbrdocsearch%2FR%2DREP%2FR%2DREP%2DM%2FR%2DREP%2DM%2E2085%2FR%2DREP%2DM%2E2085%2D1%2D2011&RecSrc=%2Fbrdocsearch%2FR%2DREP%2FR%2DREP%2DM%2FR%2DREP%2DM%2E2085%2FR%2DREP%2DM%2E2085%2D1%2D2011>

Die schweizerischen Bestimmungen für den Amateurfunkdienst sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/frequenznutzung-mit-oder-ohne-konzessionen/amateurfunk.html>

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Gartenhofstr. 7
8004 Zürich
PC-Konto 80-35870-1

Tel. +41 (0)44 242 93 21
info@friedensrat.ch
www.friedensrat.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern
niklaus.meier@babs.admin.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin

Der Schweizerische Friedensrat SFR bedankt sich, dass er zur Vernehmlassung über die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) eingeladen worden ist und erlaubt sich die nachfolgende Stellungnahme:

Wir begrüssen es, dass an der *grundsätzlichen Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen* nichts geändert wird und aus einem primär auf den fragwürdigen Schutz vor den Auswirkungen eines Atomkrieges definitiv verzichtet wird. Das daraus resultierende heutige Verbundsystem Bevölkerungsschutz, das sich bewährt hat und laufend evaluiert und entsprechend angepasst wird, muss sich auch in Zukunft an den für die Schweiz besonders relevanten und wahrscheinlichen Bedrohungen und Gefahren orientieren. Wie in den Erläuterungen beschrieben ist, sind dies im Falle des Bevölkerungsschutzes natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen. Auch beim Zivilschutz orientiert sich die Strategie auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Die Vorbereitungen und der Einsatz im Hinblick auf bewaffnete Konflikte sollen wegen der viel kleineren Eintretenswahrscheinlichkeit zweitrangig bleiben. *Nichtsdestotrotz ist bei den zivilisationsbedingten Gefahren wie den Auswirkungen des Klimawandels oder der atomaren Energienutzung bei den Ursachen und nicht bei deren Katastrophenbewältigung anzusetzen.* Insbesondere der Ausstieg aus der atomaren Produktion ist deshalb unabdingbar und sollte rascher als geplant durchgeführt werden. Bezüglich den Gefahren aus dem Klimawandel stehen wir allerdings noch ganz am Anfang einer «Krisensicherung».

Im Detail sind wir bei der Revisionsvorlage insbesondere einverstanden, dass die *Zivilschutz-Dienstplicht für Mannschaft und Unteroffiziere* – in Anlehnung an die militärische Reduktion der Dienstplicht – *auf insgesamt 12 Jahre oder maximal 245 reduziert wird.* Ebenfalls sinnvoll ist die Möglichkeit, die Dienstplicht an einem Stück, als Durchdiener, zu erfüllen (Art. 30 und 31). Beide Anpassungen ergeben sich logisch aus den entsprechenden Dienstplichtreduktionen bei der aktuellen Armeereform. Überfällig ist im Weiteren, dass künftig sämtliche geleisteten Dienstage bei der Bemessung der Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden (Art. 41).

Wir begrüssen auch die Stossrichtung der Totalrevision, in Anerkennung des heutigen und künftigen effektiven Bedarfs die *Führungsstandorte und Bereitstellungsanlagen des Zivilschutzes zu reduzieren*, ebenfalls die Erkenntnis, dass die heutige und absehbar künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen benötigt – im Bericht genannt werden 800 bis 1200 Anlagen. Ebenfalls sinnvoll finden wir, dass (in Art. 27) auch Zivilschutzaufgaben aufgeführt werden, die bisher nicht speziell erwähnt wurden, so die Unterstützung des Rettungswesens und des Gesundheitswesens bei der sanitätsdienstlichen Versorgung oder neu auch präventive Aufgaben wie etwa beim Hochwasserschutz.

Überfällig ist auch, dass die Nationale Alarmzentrale nach deren Integration in das BABS explizit auf Gesetzesstufe verankert wird. Das Gleiche gilt für das ABC-Labor Spiez (Artikel 10 und 11).

Wie bei der heutigen Bedrohungslage und dementsprechend beim Bedarf der künftigen Risikolandschaft

Schweiz vom Bericht selber ausgeführt, scheint es uns endlich an der Zeit, die Notwendigkeit von obligatorischen Schutzräumen von Privaten infrage zu stellen. Deshalb schlagen wir vor, die Artikel 44 und 49 ersatzlos zu streichen und das Kapitel 5 Schutzbauten entsprechend anzupassen.

Anmerkung: Angesichts der ständigen Angriffe auf den Zivildienst als angebliches Problem für die Personalbestände von Armee und Zivilschutz schlagen wir vor, dass grundsätzlich *geprüft werden soll, ob die Katastrophenhilfe nicht primär dem Zivildienst als Aufgabe übertragen werden kann* (selbstverständlich mit entsprechenden organisatorischen Anpassungen).

Zürich, 30. März 2018

A handwritten signature in black ink, reading "R. Tobler". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Ruedi Tobler, Präsident

Einschreiben

An das
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

zusätzlich per email an: niklaus.meier@babs.admin.ch (.pdf und .docx)

**Stellungnahme
des Vereins «Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee»
zum
Vernehmlassungsverfahren «Revision des Bevölkerungs- und
Zivilschutzgesetzes (BZG)»**

Zug, den 28. März 2018

gestützt auf das diesbezügliche Schreiben vom 1. Dezember 2017 vom VBS, unterzeichnet von Herrn Bundesrat G. Parmelin und basierend auf den auf dem Internet publizierten Vernehmlassungs-Unterlagen, reicht unser Verein die auf den folgenden Seiten enthaltene Stellungnahme innert Frist ein.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Willi Vollenweider, dipl.Ing.ETH, Kantonsrat, Präsident

1. Einleitung

Der Verein Gruppe GIARDINO (nachstehend «GIARDINO» genannt) anerkennt den erheblichen Revisionsbedarf des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG. Das heutige BZG trägt den seit 2008 massiv verschobenen Aufgaben Bund-Kantone nicht Rechnung, auch nicht der sich stetig verschlechternden internationalen Sicherheitslage, und schon gar nicht der neuen Situation, wie sie die nochmals stark reduzierte WEA-Armee (14.069, Weiterentwicklung der Armee) geschaffen hat.

Für die Bewältigung von Katastrophenlagen aller Art, inklusive die Auswirkungen kriegesischer und terroristischer Ereignisse, sind de facto nach wie vor die Kantone zuständig. Wir betrachten eine theoretisch mögliche Unterstützung durch die Territorial-Divisionen als reines Wunschdenken und deshalb als Illusion. Die Einheiten der Ter Div werden nicht in den ersten 10 Tagen mobilisiert werden können, und sie werden auch nicht vollständig ausgerüstet sein. Fazit: Die Kantone und die Gemeinden werden im Falle einer schweizweiten Katastrophenlage weitestgehend sich selber überlassen sein.

Als Konsequenz darauf gilt es, den Kantonen den nötigen Spielraum für die Erfüllung ihrer Eigenverantwortung zu überlassen und diesen zu fördern. Pro memoria ist es Aufgabe der Kantone, ihre Bevölkerung sowie deren Lebensgrundlagen, insbesondere auch die sogenannten kritischen Infrastrukturen der Zivilgesellschaft zu schützen.

Früher bestand der Bevölkerungs- und Zivilschutz unter dem Titel «Luftschutz» ausschliesslich passiv, indem mittels öffentlicher und privater Schutzbauten für die Bevölkerung versucht wurde, diese gegen Einwirkungen von konventionellen und nuklearen Luftbombardierungen sowie vor chemischen, biologischen und radioaktiven Verseuchungen zu schützen. Andererseits wurde früher der Schutz der kritischen Infrastrukturen durch die Armee bewerkstelligt, was deren frühere Bestände damals durchaus zuliesse.

In Anbetracht terroristischer Bedrohungen und hybrider Kriegsführung genügt der rein passive Schutz der Bevölkerung nicht mehr. Terroristen etwa muss sofort und entschlossen mit bewaffneten Kräften entgegengewirkt werden können. Die Polizeibestände können diesen Auftrag nicht erfüllen. Sie würden zwar über einen Teil des dafür benötigten Waffen-Arsenals verfügen, ihre Bestände sind allenfalls höchstens für punktuelle Einsätze während ganz kurzer Zeit ausreichend. Einer flächendeckenden und länger anhaltenden Bedrohung können sie keine ernsthafte Gegenwehr entgegenstellen, schon gar nicht durchhaltefähig.

Die Kantone müssen deshalb motiviert werden, neben der regulären Polizei wieder bewaffnete Formationen zu unterhalten, welche Polizei-ergänzend den Schutz ziviler kritischer Infrastrukturen übernehmen können sowie Bevölkerungsansammlungen wirksam vor beispielsweise terroristischen Bedrohungen schützen können. Vor, während und nach dem zweiten Weltkrieg gab es solche Formationen in Form von Ortswehren. In der heutigen Konstellation ungenügender personeller und materieller Mittel würden sich im Katastrophen- oder Konfliktfall Bürgerwehren bilden, die dann völlig autonom agieren würden, ohne jegliche staatliche Kontrolle, Koordination oder Aufsicht.

Kantonale und gemeindliche Ortswehren müssten über Infanterie-Waffen, einfache panzerbrechende Waffen sowie über ein eigenes Führungsnetz verfügen.

Sie sind zur Hauptsache ortsfeste, ergänzend dazu auch transportabel/agile leichte Einheiten (Jagdkampf). Deren Logistik hat lokal zu erfolgen, ergänzt durch Selbstsorge und Requisition.

2. die veränderte Bedrohungs-Lage

Der Entwurf zum BZG fusst wohl auf dem Sicherheitsbericht 2010, der auch der WEA (14.069, Weiterentwicklung der Armee) zu Grunde liegt. Er ist zu zentralistisch und berücksichtigt nicht den Umfang chaotischer Lagen nach kriegesischen oder anderen katastrophalen Ereignissen.

Der SIPOL 2010 gibt nach eigenen Worten (laut «Übersicht») die Sicherheitslage der Jahre 2000-2009 wieder. Seither hat sich die globale Sicherheitslage bedauerlicherweise markant verschlechtert. Für jedermann sichtbare Zeichen sind die massive Erhöhung des US Verteidigungsbudgets; der Aufbau - einer aus russischer Sicht - militärischen Bedrohung durch die USA/NATO direkt an seiner Grenze, dazu gehört der gegenwärtig laufende Aufbau einer Basis durch die amerikanische Marine in der Ukraine am Schwarzen Meer; die Aufrüstung und zahlreichen grossen Manöver Russlands oft zusammen mit den chinesischen Streitkräften, sogar bis ins Mittelmeer (2015 Scharfschiessen) und die Ostsee (Herbst 2017); die Untermuerung des chinesischen Anspruchs auf das Südchinesische Meer, die wichtigste Wasserstrasse der Welt, durch den Ausbau von Luftwaffen- und Flottenstützpunkten auf Inseln dort. Dazu passen die ausserordentlich scharfen Worte des chinesischen Staatspräsidenten am soeben zu Ende gegangenen Volkskongress («bereit für einen blutigen Kampf»). Zum Bild gehören schliesslich auch die laufenden Konflikte von Syrien bis Afghanistan. All das sind die für jedermann sichtbaren Zeichen für die beunruhigende Sicherheitslage. Ein grosser Krieg - auch in Europa - ist denkbar. Unseres Erachtens müsste diesem Sachverhalt im BZG Rechnung getragen werden. Wir haben das mit unseren folgenden Änderungsvorschlägen getan.

Bei den Vorbereitungsmassnahmen zum Schutz der Schweizer Bevölkerung muss von einem realistischen Kriegsbild ausgegangen werden. Neben den auf neuesten Technologien fussenden Waffensystemen (Weltraum, Cyber, Elektronik, Hyperschall, Prompt Global Strike, NEMP, Laser, ABC etc.) haben die grossen Armeen zahlreiche, sehr robuste, mit schwersten Waffen ausgerüstete Verbände aufgebaut, bis hin zur russischen 1. Gardepanzerarmee, die alleine mehr schwere Panzer hat, als die deutsche Bundeswehr. Die bedeutenderen Mächte verfügen auch über grosse Flotten, einschliesslich atomar bewaffneter U-Boote, und schlagkräftige Luftwaffen. Ein künftiger Krieg wird ein «Kampf der verbundenen Waffen» sein, d.h. je nach Lage und Zielsetzung werden alle zur Verfügung stehenden Mittel zum Einsatz kommen. Dabei erachtet es GIARDINO für besonders beunruhigend, dass alle drei Grossmächte ganz offen über den Einsatz von Atomwaffen reden.

Nach Meinung der höchsten militärischen Führer der USA können deren Feinde im künftigen Krieg für längere oder kürzere Perioden grossflächig jegliche Kommunikation ausschalten. Sie sollen jedes Ziel vom Weltraum bis auf das Gefechtsfeld erfassen und sofort mit Präzisionswaffen ausschalten können. Der künftige Krieg soll tödlicher und zerstörerischer sein, als alles was die US Streitkräfte in den letzten 70 Jahren erlebt hätten. Die USA rechnen also nicht nur mit Cyberwar und einigen «grünen Männchen», obschon gezielte Angriffe mit einer der neuen Waffen zusammen mit einer kleinen Einheit von vielseitigen und sehr leistungsfähigen Spezialisten auch denkbar, und wesentlich weniger zerstörerisch sind. Aber der Schutz unserer Bevölkerung muss vom denkbar schlimmsten Fall ausgehen.

Im Kriegs- oder grossen Katastrophenfall werden alle Teile der Bevölkerung betroffen. Die Frauen sind gleichwertig in den Zivilschutz aufzunehmen, damit sie im Ernstfall nicht hilflos zu Opfern werden, sondern sich und ihre Familien schützen, Brände löschen, Hilfe leisten und weitere Aufgaben übernehmen können.

Im Falle kriegesischer oder zahlreicher anderer katastrophaler Ereignisse finden erfahrungsgemäss zahlreiche Einbrüche und Plünderungen statt. Die regulären Institutionen (Polizei, Feuerwehr etc.) werden rasch überfordert, wie Erdbeben in jüngerer Zeit gezeigt haben. Da die Schweizer Armee nur noch über sehr beschränkte Mittel verfügt, haben die Kantone und Gemeinde im Rahmen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes eigene, bewaffnete Formationen aufzustellen, welche die öffentliche Sicherheit gewährleisten.

Aus diesen Überlegungen heraus resultieren unsere Änderungsvorschläge.

3. der Verein Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Die «Gruppe GIARDINO» ist ein Miliz-Armee befürwortender, vom VBS vollkommen unabhängiger «Think Tank» («Denkfabrik») für eine glaubwürdige schweizerische Sicherheits-Politik. Die Gruppe erarbeitet zukunftsorientierte, nachhaltige Konzepte und nimmt regelmässig Stellung zu aktuellen Vorgängen im Bereich der öffentlichen Sicherheit in der Schweiz.

Gegründet im Jahr 2010, gehören der «Gruppe GIARDINO» Bürger und Bürgerinnen aus allen Kantonen sowie aktive und ehemalige Militär-Angehörige an, welche die zunehmende Vernachlässigung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere im Bereich der Landesverteidigung, mit Überzeugung ablehnen. GIARDINO fordert seit Jahren einen Stopp dieses Zerfalls-Prozesses. Dies in der Erkenntnis, dass nur eine schlagkräftige, glaubwürdige Bürger-Armee den Fortbestand, die Unabhängigkeit und die Souveränität der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleisten kann.

GIARDINO will die **Milizarmee** sowie die **Glaubwürdigkeit der Landesverteidigung** wie sie die Artikel 2, 58 und 59 der Bundesverfassung vorschreiben, wieder aufbauen. Die **bewaffnete Neutralität** muss entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen wiederhergestellt und gelebt werden. GIARDINO will eine bestandesstarke, vollständig ausgerüstete und jederzeit kurzfristig mobilisierbaren Milizarmee, die auf die gefährlichsten Bedrohungen ausgerichtet ist.

Die «Gruppe GIARDINO» besteht aus rund 1'000 Mitgliedern, zunehmend aus der jüngeren Generation sowie aktiven Armeeangehörigen und aus über 8'000 Sympathisanten. Aktivmitglieder können sich einer der Arbeitsgruppen von GIARDINO anschliessen und darin an Analysen und Konzepten mitarbeiten. Die Arbeitsgruppen treffen sich vier mal jährlich zur Plenarsitzung, wo die Arbeiten der Gruppen diskutiert und verabschiedet werden. Die «Gruppe GIARDINO» ist ein Verein nach Schweizerischem Recht. Sie ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich vollkommen neutral.

4. Änderungsanträge zum Entwurf BZG

4.1. Rückfall-Ebene für Kommunikations- und Führungs-Systeme (Resilienz)

Hochtechnisierte digitale Kommunikations- und Führungs-Systeme können trotz intensiver Anstrengungen auch ohne Feindeinwirkung niemals eine Verfügbarkeit von 100% erreichen. Auch bei redundanten und vermaschten Systemen ist das Auftreten von Konstellationen möglich, welche den Teil- oder Gesamtausfall bewirken, der sowohl auf internen als auch auf externen Vorgängen, darunter im Kriegsfall Feindeinwirkungen beruhen kann.

Den existentiell wichtigsten solchen Systemen sind deshalb «primitive» Low-Tech-Systeme beizustellen, welche auf grundsätzlich anderen Technologien beruhen.

Ziel muss sein, unter allen Umständen, also auch bei Systemausfall der Hauptsysteme, die Kommunikation und die Führungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Selbst wenn die Mittel der Rückfall-Ebene deutlich langsamer als die Original-Systeme funktionieren, sind sie noch immer massiv besser als gar nichts.

Anträge

Art. 21 bis (neu):

¹ Der Bund sorgt auf allen Stufen - Bund, Kantone, Gemeinden – dafür, dass den Kommunikations- und den wichtigsten überlebenswichtigen Systemen zusätzlich zu den Strom- und Elektronik-abhängigen Hauptsystemen technologisch einfache Ersatzsysteme redundant beigestellt werden, die bei Ausfall der Stromversorgung und/oder der Elektronik auf allen Stufen existentiell wichtige Funktionen zumindest rudimentär bewältigen können. Dabei sollen auch sehr unkonventionelle und in der Vergangenheit benützte Systeme in Betracht gezogen werden. Die Kommunikation und wichtigste Leistungen für die Bevölkerung müssen zwingend auch in chaotischen Lagen auf minimaler Stufe aufrecht erhalten werden können.

² Parallel zum Führungssystem des Bundes ist auf Stufe der Kantone und Gemeinden ein alternatives, dezentrales Führungssystem aufzubauen. Es wird für den Fall des Zusammenbruchs der Kommunikation vom Bund zu den Kantonen und/oder von diesen zu den Gemeinden, oder der Lähmung oder Zerstörung der dem Bund zur Verfügung stehenden Mittel, oder falls die Grösse der Ereignisse die Möglichkeiten des Bundes übersteigt, von den betroffenen Kantonen und Gemeinden autonom erstellt und betrieben.

4.2. Ortswehren

Wie in der Einleitung dieser Stellungnahme erwähnt, genügen die heutigen Mittel in keinsten Art und Weise, im Fall landesweiter terroristischer Aktivitäten oder anderer kriegerischer Aktivitäten in der Schweiz sowohl die Bevölkerung als auch die von dieser benötigten lebenswichtigen kritischen Infrastrukturen erfolgreich zu schützen.

Neben dem numerischen Ungenügen bewaffneter Sicherheitskräfte (Polizei, Armee) kommt die verzögerte Mobilmachung von nicht-prioritär mobilisierenden Armee-Einheiten hinzu. Vereinzelt erste Truppen der Territorial-Divisionen würden bestenfalls drei Wochen nach Alarmierung zur Verfügung stehen. Der Vollbestand der Armee dem Vernehmen nach bestenfalls zwei Monaten. Vorstehende Angaben immer unter der unrealistischen Annahme, dass die Mobilmachung störungsfrei und ohne gegnerische Einwirkungen ablaufen könnte. Die Konzentration der Armee-Logistik auf fünf Armee-Logistik-Zentren stellt hierbei ein unkalkulierbares Risiko dar, ebenso deren IT-Abhängigkeit.

Kantone und Gemeinden sehen sich deshalb mit der Entscheidung konfrontiert, ob «Ortswehren» im Sinne von staatlich geführten Schutz- und Kampf-Formationen aufgestellt und betrieben werden sollen oder ob stattdessen ein Teil der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Schutzes der kritischen Infrastrukturen, ohne staatliche Kontrolle «Bürgerwehren» überlassen werden sollen, die sich in dieser Konstellation unweigerlich ad hoc in der Bevölkerung bilden würden. Diese würden ihre logistischen Bedürfnisse auf dem Weg der Selbstsorge organisieren und beschaffen. Sie wären jeglicher staatlicher Kontrolle entzogen. GIARDINO lehnt diese zurzeit von Bund und Kantonen offensichtlich stillschweigend antizipierte Entwicklung dezidiert ab.

GIARDINO schlägt stattdessen vor, im neu revidierten Gesetz die Schaffung von «Ortswehren» zu berücksichtigen. Also staatlich gebildete, betriebene und geführte bewaffnete Einheiten, welche die oben beschriebenen Aufgaben übernehmen könnten. Solche Ortswehren existierten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus der Zeit des zweiten Weltkriegs, und sie hielten sich bis zum 31. Mai 1967. Sie wurden obsolet, weil im Rahmen der «Armee 61» die Armee Bestände von 600'000 bis über 800'000 Mann unterhielt, davon zahlreiche für die genannten Aufgaben einsetzbare Einheiten. Mit der heutigen, bei realistischer Betrachtung gerade noch aus 35'000 Mann bestehenden Armee haben wir exakt den umgekehrten Fall als im Jahr 1967.

Es trifft zu, dass den Kantonen und Gemeinden nach geltendem Recht die Bildung bewaffneter eigener Formationen nicht grundsätzlich untersagt ist. Kantone und Gemeinden haben für den Fall ausserordentlicher Lagen selbstverständlich nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, solche Formationen zu unterhalten. «Ortswehren» würden organisatorisch wohl am ehesten den Polizei-Organisationen in Kantonen und Gemeinden beigegeben, sie unterstünden keinesfalls dem Kommando der Bundes-Armee, weder im Einsatz, noch ausrüstungsmässig, noch finanziell. «Ortswehren» sind – im Gegensatz zum Zeitraum 1940 bis 1967 - nicht Bestandteil der Bundes-Armee und fallen nicht unter das Militär-Gesetz MG.

Zur Geschichte der Ortswehren in der Schweiz ist im Anhang ein Pressebericht des damaligen EMD (Eidgenössisches Militär-Departement) wiedergegeben. Ortswehren scheinen sich in der jüngeren Schweizer Geschichte sehr bewährt zu haben.

Anträge

3. Kapitel: Aufgaben der Kantone und Dritter

Art. 14 Allgemeine Aufgaben

Absatz 3 (neu)

³ Kantone und Gemeinden können bewaffnete Ortswehren unterhalten. Diese schützen die Bevölkerung aktiv vor direkt oder indirekt gegen diese gerichtete Bedrohungen und Gewalttaten aller Art. In ausserordentlichen Lagen schützen sie wichtige Infrastrukturen unter Einbezug derjenigen, zu deren Schutz dem Bund die Mittel fehlen. Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Einsatz der Ortswehren ist Sache der Kantone und Gemeinden. Die Teilnahme durch Schutzdienstpflichtige ist freiwillig und auf Schweizer und Schweizerinnen beschränkt.

Übergangsbestimmung:

Die vorsorgliche Planung für den Aufbau und für die Führung von bewaffneten Ortswehren ist im Hinblick auf deren rasche Umsetzung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschliessen.

4.3. Schutzdienst-Pflicht

Im Rahmen der Bemühungen in der Gesellschaft, insbesondere aber auch auf gesetzgeberischer Ebene zur Gleichstellung von Mann und Frau ist nicht einzusehen, weshalb bei der Schutzdienst-Pflicht Frauen nicht den Männern gleichgestellt werden sollen. GIARDINO beantragt deshalb, die Schutzdienst-Pflicht auch auf Frauen auszuweiten. Mit dieser Massnahme können auch die Bestände langfristig gesichert werden. Im weiteren beantragt GIARDINO ein paar Änderungen bei den Alterslimiten.

GIARDINO ist vehement **gegen die Einführung des «Durchdiener»-Statuts im Schutzdienst**. Durchdiener könnten nach der Absolvierung ihrer Grundausbildung keinem vernünftigen Zweck zugeführt werden, welcher die über die Grundausbildung andauernde Dienstleistung auch nur annähernd rechtfertigen würde. Die Zivilschutz-Organisationen der Kantone sind auf genügend gut ausgebildete, über längere Zeit eingeteilte und somit mobilisierbare Kräfte angewiesen, auf welche im Katastrophen- oder Notfall zurückgegriffen werden kann.

GIARDINO stimmt der Mitwirkung von Ausländern im Schutzdienst im Grundsatz zu. GIARDINO verknüpft den freiwilligen Einsatz von Ausländern aber mit Auflagen und Anforderungen an den Grad der sprachlichen, kulturellen und staatskundlichen Integration der Bewerber und Bewerberinnen und verlangt, dass diese Voraussetzungen vor Zulassung zum Schutzdienst durch Prüfungen nachgewiesen werden.

Anträge

Art. 28. Ergänzung des einleitenden Absatzes:
„Schutzdienstpflichtig sind..... und Frauen mit Schweizer.....“

Art. 30:

Absatz 1: Ergänzung:

.... 19 Jahre alt werden und in dem sie 40 Jahre alt werden.

Absatz 2: Änderung:

Sie dauert sechzehn Jahre.

Absatz 3. Änderung:

Sie beginnt in dem Jahr.....spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 23 Jahre alt werden.

Absätze 5 und 6 ersatzlos streichen.

Art. 31:

ganzer Artikel ersatzlos streichen.

Art 33:

Absatz 1d) streichen.

Absatz 2e) wird neu zu 2d). Aendern:

In der Schweiz seit mindestens 5 Jahren angemeldete niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, sofern sie mindestens 19 und höchstens 25 Jahre alt sind, können dem Zivilschutz beitreten. Sie dürfen keine Vorstrafen und psychische Probleme haben, noch

Auffälligkeiten zeigen, die auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen.

Absatz 2: Am Schluss anfügen:

Bei der Aufnahme wenden sie die gleichen Kriterien an, die auch für Schweizer Zivilschutzpflichtige gelten. Bei Ausländern und Ausländerinnen werden zusätzlich die Kenntnisse der Schweizer Gesetze geprüft, soweit diese für den Umgang miteinander und für das tägliche Leben wichtig sind. Ausserdem müssen sie die Landessprache, die am Ort ihrer Zivilschutzdienste gesprochen wird, so weit beherrschen, dass sie sich mit der Bevölkerung am Einsatzort gut verständigen können.

4.4. Schutzräume

GIARDINO erklärt sich mit der Beibehaltung der Schutzraum-Pflicht einverstanden.
Der zweite Satz in Artikel 62 Abs 1 bedarf einer Präzisierung, da sonst Unklarheiten und Interpretations-Probleme entstehen würden.

Antrag

Art. 62. Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

Absatz 1 Ändern zu:

Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so haben die Eigentümer und Eigentümerinnen beim Bau von Wohnhäusern Schutzräume für die geplante Anzahl von Bewohnenden zu erstellen und auszurüsten. Sind in einer Gemeinde genügend Schutzplätze erstellt, so müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern, die nicht für alle Bewohnenden der Liegenschaft über einen geschützten Schutzplatz verfügen, für jeden fehlenden Platz einen Ersatzbeitrag entrichten.

4.5. Aufhebung von Schutzräumen

Gemäss dem «*Erläuternden Bericht*, Seite 11» soll der Bestand der ZS-Anlagen um weitere 800 bis 1000 reduziert werden.

GIARDINO lehnt diese Absicht vehement ab. Sie stellt eine Verschleuderung von Steuergeldern dar. Zudem ist sie angesichts der sich laufend verschlechternden internationalen Sicherheitslage und der Zunahme internationaler Spannungen unvernünftig, nicht zukunftsfähig, ja geradezu grotesk.

Auch weil der Bau von Schutzbauten geld- und zeit-intensiv ist, muss am Werterhalt der bestehenden Schutzbauten unbedingt festgehalten werden. Die technischen Installationen der Schutzbauten können eingemottet werden und mit einem Minimum an periodischer Wartung können z. B. Notstromgruppen funktionstüchtig gehalten werden. GIARDINO fordert ein Moratorium für den Rückbau funktionstüchtiger Anlagen von zehn Jahren.

Antrag

Art. 70 Aufhebung

Absatz 2 geändert

² *Das BABS regelt das Verfahren zur Genehmigung der Aufhebung von Schutzanlagen. Schutzanlagen dürfen dabei nur bei Geltendmachung zwingender Gründe oder öffentlichen Interesses aufgehoben werden, in allen anderen Fällen sind sie werterhaltend für die Dauer von mindestens zehn Jahren einzumotten. Eine Nutzungsänderung von Schutzbauten ist nur dann zulässig, wenn deren Kapazität in unmittelbarer Nähe neu zugebaut wird.*

4.6. Einsatz der Armee zur Unterstützung des Bevölkerungsschutzes

Unter dem Titel des Bevölkerungsschutzes ist selbstverständlich die Schweizerische Armee ebenfalls aufzuführen. Deren Bevölkerungsschutz-Auftrag ist in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Artikel 2, Artikel 57, Artikel 58 und in weiteren festgelegt.

Selbst wenn die Armee aufgrund des wiederholten Abbaus in personeller, materieller und infrastruktureller Sicht heute kaum mehr wirklich in der Lage wäre, in einem schweizweiten Ereignisfall den Kantonen und Gemeinden substantiell Unterstützung anzubieten, bleibt dieser subsidiäre Einsatzfall in ausserordentlichen Lagen geographisch beschränkten Ausmasses durchaus auch weiterhin möglich.

GIARDINO fordert, dass die Rolle der Bundes-Armee im BZG auch weiterhin der Realität und der Bundesverfassung entsprechend wiedergegeben wird.

Im weiteren ist darauf zu achten, dass überall im Gesetzes-Text der gefährlichste und nicht der wahrscheinlichste Fall in Aufzählungen möglicher Einsatz-Szenarien zuerst aufgeführt wird.

Anträge

Art. 2: ändern

«....im Falle bewaffneter Konflikte» muss als erste Bedrohung der Aufzählung genannt werden.

Art. 3:

Absatz f (neu):

die Armee für grossräumige Schutz- und Sicherungsaufgaben und mit dazu geeigneten Einheiten zur Hilfeleistung bei massiven, grossräumigen Ereignissen

Anhang

zur Geschichte der Ortswehren

(Originaltext: Der Pressedienst des EMD teilt mit, Bern, den 26. September 1967)

«Der Bundesrat hat anlässlich der Revision der Truppenordnung 61 beschlossen, die Ortswehr-Formationen auf den 31. Mai 1967 aufzulösen. Diese Massnahme ist nun mit der am 18. September 1967 vom Bundesrat beschlossenen Aufhebung der Rechtsgrundlagen der Ortswehren rechtlich sanktioniert worden. Damit verschwindet eine militärische Institution, die während mehr als einem Vierteljahrhundert wesentlich zur Abwehrkraft unseres Landes beigetragen hat.

In der gefährvollen Zeit vom Frühjahr 1940 erhob sich angesichts der militärischen Bedrohung der Schweiz in unserem Land der Ruf nach einer möglichst umfassenden Heranziehung aller noch kampftüchtigen Männer zu Verteidigungsaufgaben. Insbesondere jene Männer, die aus Alters- und Gesundheitsgründen oder infolge sonstiger Dienstbefreiung nicht in der Armee eingeteilt waren, verlangten dringend, bewaffnet zu werden und wenigstens in einer Hilfsformation ihren Beitrag an die Landesverteidigung leisten zu können. Am 7. Mai 1940 — drei Tage vor Beginn der deutschen Westoffensive — ermächtigte der Bundesrat den General zur Aufstellung von Ortswehren als freiwillige Organisationen.

Der Andrang von Männern aller Altersklassen zu den Ortswehren war unerwartet gross; vorübergehend musste sogar die Rekrutierung gedrosselt werden, weil nicht genügend Waffen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung standen. Am 1. Januar 1941 — sieben Monate nach ihrer Gründung — bestanden in der Schweiz bereits insgesamt 2835 Ortswehren, die einen Totalbestand von 127 563 Mann aufwiesen. Es besteht kein Zweifel, dass diese spontane Bereitschaft aller verfügbaren Bürger, an der bewaffneten Landesverteidigung mitzuwirken, damals ihren Eindruck auf die kriegführenden Mächte nicht verfehlt hat.

Die Ortswehren haben während des Aktivdienstes höchst wertvolle Dienste geleistet und hätten im Fall eines Angriffs auf unser Land eine willkommene Verstärkung unserer militärischen Abwehr bedeutet. Ihre Aufgaben bestanden weniger im eigentlichen Kampfeinsatz, als vor allem in der Bewachung wichtiger Objekte ausserhalb des Truppenbereiches, in der Vorbereitung von Sperren und Hindernissen an wichtigen Verbindungswegen und in der Überwachung von Gebieten, die nicht oder nur schwach mit Truppen belegt waren; später kamen noch die Aufgaben der Interniertenbewachung dazu. Nach dem Krieg stellte sich die Frage nach der Beibehaltung der Ortswehren. Mit Rücksicht auf die wertvollen Dienste, die sie zu leisten imstande waren, wurde ihnen nach einer Übergangslösung vom 21. Mai 1946 mit dem Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1949 eine neue äussere Gestalt gegeben: Die Ortswehren wurden Formationen des Territorialdienstes, denen die Erfüllung der territorialdienstlichen Aufgaben in Ortschaften und Betrieben sowie die Orts- und Betriebsverteidigung übertragen wurde. Sie wurden aus Angehörigen des Hilfsdienstes gebildet, soweit diese nicht zur Ergänzung der Bestände anderer Formationen

der Armee benötigt wurden. Die Ortswehren waren kantonale Formationen, deren Organisation und Bestand sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen richtete. Die ersten Schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung der Ortswehr-Organisation stellten sich ein, als in den Nachkriegsjahren der Nachwuchs an hilfsdienstpflichtigen Ortswehrsoldaten immer mehr zurückging. Bereits im Jahre 1954 mussten infolge grosser Abgänge und namentlich wegen des ungenügenden Nachwuchses an Hilfsdienstpflichtigen zahlreiche Ortswehren zusammengelegt werden und es mussten ihre Rekrutierungsgebiete regional vergrössert werden. Damit wurde die Beibehaltung der Ortswehren mit ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung als örtlich gebundene Bewachungsformationen in Frage gestellt. Die mit der Truppenordnung 61 beschlossene stufenweise Herabsetzung des Wehrpflichtalters auf das 50. Altersjahr verschlechterte die Bestandeslage der Ortswehren trotz vermehrter Einteilung von Angehörigen des Landsturms noch weiter, so dass sich ihre Auflösung nicht mehr vermeiden liess.

Die Bestände der aufgelösten Ortswehren werden heute verwendet zur Bildung von kantonalen Hilfspolizeidetachementen, die den Kantonen zur Verstärkung der zivilen Polizei im Kriegsfall zur Verfügung stehen, sowie zur Schaffung von kantonalen Bewachungsdetachementen, die für Bewachungsaufgaben in den Städten Zürich, Bern, Basel und Genf vorgesehen sind; sie lösen in diesen grossen Zentren die bisherigen Ortswehr-Bewachungseinheiten ab und unterstehen direkt den betreffenden Stadtkommandanten, bzw. — in Genf — dem Territorialkreiskommandanten.

Mit der Aufhebung der Ortswehren können einerseits die organisatorischen Verhältnisse wesentlich vereinfacht werden, indem zahlreiche administrative Bestimmungen, die auf die Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hatten und deshalb sehr uneinheitlich waren, aufgehoben werden können. Andererseits gestattet es die Auflösung der Ortswehr-Formationen, dem Zivilschutz vermehrte Kräfte zuzuführen.»

Original-Text Pressedienst EMD, Bern, den 26. September 1967

Bundesamt für Bevölke-
rungsschutz
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

per E-Mail:
[niklaus.meier@babs.admin](mailto:niklaus.meier@babs.admin.ch)
.ch

Zürich, 27. März 2018

Stellungnahme des HEV Schweiz zur Vernehmlassung der Revision des Bevölke- rungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) eröffnet.

Mit Befremden haben wir festgestellt, dass der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz) nicht zu dieser Vernehmlassung eingeladen wurde. Dies obwohl der HEV Schweiz mit seinen rund 330'000 Mitgliedern nicht nur der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz ist, sondern auch einer der grössten Dachverbände der Schweizer Wirtschaft überhaupt. Zudem hat sich der HEV Schweiz bereits mehrfach zu diesem Thema beispielsweise im Rahmen der letzten Teilrevision des BZG geäussert. Wir bitten Sie deshalb freundlich, uns in Zukunft stets zu berücksichtigen.

Wir erlauben uns aufgrund der direkten Betroffenheit unserer Mitglieder zur vorliegenden Revision Stellung zu nehmen. Vorab gilt es jedoch im Allgemeinen festzuhalten, dass der erläuternde Bericht zu den Bestimmungen zu den Schutzbauten, insbesondere zu den Schutzräumen äusserst unklar ausgefallen ist. Es wird nicht näher ausgeführt, weshalb welche Änderungen vorgenommen werden. Die Begriffe Unterhalt, Werterhalt und Erneuerung sind in der Vorlage nicht definiert und werden auch nicht näher erläutert. Es muss zumindest im erläuternden Bericht näher ausgeführt werden, was darunter konkret verstanden wird. Die

unklare Verwendung solcher Begriffe führt zu Rechtsunsicherheit. Eine Revision sollte grundsätzlich dazu dienen, mehr Klarheit zu schaffen.

II. Bestimmungen zum Schutzraum und zu den Schutzbauten

1. Bereitstellung, Bau- und Ersatzbeitragspflicht

Gemäss der Vorlage soll am Grundsatz, für jeden Einwohner einen Schutzplatz bereitzustellen, festgehalten werden (Art. 61 nBZG) wie auch an der Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht. Bei Art. 62 Abs. 1 nBZG zweiter Satz wurde der Wortlaut geändert. Anstelle von „Muss sie oder er keine Schutzräume erstellen, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.“ (Art. 46 Abs. 1 zweiter Satz BZG) heisst es neu „Sind genügend Schutzplätze erstellt, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten“. Weshalb diese Änderung vorgenommen wurde, wird im erläuternden Bericht mit keinem Wort erwähnt. Für die Ersatzbeitragspflicht ist nach Auffassung des HEV Schweiz einzig massgebend, dass der Eigentümer keinen Schutzraum zu erstellen hat. Deshalb ist an der Formulierung des geltenden Art. 46 Abs. 1 BZG festzuhalten.

Forderung HEV Schweiz:

Art. 62 Abs. 1 nBZG zweiter Satz ist wie bisher (Art. 46 Abs. 1 BZG zweiter Satz) zu formulieren: ... „**Muss sie oder er keine Schutzräume erstellen, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.**“

2. Verwendung der Ersatzbeiträge, Unterhalt und Werterhalt

Weiter sollen die Mittel aus den Ersatzbeiträgen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume dienen (Art. 63 Abs. 3 nBZG). Neu können die verbleibenden Mittel ausschliesslich für die zivilschutznahe Umnutzungen von Schutzanlagen, deren Rückbau sowie für die Beschaffung von Material und für die periodische Schutzraumkontrolle verwendet werden. Der Wortlaut von Art. 63 Abs. 3 nBZG, welcher dem bisherigen Recht entspricht, suggeriert, dass die Ersatzbeiträge für sämtliche Erneuerungen privater Schutzräume verwendet werden dürfen. Im geltenden Recht ist gemäss Erläuterungen des BABS zum baulichen Teil des BZG und der ZSV vom 1. November 2015, S. 10 die Finanzierung der Erneuerung privater Schutzräume mittels Ersatzbeiträge auf das Belüftungssystem beschränkt. Gemäss BABS gehören alle anderen Schutzraumkomponenten zum normalen Gebäudeunterhalt, deren Erneuerung nicht mit Ersatzbeiträgen finanziert werden können. Weshalb diese Unterscheidung getroffen wird, ist nicht nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht wird bezüglich der Erneuerung privater Schutzräume nichts ausgeführt.

Gemäss der Vorlage haben die Eigentümer die Schutzbauten zu unterhalten (Art. 73 Abs. 1 nBZG). Neu haben sie auch deren **Werterhalt zu sichern** (Art. 73 Abs. 1 nBZG). Das BABS (Bundesamt für Bevölkerungsschutz) regelt die technischen Aspekte des Unterhalts und des Werterhalts (Art. 73 Abs. 2 nBZG). Im erläuternden Bericht wird nicht begründet, weshalb die Eigentümer nebst dem Unterhalt neu auch den Werterhalt zu sichern haben (Art. 73 Abs. 1 nBZG). Es ist nicht ersichtlich, was mit Unterhalt im Gegensatz zum Werterhalt gemeint sein soll. Denn Unterhalt ist Werterhalt. Zumindest in den Erläuterungen muss klar ausgeführt werden, was genau mit Unterhalt und Werterhalt gemeint ist. Mangels klarer Begriffe resp. deren Erläuterung kann nicht abgeschätzt werden, was die Änderung von Art. 73 Abs. 1 nBZG materiell bedeutet und welche Auswirkung sie zeigt. Unabhängig davon lehnt der HEV Schweiz die Kostentragungspflicht zulasten der Eigentümer nach dem Bau der privaten

Schutzräume ab. Dies verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot, da gemäss geltendem und revidierten Recht diejenigen Hauseigentümer, welche Schutzräume erstellt haben, sämtliche Folgekosten nach dem Bau der Schutzräume zu tragen haben, während diejenigen, die keine erstellen mussten, nur Ersatzbeiträge zu leisten haben.

Forderungen HEV Schweiz:

- Art. 73 nBZG ist ersatzlos zu streichen.

- Der erste Satz von Art. 63 Abs. 3 nBZG ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Mittel aus den Ersatzbeiträgen dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden **sowie zur Deckung sämtlicher Kosten, welche nach der Errichtung privater Schutzräume anfallen.**“

3. Ersatzvornahme

Art. 74 nBZG hält eine Regelung für die Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümer und Besitzer fest, wenn die vorgeschriebenen Massnahmen für Betriebsbereitschaft, Unterhalt und Werterhalt von diesen nicht umgesetzt werden. Neu wird explizit festgehalten, dass Mieter keine Kosten tragen. Ausführungen und eine Begründung hierzu fehlen im erläuternden Bericht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im nBZG eine Bestimmung zur Regelung der Kostentragung für Mieter festgehalten wird. Das Mietrecht regelt bereits umfassend und abschliessend, welche Kosten der Mieter und welche der Vermieter zu tragen haben. Eine spezielle Regelung im nBZG lehnt der HEV Schweiz deshalb ab. Es ist ohnehin nicht ersichtlich, was mit der Bestimmung gemeint ist.

Forderung HEV Schweiz:

- Der letzte Satz von Art. 74 nBZG „Die Mieter und Mieterinnen tragen keine Kosten.“ ist zu streichen.

4. Rechte und Pflichten Dritter

Neu wird explizit in Art. 49 nBZG festgehalten, dass Eigentümer und Mieter verpflichtet sind, nebst dem Zivilschutz dienende technische Einrichtungen amtliche Handlungen auf ihrem Grundstück zu dulden.

Gemäss erläuterndem Bericht sei diese Änderung nötig, da es in der Praxis insbesondere gegen die Durchführung periodischer Schutzraumkontrollen Widerstand gegeben habe. Nach Ansicht des HEV Schweiz ist es notwendig, dass die Kontrollen durchgeführt werden. Es sind jedoch die Modalität der Ankündigung der Kontrollen näher zu regeln. Die Kontrollen dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Ankündigung und unter Einhaltung einer mindestens vierzehntägigen Frist durchgeführt werden.

Forderungen HEV Schweiz:

Art. 49 Abs. 1 nBZG ist wie folgt zu ergänzen:

... **Die periodischen Schutzkontrollen erfolgen nur nach vorgängiger schriftlicher Vorankündigung unter Einhaltung einer mindestens vierzehntägigen Vorankündigungsfrist.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Egloff', written in a cursive style.

NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Krebs', written in a cursive style.

MLaw Annekathi Krebs
Rechtskonsultentin



**VEREIN DER KANTONALEN WEHRPFLICHTERSATZVERWALTUNGEN
ASSOCIATION DES ADMINISTRATIONS CANTONALES DE LA TAXE
D'EXEMPTION DE L'OBLIGATION DE SERVIR**

Alfred Peter, Präsident/président

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports (DDPS)
Palais fédéral est, 3003 Berne
Niklaus.meier@babs.admin.ch

Frauenfeld, le 19 mars 2018/pet

Procédure de consultation : Révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi)

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'Association des administrations cantonales de la taxe d'exemption de l'obligation de servir prend position sur le projet de la loi mentionné en titre et se permet d'ajouter les observations suivantes :

Mise en œuvre de la motion de Walter Müller (14.3590)

Cette décision parlementaire va être appliquée dès l'entrée en vigueur de la nouvelle loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO), resp. la révision de l'OTEO du 01.01.19. La révision de la LPPCi prévoit qu'à partir du 01.01.2020, la durée de l'obligation de servir du personnel et des sous-officiers de la PC soit réduite à 12 ans. L'assujettissement à la taxe pour les hommes déclarés inaptes au service (y compris les personnes astreintes au service de protection civile) devrait être maintenu à 11 ans (délibération parlementaire sur la LTEO en automne 2017, resp. au printemps 2018). Afin que tous les jours de protection civile accomplis soient comptabilisés, il a été défini dans la nouvelle disposition de l'OTEO, que les jours de service dépassant le nombre maximal prévu par année puissent être reportés sur l'année suivante.

De plus, selon la nouvelle LTEO, l'assujettissement à la taxe des hommes astreints au service de protection civile commencera seulement l'année suivant l'accomplissement de l'instruction de base. Si comme en vertu de la législation du service militaire et du service civil, l'ordonnance sur la LPPCi permet l'imputation des jours de service effectués dans le cadre du recrutement sur la durée totale du service de protection civile à accomplir, il sera alors possible de les comptabiliser pour la réduction de la TEO.



VEREIN DER KANTONALEN WEHRPFLICHTERSATZVERWALTUNGEN
ASSOCIATION DES ADMINISTRATIONS CANTONALES DE LA TAXE
D'EXEMPTION DE L'OBLIGATION DE SERVIR

Alfred Peter, Präsident/président

Conclusion

Avec les adaptations prévues, il sera possible, comme le requiert la motion, que tous les jours de service accomplis par les personnes astreintes au service de protection civile, à l'échelon du personnel et des sous-officiers – ce qui représente plus de 90 % de toutes les personnes appelées à effectuer un service de protection civile – pourront être pris en compte dans le calcul de la TEO.

Prise en compte **de tous** les jours de service accomplis dans la protection civile pour les sof sup et of

Jusqu'en 2003, une réduction de 10 % sur la taxe d'exemption était accordée par jour de service, aux personnes astreintes. Le Conseil fédéral – avec l'accord du DDPS (OFPP) – était d'avis, à l'époque, que ce taux était trop élevé et favorisait nettement les personnes astreintes au service de protection civile par rapport à celles astreintes au service militaire ou civil. Afin de garantir une égalité de traitement, ce taux a été abaissé à 4 %. Cette mesure reposait sur le fait que les militaires (mil) devaient accomplir 260 jours sur 11 ans (de 20 à 30 ans), ce qui équivaut à un quota annuel d'env. 25 jours de service. Ces 25 jours étaient également pris en considération en tant que quota annuel fictif pour la protection civile. Afin d'obtenir une réduction de la taxe de 100 %, 25 jours de service devaient donc être accomplis par année ($100 : 25 = 4 \%$).

Si nous nous interrogeons, à présent, sur le fondement de cette réduction suite aux nouvelles mesures prises par le DEVA, et que nous gardions comme base le précepte du Conseil fédéral, qu'est de garantir l'égalité de traitement entre les hommes astreints à la protection civile et ceux astreints au service militaire, le raisonnement tenu à l'époque ainsi que le calcul qui s'ensuivit restent encore aujourd'hui pertinents.

De ce fait, nous concluons la chose suivante : Suite à l'introduction du DEVA, les militaires (mil) sont tenus d'accomplir 245 jours de service sur 9 ans. La 10^{ème} année étant l'année de la libération, aucun jour de service n'est accompli cette année-là. 245 jours de service divisés par 9 ans équivalent à 27.2 jours de service par année. Sachant qu'une personne astreinte au service de protection civile ne fait en moyenne qu'env. 3-5 jours, mais en admettant fictivement que ces 27.2 jours soient comptabilisés, il découlera, selon le calcul ci-dessus, un rendement de 3.6 % ($245 \text{ de jours de service} : 9 \text{ ans} = 27.2 \text{ jours de service ou } 100 \% : 27.2 = \text{une réduction de } 3.67 \%$). Ceci démontre qu'une augmentation du taux de réduction de la taxe à 5 % par jours de service accompli, comme il est souhaité dans le rapport, ne peut entrer en ligne de compte.

Pour les sous-officiers supérieurs et les officiers, la durée du service va au-delà des 12 années et s'étend jusqu'à leur 40^{ème} année. Chaque sous-officier supérieur ou officier de la protection civile débute son service en tant que personnel de base. Par conséquent, pour eux aussi, les jours de service accomplis durant les 12 premières années pourront être comptabilisés, comme indiqué ci-dessus. Afin de respecter la motion, il convient également, au moment de la libération de ces cadres, de prendre



**VEREIN DER KANTONALEN WEHRPFLICHTERSATZVERWALTUNGEN
ASSOCIATION DES ADMINISTRATIONS CANTONALES DE LA TAXE
D'EXEMPTION DE L'OBLIGATION DE SERVIR**

Alfred Peter, Präsident/président

en compte les jours de service supplémentaires qu'ils auront effectués afin de procéder à un remboursement proportionnel.

Conclusion

Comme l'exige la motion Müller, le remboursement partiel des sous-officiers supérieurs et des officiers permet de prendre en compte tous les jours de service de protection civile accomplis.

Conclusion finale

Les personnes astreintes à la protection civile accomplissent leur obligation constitutionnelle en payant la taxe d'exemption et non pas en effectuant un service de protection civile (CF art. 59 al. 3). Le Conseil fédéral a approuvé la motion du conseiller national Walter Müller (14.3590) et a reçu du parlement un mandat de mise en œuvre correspondant. En permettant au personnel de reporter des jours de service sur l'année suivante ainsi qu'aux sous-officiers supérieurs et officiers de bénéficier d'un remboursement proportionnel, la motion sera pleinement appliquée. Pour des raisons d'égalité face aux obligations militaires, nous soutenons la position initiale du Conseil fédéral qu'est de maintenir le taux de 4 % de réduction par jour de service accompli.

Nous vous remercions de prendre nos revendications en considération.

Avec nos meilleures salutations.

Association des administrations cantonales de la taxe d'exemption de l'obligation de servir

Alfred Peter
Le Président



**VEREIN DER KANTONALEN WEHRPFLICHTERSATZVERWALTUNGEN
ASSOCIATION DES ADMINISTRATIONS CANTONALES DE LA TAXE
D'EXEMPTION DE L'OBLIGATION DE SERVIR**

Alfred Peter, Präsident/président

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Chef des Eidgenössischen Departements
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
niklaus.meier@babs.admin.ch

Frauenfeld, den 19. März 2018/pet

**Vernehmlassung: Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungs- und
Zivilschutz BZG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Verein der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen (VkWPEV) nimmt Stellung zum titelerwähnten Gesetzesentwurf. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen:

Umsetzung der Motion von Walter Müller (14.3590)

Diese parlamentarische Vorgabe wird mit der vorgesehenen WPEG bzw. WPEV-Revision per 1.1.2019 umgesetzt. Per 1.1.2020 sieht das revidierte BZG vor, dass die Mannschaftsgrade und die Unteroffiziere des ZS nur noch 12 Jahre Schutzdienst zu leisten haben. Die WPE für Untaugliche (inkl. Schutzdienstleistenden) wird voraussichtlich weiterhin 11 Jahre betragen (Parlament berät das WPEG im Herbst 2017 bzw. Frühling 2018). Damit also alle geleisteten Schutzdiensttage an die WPE angerechnet werden können, wird in der revidierten WPEV festgelegt, dass Überträge von Schutzdiensttagen auf ein Folgejahr gemacht werden können.

Zusätzlich wird im WPEG der Beginn der Ersatzpflicht für Schutzdienstleistende auf das Folgejahr des Startes der Schutzdienstgrundausbildung gelegt. Sollten in der Verordnung zum BZG die Rekrutierungstage – analog dem Militär- und Zivildienstrecht – als Schutzdiensttage, welche an die Schutzdienstpflicht angerechnet werden, deklariert werden, wird es möglich sein, auch diese an die WPE anrechnen zu lassen.

Fazit

Mit der vorgesehenen Anpassungen wird es möglich sein, dass, wie in der Motion gefordert, alle geleisteten Diensttage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und Unteroffiziere – welche über 90 Prozent aller Schutzdienstpflichtigen darstellen – an die WPE angerechnet werden.



Anrechnung **aller** Schutzdiensttage für die Stufe höh Uof und Of

Bis 2003 wurde pro geleisteten Schutzdiensttag noch eine Reduktion von 10 Prozent bei der WPE gewährt. Der Bundesrat – mit Einverständnis auch des VBS (BABS) – war dannzumal der Meinung, dass dies zu viel ist, weil es zu einer massiven Besserstellung des Schutzdienstpflichtigen gegenüber den Militär- und Zivildienstleistenden führte. Er hat dann die Reduktion auf 4 Prozent gesenkt. Dahinter stand folgende Überlegung: Der Angehörige der Armee (AdA) musste 260 Tage in 11 Jahren (20. – 30. AJ) leisten. Dies ergibt ca. 25 Diensttage als Jahres-SOLL. Diese 25 Tage wurden auch als fiktives Jahres-Soll beim ZS angenommen. Um also eine Reduktion der Ersatzabgabe von 100 Prozent zu erhalten, mussten 25 Schutzdiensttage geleistet werden ($100:25 = 4 \%$).

Wenn wir nun diese Reduktion im Lichte des neuen Dienstleistungsmodells der WEA hinterfragen, nehmen wir als Basis wieder den Grundsatz des Bundesrats, wonach die Schutzdienstleistenden nicht bessergestellt werden dürfen als die Militärdienstleistenden. Die damalige Begründung und die anschliessende Berechnung sind somit weiterhin als korrekt anzunehmen.

Daraus folgern wir: Die AdA müssen mit der WEA 245 Diensttage in 9 Jahren leisten. Das 10. Jahr ist das Entlassungsjahr, in welchem kein Dienst mehr geleistet wird. 245 dividiert durch 9 ergibt 27,2 Diensttage als Jahres-SOLL. Im Durchschnitt leistet der Schutzdienstpflichtige in der Regel zwar nur gerade ca. 3-5 Tage, aber wenn fiktiv nun diese 27,2 Diensttage auf den Schutzdienst übertragen werden, ergibt dies mit der obigen Berechnung 3,6 Prozent ($245 \text{ DT} : 9 \text{ Jahre} = 27,2 \text{ DT}$ oder $100 \% : 27,2 = 3,67 \%$ Ermässigung). Daraus ist ersichtlich, dass eine Erhöhung der Reduktion der Ersatzabgabe auf 5 Prozent pro Schutzdiensttag, wie sie im Bericht gewünscht wird, nicht in Frage kommen kann.

Die Dienstleistungszeit für höhere Unteroffiziere und Offiziere geht über die 12 Jahre hinaus und erstreckt sich bis zum 40. Altersjahr. Jeder höhere Unteroffizier oder Offizier des ZS beginnt auf der Stufe Mannschaft. Daher gilt für diese beiden Grade das oben dargelegte für seine ersten 12 Dienstjahre ebenfalls. Damit dem Anspruch der Motion auf Reduktion der WPE für AdZS für die gesamte Dienstleistungszeit entsprochen werden kann, werden die zusätzlich geleisteten Diensttage am Schluss der Gesamtdienstleistungspflicht der höheren Unteroffiziere und Offiziere anteilmässig zurückerstattet.

Fazit

Mit der angedachten anteilmässigen Rückerstattung beim ZS für höh Uof und Of werden, wie die Motion Müller verlangt, alle geleisteten Schutzdiensttage angerechnet.

Schlussbemerkung

Die AdZS erfüllen die verfassungsmässige Wehrpflicht indem sie die Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen und nicht, indem sie Schutzdienst leisten (BV Art. 59 Abs. 3).



**VEREIN DER KANTONALEN WEHRPFLICHTERSATZVERWALTUNGEN
ASSOCIATION DES ADMINISTRATIONS CANTONALES DE LA TAXE
D'EXEMPTION DE L'OBLIGATION DE SERVIR**

Alfred Peter, Präsident/président

Der Bundesrat hat die Motion von Nationalrat Walter Müller (14.3590) befürwortet und hat vom Parlament auch den entsprechenden Umsetzungsauftrag erhalten. Mit dem Übertrag von Schutzdiensttagen auf die Folgejahre für die Mannschaft und der anteilmässigen Rückerstattung für höh Uof und Of wird die Motion vollumfänglich umgesetzt. Aus Gründen der Wehrgerechtigkeit unterstützen wir die weiterhin gültige Haltung des Bundesrates zur Belassung der Reduktion bei 4 Prozent pro geleisteten Schutzdiensttag.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

Verein der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen

Alfred Peter
Der Präsident